

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

A. Zielsetzung

Die Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 21. Dezember 1988 muß in das Deutsche Recht übernommen werden. Außerdem soll das deutsche Markenrecht insgesamt reformiert werden.

B. Lösung

Mit dem vorgeschlagenen Markenrechtsreformgesetz soll das geltende Warenzeichengesetz insgesamt durch ein neues Markengesetz abgelöst werden. Das neue Markengesetz enthält eine vollständige und in sich geschlossene Regelung über den Schutz der im geschäftlichen Verkehr verwendeten Kennzeichen (Marken, geschäftliche Bezeichnungen, geographische Herkunftsangaben).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das neue Markengesetz wird vor allem wegen der Anpassung der Eintragungsvoraussetzungen an die Vorgaben der Markenrichtlinie voraussichtlich zu einer Mehrbelastung des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts führen. In welchem

Umfang ein sich daraus ergebender Mehrbedarf auch haushaltsmäßige Auswirkungen haben wird, läßt sich gegenwärtig nicht abschließend einschätzen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht berührt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 421 03 — Ma 4/94

Bonn, den 14. Januar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

Vom ... 199 ..

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz — MarkenG)

Inhaltsübersicht

TEIL 1

Anwendungsbereich

- § 1 Geschützte Marken und sonstige Kennzeichen
- § 2 Anwendung anderer Vorschriften

TEIL 2

Voraussetzungen, Inhalt und Schranken des Schutzes von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen; Übertragung und Lizenz

ABSCHNITT 1

Marken und geschäftliche Bezeichnungen; Vorrang und Zeitrang

- § 3 Als Marke schutzfähige Zeichen
- § 4 Entstehung des Markenschutzes
- § 5 Geschäftliche Bezeichnungen
- § 6 Vorrang und Zeitrang

ABSCHNITT 2

Voraussetzungen für den Schutz von Marken durch Eintragung

- § 7 Inhaberschaft
- § 8 Absolute Schutzhindernisse
- § 9 Angemeldete oder eingetragene Marken als relative Schutzhindernisse
- § 10 Notorisch bekannte Marken

- § 11 Agentenmarken
- § 12 Durch Benutzung erworbene Marken und geschäftliche Bezeichnungen mit älterem Zeitrang
- § 13 Sonstige ältere Rechte

ABSCHNITT 3

Schutzinhalt; Rechtsverletzungen

- § 14 Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke; Unterlassungsanspruch; Schadenersatzanspruch
- § 15 Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung; Unterlassungsanspruch; Schadenersatzanspruch
- § 16 Wiedergabe einer eingetragenen Marke in Nachschlagewerken
- § 17 Ansprüche gegen Agenten oder Vertreter
- § 18 Vernichtungsanspruch
- § 19 Auskunftsanspruch

ABSCHNITT 4

Schranken des Schutzes

- § 20 Verjährung
- § 21 Verwirkung von Ansprüchen
- § 22 Ausschluß von Ansprüchen bei Bestandskraft der Eintragung einer Marke mit jüngerem Zeitrang
- § 23 Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben; Ersatzteilgeschäft
- § 24 Erschöpfung
- § 25 Ausschluß von Ansprüchen bei mangelnder Benutzung
- § 26 Benutzung der Marke

ABSCHNITT 5

Marken als Gegenstand des Vermögens

- § 27 Rechtsübergang
- § 28 Vermutung der Rechtsinhaberschaft; Zustellungen an den Inhaber
- § 29 Dingliche Rechte; Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren
- § 30 Lizenzen
- § 31 Angemeldete Marken

TEIL 3

Verfahren in Markenangelegenheiten

ABSCHNITT 1

Eintragungsverfahren

- § 32 Erfordernisse der Anmeldung
- § 33 Anmeldetag; Anspruch auf Eintragung
- § 34 Ausländische Priorität
- § 35 Ausstellungspriorität
- § 36 Prüfung der Anmeldeerfordernisse
- § 37 Prüfung auf absolute Schutzhindernisse
- § 38 Beschleunigte Prüfung
- § 39 Zurücknahme, Einschränkung und Berichtigung der Anmeldung
- § 40 Teilung der Anmeldung
- § 41 Eintragung
- § 42 Widerspruch
- § 43 Einrede mangelnder Benutzung; Entscheidung über den Widerspruch
- § 44 Eintragungsbewilligungsklage

ABSCHNITT 2

Berichtigung; Teilung; Schutzdauer und Verlängerung

- § 45 Berichtigung des Registers und von Veröffentlichungen
- § 46 Teilung der Eintragung
- § 47 Schutzdauer und Verlängerung

ABSCHNITT 3

Verzicht, Verfall und Nichtigkeit; Lösungsverfahren

- § 48 Verzicht
- § 49 Verfall
- § 50 Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse
- § 51 Nichtigkeit wegen des Bestehens älterer Rechte
- § 52 Wirkungen der Löschung wegen Verfalls oder Nichtigkeit
- § 53 Löschung durch das Patentamt wegen Verfalls
- § 54 Lösungsverfahren vor dem Patentamt wegen absoluter Schutzhindernisse
- § 55 Lösungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten

ABSCHNITT 4

Allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor dem Patentamt

- § 56 Zuständigkeiten im Patentamt
- § 57 Ausschließung und Ablehnung
- § 58 Gutachten

§ 59 Ermittlung des Sachverhalts; rechtliches Gehör

§ 60 Ermittlungen; Anhörungen; Niederschrift

§ 61 Beschlüsse; Rechtsmittelbelehrung

§ 62 Akteneinsicht; Registereinsicht

§ 63 Kosten der Verfahren

§ 64 Erinnerung

§ 65 Rechtsverordnungsermächtigung

ABSCHNITT 5

Verfahren vor dem Patentgericht

§ 66 Beschwerde

§ 67 Beschwerdesenate; Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 68 Beteiligung des Präsidenten des Patentamts

§ 69 Mündliche Verhandlung

§ 70 Entscheidung über die Beschwerde

§ 71 Kosten des Beschwerdeverfahrens

§ 72 Ausschließung und Ablehnung

§ 73 Ermittlung des Sachverhalts; Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 74 Beweiserhebung

§ 75 Ladungen

§ 76 Gang der Verhandlung

§ 77 Niederschrift

§ 78 Beweiswürdigung; rechtliches Gehör

§ 79 Verkündung; Zustellung; Begründung

§ 80 Berichtigungen

§ 81 Vertretung; Vollmacht

§ 82 Anwendung weiterer Vorschriften; Anfechtbarkeit; Akteneinsicht

ABSCHNITT 6

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

§ 83 Zugelassene und zulassungsfreie Rechtsbeschwerde

§ 84 Beschwerdeberechtigung; Beschwerdegründe

§ 85 Förmliche Voraussetzungen

§ 86 Prüfung der Zulässigkeit

§ 87 Mehrere Beteiligte

§ 88 Anwendung weiterer Vorschriften

§ 89 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 90 Kostenentscheidung

ABSCHNITT 7

Gemeinsame Vorschriften

§ 91 Wiedereinsetzung

§ 92 Wahrheitspflicht

§ 93 Amtssprache und Gerichtssprache

§ 94 Zustellungen

§ 95 Rechtshilfe

§ 96 Inlandsvertreter

TEIL 4

Kollektivmarken

- § 97 Kollektivmarken
- § 98 Inhaberschaft
- § 99 Eintragbarkeit von geographischen Herkunftsangaben als Kollektivmarken
- § 100 Schranken des Schutzes; Benutzung
- § 101 Klagebefugnis; Schadensersatz
- § 102 Markensatzung
- § 103 Prüfung der Anmeldung
- § 104 Änderung der Markensatzung
- § 105 Verfall
- § 106 Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse

TEIL 5

*Schutz von Marken nach dem Madrider
Markenabkommen und nach dem Protokoll
zum Madrider Markenabkommen*

ABSCHNITT 1

Schutz von Marken
nach dem Madrider Markenabkommen

- § 107 Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes
- § 108 Antrag auf internationale Registrierung
- § 109 Gebühren
- § 110 Eintragung im Register
- § 111 Nachträgliche Schutzerstreckung
- § 112 Wirkung der internationalen Registrierung
- § 113 Prüfung auf absolute Schutzhindernisse
- § 114 Widerspruch
- § 115 Nachträgliche Schutzentziehung
- § 116 Widerspruch und Antrag auf Löschung aufgrund einer international registrierten Marke
- § 117 Ausschluß von Ansprüchen wegen mangelnder Benutzung
- § 118 Zustimmung bei Übertragungen international registrierter Marken

ABSCHNITT 2

Schutz von Marken nach dem Protokoll
zum Madrider Markenabkommen

- § 119 Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes
- § 120 Antrag auf internationale Registrierung
- § 121 Gebühren
- § 122 Vermerk in den Akten; Eintragung im Register
- § 123 Nachträgliche Schutzerstreckung
- § 124 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wirkung der nach dem Madrider Markenabkommen international registrierten Marken
- § 125 Umwandlung einer internationalen Registrierung

TEIL 6

Geographische Herkunftsangaben

ABSCHNITT 1

Schutz geographischer Herkunftsangaben

- § 126 Als geographische Herkunftsangaben geschützte Namen, Angaben oder Zeichen
- § 127 Schutzinhalt
- § 128 Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch
- § 129 Verjährung

ABSCHNITT 2

Schutz von geographischen Angaben
und Ursprungsbezeichnungen gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

- § 130 Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung
- § 131 Antrag auf Änderung der Spezifikation
- § 132 Einspruchsverfahren
- § 133 Zuständigkeiten im Patentamt; Rechtsmittel
- § 134 Überwachung
- § 135 Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch
- § 136 Verjährung

ABSCHNITT 3

Ermächtigung zum Erlaß
von Rechtsverordnungen

- § 137 Nähere Bestimmungen zum Schutz einzelner geographischer Herkunftsangaben
- § 138 Sonstige Vorschriften für das Verfahren bei Anträgen und Einsprüchen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92
- § 139 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

TEIL 7

Verfahren in Kennzeichenstreitsachen

- § 140 Kennzeichenstreitsachen
- § 141 Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- § 142 Streitwertbegünstigung

TEIL 8

*Straf- und Bußgeldvorschriften;
Beschlagnahme bei der Einfuhr und Ausfuhr*

ABSCHNITT 1

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 143 Strafbare Kennzeichenverletzung
- § 144 Strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben
- § 145 Bußgeldvorschriften

ABSCHNITT 2

Beschlagnahme von Waren bei der Einfuhr
und Ausfuhr

- § 146 Beschlagnahme bei der Verletzung von Kennzeichenrechten
- § 147 Einziehung; Widerspruch; Aufhebung der Beschlagnahme
- § 148 Zuständigkeiten; Rechtsmittel
- § 149 Schadensersatz bei ungerechtfertigter Beschlagnahme
- § 150 Beschlagnahme nach der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86
- § 151 Beschlagnahme bei widerrechtlicher Kennzeichnung mit geographischen Herkunftsangaben

TEIL 9

Übergangsvorschriften

- § 152 Anwendung dieses Gesetzes
- § 153 Schranken für die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen
- § 154 Dingliche Rechte; Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren
- § 155 Lizenzen
- § 156 Prüfung angemeldeter Marken auf absolute Schutzhindernisse
- § 157 Bekanntmachung und Eintragung
- § 158 Widerspruchsverfahren
- § 159 Teilung einer Anmeldung
- § 160 Schutzdauer und Verlängerung
- § 161 Löschung einer eingetragenen Marke wegen Verfalls
- § 162 Löschung einer eingetragenen Marke wegen absoluter Schutzhindernisse
- § 163 Löschung einer eingetragenen Marke wegen des Bestehens älterer Rechte
- § 164 Erinnerung und Durchgriffsbeschwerde

TEIL 1

Anwendungsbereich

§ 1

**Geschützte Marken
und sonstige Kennzeichen**

Nach diesem Gesetz werden geschützt:

1. Marken,
2. geschäftliche Bezeichnungen,
3. geographische Herkunftsangaben.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Der Schutz von Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben nach diesem Gesetz schließt die Anwendung anderer Vorschriften zum Schutz dieser Kennzeichen nicht aus.

TEIL 2

**Voraussetzungen, Inhalt und Schranken
des Schutzes von Marken und geschäftlichen
Bezeichnungen; Übertragung und Lizenz**

ABSCHNITT 1

**Marken und geschäftliche Bezeichnungen;
Vorrang und Zeitrang**

§ 3

Als Marke schutzfähige Zeichen

(1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

(2) Dem Schutz als Marke nicht zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,

1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist,
2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

§ 4

Entstehung des Markenschutzes

Der Markenschutz entsteht

1. durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,
2. durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat, oder
3. durch die im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) notorische Bekanntheit einer Marke.

§ 5

Geschäftliche Bezeichnungen

(1) Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt.

(2) Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.

(3) Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

§ 6

Vorrang und Zeitrang

(1) Ist im Falle des Zusammentreffens von Rechten im Sinne der §§ 4, 5 und 13 nach diesem Gesetz für die Bestimmung des Vorrangs der Rechte ihr Zeitrang maßgeblich, wird der Zeitrang nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt.

(2) Für die Bestimmung des Zeitrangs von angemeldeten oder eingetragenen Marken ist der Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) oder, falls eine Priorität nach § 34 oder nach § 35 in Anspruch genommen wird, der Prioritätstag maßgeblich.

(3) Für die Bestimmung des Zeitrangs von Rechten im Sinne des § 4 Nr. 2 und 3 und der §§ 5 und 13 ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Recht erworben wurde.

(4) Kommt Rechten nach den Absätzen 2 und 3 derselbe Tag als ihr Zeitrang zu, so sind die Rechte gleichrangig und begründen gegeneinander keine Ansprüche.

ABSCHNITT 2

Voraussetzungen für den Schutz von Marken durch Eintragung

§ 7

Inhaberschaft

Inhaber von eingetragenen und angemeldeten Marken können sein:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen oder
3. Personengesellschaften, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 8

Absolute Schutzhindernisse

(1) Von der Eintragung sind als Marke schutzfähige Zeichen im Sinne des § 3 ausgeschlossen, die sich nicht graphisch darstellen lassen.

(2) Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken,

1. denen für die Waren oder Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt,
2. die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können,
3. die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind,
4. die geeignet sind, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen,
5. die gegen die öffentliche Ordnung oder die gegen die guten Sitten verstoßen,
6. die Staatswappen, Staatsflaggen oder andere staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines inländischen Ortes oder eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten,
7. die amtliche Prüf- oder Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind,
8. die Wappen, Flaggen oder andere Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen enthalten, die nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind, oder
9. deren Benutzung ersichtlich nach sonstigen Vorschriften im öffentlichen Interesse untersagt werden kann.

(3) Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn die Marke sich vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung infolge ihrer Benutzung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, in den beteiligten Verkehrskreisen durchgesetzt hat.

(4) Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 ist auch anzuwenden, wenn die Marke die Nachahmung eines dort aufgeführten Zeichens enthält. Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 ist nicht anzuwenden, wenn der Anmelder befugt ist, in der Marke eines der dort aufgeführten Zeichen zu führen, selbst wenn es mit einem anderen der dort

aufgeführten Zeichen verwechselt werden kann. Absatz 2 Nr. 7 ist ferner nicht anzuwenden, wenn die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet worden ist, mit denen, für die die das Prüf- oder Gewährzeichen eingeführt ist, weder identisch noch diesen ähnlich sind. Absatz 2 Nr. 8 ist ferner nicht anzuwenden, wenn die angemeldete Marke nicht geeignet ist, beim Publikum den unzutreffenden Eindruck einer Verbindung mit der internationalen zwischenstaatlichen Organisation hervorzurufen.

§ 9

Angemeldete oder eingetragene Marken als relative Schutzhindernisse

(1) Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden,

1. wenn sie mit einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang identisch ist und die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen worden ist, mit den Waren oder Dienstleistungen identisch sind, für die die Marke mit älterem Zeitrang angemeldet oder eingetragen worden ist,
2. wenn wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang und der Identität oder der Ähnlichkeit der durch die beiden Marken erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß die Marken gedanklich miteinander in Verbindung gebracht werden, oder
3. wenn sie mit einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang identisch oder dieser ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen eingetragen worden ist, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke mit älterem Zeitrang angemeldet oder eingetragen worden ist, falls es sich bei der Marke mit älterem Zeitrang um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung der eingetragenen Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.

(2) Anmeldungen von Marken stellen ein Eintragungshindernis im Sinne von Absatz 1 nur dar, wenn sie eingetragen werden.

§ 10

Notorisch bekannte Marken

(1) Von der Eintragung ausgeschlossen ist eine Marke, wenn sie mit einer im Inland im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft noto-

risch bekannten Marke mit älterem Zeitrang identisch oder dieser ähnlich ist und die weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 gegeben sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Anmelder von dem Inhaber der notorisch bekannten Marke zur Anmeldung ermächtigt worden ist.

§ 11

Agentenmarken

Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden, wenn die Marke ohne die Zustimmung des Inhabers der Marke für dessen Agenten oder Vertreter eingetragen worden ist.

§ 12

Durch Benutzung erworbene Marken und geschäftliche Bezeichnungen mit älterem Zeitrang

Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden, wenn ein anderer vor dem für den Zeitrang der eingetragenen Marke maßgeblichen Tag Rechte an einer Marke im Sinne des § 4 Nr. 2 oder an einer geschäftlichen Bezeichnung im Sinne des § 5 erworben hat und diese ihn berechtigen, die Benutzung der eingetragenen Marke im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen.

§ 13

Sonstige ältere Rechte

(1) Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden, wenn ein anderer vor dem für den Zeitrang der eingetragenen Marke maßgeblichen Tag ein sonstiges, nicht in den §§ 9 bis 12 aufgeführtes Recht erworben hat und dieses ihn berechtigt, die Benutzung der eingetragenen Marke im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen.

(2) Zu den sonstigen Rechten im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere:

1. Namensrechte,
2. das Recht an der eigenen Abbildung,
3. Urheberrechte,
4. Sortenbezeichnungen,
5. geographische Herkunftsangaben,
6. sonstige gewerbliche Schutzrechte.

ABSCHNITT 3

Schutzzinhalt; Rechtsverletzungen

§ 14

Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke; Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,
2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder
3. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so ist es insbesondere untersagt,

1. das Zeichen auf Waren oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,
3. unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
4. unter dem Zeichen Waren einzuführen oder auszuführen,
5. das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

(4) Dritten ist es ferner untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen auf Aufmachungen oder Verpackungen oder auf Kennzeichnungsmitteln wie Etiketten, Anhängern, Aufhängern oder dergleichen anzubringen,
2. Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel, die mit einem mit der Marke identischen Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen sind, anzubieten, in den Verkehr zu bringen

oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder

3. Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel, die mit einem mit der Marke identischen Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen sind, einzuführen oder auszuführen,

wenn die Gefahr besteht, daß die Aufmachungen oder Verpackungen zur Aufmachung oder Verpackung oder die Kennzeichnungsmittel zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, hinsichtlich deren Dritten die Benutzung des Zeichens nach den Absätzen 2 und 3 untersagt wäre.

(5) Wer ein Zeichen entgegen den Absätzen 2 bis 4 benutzt, kann von dem Inhaber der Marke auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(6) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der Marke zum Ersatz des durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(7) Wird die Verletzungshandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so kann der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs geltend gemacht werden.

§ 15

Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung; Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Der Erwerb des Schutzes einer geschäftlichen Bezeichnung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.

(3) Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn keine Gefahr von Verwechslungen im Sinne des Absatzes 2 besteht, soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(4) Wer eine geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen entgegen den Absätzen 2 oder 3 benutzt, kann von dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(5) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der geschäftlichen

Bezeichnung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(6) § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wiedergabe einer eingetragenen Marke in Nachschlagewerken

(1) Erweckt die Wiedergabe einer eingetragenen Marke in einem Wörterbuch, einem Lexikon oder einem ähnlichen Nachschlagewerk den Eindruck, daß es sich bei der Marke um eine Gattungsbezeichnung für die Waren oder Dienstleistungen handelt, für die die Marke eingetragen ist, kann der Inhaber der Marke vom Verleger des Werkes verlangen, daß der Wiedergabe der Marke ein Hinweis beigefügt wird, daß es sich um eine eingetragene Marke handelt.

(2) Ist das Werk bereits erschienen, so beschränkt sich der Anspruch darauf, daß der Hinweis nach Absatz 1 bei einer neuen Auflage des Werkes aufgenommen wird.

(3) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Nachschlagewerk in der Form einer elektronischen Datenbank vertrieben wird oder wenn zu einer elektronischen Datenbank, die ein Nachschlagewerk enthält, Zugang gewährt wird.

§ 17

Ansprüche gegen Agenten oder Vertreter

(1) Ist eine Marke entgegen § 11 für den Agenten oder Vertreter des Inhabers der Marke ohne dessen Zustimmung angemeldet oder eingetragen worden, so ist der Inhaber der Marke berechtigt, von dem Agenten oder Vertreter die Übertragung des durch die Anmeldung oder Eintragung der Marke begründeten Rechts zu verlangen.

(2) Ist eine Marke entgegen § 11 für einen Agenten oder Vertreter des Inhabers der Marke eingetragen worden, so kann der Inhaber die Benutzung der Marke im Sinne des § 14 durch den Agenten oder Vertreter untersagen, wenn er der Benutzung nicht zugestimmt hat. Handelt der Agent oder Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig, so ist er dem Inhaber der Marke zum Ersatz des durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet. § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Vernichtungsanspruch

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung kann in den Fällen der §§ 14, 15 und 17 verlangen, daß die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer

oder den Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Kennzeichnung benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Beseitigung bleiben unberührt.

§ 19

Auskunftsanspruch

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung kann den Verletzer in den Fällen der §§ 14, 15 und 17 auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg von widerrechtlich gekennzeichneten Gegenständen in Anspruch nehmen, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer, des gewerblichen Abnehmers oder des Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Gegenstände.

(3) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(4) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

ABSCHNITT 4

Schranken des Schutzes

§ 20

Verjährung

(1) Die in den §§ 14 bis 19 genannten Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung seines Rechts und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Verletzung an.

(2) § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe

nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 21

Verwirkung von Ansprüchen

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung hat nicht das Recht, die Benutzung einer eingetragenen Marke mit jüngerem Zeitrang für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, zu untersagen, soweit er die Benutzung der Marke während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat, es sei denn, daß die Anmeldung der Marke mit jüngerem Zeitrang bösgläubig vorgenommen worden ist.

(2) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung hat nicht das Recht, die Benutzung einer Marke im Sinne des § 4 Nr. 2 oder 3, einer geschäftlichen Bezeichnung oder eines sonstigen Rechts im Sinne des § 13 mit jüngerem Zeitrang zu untersagen, soweit er die Benutzung dieses Rechts während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat, es sei denn, daß der Inhaber dieses Rechts im Zeitpunkt des Rechtserwerbs bösgläubig war.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Inhaber des Rechts mit jüngerem Zeitrang die Benutzung des Rechts mit älterem Zeitrang nicht untersagen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Anwendung allgemeiner Grundsätze über die Verwirkung von Ansprüchen unberührt.

§ 22

Ausschluß von Ansprüchen bei Bestandskraft der Eintragung einer Marke mit jüngerem Zeitrang

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung hat nicht das Recht, die Benutzung einer eingetragenen Marke mit jüngerem Zeitrang für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, zu untersagen, wenn ein Antrag auf Löschung der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang zurückgewiesen worden ist oder zurückzuweisen wäre,

1. weil die Marke oder geschäftliche Bezeichnung mit älterem Zeitrang an dem für den Zeitrang der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang maßgeblichen Tag noch nicht im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 14 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 15 Abs. 3 bekannt war (§ 51 Abs. 3),
2. weil die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang wegen Verfalls oder wegen absoluter Schutzhindernisse hätte gelöscht werden können (§ 51 Abs. 4).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Inhaber der eingetragenen Marke mit jüngerem Zeitrang die Benutzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung mit älterem Zeitrang nicht untersagen.

§ 23

Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben; Ersatzteilgeschäft

Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung hat nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr

1. dessen Namen oder Anschrift zu benutzen,
2. ein mit der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen, wie insbesondere ihre Art, ihre Beschaffenheit, ihre Bestimmung, ihren Wert, ihre geographische Herkunft oder die Zeit ihrer Herstellung oder ihrer Erbringung, zu benutzen, oder
3. die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung zu benutzen, soweit die Benutzung dafür notwendig ist,

sofern die Benutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

§ 24

Erschöpfung

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung hat nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke oder dieser geschäftlichen Bezeichnung von ihm oder mit seiner Zustimmung im Inland, in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn sich der Inhaber der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung der Benutzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung im Zusammenhang mit dem weiteren Vertrieb der Waren aus berechtigten Gründen widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist oder wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung in einer Weise oder Erscheinungsform benutzt wird, die geeignet ist, die Wertschätzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise zu beeinträchtigen.

§ 25

**Ausschluß von Ansprüchen
bei mangelnder Benutzung**

(1) Der Inhaber einer eingetragenen Marke kann gegen Dritte Ansprüche im Sinne der §§ 14, 18 und 19 nicht geltend machen, wenn die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs für die Waren oder Dienstleistungen, auf die er sich zur Begründung seines Anspruchs beruft, nicht gemäß § 26 benutzt worden ist, sofern die Marke zu diesem Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist.

(2) Werden Ansprüche im Sinne der §§ 14, 18 und 19 wegen Verletzung einer eingetragenen Marke im Wege der Klage geltend gemacht, so hat der Kläger auf Einrede des Beklagten nachzuweisen, daß die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erhebung der Klage für die Waren oder Dienstleistungen, auf die er sich zur Begründung seines Anspruchs beruft, gemäß § 26 benutzt worden ist, sofern die Marke zu diesem Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Endet der Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung nach Erhebung der Klage, so hat der Kläger auf Einrede des Beklagten nachzuweisen, daß die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung gemäß § 26 benutzt worden ist. Bei der Entscheidung werden nur die Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt, für die die Benutzung nachgewiesen worden ist.

§ 26

Benutzung der Marke

(1) Soweit die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer eingetragenen Marke oder die Aufrechterhaltung der Eintragung davon abhängig ist, daß die Marke benutzt worden ist, muß sie von ihrem Inhaber für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, im Inland ernsthaft benutzt worden sein, es sei denn, daß berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(2) Die Benutzung der Marke mit Zustimmung des Inhabers gilt als Benutzung durch den Inhaber.

(3) Als Benutzung einer eingetragenen Marke gilt auch die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung abweicht, soweit die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Marke nicht verändern. Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Marke in der Form, in der sie benutzt worden ist, ebenfalls eingetragen ist.

(4) Als Benutzung im Inland gilt auch das Anbringen der Marke auf Waren oder deren Aufmachung oder Verpackung im Inland, wenn die Waren ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind.

(5) Soweit die Benutzung innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung erforderlich ist, tritt in den Fällen, in denen gegen die Eintragung Widerspruch erhoben worden ist, an die Stelle des Zeitpunkts der Eintragung der Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens.

ABSCHNITT 5

Marken als Gegenstand des Vermögens

§ 27

Rechtsübergang

(1) Das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer Marke begründete Recht kann für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke Schutz genießt, auf andere übertragen werden oder übergehen.

(2) Gehört die Marke zu einem Geschäftsbetrieb oder zu einem Teil eines Geschäftsbetriebs, so wird das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit der Marke begründete Recht im Zweifel von der Übertragung oder dem Übergang des Geschäftsbetriebs oder des Teils des Geschäftsbetriebs, zu dem die Marke gehört, erfaßt.

(3) Der Übergang des durch die Eintragung einer Marke begründeten Rechts wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird.

(4) Betrifft der Rechtsübergang nur einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so ist § 46 entsprechend anzuwenden.

§ 28

**Vermutung der Rechtsinhaberschaft;
Zustellungen an den Inhaber**

(1) Es wird vermutet, daß das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht dem im Register als Inhaber Eingetragenen zusteht.

(2) Ist das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht auf einen anderen übertragen worden oder übergegangen, so kann der Rechtsnachfolger in einem Verfahren vor dem Patentamt, einem Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht oder einem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof den Anspruch auf Schutz dieser Marke und das durch die Eintragung begründete Recht erst von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem dem Patentamt der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zugegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Verfahren vor dem Patentamt, Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht oder Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof, an denen der Inhaber einer Marke beteiligt ist.

(3) Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, die der Zustellung an den Inhaber der Marke bedürfen, sind dem als Inhaber Eingetragenen zuzustellen. Ist dem Patentamt ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zugegangen, so sind die in Satz 1 genannten Verfügungen und Beschlüsse auch dem Rechtsnachfolger zuzustellen.

§ 29

**Dingliche Rechte; Zwangsvollstreckung;
Konkursverfahren**

(1) Das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer Marke begründete Recht kann

1. verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein oder
2. Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.

(2) Betreffen die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechte oder die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht, so werden sie auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen, wenn sie dem Patentamt nachgewiesen werden.

(3) Wird das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht durch ein Konkursverfahren erfaßt, so wird dies auf Antrag des Konkursverwalters oder auf Ersuchen des Konkursgerichts in das Register eingetragen.

§ 30

Lizenzen

(1) Das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer Marke begründete Recht kann für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke Schutz genießt, Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt oder einen Teil dieses Gebiets sein.

(2) Der Inhaber einer Marke kann die Rechte aus der Marke gegen einen Lizenznehmer geltend machen, der hinsichtlich

1. der Dauer der Lizenz,
2. der von der Eintragung erfaßten Form, in der die Marke benutzt werden darf,
3. der Art der Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde,
4. des Gebiets, in dem die Marke angebracht werden darf, oder
5. der Qualität der von ihm hergestellten Waren oder der von ihm erbrachten Dienstleistungen

gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrages verstößt.

(3) Der Lizenznehmer kann Klage wegen Verletzung einer Marke nur mit Zustimmung ihres Inhabers erheben.

(4) Jeder Lizenznehmer kann einer vom Inhaber der Marke erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines Schadens geltend zu machen.

(5) Ein Rechtsübergang nach § 27 oder die Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 berührt nicht die Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.

§ 31

Angemeldete Marken

Die §§ 27 bis 30 gelten entsprechend für durch Anmeldung von Marken begründete Rechte.

TEIL 3

Verfahren in Markenangelegenheiten

ABSCHNITT 1

Eintragungsverfahren

§ 32

Erfordernisse der Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke in das Register ist beim Patentamt einzureichen.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
2. eine Wiedergabe der Marke und
3. ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird.

(3) Die Anmeldung muß den weiteren Anmeldeerfordernissen entsprechen, die in einer Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt worden sind.

(4) Mit der Anmeldung ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Eintragung für Waren oder Dienstleistungen beantragt, die in mehr als drei Klassen der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen fallen, so ist außerdem für jede weitere Klasse eine Klassengebühr nach dem Tarif zu zahlen.

§ 33

Anmeldetag; Anspruch auf Eintragung

(1) Der Anmeldetag einer Marke ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach § 32 Abs. 2 beim Patentamt eingegangen sind.

(2) Die Anmeldung einer Marke, deren Anmeldetag feststeht, begründet einen Anspruch auf Eintragung. Dem Eintragungsantrag ist stattzugeben, es sei denn, daß die Anmeldeerfordernisse nicht erfüllt sind oder daß absolute Eintragungshindernisse der Eintragung entgegenstehen.

§ 34

Ausländische Priorität

(1) Die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung richtet sich nach den Vorschriften der Staatsverträge mit der Maßgabe, daß die Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft auch für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden kann.

(2) Ist die frühere ausländische Anmeldung in einem Staat eingereicht worden, mit dem kein Staatsvertrag über die Anerkennung der Priorität besteht, so kann der Anmelder ein dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechendes Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt der andere Staat aufgrund einer ersten Anmeldung beim Patentamt ein Prioritätsrecht gewährt, das nach Voraussetzungen und Inhalt dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Staat der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder diese Angaben gemacht, fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Innerhalb dieser Fristen können die Angaben geändert werden. Werden die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung verwirkt.

§ 35

Ausstellungspriorität

(1) Hat der Anmelder der Marke Waren oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke

1. auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen oder
2. auf einer sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung

zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung der Waren oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht im Sinne des § 34 in Anspruch nehmen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausstellungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(3) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(4) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag den Tag der erstmaligen Zurschaustellung sowie die Ausstellung anzugeben. Hat der Anmelder diese Angaben gemacht, fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der Aufforderung die Nachweise für die Zurschaustellung der Waren oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke einzureichen. Werden die Nachweise nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung verwirkt.

(5) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert nicht die Prioritätsfrist nach § 34.

§ 36

Prüfung der Anmeldungserfordernisse

(1) Das Patentamt prüft, ob

1. die Anmeldung der Marke den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetages nach § 33 Abs. 1 genügt,
2. die Anmeldung den sonstigen Anmeldungserfordernissen entspricht,
3. die Gebühren nach § 32 Abs. 4 entrichtet worden sind und
4. der Anmelder nach § 7 Inhaber einer Marke sein kann.

(2) Werden nach Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist beseitigt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht. Kommt der Anmelder der Aufforderung des Patentamts nach, so erkennt das Patentamt als Anmeldetag den Tag zu, an dem die festgestellten Mängel beseitigt werden.

(3) Unterbleibt die Zahlung der Gebühren, so teilt das Patentamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren mit einem Zuschlag nach dem Tarif nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mitteilung gezahlt werden. Werden innerhalb dieser Frist zwar die Anmeldegebühr und der Zuschlag, nicht aber erforderliche Klassengebühren gezahlt, so gilt Satz 1 insoweit nicht, als der Anmelder angibt, welche Waren- oder Dienstleistungsklassen durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so werden zunächst die Leitklasse und sodann die übrigen Klassen in der Reihenfolge der Klasseneinteilung berücksichtigt.

(4) Werden sonstige Mängel innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist nicht beseitigt, so weist das Patentamt die Anmeldung zurück.

(5) Kann der Anmelder nicht nach § 7 Inhaber einer Marke sein, so weist das Patentamt die Anmeldung zurück.

§ 37

Prüfung auf absolute Schutzhindernisse

(1) Ist die Marke nach den §§ 3, 8 oder 10 von der Eintragung ausgeschlossen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Marke zwar am Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 entsprach, daß das Schutzhindernis aber nach dem Anmeldetag weggefallen ist, so kann die Anmeldung nicht zurückgewiesen werden, wenn der Anmelder sich damit einverstanden erklärt, daß ungeachtet des ursprünglichen Anmeldetages und einer etwa nach den §§ 34 oder 35 in Anspruch genommenen Priorität der Tag, an dem das Schutzhindernis weggefallen ist, als Anmeldetag gilt und für die Bestimmung des Zeitrangs im Sinne des § 6 Abs. 2 maßgeblich ist.

(3) Eine Anmeldung wird nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 nur zurückgewiesen, wenn die Eignung zur Täuschung ersichtlich ist.

(4) Eine Anmeldung wird nach § 10 nur zurückgewiesen, wenn die Notorietät der älteren Marke amtlich bekannt ist und wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gegeben sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Marke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, von der Eintragung ausgeschlossen ist.

§ 38

Beschleunigte Prüfung

(1) Auf Antrag des Anmelders wird die Prüfung nach den §§ 36 und 37 beschleunigt durchgeführt.

(2) Mit dem Antrag auf beschleunigte Prüfung ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 39

Zurücknahme, Einschränkung und Berichtigung der Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit zurücknehmen oder das in der Anmeldung enthaltene Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einschränken.

(2) Der Inhalt der Anmeldung kann auf Antrag des Anmelders zur Berichtigung von sprachlichen Feh-

lern, Schreibfehlern oder sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden.

§ 40

Teilung der Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung teilen, indem er erklärt, daß die Anmeldung der Marke für die in der Teilungserklärung aufgeführten Waren und Dienstleistungen als abgetrennte Anmeldung weiterbehandelt werden soll. Für jede Teilanmeldung bleibt der Zeitrang der ursprünglichen Anmeldung erhalten.

(2) Für die abgetrennte Anmeldung sind die nach § 32 erforderlichen Anmeldungsunterlagen einzureichen. Für die Teilung ist außerdem eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Werden die Anmeldungsunterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Teilungserklärung eingereicht oder wird die Gebühr nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so gilt die abgetrennte Anmeldung als zurückgenommen. Die Teilungserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 41

Eintragung

Entspricht die Anmeldung den Anmeldeanforderungen und wird sie nicht gemäß § 37 zurückgewiesen, so wird die angemeldete Marke in das Register eingetragen. Die Eintragung wird veröffentlicht.

§ 42

Widerspruch

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke gemäß § 41 kann von dem Inhaber einer Marke mit älterem Zeitrang gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Marke

1. wegen einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2,
2. wegen einer notorisch bekannten Marke mit älterem Zeitrang nach § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder
3. wegen ihrer Eintragung für einen Agenten oder Vertreter des Markeninhabers nach § 11

gelöscht werden kann.

(3) Innerhalb der Frist des Absatzes 1 ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

§ 43

Einrede mangelnder Benutzung; Entscheidung über den Widerspruch

(1) Ist der Widerspruch vom Inhaber einer eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang erhoben worden, so hat er, wenn der Gegner die Benutzung der Marke bestreitet, glaubhaft zu machen, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Eintragung der Marke, gegen die der Widerspruch sich richtet, gemäß § 26 benutzt worden ist, sofern sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Endet der Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung nach der Veröffentlichung der Eintragung, so hat der Widersprechende, wenn der Gegner die Benutzung bestreitet, glaubhaft zu machen, daß die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entscheidung über den Widerspruch gemäß § 26 benutzt worden ist. Bei der Entscheidung werden nur die Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt, für die die Benutzung glaubhaft gemacht worden ist.

(2) Ergibt die Prüfung des Widerspruchs, daß die Marke für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, zu löschen ist, so wird die Eintragung ganz oder teilweise gelöscht. Kann die Eintragung der Marke nicht gelöscht werden, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

(3) Ist die eingetragene Marke wegen einer oder mehrerer Marken mit älterem Zeitrang zu löschen, so kann das Verfahren über weitere Widersprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung der Marke ausgesetzt werden.

(4) Im Falle der Löschung nach Absatz 2 ist § 52 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 44

Eintragungsbewilligungsklage

(1) Der Inhaber der Marke kann im Wege der Klage gegen den Widersprechenden geltend machen, daß ihm trotz der Löschung der Eintragung nach § 43 ein Anspruch auf die Eintragung zusteht.

(2) Die Klage nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit der die Eintragung gelöscht worden ist, zu erheben.

(3) Die Eintragung aufgrund einer Entscheidung zugunsten des Inhabers der Marke wird unter Wahrung des Zeitrangs der Eintragung vorgenommen.

ABSCHNITT 2

Berichtigung; Teilung; Schutzdauer und Verlängerung

§ 45

Berichtigung des Registers und von Veröffentlichungen

(1) Eintragungen im Register können auf Antrag oder von Amts wegen zur Berichtigung von sprachlichen Fehlern, Schreibfehlern oder sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. War die von der Berichtigung betroffene Eintragung veröffentlicht worden, so ist die berichtigte Eintragung zu veröffentlichen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die Berichtigung von Veröffentlichungen anzuwenden.

§ 46

Teilung der Eintragung

(1) Der Inhaber einer eingetragenen Marke kann die Eintragung teilen, indem er erklärt, daß die Eintragung der Marke für die in der Teilungserklärung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen als abgetrennte Eintragung fortbestehen soll. Für jede Teileintragung bleibt der Zeitrang der ursprünglichen Eintragung erhalten.

(2) Die Teilung kann erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruchs erklärt werden. Die Erklärung ist nur zulässig, wenn ein im Zeitpunkt ihrer Abgabe anhängiger Widerspruch gegen die Eintragung der Marke oder eine in diesem Zeitpunkt anhängige Klage auf Löschung der Eintragung der Marke sich nach der Teilung nur gegen einen der Teile der ursprünglichen Eintragung richten würde.

(3) Für die abgetrennte Eintragung sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für die Teilung ist außerdem eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Teilungserklärung eingereicht oder wird die Gebühr nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so gilt dies als Verzicht auf die abgetrennte Eintragung. Die Teilungserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 47

Schutzdauer und Verlängerung

(1) Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beginnt mit dem Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) und endet zehn Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden.

(3) Die Verlängerung der Schutzdauer wird dadurch bewirkt, daß eine Verlängerungsgebühr und, falls die Verlängerung für Waren und Dienstleistungen begehrt wird, die in mehr als drei Klassen der Klassen-

einteilung von Waren und Dienstleistungen fallen, für jede weitere Klasse eine Klassengebühr nach dem Tarif gezahlt werden. Die Gebühren sind am letzten Tag der Schutzdauer fällig. Die Gebühren können innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Fälligkeit gezahlt werden. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, so teilt das Patentamt dem Inhaber der eingetragenen Marke mit, daß die Eintragung der Marke gelöscht wird, wenn die Gebühren mit einem Zuschlag nach dem Tarif nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung zugestellt worden ist, gezahlt werden.

(4) Beziehen sich die Gebühren nur auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Schutzdauer nur für diese Waren oder Dienstleistungen verlängert. Werden innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 4 zwar die Verlängerungsgebühr und der Zuschlag, nicht aber erforderliche Klassengebühren gezahlt, so wird die Schutzdauer, soweit nicht Satz 1 Anwendung findet, nur für die Klassen der Klasseneinteilung von Waren oder Dienstleistungen verlängert, für die die gezahlten Gebühren ausreichen. Besteht eine Leitklasse, so wird sie zunächst berücksichtigt. Im übrigen werden die Klassen in der Reihenfolge der Klasseneinteilung berücksichtigt.

(5) Die Verlängerung der Schutzdauer wird am Tag nach dem Ablauf der Schutzdauer wirksam. Sie wird in das Register eingetragen und veröffentlicht.

(6) Wird die Schutzdauer nicht verlängert, so wird die Eintragung der Marke mit Wirkung ab dem Ablauf der Schutzdauer gelöscht.

ABSCHNITT 3

Verzicht, Verfall und Nichtigkeit; Löschungsverfahren

§ 48

Verzicht

(1) Auf Antrag des Inhabers der Marke wird die Eintragung jederzeit für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, im Register gelöscht.

(2) Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts an der Marke eingetragen, so wird die Eintragung nur mit Zustimmung dieser Person gelöscht.

§ 49

Verfall

(1) Die Eintragung einer Marke wird auf Antrag wegen Verfalls gelöscht, wenn die Marke nach dem Tag der Eintragung innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gemäß § 26 benutzt worden ist. Der Verfall einer Marke kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende dieses Zeitraums und vor Stellung des Löschungsantrags eine Benutzung der Marke gemäß § 26 begonnen oder wieder aufgenommen worden ist.

Wird die Benutzung jedoch im Anschluß an einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung innerhalb von drei Monaten vor der Stellung des Löschungsantrags begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber der Marke Kenntnis davon erhalten hat, daß Antrag auf Löschung gestellt werden könnte. Wird der Antrag auf Löschung nach § 53 Abs. 1 beim Patentamt gestellt, so bleibt für die Berechnung der Frist von drei Monaten nach Satz 3 der Antrag beim Patentamt maßgeblich, wenn die Klage auf Löschung nach § 55 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach § 53 Abs. 4 erhoben wird.

(2) Die Eintragung einer Marke wird ferner auf Antrag wegen Verfalls gelöscht,

1. wenn die Marke infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geworden ist;
2. wenn die Marke infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen zu täuschen oder
3. wenn der Inhaber der Marke nicht mehr die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Liegt ein Verfallsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen gelöscht.

§ 50

Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse

(1) Die Eintragung einer Marke wird auf Antrag wegen Nichtigkeit gelöscht,

1. wenn sie entgegen § 3 eingetragen worden ist,
2. wenn sie entgegen § 7 eingetragen worden ist,
3. wenn sie entgegen § 8 eingetragen worden ist oder
4. wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war.

(2) Ist die Marke entgegen den §§ 3, 7 oder 8 eingetragen worden, so kann die Eintragung nur gelöscht werden, wenn das Schutzhindernis auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Löschung besteht. Ist die Marke entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 eingetragen worden, so kann die Eintragung außerdem nur dann gelöscht werden, wenn der Antrag auf Löschung innerhalb von zehn Jahren seit dem Tag der Eintragung gestellt wird.

(3) Die Eintragung einer Marke kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn sie entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 eingetragen worden ist und

1. das Lösungsverfahren innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit dem Tag der Eintragung eingeleitet wird,
2. das Schutzhindernis auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung besteht und
3. die Eintragung ersichtlich entgegen den genannten Vorschriften vorgenommen worden ist.

(4) Liegt ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen gelöscht.

§ 51

Nichtigkeit wegen des Bestehens älterer Rechte

(1) Die Eintragung einer Marke wird auf Klage wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn ihr ein Recht im Sinne der §§ 9 bis 13 mit älterem Zeitrang entgegensteht.

(2) Die Eintragung kann aufgrund der Eintragung einer Marke mit älterem Zeitrang nicht gelöscht werden, soweit der Inhaber der Marke mit älterem Zeitrang die Benutzung der Marke mit jüngerem Zeitrang für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat, es sei denn, daß die Anmeldung der Marke mit jüngerem Zeitrang bösgläubig vorgenommen worden ist. Das gleiche gilt für den Inhaber eines Rechts mit älterem Zeitrang an einer durch Benutzung erworbenen Marke im Sinne des § 4 Nr. 2, an einer notorisch bekannten Marke im Sinne des § 4 Nr. 3, an einer geschäftlichen Bezeichnung im Sinne des § 5 oder an einer Sortenbezeichnung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4. Die Eintragung einer Marke kann ferner nicht gelöscht werden, wenn der Inhaber eines der in den §§ 9 bis 13 genannten Rechte mit älterem Zeitrang der Eintragung der Marke vor der Stellung des Antrags auf Löschung zugestimmt hat.

(3) Die Eintragung kann aufgrund einer bekannten Marke oder einer bekannten geschäftlichen Bezeichnung mit älterem Zeitrang nicht gelöscht werden, wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung an dem für den Zeitrang der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang maßgeblichen Tag noch nicht im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 14 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 15 Abs. 3 bekannt war.

(4) Die Eintragung kann aufgrund der Eintragung einer Marke mit älterem Zeitrang nicht gelöscht werden, wenn die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang

1. wegen Verfalls nach § 49 oder
2. wegen absoluter Schutzhindernisse nach § 50 hätte gelöscht werden können.

(5) Liegt ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen gelöscht.

§ 52

Wirkungen der Löschung wegen Verfalls oder Nichtigkeit

(1) Die Wirkungen der Eintragung einer Marke gelten in dem Umfang, in dem die Eintragung wegen Verfalls gelöscht wird, als von dem Zeitpunkt der Erhebung der Klage auf Löschung an nicht eingetreten. In der Entscheidung kann auf Antrag einer Partei ein früherer Zeitpunkt, zu dem einer der Verfallsgründe eingetreten ist, festgesetzt werden.

(2) Die Wirkungen der Eintragung einer Marke gelten in dem Umfang, in dem die Eintragung wegen Nichtigkeit gelöscht wird, als von Anfang an nicht eingetreten.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften über den Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Inhabers einer Marke verursacht worden ist, sowie der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Löschung der Eintragung der Marke nicht

1. Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über den Antrag auf Löschung rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind, und
2. vor der Entscheidung über den Antrag auf Löschung geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind. Es kann jedoch verlangt werden, daß in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, wie die Umstände dies rechtfertigen.

§ 53

Löschung durch das Patentamt wegen Verfalls

(1) Der Antrag auf Löschung wegen Verfalls (§ 49) kann, unbeschadet des Rechts, den Antrag durch Klage nach § 55 geltend zu machen, beim Patentamt gestellt werden.

(2) Das Patentamt unterrichtet den Inhaber der eingetragenen Marke über den Antrag und fordert ihn auf, dem Patentamt mitzuteilen, ob er der Löschung widerspricht.

(3) Widerspricht der Inhaber der eingetragenen Marke der Löschung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung, wird die Eintragung gelöscht.

(4) Widerspricht der Inhaber der eingetragenen Marke der Löschung, teilt das Patentamt dies dem Antragsteller mit und unterrichtet ihn darüber, daß der Antrag auf Löschung durch Klage nach § 55 geltend zu machen ist.

§ 54

**Löschungsverfahren vor dem Patentamt
wegen absoluter Schutzhindernisse**

(1) Der Antrag auf Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse (§ 50) ist beim Patentamt zu stellen. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Wird ein Antrag auf Löschung gestellt oder wird ein Löschungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, so unterrichtet das Patentamt den Inhaber der eingetragenen Marke hierüber. Widerspricht er der Löschung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung, so wird die Eintragung gelöscht. Widerspricht er der Löschung, so wird das Löschungsverfahren durchgeführt.

§ 55

**Löschungsverfahren
vor den ordentlichen Gerichten**

(1) Die Klage auf Löschung wegen Verfalls (§ 49) oder wegen des Bestehens älterer Rechte (§ 51) ist gegen den als Inhaber der Marke Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten.

(2) Zur Erhebung der Klage sind befugt:

1. in den Fällen des Antrags auf Löschung wegen Verfalls jede Person,
2. in den Fällen des Antrags auf Löschung wegen des Bestehens von Rechten mit älterem Zeitrang die Inhaber der in den §§ 9 bis 13 aufgeführten Rechte,
3. in den Fällen des Antrags auf Löschung wegen des Bestehens einer geographischen Herkunftsangabe mit älterem Zeitrang (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten.

(3) Ist die Klage auf Löschung vom Inhaber einer eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang erhoben worden, so hat er auf Einrede des Beklagten nachzuweisen, daß die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erhebung der Klage gemäß § 26 benutzt worden ist, sofern sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Endet der Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung nach Erhebung der Klage, so hat der Kläger auf Einrede des Beklagten nachzuweisen, daß die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung gemäß § 26 benutzt worden ist. War die Marke mit älterem Zeitrang am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang bereits seit mindestens fünf Jahren eingetragen, so hat der Kläger auf Einrede des Beklagten ferner nachzuweisen, daß die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang an diesem Tag nicht nach § 49 Abs. 1 hätte gelöscht werden können. Bei der Entscheidung werden nur die Waren oder Dienstleistungen berücksich-

tigt, für die die Benutzung nachgewiesen worden ist.

(4) Ist vor oder nach Erhebung der Klage das durch die Eintragung der Marke begründete Recht auf einen anderen übertragen worden oder übergegangen, so ist die Entscheidung in der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Für die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, gelten die §§ 66 bis 74 und 76 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

ABSCHNITT 4

**Allgemeine Vorschriften
für das Verfahren vor dem Patentamt**

§ 56

Zuständigkeiten im Patentamt

(1) Im Patentamt werden zur Durchführung der Verfahren in Markenangelegenheiten Markenstellen und Markenabteilungen gebildet.

(2) Die Markenstellen sind für die Prüfung von angemeldeten Marken und für die Beschlußfassung im Eintragungsverfahren zuständig. Die Aufgaben einer Markenstelle nimmt ein Mitglied des Patentamts (Prüfer) wahr. Die Aufgaben können auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes oder von einem vergleichbaren Angestellten wahrgenommen werden. Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte sind jedoch nicht befugt, eine Beeidigung anzuordnen, einen Eid abzunehmen oder ein Ersuchen nach § 95 Abs. 2 an das Patentgericht zu richten.

(3) Die Markenabteilungen sind für die Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Markenstellen fallen. Die Aufgaben einer Markenabteilung werden in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern des Patentamts wahrgenommen. Der Vorsitzende einer Markenabteilung kann alle in die Zuständigkeit der Markenabteilung fallenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidung über die Löschung einer Marke nach § 54 allein bearbeiten oder diese Angelegenheiten einem Angehörigen der Markenabteilung zur Bearbeitung übertragen.

§ 57

Ausschließung und Ablehnung

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Prüfer und der Mitglieder der Markenabteilungen sowie der mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten, die den Markenstellen oder den Markenabteilungen obliegen, betrauten Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes oder Angestellten gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, eine Markenabteilung.

§ 58

Gutachten

(1) Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die angemeldete oder eingetragene Marken betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Aufgabenbereichs Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 59

**Ermittlung des Sachverhalts;
rechtliches Gehör**

(1) Das Patentamt ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Soll die Entscheidung des Patentamts auf Umstände gestützt werden, die dem Anmelder oder Inhaber der Marke oder einem anderen am Verfahren Beteiligten noch nicht mitgeteilt waren, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 60

Ermittlungen; Anhörungen; Niederschrift

(1) Das Patentamt kann jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen.

(2) Bis zum Beschluß, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, ist der Anmelder oder Inhaber der Marke oder ein anderer an dem Verfahren Beteiligter auf Antrag anzuhören, wenn dies sachdienlich ist. Hält das Patentamt die Anhörung nicht für sachdienlich, so weist es den Antrag zurück. Der Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

(3) Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die §§ 160a, 162 und 163 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 61

Beschlüsse; Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschlüsse des Patentamts sind, auch wenn sie nach Satz 2 verkündet worden sind, schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Beteiligten von

Amts wegen zuzustellen. Falls eine Anhörung stattgefunden hat, können sie auch am Ende der Anhörung verkündet werden. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn am Verfahren nur der Anmelder oder Inhaber der Marke beteiligt ist und seinem Antrag stattgegeben wird.

(2) Der schriftlichen Ausfertigung ist eine Erklärung beizufügen, mit der die Beteiligten über das Rechtsmittel, das gegen den Beschluß gegeben ist, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, über die Rechtsmittelfrist und, sofern für das Rechtsmittel eine Gebühr zu zahlen ist, über die Gebühr unterrichtet werden. Die Frist für das Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn die Beteiligten schriftlich belehrt worden sind. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Beschlusses zulässig, außer wenn der Beteiligte schriftlich dahin gehend belehrt worden ist, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei. § 91 ist entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 64.

§ 62

Akteneinsicht; Registerinsicht

(1) Das Patentamt gewährt auf Antrag Einsicht in die Akten von Anmeldungen von Marken, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Nach der Eintragung der Marke wird auf Antrag Einsicht in die Akten der eingetragenen Marke gewährt.

(3) Die Einsicht in das Register steht jeder Person frei.

§ 63

Kosten der Verfahren

(1) Sind an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so kann das Patentamt in der Entscheidung bestimmen, daß die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen des Patentamts und der den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren, einem Beteiligten ganz oder teilweise zur Last fallen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Die Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn der Beteiligte die Erinnerung, die Anmeldung der Marke, den Widerspruch oder den Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurücknimmt oder wenn die Eintragung der Marke wegen Verzichts oder wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer ganz oder teilweise im Register gelöscht wird. Soweit eine Bestimmung über die Kosten nicht getroffen wird, trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst.

(2) Das Patentamt kann anordnen, daß die Gebühr für einen Widerspruch oder für einen Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Der Betrag der zu erstattenden Kosten wird auf Antrag durch das Patentamt festgesetzt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Erinnerung tritt die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß. § 66 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einzulegen ist und daß für die Beschwerde keine Gebühr zu zahlen ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Patentgerichts erteilt.

§ 64

Erinnerung

(1) Gegen die Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen, die von einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem vergleichbaren Angestellten erlassen worden sind, findet die Erinnerung statt. Die Erinnerung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Erinnerung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Patentamt einzulegen.

(3) Erachtet der Beamte oder Angestellte, dessen Beschluß angefochten wird, die Erinnerung für begründet, so hat er ihr abzuweichen. Dies gilt nicht, wenn dem Erinnerungsführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(4) Über die Erinnerung entscheidet ein Mitglied des Patentamts durch Beschluß.

(5) Nach Einlegung einer Beschwerde nach § 66 Abs. 3 kann über eine Erinnerung nicht mehr entschieden werden. Eine gleichwohl danach erlassene Erinnerungsentscheidung ist gegenstandslos.

§ 65

Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts in Markenangelegenheiten zu regeln,
2. weitere Erfordernisse für die Anmeldung von Marken zu bestimmen,
3. die Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen festzulegen,
4. nähere Bestimmungen für die Durchführung der Prüfungs-, Widerspruchs- und Löschungsverfahren zu treffen,
5. Bestimmungen über das Register der eingetragenen Marken und gegebenenfalls gesonderte Bestimmungen über das Register für Kollektivmarken zu treffen,

6. die in das Register aufzunehmenden Angaben über eingetragene Marken zu regeln und Umfang sowie Art und Weise der Veröffentlichung dieser Angaben festzulegen,
7. Bestimmungen über die sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren vor dem Patentamt zu treffen, wie insbesondere das Verfahren bei der Teilung von Anmeldungen und von Eintragungen, das Verfahren zur Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen, das Verfahren der Wiedereinsetzung, das Verfahren der Akteneinsicht und das Verfahren über den Schutz international registrierter Marken,
8. Bestimmungen über die Form zu treffen, in der Anträge und Eingaben in Markenangelegenheiten einzureichen sind, einschließlich der Übermittlung von Anträgen und Eingaben durch elektronische Datenübertragung,
9. Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Form Beschlüsse, Bescheide oder sonstige Mitteilungen des Patentamts in Markenangelegenheiten den Beteiligten zu übermitteln sind, einschließlich der Übermittlung durch elektronische Datenübertragung, soweit nicht eine bestimmte Form der Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
10. Bestimmungen darüber zu treffen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Eingaben und Schriftstücke in Markenangelegenheiten in anderen Sprachen als der deutschen Sprache berücksichtigt werden,
11. Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner den Markenabteilungen obliegenden Angelegenheiten, die keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten bieten, zu betrauen, mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Marken (§ 48 Abs. 1, §§ 53 und 54), der Abgabe von Gutachten (§ 58 Abs. 1) und der Entscheidungen, mit denen die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird,
12. Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner den Markenstellen oder Markenabteilungen obliegenden Angelegenheiten, die keine rechtlichen Schwierigkeiten bieten, zu betrauen, mit Ausnahme von Entscheidungen über Anmeldungen, Widersprüche oder sonstige Anträge,
13. zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz darüber Bestimmungen getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere
 - a) zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
 - b) Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise dem Präsidenten des Patentamts übertragen.

ABSCHNITT 5

Verfahren vor dem Patentgericht

§ 66

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen findet, soweit gegen sie nicht die Erinnerung gegeben ist (§ 64 Abs. 1), die Beschwerde an das Patentgericht statt. Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Patentamt Beteiligten zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzulegen.

(3) Ist über eine Erinnerung nach § 64 innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einlegung nicht entschieden worden und hat der Erinnerungsführer nach Ablauf dieser Frist Antrag auf Entscheidung gestellt, so ist die Beschwerde abweichend von Absatz 1 Satz 1 unmittelbar gegen den Beschluß der Markenstelle oder der Markenabteilung zulässig, wenn über die Erinnerung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Antrags entschieden worden ist. Steht dem Erinnerungsführer in dem Erinnerungsverfahren ein anderer Beteiligter gegenüber, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sechs Monaten nach Einlegung der Erinnerung eine Frist von zehn Monaten tritt. Hat der andere Beteiligte ebenfalls Erinnerung eingelegt, so bedarf die Beschwerde nach Satz 2 der Einwilligung des anderen Beteiligten. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Beschwerde beizufügen. Legt der andere Beteiligte nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerde gemäß Absatz 4 Satz 2 ebenfalls Beschwerde ein, so gilt seine Erinnerung als zurückgenommen. Der Lauf der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 wird gehemmt, wenn das Verfahren ausgesetzt oder wenn einem Beteiligten auf Gesuch eine Frist gewährt wird. Der noch übrige Teil der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 beginnt nach Beendigung der Aussetzung oder nach Ablauf der gewährten Frist zu laufen. Nach Erlaß der Erinnerungsentscheidung findet die Beschwerde nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr statt.

(4) Der Beschwerde und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Beschwerde und alle Schriftsätze, die Sachanträge oder die Erklärung der Zurücknahme der Beschwerde oder eines Antrags enthalten, sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Andere Schriftsätze sind ihnen formlos mitzuteilen, sofern nicht die Zustellung angeordnet wird.

(5) Für die Beschwerde ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr für eine Beschwerde

nach Absatz 1 nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 oder für eine Beschwerde nach Absatz 3 nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.

(6) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht. Die Stelle kann anordnen, daß die Beschwerdegebühr zurückgezahlt wird. Wird der Beschwerde nicht nach Satz 1 abgeholfen, so ist sie vor Ablauf von einem Monat ohne sachliche Stellungnahme dem Patentgericht vorzulegen. In den Fällen des Satzes 2 ist die Beschwerde unverzüglich dem Patentgericht vorzulegen.

§ 67

Beschwerdesenate; Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Über Beschwerden im Sinne des § 66 entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

(2) Die Verhandlung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich, sofern die Eintragung veröffentlicht worden ist.

(3) Die §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,
2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Entscheidungen bis zur Veröffentlichung der Eintragung ausgeschlossen ist.

§ 68

Beteiligung des Präsidenten des Patentamts

(1) Der Präsident des Patentamts kann, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, im Beschwerdeverfahren dem Patentgericht gegenüber schriftliche Erklärungen abgeben, an den Terminen teilnehmen und in ihnen Ausführungen machen. Schriftliche Erklärungen des Präsidenten des Patentamts sind den Beteiligten von dem Patentgericht mitzuteilen.

(2) Das Patentgericht kann, wenn es dies wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung als angemessen erachtet, dem Präsidenten des Patentamts anheimgeben, dem Beschwerdeverfahren beizutreten. Mit dem Eingang der Beitrittserklärung erlangt der Präsident des Patentamts die Stellung eines Beteiligten.

§ 69

Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn

1. einer der Beteiligten sie beantragt,
2. vor dem Patentgericht Beweis erhoben wird (§ 74 Abs. 1) oder
3. das Patentgericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 70

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde wird durch Beschluß entschieden.

(2) Der Beschluß, durch den eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Das Patentgericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. das Patentamt noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren vor dem Patentamt an einem wesentlichen Mangel leidet oder
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(4) Das Patentamt hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung nach Absatz 3 zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 71

Kosten des Beschwerdeverfahrens

(1) Sind an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so kann das Patentgericht bestimmen, daß die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren, einem Beteiligten ganz oder teilweise zur Last fallen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Soweit eine Bestimmung über die Kosten nicht getroffen wird, trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst.

(2) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er nach seinem Beitritt in dem Verfahren Anträge gestellt hat.

(3) Das Patentgericht kann anordnen, daß die Beschwerdegebühr (§ 66 Abs. 5) zurückgezahlt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Beteiligte die Beschwerde, die Anmeldung der Marke, den Widerspruch oder den Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurücknimmt oder wenn die Eintragung der Marke wegen Verzichts oder wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer ganz oder teilweise im Register gelöscht wird.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 72

Ausschließung und Ablehnung

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 44 und 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verfahren vor dem Patentamt mitgewirkt hat.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet der Senat, dem der Abgelehnte angehört. Wird der Senat durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet ein anderer Beschwerdesenat.

(4) Über die Ablehnung eines Urkundsbeamten entscheidet der Senat, in dessen Geschäftsbereich die Sache fällt.

§ 73

**Ermittlung des Sachverhalts;
Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

(1) Das Patentgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Senats hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor der Entscheidung des Patentgerichts alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Sache möglichst in einer mündlichen Verhandlung oder in einer Sitzung zu erledigen. Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 74

Beweiserhebung

(1) Das Patentgericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Patentgericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder unter Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

(3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Patentgericht.

§ 75

Ladungen

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 76

Gang der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatte den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(4) Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

(5) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Senat.

(6) Nach Erörterung der Sache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Der Senat kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 77

Niederschrift

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Wird auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung des Schriftführers abgesehen, besorgt ein Richter die Niederschrift.

(2) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die §§ 160 bis 165 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 78

Beweiswürdigung; rechtliches Gehör

(1) Das Patentgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) Ist eine mündliche Verhandlung vorhergegangen, so kann ein Richter, der bei der letzten mündlichen Verhandlung nicht zugegen war, bei der Beschlußfassung nur mitwirken, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 79

Verkündung; Zustellung; Begründung

(1) Die Endentscheidungen des Patentgerichts werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet. Dieser soll nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Endentscheidung zulässig. Entscheidet das Patentgericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt. Die Endentscheidungen sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(2) Die Entscheidungen des Patentgerichts, durch die ein Antrag zurückgewiesen oder über ein Rechtsmittel entschieden wird, sind zu begründen.

§ 80

Berichtigungen

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Patentgericht zu berichtigen.

(2) Enthält der Tatbestand der Entscheidung andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beantragt werden.

(3) Über die Berichtigung nach Absatz 1 kann ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden werden.

(4) Über den Antrag auf Berichtigung nach Absatz 2 entscheidet das Patentgericht ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Hierbei wirken nur die Richter mit, die bei der Entscheidung, deren Berichtigung beantragt ist, mitgewirkt haben.

(5) Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 81

Vertretung; Vollmacht

(1) Vor dem Patentgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Durch Beschluß kann ange-

ordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt werden muß. § 96 bleibt unberührt.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen, Sie kann nachgereicht werden. Das Patentgericht kann hierfür eine Frist bestimmen.

(3) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Patentgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt auftritt.

§ 82

Anwendung weiterer Vorschriften; Anfechtbarkeit; Akteneinsicht

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Patentgericht enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Patentgericht dies nicht ausschließen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Gerichtsferien sind nicht anzuwenden. Für Auslagen im Verfahren vor dem Patentgericht gilt das Gerichtskostengesetz entsprechend.

(2) Eine Anfechtung der Entscheidungen des Patentgerichts findet nur statt, soweit dieses Gesetz sie zuläßt.

(3) Für die Gewährung der Akteneinsicht an dritte Personen ist § 62 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Über den Antrag entscheidet das Patentgericht.

ABSCHNITT 6

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

§ 83

Zugelassene und zulassungsfreie Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts, durch die über eine Beschwerde nach § 66 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß zugelassen hat. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde bedarf es nicht, wenn gerügt wird,

1. daß das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

2. daß bei dem Beschluß ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,

3. daß einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,

4. daß ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

5. daß der Beschluß aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

6. daß der Beschluß nicht mit Gründen versehen ist.

§ 84

Beschwerdeberechtigung; Beschwerdegründe

(1) Die Rechtsbeschwerde steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die §§ 550 und 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 85

Förmliche Voraussetzungen

(1) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof schriftlich einzulegen.

(2) In dem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof richten sich die Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes. Für das Verfahren wird eine Gebühr erhoben, die nach den Sätzen berechnet wird, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz in Zivilsachen gelten. Die Bestimmungen des § 142 über die Streitwertbegünstigung gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muß enthalten

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluß angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm und
3. wenn die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt wird, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(5) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf Antrag eines Beteiligten ist seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 86

Prüfung der Zulässigkeit

Der Bundesgerichtshof hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 87

Mehrere Beteiligte

(1) Sind an dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde mehrere Personen beteiligt, so sind die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung den anderen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, etwaige Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Zustellung beim Bundesgerichtshof schriftlich einzureichen. Mit der Zustellung der Beschwerdeschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Rechtsbeschwerde eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Beschwerdeschrift oder der Beschwerdebegründung einreichen.

(2) Ist der Präsident des Patentamts nicht am Verfahren über die Rechtsbeschwerde beteiligt, so ist § 68 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 88

Anwendung weiterer Vorschriften

(1) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über Zustellungen von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen und über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend. Im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 91 Abs. 8 entsprechend.

(2) Für die Öffentlichkeit des Verfahrens gilt § 67 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 89

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluß. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

(2) Der Bundesgerichtshof ist bei seiner Entscheidung an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(4) Im Falle der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Patentgericht zurückzuverweisen. Das Patentgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 90

Kostenentscheidung

(1) Sind an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so kann der Bundesgerichtshof bestimmen, daß die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren, einem Beteiligten ganz oder teilweise zur Last fallen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Die Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn der Beteiligte die Rechtsbeschwerde, die Anmeldung der Marke, den Widerspruch oder den Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurücknimmt oder wenn die Eintragung der Marke wegen Verzichts oder wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer ganz oder teilweise im Register gelöscht wird. Soweit eine Bestimmung über die Kosten nicht getroffen wird, trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst.

(2) Wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die durch die Rechtsbeschwerde veranlaßten Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Hat ein Beteiligter durch grobes Verschulden Kosten veranlaßt, so sind ihm diese aufzuerlegen.

(3) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er die Rechtsbeschwerde eingelegt oder in dem Verfahren Anträge gestellt hat.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

ABSCHNITT 7

Gemeinsame Vorschriften

§ 91

Wiedereinsetzung

(1) Wer ohne Verschulden verhindert war, dem Patentamt oder dem Patentgericht gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für die Frist zur Erhebung des Widerspruchs und zur Zahlung der Widerspruchsgebühr.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden.

(3) Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten. Diese Tatsachen sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

(4) Die versäumte Handlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(5) Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(6) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.

(7) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

(8) Wird dem Inhaber einer Marke Wiedereinsetzung gewährt, so kann er Dritten gegenüber, die in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts an der Eintragung der Marke und der Wiedereinsetzung unter einem mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichen gutgläubig Waren in den Verkehr gebracht oder Dienstleistungen erbracht haben, hinsichtlich dieser Handlungen keine Rechte geltend machen.

§ 92

Wahrheitspflicht

In den Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 93

Amtssprache und Gerichtssprache

Die Sprache vor dem Patentamt und vor dem Patentgericht ist deutsch. Im übrigen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache Anwendung.

§ 94

Zustellungen

(1) Für Zustellungen im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Zustellungen an Empfänger, die sich im Ausland aufhalten und die keinen Inlandsvertreter (§ 96) bestellt haben, können auch durch Aufgabe zur Post nach den §§ 175, 213 der Zivilprozeßordnung bewirkt werden, soweit für den Empfänger die Notwendigkeit zur Bestellung eines Inlandsvertreters im Zeitpunkt der zu bewirkenden Zustellung erkennbar war.
2. Für Zustellungen an Erlaubnisscheininhaber (§ 177 der Patentanwaltsordnung) ist § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
3. An Empfänger, denen beim Patentamt oder beim Patentgericht ein Abholfach eingerichtet worden ist, kann auch dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück im Abholfach des Empfängers niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung zu den Akten zu geben. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken, wann es niedergelegt worden ist. Die Zustellung gilt als am dritten Tag nach der Niederlegung im Abholfach bewirkt.

(2) § 9 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung die Frist für die Einlegung der Erinnerung (§ 64 Abs. 2), der Beschwerde (§ 66 Abs. 2) oder der Rechtsbeschwerde (§ 85 Abs. 1) beginnt.

§ 95

Rechtshilfe

(1) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten.

(2) Im Verfahren vor dem Patentamt setzt das Patentgericht auf Ersuchen des Patentamts Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen Zeugen oder Sachverständige fest, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern. Ebenso ist die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen anzuordnen.

(3) Über das Ersuchen nach Absatz 2 entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

§ 96

Inlandsvertreter

(1) Der Inhaber einer angemeldeten oder eingetragenen Marke, der im Inland weder einen Wohnsitz oder Sitz noch eine Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen,

wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt als Vertreter bestellt hat.

(2) Der nach Absatz 1 bestellte Vertreter ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die die Marke betreffen, zur Vertretung befugt. Der Vertreter kann auch Strafanträge stellen.

(3) Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet. Fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Dritte, die an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht beteiligt sind.

TEIL 4

Kollektivmarken

§ 97

Kollektivmarken

(1) Als Kollektivmarken können alle als Marke schutzfähigen Zeichen im Sinne des § 3 eingetragen werden, die geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder des Inhabers der Kollektivmarke von denjenigen anderer Unternehmen nach ihrer betrieblichen oder geographischen Herkunft, ihrer Art, ihrer Qualität oder ihren sonstigen Eigenschaften zu unterscheiden.

(2) Auf Kollektivmarken sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit in diesem Teil nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 98

Inhaberschaft

Inhaber von angemeldeten oder eingetragenen Kollektivmarken können nur rechtsfähige Verbände sein, einschließlich der rechtsfähigen Dachverbände und Spitzenverbände, deren Mitglieder selbst Verbände sind. Diesen Verbänden sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichgestellt.

§ 99

Eintragbarkeit von geographischen Herkunftsangaben als Kollektivmarken

Abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 2 können Kollektivmarken ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft der Waren oder der Dienstleistungen dienen können.

§ 100

Schranken des Schutzes; Benutzung

(1) Zusätzlich zu den Schutzschranken, die sich aus § 23 ergeben, gewährt die Eintragung einer geographischen Herkunftsangabe als Kollektivmarke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, solche Angaben im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den guten Sitten entspricht und nicht gegen § 127 verstößt.

(2) Die Benutzung einer Kollektivmarke durch mindestens eine hierzu befugte Person oder durch den Inhaber der Kollektivmarke gilt als Benutzung im Sinne des § 26.

§ 101

Klagebefugnis; Schadensersatz

(1) Soweit in der Markensatzung nichts anderes bestimmt ist, kann eine zur Benutzung der Kollektivmarke berechtigte Person Klage wegen Verletzung einer Kollektivmarke nur mit Zustimmung ihres Inhabers erheben.

(2) Der Inhaber der Kollektivmarke kann auch Ersatz des Schadens verlangen, der den zur Benutzung der Kollektivmarke berechtigten Personen aus der unbefugten Benutzung der Kollektivmarke oder eines ähnlichen Zeichens entstanden ist.

§ 102

Markensatzung

(1) Der Anmeldung der Kollektivmarke muß eine Markensatzung beigelegt sein.

(2) Die Markensatzung muß mindestens enthalten:

1. Namen und Sitz des Verbandes,
2. Zweck und Vertretung des Verbandes,
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
4. Angaben über den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen,
5. die Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke und
6. Angaben über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke.

(3) Besteht die Kollektivmarke aus einer geographischen Herkunftsangabe, muß die Satzung vorsehen, daß jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem entsprechenden geographischen Gebiet stammen und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann und in den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen aufzunehmen ist.

(4) Die Einsicht in die Markensatzung steht jeder Person frei.

§ 103

Prüfung der Anmeldung

Die Anmeldung einer Kollektivmarke wird außer nach § 37 auch zurückgewiesen, wenn sie nicht den Voraussetzungen der §§ 97, 98 und 102 entspricht oder wenn die Markensatzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, es sei denn, daß der Anmelder die Markensatzung so ändert, daß der Zurückweisungsgrund nicht mehr besteht.

§ 104

Änderung der Markensatzung

(1) Der Inhaber der Kollektivmarke hat dem Patentamt jede Änderung der Markensatzung mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Änderung der Markensatzung sind die §§ 102 und 103 entsprechend anzuwenden.

§ 105

Verfall

(1) Die Eintragung einer Kollektivmarke wird außer aus den in § 49 genannten Verfallsgründen auf Antrag wegen Verfalls gelöscht,

1. wenn der Inhaber der Kollektivmarke nicht mehr besteht,
2. wenn der Inhaber der Kollektivmarke keine geeigneten Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß die Kollektivmarke mißbräuchlich in einer den Verbandszwecken oder der Markensatzung widersprechenden Weise benutzt wird, oder
3. wenn eine Änderung der Markensatzung entgegen § 104 Abs. 2 in das Register eingetragen worden ist, es sei denn, daß der Inhaber der Kollektivmarke die Markensatzung erneut so ändert, daß der Lösungsgrund nicht mehr besteht.

(2) Als eine mißbräuchliche Benutzung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist es insbesondere anzusehen, wenn die Benutzung der Kollektivmarke durch andere als die zur Benutzung befugten Personen geeignet ist, das Publikum zu täuschen.

(3) Der Antrag auf Löschung nach Absatz 1 ist beim Patentamt zu stellen. Das Verfahren richtet sich nach § 54.

§ 106

Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse

Die Eintragung einer Kollektivmarke wird außer aus den in § 50 genannten Nichtigkeitsgründen auf Antrag wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn sie entgegen

§ 103 eingetragen worden ist. Betrifft der Nichtigkeitsgrund die Markensatzung, so wird die Eintragung nicht gelöscht, wenn der Inhaber der Kollektivmarke die Markensatzung so ändert, daß der Nichtigkeitsgrund nicht mehr besteht.

TEIL 5

Schutz von Marken nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen

ABSCHNITT 1

Schutz von Marken nach dem Madrider Markenabkommen

§ 107

Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf internationale Registrierungen von Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Markenabkommen), die durch Vermittlung des Patentamts vorgenommen werden oder deren Schutz sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt oder im Madrider Markenabkommen nichts anderes bestimmt ist.

§ 108

Antrag auf internationale Registrierung

(1) Der Antrag auf internationale Registrierung einer in das Register eingetragenen Marke nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens ist beim Patentamt zu stellen.

(2) Wird der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt, so gilt er als am Tag der Eintragung der Marke zugegangen.

(3) Dem Antrag ist eine Übersetzung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen in der für die internationale Registrierung vorgeschriebenen Sprache beizufügen. Das Verzeichnis soll in der Reihenfolge der Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen gruppiert sein.

§ 109

Gebühren

(1) Mit dem Antrag auf internationale Registrierung ist eine nationale Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Ist der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt worden, so wird die Gebühr am Tag der Eintragung fällig. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Die nach Artikel 8 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens zu zahlenden internationalen Gebühren sind unmittelbar an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlen.

§ 110

Eintragung im Register

Der Tag und die Nummer der internationalen Registrierung einer im Register eingetragenen Marke sind in das Register einzutragen.

§ 111

Nachträgliche Schutzerstreckung

(1) Wird ein Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung einer international registrierten Marke nach Artikel 3ter Abs. 2 des Madrider Markenabkommens beim Patentamt gestellt, so ist mit dem Antrag eine nationale Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) § 109 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 112

Wirkung der internationalen Registrierung

(1) Die internationale Registrierung einer Marke, deren Schutz nach Artikel 3ter des Madrider Markenabkommens auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist, hat dieselbe Wirkung, wie wenn die Marke am Tag der internationalen Registrierung nach Artikel 3 Abs. 4 des Madrider Markenabkommens oder am Tag der Eintragung der nachträglichen Schutzerstreckung nach Artikel 3ter Abs. 2 des Madrider Markenabkommens zur Eintragung in das vom Patentamt geführte Register angemeldet und eingetragen worden wäre.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Wirkung gilt als nicht eingetreten, wenn der international registrierten Marke nach den §§ 113 bis 115 der Schutz verweigert wird.

§ 113

Prüfung auf absolute Schutzhindernisse

(1) International registrierte Marken werden in gleicher Weise wie zur Eintragung in das Register angemeldete Marken nach § 37 auf absolute Schutzhindernisse geprüft. § 37 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) An die Stelle der Zurückweisung der Anmeldung (§ 37 Abs. 1) tritt die Verweigerung des Schutzes.

§ 114

Widerspruch

(1) An die Stelle der Veröffentlichung der Eintragung (§ 41) tritt für international registrierte Marken die Veröffentlichung in dem vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum herausgegebenen Veröffentlichungsblatt.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (§ 42 Abs. 1) gegen die Schutzgewährung für international registrierte Marken beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, der als Ausgabemonat des Heftes des Veröffentlichungsblattes angegeben ist, in dem die Veröffentlichung der international registrierten Marke enthalten ist.

(3) An die Stelle der Löschung der Eintragung (§ 43 Abs. 2) tritt die Verweigerung des Schutzes.

§ 115

Nachträgliche Schutzentziehung

(1) An die Stelle des Antrags oder der Klage auf Löschung einer Marke wegen Verfalls (§ 49), wegen des Vorliegens absoluter Schutzhindernisse (§ 50) oder aufgrund eines älteren Rechts (§ 51) tritt für international registrierte Marken der Antrag oder die Klage auf Schutzentziehung.

(2) Wird ein Antrag auf Schutzentziehung nach § 49 Abs. 1 wegen mangelnder Benutzung gestellt, so tritt an die Stelle des Tages der Eintragung in das Register der Tag, an dem die Frist des Artikels 5 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens abgelaufen ist, oder, falls bei Ablauf dieser Frist die in den §§ 113 und 114 genannten Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, der Tag des Zugangs der abschließenden Mitteilung über die Schutzbewilligung beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

§ 116

Widerspruch und Antrag auf Löschung aufgrund einer international registrierten Marke

(1) Wird aufgrund einer international registrierten Marke Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke erhoben, so ist § 43 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Eintragung der in § 115 Abs. 2 bezeichnete Tag tritt.

(2) Wird aufgrund einer international registrierten Marke eine Klage auf Löschung einer eingetragenen Marke nach § 51 erhoben, so ist § 55 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Eintragung der in § 115 Abs. 2 bezeichnete Tag tritt.

§ 117

**Ausschluß von Ansprüchen
wegen mangelnder Benutzung**

Werden Ansprüche im Sinne der §§ 14, 18 und 19 wegen der Verletzung einer international registrierten Marke geltend gemacht, so ist § 25 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Eintragung der Marke der in § 115 Abs. 2 bezeichnete Tag tritt.

§ 118

**Zustimmung bei Übertragungen
international registrierter Marken**

Das Patentamt erteilt dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum die nach Artikel 9 bis Abs. 1 des Madrider Markenabkommens erforderliche Zustimmung im Falle der Übertragung einer international registrierten Marke ohne Rücksicht darauf, ob die Marke für den neuen Inhaber der international registrierten Marke in das vom Patentamt geführte Register eingetragen ist.

ABSCHNITT 2

**Schutz von Marken nach dem Protokoll
zum Madrider Markenabkommen**

§ 119

Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf internationale Registrierungen von Marken nach dem Madrider Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Protokoll zum Madrider Markenabkommen), die durch Vermittlung des Patentamts vorgenommen werden oder deren Schutz sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt oder im Protokoll zum Madrider Markenabkommen nichts anderes bestimmt ist.

§ 120

Antrag auf internationale Registrierung

(1) Der Antrag auf internationale Registrierung einer zur Eintragung in das Register angemeldeten Marke oder einer in das Register eingetragenen Marke nach Artikel 3 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen ist beim Patentamt zu stellen. Der Antrag kann auch schon vor der Eintragung der Marke gestellt werden, wenn die internationale Registrierung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenommen werden soll.

(2) Soll die internationale Registrierung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenommen werden und wird der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke

in das Register gestellt, so gilt er als am Tag der Eintragung der Marke zugegangen.

(3) § 108 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 121

Gebühren

(1) Mit dem Antrag auf internationale Registrierung ist eine nationale Gebühr nach dem Tarif zu zahlen.

(2) Soll die internationale Registrierung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen vorgenommen werden, so ist mit dem Antrag auf internationale Registrierung eine gemeinsame nationale Gebühr nach dem Tarif zu zahlen.

(3) Soll die internationale Registrierung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenommen werden und ist der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt worden, so wird die Gebühr nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 am Tag der Eintragung fällig. Werden die Gebühren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Die nach Artikel 8 Abs. 2 oder nach Artikel 8 Abs. 7 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen zu zahlenden internationalen Gebühren sind unmittelbar an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlen.

§ 122

Vermerk in den Akten; Eintragung im Register

(1) Ist die internationale Registrierung auf der Grundlage einer zur Eintragung in das Register angemeldeten Marke vorgenommen worden, so sind der Tag und die Nummer der internationalen Registrierung in den Akten der angemeldeten Marke zu vermerken.

(2) Der Tag und die Nummer der internationalen Registrierung, die auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenommen worden ist, ist in das Register einzutragen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die internationale Registrierung auf der Grundlage einer zur Eintragung in das Register angemeldeten Marke vorgenommen worden ist und die Anmeldung zur Eintragung geführt hat.

§ 123

Nachträgliche Schutzerstreckung

(1) Der Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung einer international registrierten Marke nach Artikel 3ter Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen ist beim Patentamt zu stellen. Soll die nachträgliche Schutzerstreckung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenom-

men werden und wird der Antrag schon vor der Eintragung der Marke gestellt, so gilt er als am Tag der Eintragung zugegangen.

(2) Mit dem Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung ist eine nationale Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Soll die nachträgliche Schutzerstreckung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen vorgenommen werden, so ist mit dem Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung eine gemeinsame nationale Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nach Satz 1 oder nach Satz 2 nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) § 121 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 124

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wirkung der nach dem Madrider Markenabkommen international registrierten Marken

Die §§ 112 bis 117 sind auf international registrierte Marken, deren Schutz nach Artikel 3ter des Protokolls zum Madrider Markenabkommen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in den §§ 112 bis 117 aufgeführten Vorschriften des Madrider Markenabkommens die entsprechenden Vorschriften des Protokolls zum Madrider Markenabkommen treten.

§ 125

Umwandlung einer internationalen Registrierung

(1) Wird beim Patentamt ein Antrag nach Artikel 9 quinquies des Protokolls zum Madrider Markenabkommen auf Umwandlung einer im internationalen Register gemäß Artikel 6 Abs. 4 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen gelöschten Marke gestellt und geht der Antrag mit den erforderlichen Angaben dem Patentamt vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Löschung der Marke im internationalen Register zu, so ist der Tag der internationalen Registrierung dieser Marke nach Artikel 3 Abs. 4 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen oder der Tag der Eintragung der Schutzerstreckung nach Artikel 3ter Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen, gegebenenfalls mit der für die internationale Registrierung in Anspruch genommenen Priorität, für die Bestimmung des Zeitraums im Sinne des § 6 Abs. 2 maßgebend.

(2) Mit dem Antrag auf Umwandlung ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Umwandlung für Waren oder Dienstleistungen beantragt, die in mehr als drei Klassen der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen fallen, so ist außerdem für jede weitere Klasse eine Klassengebühr nach dem Tarif zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung der Gebühren, so ist § 36 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat eine Bescheinigung des Internationalen Büros der Weltorganisation für geisti-

ges Eigentum einzureichen, aus der sich die Marke und die Waren oder Dienstleistungen ergeben, für die sich der Schutz der internationalen Registrierung vor ihrer Löschung im internationalen Register auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt hatte.

(4) Der Antragsteller hat außerdem eine Übersetzung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, einzureichen.

(5) Der Antrag auf Umwandlung wird im übrigen wie eine Anmeldung zur Eintragung einer Marke behandelt. War jedoch am Tag der Löschung der Marke im internationalen Register die Frist nach Artikel 5 Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen zur Verweigerung des Schutzes bereits abgelaufen und war an diesem Tag kein Verfahren zur Schutzverweigerung oder zur nachträglichen Schutzzentziehung anhängig, so wird die Marke ohne vorherige Prüfung unmittelbar nach § 41 in das Register eingetragen. Gegen die Eintragung einer Marke nach Satz 2 kann Widerspruch nicht erhoben werden.

TEIL 6

Geographische Herkunftsangaben

ABSCHNITT 1

Schutz geographischer Herkunftsangaben

§ 126

Als geographische Herkunftsangaben geschützte Namen, Angaben oder Zeichen

(1) Geographische Herkunftsangaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

(2) Dem Schutz als geographische Herkunftsangaben sind solche Namen, Angaben oder Zeichen im Sinne des Absatzes 1 nicht zugänglich, bei denen es sich um Gattungsbezeichnungen handelt. Als Gattungsbezeichnungen sind solche Bezeichnungen anzusehen, die zwar eine Angabe über die geographische Herkunft im Sinne von Absatz 1 enthalten oder von einer solchen Angabe abgeleitet sind, die jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Namen von Waren oder Dienstleistungen oder als Bezeichnungen oder Angaben der Art, der Beschaffenheit, der Sorte oder sonstiger Eigenschaften oder Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dienen.

§ 127

Schutzinhalt

(1) Geographische Herkunftsangaben dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die nicht aus dem Ort, der Gegend, dem Gebiet oder dem Land stammen, das

durch die geographische Herkunftsangabe bezeichnet wird, wenn bei der Benutzung solcher Namen, Angaben oder Zeichen für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft besteht.

(2) Haben die durch eine geographische Herkunftsangabe gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen besondere Eigenschaften oder eine besondere Qualität, so darf die geographische Herkunftsangabe im geschäftlichen Verkehr für die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen dieser Herkunft nur benutzt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen diese Eigenschaften oder diese Qualität aufweisen.

(3) Genießt eine geographische Herkunftsangabe einen besonderen Ruf, so darf sie im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft auch dann nicht benutzt werden, wenn eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft nicht besteht, sofern die Benutzung für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft geeignet ist, den Ruf der geographischen Herkunftsangabe oder ihre Unterscheidungskraft ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

(4) Die vorstehenden Absätze finden auch dann Anwendung, wenn Namen, Angaben oder Zeichen benutzt werden, die der geschützten geographischen Herkunftsangabe ähnlich sind oder wenn die geographische Herkunftsangabe mit Zusätzen benutzt wird, sofern

1. in den Fällen des Absatzes 1 trotz der Abweichung oder der Zusätze eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft besteht oder
2. in den Fällen des Absatzes 3 trotz der Abweichung oder der Zusätze die Eignung zur unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung des Rufs oder der Unterscheidungskraft der geographischen Herkunftsangabe besteht.

§ 128

Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Namen, Angaben oder Zeichen entgegen § 127 benutzt, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer dem § 127 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so kann der Unterlassungsanspruch, und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs geltend gemacht werden.

§ 129

Verjährung

Ansprüche nach § 128 verjähren gemäß § 20.

ABSCHNITT 2

Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

§ 130

Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung

(1) Anträge auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung geführt wird, sind beim Patentamt einzureichen.

(2) Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Ergibt die Prüfung des Antrages, daß die zur Eintragung angemeldete geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entspricht, so unterrichtet das Patentamt den Antragsteller hierüber und übermittelt den Antrag dem Bundesministerium der Justiz.

(4) Das Bundesministerium der Justiz übermittelt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für die Eintragung der angemeldeten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung nicht gegeben sind, so wird der Antrag zurückgewiesen.

§ 131

Antrag auf Änderung der Spezifikation

Für Anträge auf Änderung der Spezifikation einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gilt § 130 entsprechend. Eine Gebühr ist nicht zu zahlen.

§ 132

Einspruchsverfahren

(1) Einsprüche nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gegen die Eintragung von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

gen in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben oder gegen die Änderung der Spezifikation einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung sind beim Patentamt einzulegen.

(2) Für den Einspruch ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.

§ 133

Zuständigkeiten im Patentamt; Rechtsmittel

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 130 und 131 und von Einsprüchen nach § 132 sind die im Patentamt errichteten Markenabteilungen zuständig.

(2) Gegen Entscheidungen, die das Patentamt nach den Vorschriften dieses Abschnitts trifft, finden die Beschwerde zum Bundespatentgericht und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt. Die Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht und über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof sind entsprechend anzuwenden.

§ 134

Überwachung

(1) Die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften erforderliche Überwachung und Kontrolle obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Soweit es zur Überwachung und Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel herstellen oder in den Verkehr bringen (§ 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) oder innergemeinschaftlich verbringen, einführen oder ausführen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
4. Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grund-

stücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel für den Betriebsinhaber innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Für Amtshandlungen, die nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zu Kontrollzwecken vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden durch das Landesrecht bestimmt.

§ 135

Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen die Artikel 8 oder 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 verstoßen, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) § 128 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 136

Verjährung

Die Ansprüche nach § 135 verjähren gemäß § 20.

ABSCHNITT 3

Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

§ 137

Nähere Bestimmungen zum Schutz einzelner geographischer Herkunftsangaben

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

und für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über einzelne geographische Herkunftsangaben zu treffen.

(2) In der Rechtsverordnung können

1. durch Bezugnahme auf politische oder geographische Grenzen das Herkunftsgebiet,
2. die Qualität oder sonstige Eigenschaften im Sinne des § 127 Abs. 2 sowie die dafür maßgeblichen Umstände, wie insbesondere Verfahren oder Art und Weise der Erzeugung oder Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder Qualität oder sonstige Eigenschaften der verwendeten Ausgangsmaterialien wie deren Herkunft, und
3. die Art und Weise der Verwendung der geographischen Herkunftsangabe

geregelt werden. Bei der Regelung sind die bisherigen lauterer Praktiken, Gewohnheiten und Gebräuche bei der Verwendung der geographischen Herkunftsangabe zu berücksichtigen.

§ 138

Sonstige Vorschriften für das Verfahren bei Anträgen und Einsprüchen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das Antrags- und Einspruchsverfahren (§§ 130 bis 133) zu treffen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

§ 139

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zu regeln, soweit sich das Erfordernis hierfür aus der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ergibt. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften über

1. die Kennzeichnung der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel,
2. die Berechtigung zum Verwenden der geschützten Bezeichnungen oder

3. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Überwachung oder Kontrolle beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr

erlassen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch erlassen werden, wenn die Mitgliedstaaten nach den dort genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften befugt sind, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erforderlichen Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder solche an der Durchführung dieser Kontrollen zu beteiligen. Die Landesregierungen können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen durch Rechtsverordnung regeln. Sie sind befugt, die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

TEIL 7

Verfahren in Kennzeichenstreitsachen

§ 140

Kennzeichenstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Kennzeichenstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kennzeichenstreitsachen insgesamt oder teilweise für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.

(3) Vor dem Gericht für Kennzeichenstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne eine Zuweisung nach Absatz 2 gehören würde. Satz 1 gilt entsprechend für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Kennzeichenstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 141

Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegründet werden, brauchen nicht im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht zu werden.

§ 142

Streitwertbegünstigung

(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftsgrade angepaßten Teil des Streitwerts bemißt.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache zu stellen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

TEIL 8

**Straf- und Bußgeldvorschriften;
Beschlagnahme bei der Einfuhr und Ausfuhr**

ABSCHNITT 1

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 143

Strafbare Kennzeichenverletzung

- (1) Wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich
- entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ein Zeichen benutzt,
 - entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 ein Zeichen in der Absicht benutzt, die Unterscheidungskraft oder die

Wertschätzung einer bekannten Marke auszunutzen oder zu beeinträchtigen,

- entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 1 ein Zeichen anbringt oder entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 eine Aufmachung oder Verpackung oder ein Kennzeichnungsmittel anbietet, in den Verkehr bringt, besitzt, einführt oder ausführt, soweit Dritten die Benutzung des Zeichens
 - nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 untersagt wäre oder
 - nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 untersagt wäre und die Handlung in der Absicht vorgenommen wird, die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung einer bekannten Marke zu ermöglichen,
- entgegen § 15 Abs. 2 eine Bezeichnung oder ein Zeichen benutzt oder
- entgegen § 15 Abs. 3 eine Bezeichnung oder ein Zeichen in der Absicht benutzt, die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung einer bekannten geschäftlichen Bezeichnung auszunutzen oder zu beeinträchtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden. Soweit den in § 18 bezeichneten Ansprüchen auf Vernichtung im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c der Strafprozeßordnung) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dardat, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 144

**Strafbare Benutzung
geographischer Herkunftsangaben**

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich eine geographische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen

- entgegen § 127 Abs. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, benutzt oder
- entgegen § 127 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, in der Absicht benutzt, den Ruf oder die Unterscheidungskraft einer geographischen Her-

kunftsangabe auszunutzen oder zu beeinträchtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich eine nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft geschützte geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung benutzt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Bei einer Verurteilung bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(5) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftaten nach Absatz 2 geahndet werden können, soweit dies zur Durchsetzung des in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Schutzes von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen erforderlich ist.

§ 145

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich in identischer oder nachgeahmter Form

1. ein Wappen, eine Flagge oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 6,
2. ein amtliches Prüf- oder Gewährzeichen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 7 oder
3. ein Kennzeichen, ein Siegel oder eine Bezeichnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 8

zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 134 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4,
 - a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht gestattet,
 - b) die zu besichtigenden Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel nicht so darlegt, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,

c) die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung nicht leistet,

d) Proben nicht entnehmen läßt,

e) geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht prüfen läßt oder

f) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder

2. einer nach § 139 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 144 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 2

Beschlagnahme von Waren bei der Einfuhr und Ausfuhr

§ 146

Beschlagnahme bei der Verletzung von Kennzeichenrechten

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung versehen sind, unterliegen, soweit nicht die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Waren sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Waren zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

§ 147

**Einziehung; Widerspruch;
Aufhebung der Beschlagnahme**

(1) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach § 146 Abs. 2 Satz 1 widersprochen, ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Waren an.

(2) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach § 146 Abs. 1 in bezug auf die beschlagnahmten Waren aufrechterhält.

(3) Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Waren oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Liegen die Fälle des Absatzes 3 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Absatz 2 auf. Weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

§ 148

Zuständigkeiten; Rechtsmittel

(1) Der Antrag nach § 146 Abs. 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird. Der Antrag kann wiederholt werden.

(2) Für die mit den Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(3) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 149

**Schadensersatz
bei ungerechtfertigter Beschlagnahme**

Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach § 146 Abs. 1 in bezug auf die beschlagnahmten Waren aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich

erklärt (§ 147 Abs. 2 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 150

**Beschlagnahme nach der Verordnung
(EWG) Nr. 3842/86**

In Verfahren nach der in § 146 Abs. 1 genannten Verordnung sind die §§ 146 bis 149 entsprechend anzuwenden, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 151

**Beschlagnahme
bei widerrechtlicher Kennzeichnung
mit geographischen Herkunftsangaben**

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz oder nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft geschützten geographischen Herkunftsangabe versehen sind, unterliegen bei ihrer Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Beschlagnahme zum Zwecke der Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Die Beschlagnahme wird durch die Zollbehörde vorgenommen. Die Zollbehörde ordnet auch die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen an.

(3) Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung unzutunlich, ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an.

(4) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

TEIL 9

Übergangsvorschriften

§ 152

Anwendung dieses Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auch auf Marken, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] angemeldet oder eingetragen oder durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr oder durch notorische Bekanntheit erworben worden sind, und auf geschäftliche Bezeichnungen Anwendung, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkraft-

tretens nach Artikel 50 Abs. 3] nach den bis dahin geltenden Vorschriften geschützt waren.

§ 153

Schranken für die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen

(1) Ständen dem Inhaber einer vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingetragenen oder durch Benutzung oder notorische Bekanntheit erworbenen Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften gegen die Benutzung der Marke, der geschäftlichen Bezeichnung oder eines übereinstimmenden Zeichens keine Ansprüche wegen Verletzung zu, so können die Rechte aus der Marke oder aus der geschäftlichen Bezeichnung nach diesem Gesetz nicht gegen die Weiterbenutzung dieser Marke, dieser geschäftlichen Bezeichnung oder dieses Zeichens geltend gemacht werden.

(2) Auf Ansprüche des Inhabers einer vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingetragenen oder durch Benutzung oder notorische Bekanntheit erworbenen Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung ist § 21 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 21 Abs. 1 und 2 vorgesehene Frist von fünf Jahren mit dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] zu laufen beginnt.

§ 154

Dingliche Rechte; Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren

(1) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] an dem durch die Anmeldung oder Eintragung einer Marke begründeten Recht ein dingliches Recht begründet worden oder war das durch die Anmeldung oder Eintragung begründete Recht Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, so können diese Rechte oder Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 in das Register eingetragen werden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das durch die Anmeldung oder Eintragung einer Marke begründete Recht durch ein Konkursverfahren erfaßt worden ist.

§ 155

Lizenzen

Auf vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] an dem durch die Anmeldung oder Eintragung, durch die Benutzung oder durch die notorische Bekanntheit einer Marke begründeten Recht erteilte Lizenzen ist § 30 mit der Maßgabe anzuwenden, daß diesen Lizenzen die Wirkung des § 30 Abs. 5 nur insoweit zugute kommt, als es sich um nach dem [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingetretene Rechtsübergänge oder an Dritte erteilte Lizenzen handelt.

§ 156

Prüfung angemeldeter Marken auf absolute Schutzhindernisse

(1) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] ein Zeichen angemeldet worden, das nach den bis dahin geltenden Vorschriften aus vom Patentamt von Amts wegen zu berücksichtigenden Gründen von der Eintragung ausgeschlossen war, das aber nach den §§ 3, 7, 8 oder 10 dieses Gesetzes nicht von der Eintragung ausgeschlossen ist, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anmeldung als am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingereicht gilt und daß, ungeachtet des ursprünglichen Anmeldetags und einer etwa in Anspruch genommenen Priorität, der [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] für die Bestimmung des Zeitrangs im Sinne des § 6 Abs. 2 maßgeblich ist.

(2) Kommt das Patentamt bei der Prüfung des angemeldeten Zeichens zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so teilt es dies dem Anmelder mit.

(3) Teilt der Anmelder dem Patentamt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 mit, daß er mit der Verschiebung des Zeitrangs im Sinne des Absatzes 1 einverstanden ist, wird die Anmeldung des Zeichens als Anmeldung einer Marke nach diesem Gesetz weiterbehandelt.

(4) Teilt der Anmelder dem Patentamt mit, daß er mit einer Verschiebung des Zeitrangs im Sinne des Absatzes 1 nicht einverstanden ist oder gibt er innerhalb der Frist des Absatzes 2 keine Erklärung ab, so weist das Patentamt die Anmeldung zurück.

(5) Der Anmelder kann die Erklärung nach Absatz 3 auch noch in einem Erinnerungsverfahren, einem Beschwerdeverfahren oder in einem Rechtsbeschwerdeverfahren über die Zurückweisung der Anmeldung abgeben, das am [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] anhängig ist. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 157

Bekanntmachung und Eintragung

Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] die Bekanntmachung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes beschlossen worden, ist die Anmeldung aber noch nicht nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht worden, so wird die Marke ohne vorherige Bekanntmachung nach § 41 in das Register eingetragen. Ist für einen nach dem Beschluß der Bekanntmachung gestellten Antrag auf beschleunigte Eintragung die in § 6a Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Gebühr bereits gezahlt worden, wird sie von Amts wegen erstattet.

§ 158

Widerspruchsverfahren

(1) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] die Anmeldung einer Marke nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes oder die Eintragung einer Marke nach § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht worden, so können Widersprüche innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes sowohl auf die Widerspruchsgründe des § 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes als auch auf die Widerspruchsgründe des § 42 Abs. 2 gestützt werden. Wird innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes Widerspruch nicht erhoben, so wird, soweit es sich nicht um eine nach § 6 a Abs. 1 des Warenzeichengesetzes eingetragene Marke handelt, die Marke nach § 41 in das Register eingetragen. Ein Widerspruch nach § 42 findet gegen eine solche Eintragung nicht statt.

(2) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] ein Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes gegen die Eintragung einer nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemachten oder einer nach § 6 a Abs. 1 des Warenzeichengesetzes eingetragenen Marke erhoben worden oder wird nach dem [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] ein Widerspruch nach Absatz 1 erhoben, so sind die Widerspruchsgründe des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Warenzeichengesetzes, soweit der Widerspruch darauf gestützt worden ist, weiterhin anzuwenden. Ist der Widerspruch auf § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes gestützt worden, ist anstelle dieser Bestimmung die Bestimmung des § 42 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden.

(3) Ist in einem Verfahren über einen Widerspruch, der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] erhoben worden ist, die Benutzung der Marke, aufgrund deren Widerspruch erhoben worden ist, bestritten worden oder wird die Benutzung in einem solchen Widerspruchsverfahren bestritten, so ist anstelle des § 5 Abs. 7 des Warenzeichengesetzes § 43 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt für das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht auch dann, wenn ein solches Verfahren am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] anhängig ist. Satz 1 gilt nicht für Rechtsbeschwerden, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] anhängig sind.

(4) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so wird, soweit es sich nicht um eine nach § 6 a Abs. 1 des Warenzeichengesetzes eingetragene Marke handelt, die Marke nach § 41 in das Register eingetragen. Ein Widerspruch nach § 42 findet gegen eine solche Eintragung nicht statt.

(5) Wird dem Widerspruch gegen eine nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemachte Anmeldung stattgegeben, so wird die Eintragung versagt. Wird dem Widerspruch gegen eine nach § 6 a Abs. 1 des Warenzeichengesetzes eingetragene Marke stattgegeben, so wird die Eintragung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 gelöscht.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 1 findet eine Zurückweisung der Anmeldung aus von Amts wegen zu berücksichtigenden Eintragungshindernissen nicht statt.

§ 159

Teilung einer Anmeldung

Auf die Teilung einer vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemachten Anmeldung ist § 40 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Teilung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden kann und daß der Antrag nur zulässig ist, wenn ein im Zeitpunkt der Antragstellung anhängiger Widerspruch sich nach der Teilung nur gegen einen der Teile der ursprünglichen Anmeldung richten würde. Der Teil der ursprünglichen Anmeldung, gegen den sich kein Widerspruch richtet, wird nach § 41 in das Register eingetragen. Ein Widerspruch nach § 42 findet gegen eine solche Eintragung nicht statt.

§ 160

Schutzdauer und Verlängerung

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer und die Verlängerung der Schutzdauer (§ 47) sind auch auf vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingetragene Marken anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Frist, innerhalb derer die Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer einer eingetragenen Marke wirksam vor Fälligkeit gezahlt werden können, die Vorschriften des § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes weiterhin anzuwenden sind, wenn die Schutzdauer nach § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] abläuft.

§ 161

Löschung einer eingetragenen Marke wegen Verfalls

(1) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] ein Antrag auf Löschung der Eintragung einer Marke nach § 11 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes beim Patentamt gestellt worden und ist die Frist des § 11 Abs. 4 Satz 3 des Warenzeichengesetzes für den Widerspruch gegen die Löschung am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] noch nicht abgelaufen, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(2) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eine Klage auf Löschung der Eintragung einer Marke nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Warenzeichengesetzes erhoben worden, so wird die Eintragung nur gelöscht, wenn der Klage sowohl

nach den bis dahin geltenden Vorschriften als auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattzugeben ist.

§ 162

Löschung einer eingetragenen Marke wegen absoluter Schutzhindernisse

(1) Ist der Inhaber einer Marke vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] benachrichtigt worden, daß die Eintragung der Marke nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes gelöscht werden soll, und ist die Frist des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes für den Widerspruch gegen die Löschung am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] noch nicht abgelaufen, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(2) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] ein Verfahren von Amts wegen zur Löschung der Eintragung einer Marke wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes eingeleitet worden oder ist vor diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Löschung nach dieser Vorschrift gestellt worden, so wird die Eintragung nur gelöscht, wenn die Marke sowohl nach den bis dahin geltenden Vorschriften als auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht schutzfähig ist. Dies gilt auch dann, wenn nach dem [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] ein Verfahren nach § 54 zur Löschung der Eintragung einer Marke eingeleitet wird, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingetragen worden ist.

§ 163

Löschung einer eingetragenen Marke wegen des Bestehens älterer Rechte

(1) Ist vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eine Klage auf Löschung der Eintragung einer Marke aufgrund einer früher angemeldeten Marke nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes oder aufgrund eines sonstigen älteren Rechts erhoben worden, so wird, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, die Eintragung nur gelöscht, wenn der Klage sowohl nach den bis dahin geltenden Vorschriften als auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattzugeben ist. Dies gilt auch dann, wenn nach dem [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eine Klage nach § 55 auf Löschung der Eintragung einer Marke erhoben wird, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingetragen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist von fünf Jahren mit dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] zu laufen beginnt.

§ 164

Erinnerung und Durchgriffsbeschwerde

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Erinnerungen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] eingelegt worden sind, mit der Maßgabe, daß die in § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 vorgesehenen Fristen von sechs Monaten und zehn Monaten am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] zu laufen beginnen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1131-1-1)

§ 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1131-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ und die Wörter „die Zeichenrolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (2121-20)

In Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1677), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Warenzeichen“ durch die Wörter „der Marke“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Wein-Verordnung (2125-5-1)

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel . . . der Verordnung vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „ein Warenzeichen (Wort- oder Bildzeichen)“ durch die Wörter „eine Marke“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „ein Warenzeichen“ durch die Wörter „eine Marke“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (2125-40-46)

In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), die durch . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Wörter „das eingetragene Warenzeichen“ durch die Wörter „die eingetragene Marke“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Pflichtstückverordnung (224-5-2-2)

In § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe d der Pflichtstückverordnung vom 14. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1739) wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (300-2)

In § 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, wird das Wort „Warenzeichengesetz“ durch das Wort „Markengesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes (302-2)

§ 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 5 des Markengesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 96 des Markengesetzes“ ersetzt.

4. In Nummer 8 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

5. In den Nummern 9 und 10 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

6. In Nummer 11 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

7. In Nummer 12 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 5, § 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes (303-12)

In Artikel 1 § 3 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) geändert worden ist, wird das Wort „Warenzeichenwesens“ durch das Wort „Markenwesens“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Strafprozeßordnung (312-2)

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 25 d Abs. 1 und § 26 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes“ ersetzt.
2. In § 395 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 25 d Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 143 Abs. 2 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (368-1)

§ 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält die in § 31 bestimmten Gebühren im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht

1. über die in § 23 Abs. 4, § 50 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 3 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 34 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes genannten Angelegenheiten,
2. nach dem Geschmacksmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluß richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,
3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluß richtet,
 - a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluß entschieden worden ist oder
 - b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung (§ 130 Abs. 5 des Markengesetzes) zurückgewiesen worden ist.

In den übrigen Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht bestimmen sich die Gebühren nach § 61.“

Artikel 12

Änderung des Produkthaftungsgesetzes (400-8)

In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „seines Warenzeichens“ durch die Wörter „seiner Marke“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Patentgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes (420-1, 442-1)

(1) § 41 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist die frühere ausländische Anmeldung in einem Staat eingereicht worden, mit dem kein

Staatsvertrag über die Anerkennung der Priorität besteht, so kann der Anmelder ein dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechendes Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt der andere Staat aufgrund einer ersten Anmeldung beim Patentamt ein Prioritätsrecht gewährt, das nach Voraussetzungen und Inhalt dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist; Absatz 1 ist anzuwenden.“

(2) Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die frühere ausländische Anmeldung in einem Staat eingereicht worden, mit dem kein Staatsvertrag über die Anerkennung der Priorität besteht, so kann der Anmelder ein dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechendes Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt der andere Staat aufgrund einer ersten Anmeldung beim Patentamt ein Prioritätsrecht gewährt, das nach Voraussetzungen und Inhalt dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist; Absatz 1 ist anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 12 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 7 b Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 b Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Patentanmeldeverordnung (420-1-6)

§ 8 Abs. 7 der Patentanmeldeverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 521), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „eines Warenzeichens“ durch die Wörter „einer Marke“ und das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marke“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (423-3)**

Die §§ 2 bis 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 423-3, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums**

Artikel 2 des Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 5. Juni 1970 (BGBl. 1970 II S. 293) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Änderungen der Ausführungsordnung und Festsetzungen der Höhe von Gebühren, die die Versammlung des Verbandes für die internationale Registrierung von Marken gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a Nr. iii der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken beschließt, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.“

Artikel 17**Änderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (424-2-1)**

Das Gesetz betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Warenzeichen“ gestrichen.
2. In Satz 1 werden die Wörter „sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind,“ gestrichen.
3. In Nummer 2 werden die Wörter „oder des Warenzeichens“ gestrichen und die Wörter „Muster- oder Zeichenschutzes“ durch das Wort „Musterschutzes“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (424-3-5)**

Der Siebente Abschnitt des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 19**Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (424-3-6-2)**

Artikel 6 § 17 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-6-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Das Komma nach dem Wort „Patentgesetzes“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Die Angabe „und § 9 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ wird gestrichen.

Artikel 20**Änderung des Patentgebührengesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes (424-4-5)**

(1) Das Patentgebührengesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Warenzeichens“ durch die Wörter „einer Marke“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3 des Markengesetzes“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „A. Gebühren des Patentamts“ wird der Unterabschnitt III wie folgt gefaßt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark	
			Zusatzspalte *)
<i>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</i>			
<i>1. Eintragungsverfahren</i>			
131 100	Anmeldegebühr bei Marken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 32 Abs. 4 MarkenG)	500	420
131 150	Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 32 Abs. 4 MarkenG)	150	120
131 200	Anmeldegebühr bei Kollektivmarken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	1 500	1 200
131 250	Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	250	210
131 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 131 100 bis 131 250 (§ 36 Abs. 3 MarkenG)	100	80
131 400	Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 42 Abs. 3 MarkenG) ..	200	170
131 600	Für den Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 Abs. 2 MarkenG)	420	350
131 700	Für den Antrag auf Teilung einer Anmeldung (§ 40 Abs. 2, §§ 31, 27 Abs. 4 MarkenG)	500	420
<i>2. Verlängerung der Schutzdauer</i>			
132 100	Verlängerungsgebühr bei Marken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	1 000	840
132 150	Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 47 Abs. 3 MarkenG) .	450	380
132 200	Verlängerungsgebühr bei Kollektivmarken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 97 Abs. 2, § 47 Abs. 3 MarkenG)	3 000	2 500
132 250	Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 97 Abs. 2, § 47 Abs. 3 MarkenG)	450	380
132 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 132 100 bis 132 250 (§ 36 Abs. 3 MarkenG)	10 % der Gebühren	10 % der Gebühren
<i>3. Sonstige Anträge</i>			
133 400	Für den Antrag auf Teilung einer Eintragung (§ 46 Abs. 3, § 27 Abs. 4 MarkenG)	600	500
133 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 54 Abs. 2 MarkenG)	600	500
<i>4. Internationale Registrierung</i>			
134 100	Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 109 Abs. 1 MarkenG) oder	300	250
134 200	Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 121 Abs. 1 MarkenG)	300	250
134 300	Gemeinsame nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 121 Abs. 2 MarkenG)	300	250

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark	
			Zusatzspalte *)
134 400	Nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutz- erstreckung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 111 Abs. 1 MarkenG)	200	170
134 500	Nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutz- erstreckung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkom- men (§ 123 Abs. 1 Satz 2 MarkenG)	200	170
134 600	Gemeinsame nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung sowohl nach dem Madrider Markenabkom- men als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkom- men (§ 123 Abs. 2 Satz 2 MarkenG)	200	170
<i>5. Umwandlung einer international registrierten Marke</i>			
135 100	Für den Antrag auf Umwandlung einer Marke einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	500	420
135 150	Klassengebühr bei Umwandlung einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 125 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	150	120
135 200	Für den Antrag auf Umwandlung einer Kollektivmarke ein- schließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 2, § 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	1 500	1 200
135 250	Klassengebühr bei Umwandlung einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 125 Abs. 2, § 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	250	210
135 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 135 100 bis 135 250 (§ 125 Abs. 2, § 36 Abs. 3 MarkenG)	100	80
<i>6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</i>			
136 100	Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung (§ 130 Abs. 2 MarkenG)	1 500	1 200
136 200	Für den Einspruch gegen die Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung (§ 132 Abs. 2 MarkenG)	200	170 "

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes

b) Im Abschnitt „B. Gebühren des Patentgerichts“ wird der Unterabschnitt III wie folgt gefaßt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark	
			Zusatzspalte *)
<i>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</i>			
234 100	Für die Einlegung der Beschwerde außer dem Fall der Nummer 234 600 (§ 66 Abs. 5 MarkenG)	300	200
234 600	Beschwerdegebühr in Löschungssachen (§ 66 Abs. 5, §§ 53 und 54 MarkenG)	520	350 "

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes

(2) Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Marken, geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen sind anstelle der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes] geltenden Gebührensätze die in der Anlage zu § 1 des Patentgebührengesetzes in der Zusatzspalte zu den Gebührennummern 131 100 bis 136 200 (Abschnitt A, Unterabschnitt III) sowie 234 100 und 234 600 (Abschnitt B, Unterabschnitt III) aufgeführten Gebührensätze anzuwenden.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Patentanwaltsordnung (424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Gebrauchsmusters, des Schutzes einer Topographie, einer Marke oder eines anderen nach dem Markengesetz geschützten Kennzeichens (gewerbliche Schutzrechte) oder eines Sortenschutzrechts andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten;“

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Anmeldung und bei“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Warenzeichengesetz“ durch das Wort „Markengesetz“ ersetzt.

3. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gebrauchsmustergesetzes“ die Angabe „ , des § 10b des Geschmacksmustergesetzes“ eingefügt.

4. In § 155 Abs. 2 wird die Angabe „und des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „ , des § 16 des Geschmacksmustergesetzes und des § 96 des Markengesetzes“ ersetzt.

5. In § 165 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „oder des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „ , des § 16 des Geschmacksmustergesetzes oder des § 96 des Markengesetzes“ ersetzt.

6. § 178 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „oder des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die

Angabe „ , des § 16 des Geschmacksmustergesetzes oder des § 96 des Markengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Befugnis“ durch die Wörter „Befugnisse nach § 16 des Geschmacksmustergesetzes und“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (424-5-2)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 4 wird das Wort „Warenzeichenrechts“ jeweils durch das Wort „Markenrechts“ ersetzt.

2. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Warenzeichenrecht“ durch das Wort „Markenrecht“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „Warenzeichenrechts“ durch das Wort „Markenrechts“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe (424-5-3)

§ 1 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Warenzeichengesetz“ durch das Wort „Markengesetz“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „ein Warenzeichen“ durch die Wörter „eine Marke oder ein sonstiges nach dem Markengesetz geschütztes Kennzeichen“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Gesetzes
über die Eignungsprüfung für die Zulassung
zur Patentanwaltschaft
(424-5-5)**

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), dessen Anlage durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, werden die Wörter „eines Warenzeichens“ durch die Wörter „einer eingetragenen Marke“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb
(43-1)**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
2. Die §§ 16 und 28 werden aufgehoben.

Artikel 26**Änderung des Gesetzes über den Beitritt
des Reichs zu dem Madrider Abkommen
betreffend die Unterdrückung falscher
Herkunftsangaben auf Waren
(43-6)**

§ 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 143 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 27**Änderung des Urheberrechtsgesetzes
(440-1)**

In § 69g Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung
(611-1-1)**

In § 73a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), die durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . geändert worden ist, werden die Wörter „Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29)“ durch die Wörter „Markengesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(611-10-14)**

In § 3a Abs. 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird das Wort „Warenzeichenrechten“ durch das Wort „Markenrechten“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Gesetzes
zum Schutze des Bernsteins
(7127-2)**

Das Gesetz zum Schutze des Bernsteins in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7127-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 179 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „einem entsprechenden Warenzeichen“ durch die Wörter „einer entsprechenden Marke“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „ein für ihn eingetragenes Warenzeichen“ durch die Wörter „eine für ihn eingetragene Marke“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Waffengesetzes
(7133-3)**

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein eingetragenes Warenzeichen“ durch die Wörter „eine eingetragene Marke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marke“ ersetzt.

2. In § 27 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „Hersteller- oder Warenzeichens“ durch die Wörter „Herstellerzeichens oder der Marke“ ersetzt.
3. In § 34 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 1 Satz 1 und § 59b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hersteller- oder Warenzeichen“ jeweils durch die Wörter „Herstellerzeichen oder Marke“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (7133-3-2-4)

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), geändert durch Artikel . . . der Verordnung vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Hersteller- oder Warenzeichen“ durch die Wörter „Herstellerzeichen oder Marke“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einem eingetragenen Warenzeichen“ durch die Wörter „einer eingetragenen Marke“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Warenzeichen“ durch die Wörter „die Marke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in Nummer 4 der mit der Angabe „Linke Seite:“ überschriebenen Spalte das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marke“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „das Warenzeichen“ durch die Wörter „die Marke“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Hersteller- oder Warenzeichen“ durch die Wörter „Herstellerzeichen oder Marke“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sein Warenzeichen“ jeweils durch die Wörter „seine Marke“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Warenzeichen“ durch die Wörter „eine Marke“ und die Wörter „des Warenzeichens“ durch die Wörter „der Marke“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Warenzeichen“ durch die Wörter „die Marke“ und die Wörter „dieses Zeichen“ durch die Wörter „diese Marke“ ersetzt.
8. In § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eingetragenes Warenzeichen“ durch die Wörter „eingetragene Marke“ ersetzt.

9. In § 28a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Hersteller- oder Warenzeichen“ durch die Wörter „Herstellerzeichen oder Marke“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (7133-3-2-9)

Die Dritte Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „sein eingetragenes Warenzeichen“ durch die Wörter „seine eingetragene Marke“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „das eingetragene Warenzeichen, das“ durch die Wörter „die eingetragene Marke, die“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Warenzeichen“ jeweils durch das Wort „Marke“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-1)

In Nummer 4 der Anlage 3 zur Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marke“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Elektrozulassungs- Bergverordnung (750-15-6)

In Nummer 1.5 des Anhangs 2 zu Anlage 2 zur Elektrozulassungs-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1993 (BGBl. I S. 316) werden die Wörter „sein Warenzeichen“ durch die Wörter „seine Marke“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (772-1)

In § 9 Abs. 2 Satz 5 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285) wird das Wort „Warenzeichenrechts“ durch das Wort „Markenrechts“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung
des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes
(772-2)**

In § 5 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2307) geändert worden ist, werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „ein Warenzeichen“ durch die Wörter „eine Marke“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung der Düngemittelverordnung
(7820-6)**

In Anlage 2 Nr. 2.4 zu den §§ 2 und 5 Abs. 4 der Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), die durch die Verordnung vom 25. Januar 1993 (BGBl. I S. 93) geändert worden ist, wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes
(7822-6)**

In § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marke“ und die Wörter „des Warenzeichens“ jeweils durch die Wörter „der Marke“ ersetzt.

Artikel 40**Änderung des Sortenschutzgesetzes
(7822-7)**

In § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marke“ und die Wörter „des Warenzeichens“ jeweils durch die Wörter „der Marke“ ersetzt.

Artikel 41**Änderung der Futtermittelverordnung
(7825-1-4)**

In § 6 Abs. 5 Nr. 1 und in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), die durch die Verordnung vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Wörter „das Warenzeichen oder die Handelsmarke“ jeweils durch die Wörter „die Marke“ ersetzt.

Artikel 42**Änderung der
Bundesartenschutzverordnung
(791-1-2)**

In § 7 Satz 1 Nr. 2 der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011) werden die Wörter „einem Warenzeichen“ durch die Wörter „einer Marke“ ersetzt.

Artikel 43**Änderung der Sicherheitsfilmverordnung
(8053-3-1)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 der Sicherheitsfilmverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Wörter „das Warenzeichen“ jeweils durch die Wörter „die Marke“ ersetzt.

Artikel 44**Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum
Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin
(806-21-1-72)**

Die Nummer 1.3 der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „Güte- und Warenzeichen“ durch die Wörter „Gütezeichen und Marken“ ersetzt.
2. In Buchstabe k werden die Wörter „Warenzeichen, Markennamen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.

Artikel 45**Änderung der Verordnung über die
Berufsausbildung zum Schauwerbegestalter/
zur Schauwerbegestalterin
(806-21-1-82)**

In Abschnitt II Nr. 12 Buchstabe f der Anlage 1 zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schauwerbegestalter/zur Schauwerbegestalterin vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1918, 2064) wird das Wort „Warenzeichengesetz“ durch das Wort „Markengesetz“ ersetzt.

Artikel 46**Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
(806-21-1-147)**

Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 5 wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.
2. Abschnitt II. Buchstabe D. der Anlage zu § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Warenzeichengesetzes“ durch das Wort „Markengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Warenzeichen einschließlich Dienstleistungsmarken und Verbandszeichen sowie“ durch die Wörter „Marken und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und IR-Marken“ durch die Wörter „Marken einschließlich IR-Marken“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 Buchstabe c werden die Wörter „ein Warenzeichen“ durch die Wörter „eine Marke“ ersetzt.

Artikel 47**Änderung des Gesetzes
über Fernmeldeanlagen
(9020-1)**

In § 5b Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben h und i und Nr. 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) werden die Wörter „Hersteller- oder Warenzeichen“ jeweils durch die Wörter „Herstellerzeichen oder Marke“ ersetzt.

Artikel 48**Aufhebung von Gesetzen
und Verordnungen
(423-1, 423-2, 423-3-1, 43-3, 43-3-1)**

Folgende Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben:

1. das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1,

29), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938),

2. die Verordnung über den Warenschutz für Kabelkennfäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 423-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1001), geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. September 1970 (BGBl. II S. 991),
4. das Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 140 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).
5. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 49**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2, 4 bis 6, 14, 22, 28, 32 bis 35, 38 und 41 bis 46 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 50**Inkrafttreten**

(1) Die §§ 65, 130 bis 139, 140 Abs. 2, § 144 Abs. 6 und § 145 Abs. 2 und 3 des Artikels 1 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Die §§ 119 bis 125 des Artikels 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem das am 27. Juni 1989 in Madrid unterzeichnete Protokoll zum Abkommen von Madrid über die internationale Registrierung von Marken für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

(3) Im übrigen tritt das Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) soll das deutsche Markenrecht grundlegend reformiert werden. Das geltende Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, soll durch ein neues Gesetz — das Markengesetz — abgelöst werden.

Das erste deutsche Gesetz über den Schutz von Marken stammt vom 30. Mai 1874 — das Gesetz über den Markenschutz (RGBl. S. 143). Dieses Gesetz wurde 20 Jahre später abgelöst durch das Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz von „Warenbezeichnungen“ (RGBl. S. 441). Dieses Gesetz von 1894 ist bis heute in seinem wesentlichen Inhalt und auch in seiner Struktur unverändert geblieben, auch wenn es wiederholt ergänzt worden ist. Manche Vorschriften des heutigen Gesetzes stimmen noch heute wörtlich mit denen des Gesetzes von 1894 überein. Die wichtigsten Ergänzungen stammen von 1936, von 1949, von 1967 (Einführung des Benutzungszwangs), von 1979 (Eintragbarkeit von Dienstleistungsmarken), von 1990 (Produktpirateriegesetz) und von 1992 (Aufhebung der Bindung der Marke an den Geschäftsbetrieb).

Während die meisten anderen Gesetze auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs grundlegend reformiert worden sind, ist die Reform des deutschen Markenrechts bislang im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets auf europäischer Ebene unterblieben. An der Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene wird seit Anfang der 60er Jahre gearbeitet und seit nunmehr mehr als zwölf Jahren auf der Basis von Vorschlägen der EG-Kommission im Rahmen des EG-Ministerrates verhandelt.

Die Vorschläge der Kommission sahen sowohl die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Markenrechts für die Europäische Gemeinschaft — das Gemeinschaftsmarkenrecht — als auch die Harmonisierung der — fortbestehenden — nationalen Markengesetze durch eine Angleichungsrichtlinie vor. Das Gemeinschaftsmarkenrecht ist bisher immer noch nicht verabschiedet. Die Arbeiten auf fachlicher Ebene sind zwar nahezu vollendet. Eine Verabschiedung ist aber am fehlenden Einvernehmen über den Sitz und die Verfahrenssprachen des künftigen Gemeinschaftsmarkenamts bisher gescheitert.

Als im ersten Halbjahr 1988 während der deutschen EG-Präsidentschaft deutlich wurde, daß sich eine Verwirklichung des Gemeinschaftsmarkenrechts aus den genannten Gründen verzögern würde, wurde im Ministerrat Einvernehmen darüber erzielt, die Harmonisierungsrichtlinie gleichwohl vorweg zu verabschieden. So kam es, nachdem im Juni 1988 der Gemeinsame Standpunkt beschlossen worden war, am 21. Dezember 1988 zur Verabschiedung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. EG 1989 Nr. L 40 S. 1 mit Berichtigungen im ABl. EG 1989 Nr. L 159 S. 60).

Diese Richtlinie, die auf Artikel 100a des EWG-Vertrags gestützt ist, ist als „Erste“ Richtlinie bezeichnet, weil sie sich auf die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes besonders wichtigen Regelungen des materiellen Markenrechts beschränkt. Mit weiteren Rechtsangleichungsrichtlinien ist in der Zukunft zu rechnen.

Die Markenrechtsrichtlinie enthält für die EG-Mitgliedstaaten verbindliche Standards hinsichtlich der durch Eintragung geschützten Marken und regelt die dem Schutz zugänglichen Zeichenformen (Artikel 2), die in der Natur der Marke begründeten „absoluten“ Schutzhindernisse (Artikel 3), die aus dem Bestehen älterer Rechte folgenden „relativen“ Schutzhindernisse (Artikel 4), den Schutzzumfang (Artikel 5), die wichtigsten Schutzschranken, nämlich die lautere Benutzung (Artikel 6), die Erschöpfung (Artikel 7), die Verwirkung (Artikel 9) und den Benutzungszwang (Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 12 Abs. 1) sowie die Verfallsgründe (Artikel 12 Abs. 2). Die Richtlinie enthält außerdem eine wichtige Vorschrift zur Markenlizenz (Artikel 8). Neben den für EG-Mitgliedstaaten verbindlichen Standards enthält die Richtlinie außerdem eine Reihe von Optionen bei den „absoluten“ und bei den „relativen“ Schutzhindernissen sowie hinsichtlich des Schutzzumfangs, von denen jeder EG-Mitgliedstaat Gebrauch machen kann. Andere Fragen des materiellen Markenrechts bleiben ungeklärt, wie insbesondere die Voraussetzungen für die Inhaberschaft, insbesondere die Frage, ob der Inhaber einen Geschäftsbetrieb haben muß, und die Übertragung des Markenrechts. Insoweit bleibt den Mitgliedstaaten Freiheit bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Markenrechtsordnungen. Dies gilt auch für alle verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Erwerb und die Durchsetzung des Markenschutzes.

Die Markenrechtsrichtlinie ist dieser Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Die Markenrechtsrichtlinie sollte nach ihrem Artikel 16 zunächst innerhalb von drei Jahren, also bis Ende 1991, umgesetzt sein. Diese Frist ist durch Beschluß des EG-Ministerrats vom 19. Dezember 1991

(ABl. EG 1992 Nr. L 6 S. 35) bis zum 31. Dezember 1992 verlängert worden.

Die Markenrechtsrichtlinie ist bisher nur von fünf EG-Mitgliedstaaten umgesetzt worden, nämlich von Dänemark, von Frankreich, von Griechenland, von Italien und von Spanien, wobei in Spanien das neue Markenrecht noch vor der Verabschiedung der Markenrechtsrichtlinie beschlossen wurde, so daß sich auch dort Novellierungsbedarf ergibt. In den übrigen Mitgliedstaaten — in den Beneluxstaaten, die seit 1970 ein für Belgien, die Niederlande und Luxemburg gemeinsames einheitliches Markenrecht haben, in Irland, in Portugal und im Vereinigten Königreich — steht die Umsetzung noch aus.

In Deutschland sind die Arbeiten an der Umsetzung der Markenrechtsrichtlinie, die auf eine fristgerechte Umsetzung ausgerichtet waren, verschoben worden, da zunächst die sich aus dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ergebenden Probleme im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gelöst werden mußten. Der Schlußstein dieser Entwicklung wurde mit dem am 1. Mai 1992 in Kraft getretenen Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) gesetzt. Erst danach konnten die Arbeiten an der Reform des Markenrechts erneut in Angriff genommen werden.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf enthält alle Vorschriften, die zur Umsetzung der Markenrechtsrichtlinie in das deutsche Recht erforderlich sind. Der Gesetzentwurf geht aber über die zur Umsetzung notwendigen Regelungen hinaus und bringt eine Gesamtreform dieses Rechtsgebiets mit sich. Diese Gesamtreform, die mit unterschiedlicher Intensität seit den 50er Jahren betrieben worden ist, umfaßt das gesamte Kennzeichenrecht und bringt für den Bereich des Markenschutzes auch eine Neugestaltung der Verfahren vor dem Patentamt mit sich.

II. Konzeption und Aufbau

1. Übersicht

Der Gesetzentwurf besteht aus insgesamt 50 Artikeln. Artikel 1 enthält das neue deutsche Markengesetz, mit dem das bisher geltende Warenzeichengesetz abgelöst werden soll. Die Artikel 2 bis 49 enthalten die notwendigen Folgeänderungen. Artikel 50 regelt das Inkrafttreten.

2. Gliederung des neuen Markengesetzes

Das neue Markengesetz (Artikel 1 des Entwurfs) ist als selbständiges Gesetz konzipiert, das alle Vorschriften über den Schutz von durch Eintragung oder durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr erworbenen Marken und von sonstigen im geschäftlichen Verkehr benutzten Kennzeichen — geschäftliche Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel) und geographische Herkunftsangaben — enthält, die im geltenden Recht teils im Warenzeichengesetz, teils im

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthalten sind.

Das neue Markengesetz ist ähnlich aufgebaut wie das Patentgesetz. Es folgt in seinem Aufbau auch der Struktur des — noch nicht verabschiedeten — Gemeinschaftsmarkenrechts, das in wesentlichen Teilen wiederum dem Europäischen Patentübereinkommen und dem noch nicht in Kraft getretenen Gemeinschaftspatentübereinkommen nachgebildet ist (die ihrerseits wieder die Ausgestaltung des Patentgesetzes wesentlich beeinflusst haben).

Das neue Markengesetz besteht aus insgesamt neun Teilen.

Teil 1 (§§ 1 und 2) regelt den Geltungsbereich.

Teil 2 (§§ 3 bis 31) enthält in fünf Abschnitten Vorschriften über das materielle Recht, insbesondere über die Voraussetzungen, den Inhalt und die Schranken des Schutzes von Marken und von geschäftlichen Bezeichnungen.

Abschnitt 1 (§§ 3 bis 6) enthält grundlegende Vorschriften über die dem Schutz zugänglichen Marken und geschäftlichen Bezeichnungen und über den Vorrang.

Abschnitt 2 (§§ 7 bis 13) enthält die Voraussetzungen über den Schutz von Marken durch Eintragung, insbesondere die absoluten Schutzhindernisse (§ 8) und die relativen Schutzhindernisse, die sich aus entgegenstehenden älteren Rechten ergeben (§§ 9 bis 13).

Abschnitt 3 (§§ 14 bis 19) enthält die Grundtatbestände über den Schutz von Marken und von geschäftlichen Bezeichnungen und die sich daraus ergebenden Ansprüche.

Abschnitt 4 (§§ 20 bis 26) enthält zusammenfassend alle Vorschriften über die Schranken des Schutzes.

Abschnitt 5 (§§ 27 bis 31) enthält Vorschriften über die Marke als Gegenstand des Vermögens, insbesondere über die Übertragung (§ 27) und die Lizenz (§ 30).

Teil 3 (§§ 32 bis 96) enthält in sieben Abschnitten die Vorschriften über die Verfahren in Markenangelegenheiten.

Abschnitt 1 (§§ 32 bis 44) enthält Vorschriften über das Eintragsverfahren.

Abschnitt 2 (§§ 45 bis 47) enthält Vorschriften über die Berichtigung (§ 45), die Teilung (§ 46) und über die Schutzdauer und ihre Verlängerung (§ 47).

Abschnitt 3 (§§ 48 bis 55) enthält Vorschriften über den Verzicht, den Verfall und die Nichtigkeit sowie über das Lösungsverfahren.

Abschnitt 4 (§§ 56 bis 65) enthält allgemeine Vorschriften für das patentamtliche Verfahren, einschließlich des Erinnerungsverfahrens (§ 64) und einer Ermächtigung für den Erlass von Durchführungsvorschriften durch Rechtsverordnung (§ 65).

Abschnitt 5 (§§ 66 bis 82) enthält Vorschriften über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht.

Abschnitt 6 (§§ 83 bis 90) enthält Vorschriften über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof.

Abschnitt 7 (§§ 91 bis 96) enthält eine Reihe von allgemeinen Vorschriften, die für die verschiedenen Verfahren gelten, wie insbesondere über die Wiedereinsetzung (§ 91) und über den Inlandsvertreter (§ 96).

Teil 4 (§§ 97 bis 106) enthält besondere Vorschriften für *Kollektivmarken*.

Teil 5 (§§ 107 bis 125) enthält in zwei Abschnitten Vorschriften über die *internationalen Markenregistrierungen* nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen.

Teil 6 (§§ 126 bis 139) regelt in Abschnitt 1 (§§ 126 bis 129) den *Schutz von geographischen Herkunftsangaben* und in Abschnitt 2 (§§ 130 bis 136) den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. In Abschnitt 3 befinden sich Ermächtigungsvorschriften zum Erlaß von Verordnungen auf diesem Gebiet (§§ 137 bis 139).

Teil 7 (§§ 140 bis 142) enthält gemeinsame Vorschriften über die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in *Kennzeichenstreitsachen*.

Teil 8 (§§ 143 bis 151) enthält in zwei Abschnitten *Straf- und Bußgeldvorschriften* (§§ 143 bis 145) und Vorschriften über die *Beschlagnahme von Waren bei der Einfuhr und Ausfuhr* (§§ 146 bis 151).

Teil 9 (§§ 152 bis 164) enthält *Übergangsvorschriften*.

III. Vergleich des neuen Markengesetzes mit dem geltenden Recht

Die Reform des Markenrechts bringt eine Reihe wesentlicher Änderungen des geltenden Rechts mit sich. Während sich die Einzelheiten aus der Einzelbegründung ergeben, ist zusammenfassend auf die folgenden wichtigen Elemente des neuen Rechts hinzuweisen.

1. Einheitliche Verwendung des Begriffs „Marke“

Während die deutschen Gesetze seit jeher den Begriff „Warenzeichen“ verwenden (dies gilt auch für das Gesetz von 1874 trotz seines Titels — Gesetz über den Markenschutz) und auch die Einführung der Eintragbarkeit von Dienstleistungsmarken (1979) nur zu einer Regelung über die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Warenzeichen auf Dienstleistungsmarken führte (§ 1 Abs. 2 WZG), ohne den Text des Gesetzes im übrigen zu ändern, sieht das neue Markengesetz, wie schon sein Titel angibt, einheitlich den umfassenden Begriff „Marke“ für alle Kategorien

von Marken (Warenmarken, Dienstleistungsmarken, Kollektivmarken) vor.

2. Einbeziehung aller Kennzeichenrechte in das Markengesetz

Das geltende Recht regelt den Kennzeichenschutz teils im Warenzeichengesetz, teils im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (insbesondere in § 16 UWG). Diese unsystematische und nur historisch zu erklärende Aufspaltung der Regelungen soll mit dem neuen Gesetz beendet werden. Das Gesetz sieht daher in Teil 2 und in Teil 3 eine selbständige Regelung der nicht durch Eintragung als Marke geschützten Kennzeichen vor — dabei handelt es sich um Marken, die aufgrund ihrer durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr erworbenen Verkehrsgeltung geschützt sind, um im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannte Marken und um als geschäftliche Bezeichnungen geschützte Unternehmenskennzeichen und Werktitel. Diese Vereinheitlichung hat insbesondere zur Folge, daß der gegenwärtig in § 16 UWG geregelte Schutz von geschäftlichen Bezeichnungen nunmehr in das neue Markengesetz übernommen werden soll.

3. Einbeziehung von geographischen Herkunftsangaben

Das geltende Recht enthält an verschiedenen Stellen Regelungen über den Schutz von geographischen Herkunftsangaben (§§ 3, 5 UWG, § 26 WZG). Der eigentliche Grundtatbestand — die Strafvorschrift des § 26 WZG — ist in der Praxis von der Generalklausel des § 3 UWG nahezu vollständig verdrängt worden, obwohl diese Vorschrift seinerzeit nicht zum Schutz geographischer Herkunftsangaben bestimmt war. Das neue Markengesetz soll die Ausgestaltung des Schutzes von geographischen Herkunftsangaben in verschiedenen Gesetzen beenden. Es sieht daher in Teil 6 selbständige Vorschriften über den zivilrechtlichen und in Teil 8 über den strafrechtlichen Schutz von geographischen Herkunftsangaben vor.

Darüber hinaus sollen in dem neuen Markengesetz auch die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 208 S. 1) erforderlichen Durchführungsvorschriften enthalten sein. Diese Verordnung ist dieser Begründung als Anlage 2 beigelegt.

4. Einbeziehung der international registrierten Marken

Das geltende Recht enthält lediglich in dem Gesetz vom 12. Juli 1922 über den Beitritt des Reichs zum Madrider Markenabkommen (RGBl. 1922 II S. 669) und in einer auf dieses Gesetz gestützten Verordnung Vorschriften über die Behandlung der nach diesem Abkommen international registrierten Marken. Diese

Verordnung ist wiederholt geändert worden und enthält heute eine Reihe von Einzeltatbeständen ohne besondere Systematik.

Das neue Markengesetz soll die erforderlichen Vorschriften über den Schutz international registrierter Marken in einem besonderen Teil des Gesetzes (Teil 5) zusammenfassen.

Dieser Teil des Gesetzes soll darüber hinaus auch die Vorschriften enthalten, die zur innerstaatlichen Durchführung des am 27. Juni 1989 in Madrid unterzeichneten Protokolls zum Madrider Markenabkommen erforderlich sind. Die Ratifizierung des Protokolls wird durch ein getrenntes Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet.

5. Materielles Markenrecht

Das deutsche materielle Markenrecht ist seit 1894 nahezu unverändert geblieben.

In das neue Markengesetz sollen die Vorschriften übernommen werden, die nach der Markenrichtlinie notwendiger Bestandteil der nationalen Markenrechtsordnungen der EG-Mitgliedstaaten sein müssen. Außerdem wird von einer Reihe der in der Markenrichtlinie enthaltenen Optionen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus sollen aus dem künftigen Gemeinschaftsmarkenrecht alle diejenigen materiellen Rechtsvorschriften übernommen werden, die auch in das neue Markengesetz passen. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, daß der Rechtsschutz von Marken nach dem neuen Markengesetz und nach dem künftigen Gemeinschaftsmarkenrecht soweit wie möglich übereinstimmend gestaltet ist.

Insgesamt führt die Übernahme der europäischen Regelungen zu einer zum Teil grundlegenden Neuorientierung des deutschen Markenrechts, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt.

- Zum Markenschutz durch Eintragung werden alle zur Unterscheidung geeigneten Zeichen zugelassen, die sich graphisch darstellen lassen. Der begrenzte Markenbegriff des geltenden Rechts, nach dem nur zweidimensionale Zeichen eintragbar und auch Hörzeichen von der Eintragung ausgeschlossen sind, wird damit aufgegeben.
- Für den Erwerb des Markenschutzes durch Eintragung soll künftig auf das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebs verzichtet werden.
- Alle unterscheidungskräftigen und nicht freihaltebedürftigen Marken sind zum Schutz zugelassen. Damit wird vor allem die im geltenden Recht enthaltene Diskriminierung von Marken, die nur aus Zahlen und Buchstaben bestehen und die auch dann, wenn sie unterscheidungskräftig sind und wenn ein Freihaltebedürfnis nicht besteht, nur mit nachgewiesener Verkehrsgeltung eintragbar sind, beendet.
- Die Kollisionstatbestände werden neu geregelt. Bei identischen Marken und identischen Waren oder Dienstleistungen hat die prioritätsältere Marke absoluten Vorrang. Für die übrigen Fälle

tritt an die Stelle des Begriffs der Übereinstimmung der Zeichen die Identität oder die Ähnlichkeit und an die Stelle der „Gleichartigkeit“ von Waren oder Dienstleistungen deren „Ähnlichkeit“. Eine Kollision ist in diesen Fällen nur dann gegeben, wenn die Gefahr von Verwechslungen besteht, ohne daß es dabei auf die Gefahr von Verwechslungen hinsichtlich der betrieblichen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen ankäme.

- Für bekannte Marken besteht künftig auch markenrechtlicher Schutz gegenüber der Benutzung für Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs, wenn Verwässerungsgefahr oder die Gefahr der Rufausbeutung besteht. Dieser erweiterte Schutz soll auch bekannten geschäftlichen Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktiteln) gewährt werden.
- Die Benutzung geschützter Marken im geschäftlichen Verkehr ist ohne Begrenzung auf bestimmte Benutzungsformen unzulässig. Außerdem soll künftig die Benutzung von Kennzeichnungsmitteln, die mit einer geschützten Marke versehen sind, ausdrücklich vom ausschließlichen Recht des Markeninhabers umfaßt sein.
- Die Schranken des Markenschutzes werden zusammenfassend geregelt — Verjährung, Verwirkung, Einwand der Löschungsreife im Verletzungsprozeß, lautere Benutzung von beschreibenden Angaben, Erschöpfung und Benutzungszwang — und im Vergleich zum geltenden Recht, das die Schutzschranken nur unvollständig auführt, zum Teil umgestaltet. Für den Benutzungszwang gelten in Übereinstimmung mit der Markenrichtlinie neue Grundsätze, die zu einer im Vergleich zur geltenden Praxis liberaleren Handhabung insbesondere bei der Berücksichtigung von Benutzungsformen, die von der eingetragenen Marke abweichen, führen sollen. Soweit es die Erschöpfung des Markenrechts betrifft, ist hervorzuheben, daß sie nur bei einem ersten Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums eintreten soll.
- Es bleibt bei der seit 1992 geltenden freien Übertragbarkeit von Markenrechten. Künftig soll auch eine teilweise Übertragung des Markenrechts zulässig sein. Die Markenlizenz wird umfassend geregelt und mit dinglicher Wirkung ausgestattet.
- Angemeldete und eingetragene Marken können jederzeit geteilt werden.

6. Verfahren zum Erwerb des Markenschutzes durch Eintragung

Das geltende Recht sieht die Anmeldung von Warenzeichen beim Patentamt, eine Prüfung von Amts wegen auf die formellen Schutzvoraussetzungen und auf absolute Schutzhindernisse sowie ein Aufgebotsverfahren zur Geltendmachung von älteren angemeldeten oder eingetragenen Marken im Wege des Widerspruchs vor.

Das neue Markengesetz behält diese Struktur zwar im Grundsatz bei, führt aber bei einer Reihe von Einzelpunkten zu erheblichen Veränderungen, die zu einer Vereinfachung des Eintragungsverfahrens führen sollen.

In formeller Hinsicht ist eine Bestimmung über den Anmeldetag vorgesehen, der für die Bestimmung des Zeitrangs maßgeblich ist.

Die bei der Anmeldung zu zahlende Grundgebühr soll künftig zugleich drei Klassen der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen umfassen. Dies wird zu einer Vereinfachung der Verfahren führen, weil künftig in den meisten Fällen keine aus Gebührengründen erforderliche Auseinandersetzungen mehr darüber stattfinden müssen, ob eine bestimmte Ware oder Dienstleistung in diese oder jene Klasse fällt.

Die Amtsprüfung erfaßt alle „absoluten“ Schutzhindernisse sowie dem Amt bekannte „notorisch bekannte“ Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft. Handelt es sich um eine wegen fehlender Unterscheidungskraft oder wegen Freihaltebedürfnisses nicht eintragbare Marke, so soll die Verkehrsdurchsetzung, die erst nach dem Einreichen der Anmeldung erworben wird, berücksichtigt werden, allerdings mit einer Verschiebung des für die Bestimmung des Zeitrangs maßgeblichen Anmeldetages.

Das geltende Recht sieht nach Abschluß der Amtsprüfung eine Bekanntmachung der angemeldeten Marke vor, gegen die Widerspruch erhoben werden kann. Nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluß eines Widerspruchsverfahrens werden die Marken erneut in ihrer Gesamtheit veröffentlicht. Weil dieses Verfahren in den in der Praxis ganz überwiegenden Fällen zu einer überflüssigen Doppelarbeit und zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt, in denen gegen eine bekanntgemachte Marke kein Widerspruch erhoben wird (gegenwärtig wird nur gegen etwa 25 % der bekanntgemachten Marken Widerspruch erhoben), und weil sich das Verfahren der Schnelleintragung nach § 6a WZG insgesamt bewährt hat, sieht das neue Markengesetz vor, daß künftig in allen Fällen die Marke nach Abschluß der Amtsprüfung zunächst eingetragen wird und daß das Widerspruchsverfahren erst danach durchgeführt wird („nachgeschalteter Widerspruch“).

Eine Beeinträchtigung der Transparenz ist damit nicht verbunden, weil künftig ebenso wie gegenwärtig bei Verfahren nach § 6a WZG sowohl der Hinweis veröffentlicht werden soll, daß kein Widerspruch erhoben worden ist, als auch der Hinweis auf den Abschluß von Widerspruchsverfahren, so daß sich der aktuelle Stand über eingetragene Marken nicht nur aus dem Register, sondern auch aus der Veröffentlichung ergibt.

Es soll auch künftig die Möglichkeit bestehen, gegen die Zahlung einer besonderen Gebühr eine beschleunigte Prüfung durchführen zu lassen, ohne daß dies von einem berechtigten Interesse des Antragstellers abhängig sein soll.

Für das Widerspruchsverfahren ist wie im geltenden Recht vorgesehen, daß der Inhaber einer älteren Marke auf Einwendung des Gegners die Benutzung seiner Marke glaubhaft machen muß. Über das geltende Recht hinaus soll künftig auch die Rechtfertigung der Nichtbenutzung schon im Widerspruchsverfahren möglich sein.

7. Lösungsverfahren

Das geltende Recht sieht ein Lösungsverfahren von Amts wegen beim Bestehen absoluter Schutzhindernisse vor (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WZG). Ein solches Verfahren kann auch durch den Antrag eines Dritten eingeleitet werden. Für alle anderen Lösungsgründe sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 11 WZG).

Nach dem neuen Markengesetz soll es im Grundsatz bei der bewährten Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Patentbehörden und den ordentlichen Gerichten bleiben. Die Löschung wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse soll auf Antrag Dritter durch ein Lösungsverfahren vor dem Patentamt herbeigeführt werden. Soweit aus Gründen des öffentlichen Interesses zu berücksichtigende Schutzhindernisse bestehen, soll das Patentamt bei offenkundigen Fehleintragungen ein Lösungsverfahren auch von Amts wegen einleiten können, allerdings nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung. Als Rechtsmittelinstanzen sind das Bundespatentgericht und der Bundesgerichtshof zuständig.

Die ordentlichen Gerichte sollen wie im geltenden Recht für die Verfahren über die Löschung eingetragener Marken wegen des Bestehens älterer Rechte zuständig sein. Das gleiche gilt für nach der Eintragung der Marke eingetretene Verfallsgründe, wie insbesondere mangelnde Benutzung, Entwicklung einer Marke zu einem täuschenden Zeichen und Entwicklung einer Marke zur Gattungsbezeichnung. Soweit es die Verfallsgründe betrifft, soll ähnlich wie im geltenden Recht ein Lösungsantrag zunächst auch beim Patentamt gestellt werden können. Wenn der Inhaber der Marke der Löschung widerspricht, bleibt es dabei, daß für das Lösungsverfahren nur die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Soweit es die Lösungsgründe betrifft, ist als im Vergleich zum geltenden Recht neue Regelung vorgesehen, daß fehlende Unterscheidungskraft und Freihaltebedürfnis nur noch während der ersten zehn Jahre nach der Eintragung geltend gemacht werden können. Diese Unanfechtbarkeit ergänzt die auf der Markenrechtsrichtlinie beruhende Verwirkung von Lösungsansprüchen, die auf ältere Rechte gestützt sind. Außerdem ist vorgesehen, daß ältere eingetragene Marken dann nicht im Lösungsverfahren durchgesetzt werden können, wenn sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke wegen Verfalls (z. B. wegen mangelnder Benutzung) oder wegen absoluter Schutzhindernisse hätten gelöscht werden können.

8. Rechtsmittelverfahren

Das geltende Recht sieht als Rechtsbehelf im patentamtlichen Verfahren die Erinnerung (§ 12 a WZG) vor, soweit Entscheidungen nicht von rechtskundigen oder technischen Mitgliedern des Patentamts, sondern von Beamten des gehobenen Dienstes getroffen werden. Im übrigen finden die Beschwerde zum Patentgericht (§ 13 Abs. 1 WZG) und gegen dessen Entscheidungen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (§ 13 Abs. 5 WZG) statt.

Für das neue Markengesetz ist vorgesehen, daß es bei den insoweit bewährten Verfahren des geltenden Rechts bleiben soll. Angesichts der gelegentlich für die Beteiligten nicht zumutbaren Dauer der Erinnerungsverfahren, die trotz der Bemühungen um einen Abbau der Rückstände im Patentamt auch künftig nicht ausgeschlossen werden kann, ist allerdings vorgesehen, daß dann, wenn über eine Erinnerung nicht innerhalb einer bestimmten Frist (sechs Monate im einseitigen Verfahren, zehn Monate im zweiseitigen Verfahren) entschieden worden ist, der Beteiligte gegen die ursprüngliche Entscheidung unmittelbar Beschwerde zum Patentgericht einlegen kann, wenn trotz eines entsprechenden Antrags innerhalb weiterer zwei Monate über die Erinnerung immer noch nicht entschieden worden ist.

9. Durchführungsvorschriften

Das geltende Recht enthält an verschiedenen Stellen Vorschriften, die zum Erlaß von Durchführungsregelungen ermächtigen: Erfordernisse der Anmeldung (§ 2 Abs. 2 WZG), Änderung der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen (§ 2 Abs. 5 WZG), Form des Widerspruchs (§ 5 Abs. 9 WZG), Übertragung von Aufgaben an Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes (§ 12 Abs. 5 WZG), Einrichtung und Geschäftsgang des Patentamtes (§ 36 Abs. 1 WZG), Erhebung von Verwaltungskosten (§ 36 Abs. 2 WZG). Diesen Ermächtigungsvorschriften sind die durch Verweisung entsprechend geltenden weiteren zahlreichen Ermächtigungsvorschriften des Patentgesetzes hinzuzuzählen. Einige dieser Ermächtigungen ermächtigen zur Übertragung des Erlasses von Durchführungsvorschriften auf den Präsidenten des Patentamts, andere nicht.

Für das neue Markengesetz ist vorgesehen, diese Ermächtigungsvorschriften in einer einzigen Vorschrift zusammenzufassen.

Es ist weiter daran gedacht, soweit wie möglich in einer einzigen Rechtsverordnung alle Durchführungsvorschriften zusammenzufassen, die für die Verfahren in Markenangelegenheiten gelten. Hiervon soll nur insoweit abgewichen werden, wie aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung gemeinsame Vorschriften für die Verfahren in Markensachen und in anderen Verfahren vor dem Patentamt unerläßlich sind.

Soweit dies angebracht ist, soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Präsidenten des

Patentamts zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu ermächtigen.

10. Verzicht auf Verweisungen auf das Patentgesetz

Für die Verfahren in Markenangelegenheiten (Anmeldung, Prüfung, Widerspruch, Eintragung, Verlängerung, Löschung usw.) ist seit dem Gesetz vom 12. Mai 1894 das Patentamt zuständig — bei der Verabschiedung des ersten Markengesetzes von 1874 bestand das Patentamt noch nicht; damals waren die Registergerichte zuständig.

Seit 1894 enthält das Warenzeichengesetz Verfahrensvorschriften nur insoweit, als eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Patentgesetzes nicht ausreicht. Das Warenzeichengesetz kommt daher — im Vergleich zum Patentgesetz — mit verhältnismäßig wenig Vorschriften aus, ist aber wegen der zahlreichen Verweisungen, die zum Teil weitere Verweisungsvorschriften in sich tragen, äußerst unübersichtlich.

Das neue Markengesetz soll als in sich geschlossene Regelung keine Verweisungen auf das Patentgesetz mehr enthalten. Der dadurch erforderliche größere Regelungsumfang wird durch die so gewonnene Geschlossenheit des neuen Gesetzes bei weitem aufgewogen.

Gleichwohl ist eine vollständig in sich abgeschlossene Regelung nicht möglich. Das neue Markengesetz setzt vielmehr das Bestehen des Patentamts voraus und regelt nur die Einrichtung der besonderen Dienststellen, die für die Markenverfahren zuständig sind (Markenstellen und Markenabteilungen). Ebenso wird das Bestehen des Patentgerichts vorausgesetzt. Auch für das Gebührenrecht ist keine eigene markenrechtliche Lösung vorgesehen. Die in Markenangelegenheiten geltenden Gebührentatbestände befinden sich auch weiterhin in dem Patentgebührengesetz. Von diesen Ausnahmen abgesehen, soll in dem neuen Markengesetz aber das markenrechtliche Verfahren einschließlich der Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht und der Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof abschließend geregelt werden.

IV. Zur Auslegung des neuen Markengesetzes

Soweit das neue Markengesetz die Vorgaben der Markenrechtsrichtlinie umsetzt, ist für seine Auslegung zu beachten, daß die herkömmlichen Auslegungsmaßstäbe des deutschen Rechts von der Verpflichtung überlagert werden, das neue Markenrecht anhand der Bestimmungen der Markenrechtsrichtlinie auszulegen. Es finden also die Kriterien Anwendung, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften entwickelt worden sind, wobei für die Auslegung der Vorschriften der Markenrechtsrichtlinie das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 des EWG-Vertrages zur Verfügung steht.

Aber auch im übrigen soll mit der völligen Neugestaltung des deutschen Markenrechts ein Neuanfang bei der Auslegung des neuen Gesetzes gemacht werden. Ein Rückgriff auf die Auslegung der Vorschriften des — noch — geltenden Rechts kann daher nur insoweit in Betracht kommen, als das neue Gesetz ausdrücklich oder implizit an die bisher geltende Rechtslage anknüpft. Dies ist zum Beispiel bei den Vorschriften der Fall, die den Schutz von Unternehmenskennzeichen und Werktiteln betreffen, aber auch beim Schutz geographischer Herkunftsangaben. Insoweit handelt es sich nämlich im wesentlichen nur um eine Zusammenfassung und zum Teil eine Kodifizierung des bisher schon geltenden Rechts, ohne daß damit eine Abkehr oder ein Neuanfang in dem Sinne herbeigeführt werden soll, wie dies für den Markenschutz im engeren Sinne gilt.

V. Verhältnis des neuen Markengesetzes zum Gemeinschaftsmarkenrecht

Als dieser Gesetzentwurf ursprünglich konzipiert wurde, wurde noch davon ausgegangen, daß das Gemeinschaftsmarkenrecht rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verabschiedet werden würde. Es war daher zunächst vorgesehen, in das neue Markengesetz auch einen eigenen Teil aufzunehmen, der alle Fragen des Verhältnisses von nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke geschützten Gemeinschaftsmarken zu den nach diesem Gesetz geschützten Marken und Kennzeichen regeln sollte. Teilweise verpflichtet die Markenrechtsrichtlinie zu solchen Regelungen, wie z. B. dazu, daß eine Gemeinschaftsmarke mit älterem Zeitrang im nationalen Recht ein relatives Schutzhindernis darstellt. Da mit einer Verabschiedung des Gemeinschaftsmarkenrechts gegenwärtig aus den bereits einleitend dargelegten Gründen nicht gerechnet werden kann, verzichtet der Gesetzentwurf auf solche Regelungen. Sollte es künftig zu einer Regelung auf Gemeinschaftsebene kommen, würde die Bundesregierung eine entsprechende Ergänzung des neuen Markengesetzes vorschlagen, die dem jetzt vorgeschlagenen Gesetz als neuer Teil 10 angefügt werden könnte, so daß die gegenwärtig vorgesehene Gestalt des Gesetzentwurfs dadurch nicht verändert werden würde.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt aber den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über das Gemeinschaftsmarkenrecht insoweit, als die Ausgestaltung insbesondere der Vorschriften des materiellen Rechts, soweit sie den Schutz eingetragener Marken regeln, den entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsmarkenrechts folgt. Es war zunächst daran gedacht worden, auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften weitgehend nach dem Vorbild der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zu gestalten. Dies ist hinsichtlich der Struktur des Gesetzentwurfs und auch des Kerns vieler einzelner Vorschriften weitgehend beibehalten worden. Allerdings ist bei der Ausgestaltung der Vorschriften im einzelnen in einem erheblichen Umfang auf die bewährten Verfahrensregeln des geltenden Rechts zurückgegriffen worden, auch wenn

sie von denen des künftigen Gemeinschaftsmarkenrechts abweichen.

VI. Berücksichtigung künftiger internationaler Entwicklungen auf dem Gebiet des Markenrechts und des Schutzes geographischer Herkunftsangaben

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch bereits die sich gegenwärtig abzeichnenden künftigen internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet des Markenschutzes und des Schutzes geographischer Herkunftsangaben. Dazu gehört einmal das Vorhaben der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einen neuen Vertrag über die Harmonisierung markenrechtlicher Verfahrensvorschriften abzuschließen. Zu diesem Zweck soll voraussichtlich im 2. Halbjahr 1994 eine Diplomatische Konferenz stattfinden. Dazu gehört weiter das Vorhaben, im Rahmen der laufenden Uruguay-Runde des GATT ein neues weltweites Abkommen über Handelsaspekte des Schutzes des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights — TRIPS-Agreement) abzuschließen, das in das GATT-Vertragssystem integriert werden soll. Hierzu liegt seit Dezember 1991 als Teil des sogenannten Draft Final Act, der auch — nach dem seinerzeitigen Generaldirektor des GATT — Dunkel-Text genannt wird, ein in sich geschlossener Vertragsentwurf vor, der auch Vorschriften zum Markenrecht und zum Schutz geographischer Herkunftsangaben enthält.

Der WIPO-Vertrag über Markenrechtsverfahren ist insoweit bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs bereits berücksichtigt worden, als im Text des neuen Markengesetzes weitgehend von der Festlegung von Förmlichkeiten abgesehen wird. Statt dessen sollen die Einzelheiten der förmlichen Ausgestaltung der einzelnen Verfahren weitgehend in den nach § 65 des neuen Markengesetzes zu erlassenen Durchführungsbestimmungen enthalten sein, die nach der Verabschiedung des vorgesehenen WIPO-Vertrags entsprechend angepaßt werden können. Die Vorschriften über den Anmeldetag, die Übertragung, die Teilung und die Verlängerung entsprechen den gegenwärtig absehbaren Verhandlungsergebnissen und werden aller Voraussicht nach nach Verabschiedung des neuen Vertrages nicht geändert zu werden brauchen.

Der Entwurf des TRIPS-Agreement, das bei einem erfolgreichen Abschluß der GATT-Runde aller Voraussicht nach insoweit unverändert bleiben wird, sieht zum Markenschutz für die Vertragsstaaten bindende Vorgaben vor, denen das neue Markengesetz bereits voll entspricht. Dies gilt für die materiellrechtlichen Bestimmungen des TRIPS-Agreement, wie z. B. die Verpflichtung, „notorisch bekannte“ Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft auch für Dienstleistungen zu schützen, und für den erweiterten Schutz dieser Marken in bestimmten Fällen vor allem im Hinblick darauf, daß den voraussichtlichen Verpflichtungen des TRIPS-Agreement mit den materiell-rechtlichen Vorschriften der Markenrechtsrichtlinie bereits voll

entsprochen wird. Auch dem nach dem TRIPS-Agreement gebotenen Schutz von geographischen Herkunftsangaben wird durch die Ausgestaltung der Vorschriften über den Schutz geographischer Herkunftsangaben in Teil 6 des neuen Markengesetzes voll entsprochen. Schließlich trägt der Entwurf des neuen Markengesetzes den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen des TRIPS-Agreement bereits voll Rechnung.

VII. Folgeänderungen

Der Gesetzentwurf enthält in den Artikeln 2 bis 49 die erforderlichen Folgeänderungen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um sprachliche Anpassungen an die Terminologie des neuen Markengesetzes. Während sich die Einzelheiten aus der Einzelbegründung ergeben, soll hier auf drei Aspekte vorab hingewiesen werden.

Die wohl bedeutsamsten Folgeänderungen betreffen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 25). Diese bestehen in erster Linie aus einer Aufhebung des § 16 UWG und des § 5 Abs. 1 UWG, darüber hinaus aber auch aus einer Aufhebung des § 28 UWG. Die Aufhebung des § 16 UWG ist erforderlich, weil das neue Markengesetz neben dem Schutz der Marken auch den Schutz geschäftlicher Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel) regeln soll. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Handelsrechts bleibt davon allerdings unberührt. Die Streichung des § 5 Abs. 1 UWG beruht darauf, daß der Schutz geographischer Herkunftsangaben künftig zusammenfassend im neuen Markengesetz geregelt werden soll. Die vorgesehene Aufhebung von § 28 UWG, der vorsieht, daß Ausländer den Schutz dieses Gesetzes nur auf der Basis der Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen können, beruht darauf, daß das neue Markengesetz auch beim Zugang zum Markenschutz auf die im geltenden Recht noch vorhandene Gegenseitigkeitsvoraussetzung verzichtet.

Eine weitere wichtige Änderung enthält Artikel 13. Danach soll § 41 des Patentgesetzes so geändert werden, daß für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen die Priorität einer ausländischen Voranmeldung in einem Staat, der nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehört, auf der Basis der Gegenseitigkeit in Anspruch genommen werden kann. Hierzu soll eine Vorschrift geschaffen werden, die der in § 34 Abs. 2 des neuen Markengesetzes vorgesehenen Vorschrift entspricht. Auch § 7b des Geschmacksmustergesetzes soll in gleicher Weise ergänzt werden.

Weiterhin ist auf die teilweise Neugestaltung der Gebühren in Markenangelegenheiten aufmerksam zu machen (Artikel 20). Insbesondere soll künftig für die Anmeldung ebenso wie für die Verlängerung der Marke die Grundgebühr zugleich für drei Klassen der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen gelten. Damit wird ein Beitrag zur Vereinfachung der Verfahren geleistet. Für einige Verfahrensschritte sollen künftig keine Gebühren erhoben werden, wie insbesondere für die Eintragung eines Rechtsübergangs, während für neu in dem Gesetz vorgesehene

Verfahren, wie z. B. die Teilung einer Anmeldung oder einer Eintragung, neue Gebührentatbestände geschaffen werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Folgeänderungen nicht alle Gesetze und Vorschriften vollständig erfassen, in denen auf das Warenzeichengesetz Bezug genommen wird. Vielmehr werden solche Vorschriften in die im übrigen erforderliche Anpassung an die neue Rechtslage nicht einbezogen, die ihrer Natur nach als Übergangsrecht anzusehen sind. Dies gilt, um Beispiele zu nennen, für die Gesetze zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zur Überleitung der „Altrechte“ in die neue Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurden. Dies gilt weiter für das Gesetz vom 30. Juni 1959 über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BGBl. I S. 388), mit dem die im Saarland bestehenden gewerblichen Schutzrechte auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übergeleitet wurden. Dies gilt schließlich auch für das Gesetz vom 23. April 1992 über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (BGBl. I S. 938), mit dem die in der ehemaligen DDR begründeten gewerblichen Schutzrechte in die deutsche Rechtsordnung integriert und außerdem die in diesem Zusammenhang auftretenden Kollisionsfälle geregelt wurden. Eine Anpassung der in diesen Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf das Warenzeichengesetz würde diese seinerzeitigen Regelungen völlig unverständlich machen und auch einen erheblichen Regelungsaufwand mit sich bringen, da die im neuen Markengesetz enthaltenen Bestimmungen nicht immer denen des Warenzeichengesetzes entsprechen. Im übrigen würde die Änderung dieser ihrer Natur nach als Überleitungsvorschriften aufzufassenden Regelungen auch der bisherigen Gesetzgebungspraxis auf diesem Gebiet widersprechen. Die Tatsache, daß die Vorschriften des Warenzeichengesetzes, auf die sich einzelne Vorschriften in diesen Überleitungsgesetzen beziehen, künftig nicht mehr gelten werden, weil das Warenzeichengesetz insgesamt aufgehoben werden soll, bedeutet natürlich nicht, daß diese Regelungen künftig nicht mehr angewendet werden können. Vielmehr bleibt es dabei, daß sie auch weiterhin in der Weise anzuwenden sind, wie dies bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes der Fall war.

VIII. Haltung der am Markenrecht interessierten Kreise

Zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat das Bundesministerium der Justiz den am Markenrecht interessierten Kreisen und auch den Landesjustizverwaltungen im Februar 1993 einen ausgearbeiteten Diskussionsentwurf mit Begründung zugeleitet. Hierüber haben umfangreiche Beratungen stattgefunden. Das Bundesministerium der Justiz hat im Mai 1993 Anhörungen der Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz beim Bundesministerium der Justiz und der interessierten Kreise durchgeführt und den Entwurf mit den Landesjustizverwaltungen

besprochen. Außerdem sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen.

Insgesamt hat sich dabei ergeben, daß die Konzeption des seinerzeitigen Diskussionsentwurfs, nämlich die Schaffung eines einheitlichen neuen Gesetzes für alle Kennzeichen und eine in sich geschlossene Regelung aller in Betracht kommenden Verfahren, auf einhellige Zustimmung trifft. Diese Konzeption ist daher auch für den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf beibehalten worden.

Der Diskussionsentwurf hat auch in seiner Ausgestaltung im einzelnen weitgehend Zustimmung gefunden. Von verschiedenen Verbänden und Organisationen sind ebenso wie vom Bundespatentgericht und vom Deutschen Patentamt, mit denen der Entwurf ebenfalls ausführlich beraten worden ist, zu einzelnen Regelungsvorschlägen des Diskussionsentwurfs zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorgebracht worden, die in dem jetzt vorgelegten Entwurf soweit wie möglich berücksichtigt worden sind.

Auf folgende Problemkreise, in denen kein vollständiger Konsens besteht, soll in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden:

Während die Einbeziehung der gegenwärtig nach § 16 UWG geschützten geschäftlichen Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel) in das neue Gesetz auf nahezu einhellige Zustimmung getroffen ist, sind teilweise erhebliche Bedenken dagegen vorgetragen worden, daß der Diskussionsentwurf vorsah, diese Kennzeichenrechte in allen ihren Aspekten — Schutzgegenstand, Schutzvoraussetzungen, Schutzzinhalt, Schutzschranken, Schutzverwertung (insbesondere Übertragung und Lizenz) — in gleicher Weise wie die Marken zu regeln. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß damit eine nicht gerechtfertigte Abkehr von dem insgesamt als ausgewogen angesehenen Stand der deutschen Rechtsentwicklung eingeleitet werden könnte. Der Entwurf geht auf diese Zweifel und Bedenken ein. Er hält zwar an der Einbeziehung dieser Kennzeichenrechte fest, verzichtet aber angesichts der Bedenken und Zweifel darauf, sie in jeder Hinsicht zu regeln. So bleiben insbesondere die Voraussetzungen für den Rechtserwerb in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auch weiterhin unregelt. Der Gesetzentwurf sieht auch keine Vorschriften mehr über die Verwertung dieser Rechte durch Übertragung oder Lizenz oder auf andere Weise vor.

Soweit es die dem Inhaber einer Marke zustehenden Rechte betrifft, ist von Spitzenverbänden der Wirtschaft — Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelstag, Markenverband, Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie — in einer gemeinsamen Stellungnahme gefordert worden, dem Markeninhaber ein selbständiges Recht zu gewähren, die Benutzung seiner Marke in der Werbung oder sonst in öffentlichen Mitteilungen zu untersagen, wenn die Benutzung die Wertschätzung der Marke in unlauterer Weise beeinträchtigt. Die dabei ins Auge gefaßten Fälle betreffen einerseits die Verwendung der Marke im Zusammenhang mit dem Weitervertrieb von Originalwaren des Markeninhabers, sie betreffen aber auch andere Fälle der

Verwendung der Marke, wenn dadurch der Goodwill des Markeninhabers geschädigt werden kann. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf nimmt diese Vorstellungen insoweit auf, als die Ausnahmen von dem Grundsatz der Erschöpfung, nach dem die Benutzung der Marke im Zusammenhang mit dem weiteren Vertrieb von Originalwaren, die vom Markeninhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, nicht untersagt werden kann, jetzt auch die Fälle erfassen, in denen die Marke in einer Weise oder in einer Erscheinungsform benutzt wird, die ihre Wertschätzung in unlauterer Weise beeinträchtigt (§ 24 Abs. 2). Die weitergehenden Vorstellungen hat der Gesetzentwurf nicht aufgegriffen, weil insbesondere Zweifel daran bestehen, ob es gerechtfertigt ist, einen markenrechtlichen Anspruch dann zu gewähren, wenn die Marke nicht zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit der Werbung für Waren oder Dienstleistungen verwendet wird. Während der Gesetzentwurf für diese Fälle einen umfassenden Schutz des Markeninhabers vorsieht, der bei bekannten Marken auch gegen die Verwendung für Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs durchgreift (§ 14 Abs. 2 Nr. 3), würden sich schwierige Abgrenzungsfragen ergeben, wenn auch sonstige Fälle der Verwendung einer Marke vom Ausschlußrecht erfaßt werden sollten.

Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit den Wünschen und Vorschlägen eines erheblichen Teils der beteiligten Kreise vor, daß anders als im geltenden Recht das Widerspruchsverfahren erst nach der Eintragung der Marke („nachgeschalteter Widerspruch“) durchgeführt wird. Dies bringt eine wesentliche Vereinfachung des Eintragungsverfahrens mit sich, so daß damit dem Interesse an einer zügigen Durchführung der Verfahren vor dem Patentamt Rechnung getragen wird. Die genannten Spitzenverbände der Wirtschaft, die zunächst in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für ein Beibehalten der gegenwärtigen Verfahrensausgestaltung — Anmeldung, Prüfung, Bekanntmachung, Widerspruch, Eintragung — eingetreten waren, haben in einer weiteren Stellungnahme zum Referentenentwurf auf teilweise fortbestehende Zweifel an der Neuregelung aufmerksam gemacht und im übrigen gefordert, daß für ausreichende Transparenz über den Rechtsbestand eingetragener Marken gesorgt werden müsse, die mit Widersprüchen angegriffen werden. Außerdem sollten Verbotensansprüche des Inhabers einer eingetragenen Marke erst dann geltend gemacht werden können, wenn die Widerspruchsfrist abgelaufen ist oder anhängige Widerspruchsverfahren erledigt sind. Schließlich wird auf Probleme bei der Ausgestaltung der Strafvorschriften hingewiesen, wenn auch der Eingriff in solche Markenrechte strafbar wäre, deren Eintragungsfähigkeit noch in einem Widerspruchsverfahren überprüft werde. Der vorliegende Gesetzentwurf hält trotz dieser Bedenken an dem „nachgeschalteten Widerspruch“ fest (§§ 41 und 42 des neuen Markengesetzes), weil die Vorteile des neuen Systems die vermuteten Nachteile bei weitem überwiegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das jetzt vorgeschlagene System schon heute für die nach § 6a WZG beschleunigt eingetragenen Marken gilt.

Es gilt auch für die Inhaber nach dem Madrider Markenabkommen international registrierter Marken, deren Schutz sich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Es ist nichts dazu vorgetragen worden, daß diese schon im geltenden Recht enthaltene Regelung zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Soweit es das Argument der fehlenden Transparenz betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß auch künftig alle für die Öffentlichkeit wichtigen Informationen in dem vom Patentamt herausgegebenen Veröffentlichungsblatt erscheinen werden, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die zu veröffentlichenden Angaben sollen vielmehr in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen im einzelnen geregelt werden. So soll auch künftig ebenso wie heute bei Verfahren nach § 6a WZG sowohl die Tatsache, daß kein Widerspruch eingegangen ist, als auch der Hinweis auf abgeschlossene Widerspruchsverfahren, soweit sich keine Änderungen des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen ergeben haben, veröffentlicht werden. Solange das Deutsche Patentamt im Markenbereich noch keine EDV-Anlage in Betrieb genommen hat, soll die Marke in den Fällen, in denen sich aufgrund von Widersprüchen Änderungen im Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen ergeben, nach Abschluß der Widerspruchsverfahren noch einmal vollständig veröffentlicht werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Marke in ihrer nach Abschluß des Eintragungsverfahrens geltenden Fassung an einer Stelle im Veröffentlichungsblatt des Patentamts erscheint, ohne daß die interessierte Öffentlichkeit die erforderlichen Informationen aus verschiedenen Veröffentlichungen zusammenstellen muß. Soweit es die Geltendmachung von Ansprüchen aus eingetragenen Marken betrifft, deren Schutzfähigkeit wegen der noch nicht abgelaufenen Widerspruchsfrist oder wegen erhobener Widersprüche noch nicht endgültig feststeht, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß auch im geltenden Recht den Inhabern von nach § 6a WZG beschleunigt eingetragenen Marken und den Inhabern nach dem Madrider Markenabkommen international registrierter Marken das volle Ausschlußrecht zusteht, obwohl noch Widerspruch erhoben werden kann oder Widerspruchsverfahren noch anhängig sind, ohne daß dies zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Inhaber einer mit einem Widerspruch angegriffenen eingetragenen Marke sorgfältig prüfen wird, ob er aufgrund einer „vernichtbaren“ Marke Verletzungsklage erhebt, da er sich im Falle der — rückwirkenden — Löschung der Eintragung möglicherweise Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen wird. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Verletzungsgerichte Verletzungsverfahren bei noch anhängigen Widersprüchen aussetzen können. Soweit es schließlich die Strafbarkeit der Verletzung der Rechte an einer eingetragenen Marke betrifft, werden die Strafverfolgungsbehörden die Tatsache, daß noch Widerspruch erhoben werden kann oder noch Widersprüche anhängig sind, die zu einer ex tunc-Löschung der Eintragung führen können, bei der Verfolgung von Markenverletzungen sicherlich berücksichtigen, so daß mit einer ungerechtfertigten Strafverfolgung nicht gerechnet zu werden braucht.

Von den interessierten Kreisen ist weiter darauf hingewiesen worden, daß die im geltenden Recht enthaltene Vorschrift, daß das Recht aus der Eintragung einer Marke vom Rechtsnachfolger erst nach der Umschreibung im Register geltend gemacht werden kann (§ 8 Abs. 2 WZG), zu Unzuträglichkeiten führt. Die hierzu im Diskussionsentwurf und auch noch im Referentenentwurf enthaltene Regelung, die Erleichterungen für den Rechtsnachfolger bei fristgebundenen Anträgen gegenüber dem Patentamt vorsah, wurde als nicht ausreichend angesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält daher eine vom geltenden Recht abweichende Regelung über die Vermutungswirkung der Eintragung und die Befugnis des Rechtsnachfolgers, das Recht aus der Eintragung einer Marke vor dem Patentamt von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, zu dem dem Patentamt ein Antrag auf Umschreibung zugegangen ist (§ 28 des neuen Markengesetzes).

Von einem Teil der interessierten Kreise ist ebenso wie vom Deutschen Patentamt und vom Bundespatentgericht vorgeschlagen worden, neben der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Löschung eingetragener Marken wegen Verfalls oder wegen älterer Rechte eine parallele Zuständigkeit des Patentamts (und im Beschwerdeverfahren des Bundespatentgerichts) zu begründen. Als Variante dazu ist erwogen worden, dies nur für Anträge auf Löschung wegen Verfalls, insbesondere wegen mangelnder Benutzung, vorzusehen, und zwar auch dann nur, wenn sich beide Parteien mit der Durchführung des Verfahrens vor dem Patentamt einverstanden erklären. Diese Überlegungen sind allerdings von den genannten Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft abgelehnt worden. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sieht von einer Übernahme dieser Vorschläge und Überlegungen ab und beläßt es damit bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Patentamt und den ordentlichen Gerichten, die das geltende Recht vorsieht. Auf eine Regelung der vorgeschlagenen Art wurde angesichts des Widerstands der Spitzenverbände und insbesondere auch deswegen verzichtet, weil dies zu einer zusätzlichen Belastung des Deutschen Patentamts mit einem zusätzlichen Verfahren führen würde. Das Deutsche Patentamt wird mit dem Abbau der zur Zeit vorhandenen Rückstände und der Anwendung der Vorschriften des neuen Markengesetzes auf absehbare Zeit so viel zu tun haben, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, ihm im gegenwärtigen Zeitpunkt weitere Aufgaben, die auch zusätzliches Personal erfordern würden, zu übertragen. Die Bundesregierung hält es für möglich, auf die Überlegungen zur Ausgestaltung der Zuständigkeitsverteilung zurückzukommen, wenn ausreichende Erfahrungen bei der Anwendung des neuen Markengesetzes vorliegen.

IX. Kosten

Durch die Reform des deutschen Markenrechts wird sich der Geschäftsanfall in der Hauptabteilung Marken des Deutschen Patentamtes erhöhen. Die Zulassung bisher nicht oder nur unter engeren Voraussetzungen schutzfähiger Zeichen und eine großzügigere

Regelung der Eintragungshindernisse können zu einer erheblichen Zunahme der Markenmeldungen führen; diese Entwicklung wird sich durch die Erstreckung von international registrierten Marken verstärken, sobald das Protokoll zum Madrider Markenabkommen in Kraft getreten ist und dem Abkommen weitere bedeutende Staaten angehören werden. Hinzu kommen die für die Durchführung der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erforderlichen innerstaatlichen Verfahren, für die das Deutsche Patentamt zuständig ist.

Die Belastung des Bundespatentgerichts wird sich voraussichtlich proportional zu den steigenden Markenmeldungen erhöhen; sie kann sich überproportional erhöhen, wenn die Anmelder auf Grund der neuen Rechtslage mehr als bisher von dem Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch machen. Die Inanspruchnahme der neu eingeführten Durchgriffsbeschwerde (§ 66 Abs. 3) wird im wesentlichen davon abhängen, ob es dem Deutschen Patentamt gelingt, bis zum Inkrafttreten des neuen Markengesetzes die gegenwärtig vorhandenen Rückstände an anhängigen Erinnerungen abzubauen und neu eingelegte Erinnerungen im Rahmen der vorgegebenen Fristen abschließend zu bearbeiten.

In welchem Umfang ein sich daraus ergebender Personalmehrbedarf auch haushaltsmäßige Auswirkungen im Sinne der Notwendigkeit zusätzlicher Planstellen für das Deutsche Patentamt insgesamt zur Folge haben wird, läßt sich gegenwärtig nicht abschließend einschätzen. Dies beruht auf folgenden Faktoren:

- Einer Anregung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages folgend, wird gegenwärtig im Patentamt eine Personalbedarfsermittlung für den Bereich der Patentprüfer (höherer Dienst) durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Es läßt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststellen, ob infolge dieser Bedarfsermittlung zusätzliche Stellen zur Verfügung stehen, die im Markenbereich eingerichtet werden könnten.
- Bisher sind noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden, wie mit den in den Bundeshaushaltsplan 1991 aus Abschnitt B des Bundeshaushaltsplanes 1990 umgesetzten Stellen für Bedienstete des ehemaligen DDR-Patentamts zukünftig verfahren werden soll und ob eine teilweise Verlagerung dieser Stellen in den Markenbereich in Betracht kommt.
- Das Deutsche Patentamt wird in Kürze im Markenbereich eine EDV-Anlage in Betrieb nehmen. Das Deutsche Patentamt geht davon aus, daß insoweit mittel- bis langfristig ein Einsparpotential unterhalb des höheren Dienstes geschaffen werden könnte.

Für das Bundespatentgericht soll geprüft werden, ob der Personalmehrbedarf im Bereich der Markenbeschwerdesenate durch Stellenverlagerungen aufgefangen werden kann.

Den eventuellen Mehrausgaben im Personalbereich für das Deutsche Patentamt und das Bundespatentge-

richt stehen jedoch andererseits dem zusätzlichen Geschäftsanfall entsprechende höhere Gebühreneinnahmen gegenüber, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 20 auch eine Änderung des Patentgebührengesetzes vor, die zu einer teilweisen Neugestaltung der Gebühren im Markenbereich führen soll. So ist vorgesehen, daß die Grundgebühr für die Anmeldung und die Verlängerung künftig zugleich drei Klassen der Klasseneinteilung umfassen soll, daß die bisher vorgesehene Rückzahlung der Hälfte der Grundgebühr bei erfolglosen Anmeldungen wegfallen soll, daß bei Zahlung der Anmeldegebühr erst nach Aufforderung durch das Patentamt ein Zuschlag fällig wird und daß für den bisher gebührenfreien Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Madrider Markenabkommen eine Gebühr fällig werden soll. Auch für die neu vorgesehenen Verfahrensschritte oder Verfahrensarten sind Gebührentatbestände vorgesehen. Dies gilt auch für das Anmelde- und Einspruchsverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, wobei insoweit zu beachten ist, daß die Gebühren nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nicht höher als kostendeckend sein dürfen. Bei der Gebührenbemessung sind die Zahlen zugrunde gelegt worden, die in dem Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes (Bundestags-Drucksache 12/5280) enthalten sind. Insgesamt sind die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Gebühren so bemessen, daß die Gesamteinnahmen im Vergleich zu den Einnahmen, die sich bei Geltung der Gebührensätze des Patentgebührenänderungsgesetzes ergeben würden, überschritten werden. Hinzu kommen die Einnahmen aus den bisher im Gesetz nicht vorgesehenen Verfahrensarten und Verfahrensschritten. Weiter ist zu berücksichtigen, daß das Deutsche Patentamt im Markenbereich künftig auch deswegen höhere Gebühreneinnahmen haben wird, weil mit dem Zuwachs an Anmeldungen und Verfahren auch proportional höhere Gesamteinnahmen entstehen werden. Eine gewisse Einnahmehöherung wird sich auch daraus ergeben, daß künftig, anders als nach geltendem Recht (vgl. § 13 Abs. 2 WZG), alle Beschwerden an das Bundespatentgericht gebührenpflichtig sein werden. Von einer grundsätzlichen Umstrukturierung der Gebühren wird im gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen, da die Frage der Gebührenstruktur des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts gegenwärtig von einer vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Gebührenstrukturkommission untersucht wird.

Auf der Ausgabenseite ist zu berücksichtigen, daß die Neugestaltung des Widerspruchsverfahrens, das künftig stets der Eintragung nachfolgen soll, dazu führen wird, daß auf die Herausgabe eines zweiten Veröffentlichungsblattes durch das Deutsche Patentamt verzichtet werden kann. Dies führt voraussichtlich zu Einsparungen in der Größenordnung von 1,3 Mio. DM.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die oben erwähnte Neugestaltung der Gebühren (Artikel 20), die insgesamt aufkommensneutral sein soll und lediglich bei einzelnen

Tatbeständen neue oder höhere Gebühren vorsieht, wird nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der den Unternehmen für den Markenschutz entstehenden Kosten führen. Zudem machen die Verfahrenskosten nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtkosten der Produktion und des Absatzes von Markenartikeln aus. Von der Neugestaltung der Gebühren sind daher keine preissteigernden Wirkungen zu erwarten. Mit der Ausweitung und Stärkung des Markenschutzes, die in zahlreichen Regelungen des Markengesetzes zum Ausdruck kommen, ist vielmehr im Grundsatz ein günstiger Einfluß auf die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen verbunden, für deren Produkte oder Leistungen das Markenrecht von Bedeutung ist. Es kann jedoch auch nicht angenommen werden, daß infolge dieses Umstandes von dem Gesetz meßbare preissenkende Wirkungen ausgehen werden. Zusammenfassend ist deshalb davon auszugehen, daß das Gesetz keine preislichen Auswirkungen haben wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 — Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz — MarkenG)

Artikel 1 enthält das neue Markengesetz und regelt den Schutz angemeldeter und eingetragener Marken, durch Benutzung erworbener Marken und notorisch bekannter Marken sowie sonstiger Kennzeichen (geschäftliche Bezeichnungen, geographische Herkunftsangaben) in insgesamt neun Teilen.

Aus den oben unter A.III.1. dargelegten Gründen soll künftig der einheitliche Begriff „Marke“ verwendet werden, der auch für die Kurzbezeichnung des Gesetzes („Markengesetz“) und für die Abkürzung gewählt worden ist.

1. Zu Teil 1 — Anwendungsbereich

Zu § 1 — Geschützte Marken und sonstige Kennzeichen

Der sachliche Geltungsbereich des neuen Markengesetzes wird in § 1 in allgemeiner Weise bestimmt. Der Schutz wird Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben gewährt. Der Begriff „Marken“ (§ 1 Nr. 1) umfaßt sowohl angemeldete und eingetragene als auch durch Benutzung erworbene Marken sowie die im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannten Marken. Der Schutz von Marken wird allgemein in Teil 2 des Gesetzes materiell-rechtlich geregelt. Weitere Bestimmungen finden sich in Teil 4 (Kollektivmarken) und Teil 5 (international registrierte Marken). Der Schutz nach dem Markengesetz gilt nach § 1 Nr. 2 weiter den geschäftlichen Bezeichnungen, die durch § 5 näher definiert werden. Der Schutz der geschäftlichen Bezeichnungen ist ebenfalls in Teil 2 geregelt. Schließlich fallen nach § 1 Nr. 3

die geographischen Herkunftsangaben unter den Schutz des Gesetzes (Teil 6).

Zu § 2 — Anwendung anderer Vorschriften

Mit § 2 soll klargestellt werden, daß die Anwendung der Vorschriften des neuen Markengesetzes nicht ausschließt, daß auf die nach diesem Gesetz geschützten Kennzeichen ergänzend andere Vorschriften Anwendung finden. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, nach der auf den Schutz von Marken und Ausstattungen und von Kennzeichen im Sinne des § 16 UWG in geeigneten Fällen ergänzend auch § 1 UWG Anwendung finden kann. Auch die ergänzende Anwendung des Namensschutzes nach dem BGB oder des firmenrechtlichen Schutzes nach dem HGB bleibt neben der Anwendung der Vorschriften des Markengesetzes bestehen, soweit die nach den anderen Gesetzen jeweils geltenden Voraussetzungen für die Schutzgewährung erfüllt sind. Gleiches gilt für die ebenfalls in Betracht kommende Anwendung des Urheberrechtsgesetzes oder des Geschmacksmustergesetzes.

Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf, daß auf die nach dem neuen Markengesetz geschützten Kennzeichen weiterhin die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden. Wenn z. B. die Benutzung eines Kennzeichens zu einer relevanten Irreführung der beteiligten Verkehrskreise führt, findet selbstverständlich § 3 UWG Anwendung, da der Kennzeichenschutz kein „absolutes“ Benutzungsrecht begründet. Eine gesetzliche Vorschrift, die dies klarstellen würde, ist ebensowenig wie im geltenden Recht erforderlich.

2. Zu Teil 2 — Voraussetzungen, Inhalt und Schranken des Schutzes von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen; Übertragung und Lizenz

Teil 2 enthält die materiell-rechtlichen Bestimmungen über den Schutz von Marken und von geschäftlichen Bezeichnungen. Er bildet damit in materiell-rechtlicher Hinsicht den Schwerpunkt des neuen Markengesetzes.

a) Zu Abschnitt 1 — Marken und geschäftliche Bezeichnungen; Vorrang und Zeitrang

Zu § 3 — Als Marke schutzfähige Zeichen

Aus § 3 ergibt sich, welche Zeichenformen als Marke geschützt werden können. Die Vorschrift erfaßt sowohl eingetragene oder angemeldete als auch durch Benutzung erworbene Marken sowie im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannte Marken, also alle Markenkategorien, deren Erwerbstatbestände in § 4 geregelt werden. Unter den Begriff „Marke“ fällt damit künftig auch der im geltenden Recht (§ 25 WZG) verwendete

Begriff der „Ausstattung“. Den Begriff der Ausstattung behält das Markengesetz nicht bei.

Da § 3 für alle Markenkategorien gelten soll, weicht er — ohne inhaltliche Änderung — im Aufbau etwas von den entsprechenden Vorschriften der Markenrechtsrichtlinie ab, die nur für eingetragene und angemeldete Marken gilt (Artikel 1 der Richtlinie). So übernimmt § 3 in Absatz 1 nicht nur die Bestimmung über die „Markenformen“ in Artikel 2 der Richtlinie, sondern setzt in Absatz 2 darüber hinaus die Bestimmung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie um. Zwar betrifft Artikel 3 der Richtlinie die „Eintragungshindernisse“ und „Ungültigkeitsgründe“ und wird im übrigen durch § 8 (absolute Schutzhindernisse) umgesetzt. Das in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Markenrechtsrichtlinie enthaltene Schutzhindernis für bestimmte dreidimensionale Gestaltungen ist, auch wenn es dort als Eintragungshindernis ausgestaltet ist, aber geeignet, auch als Schutzhindernis für den Erwerb des Markenschutzes durch Benutzung Anwendung zu finden. Auf diese Weise wird zu einer Übereinstimmung des „formellen“ Markenschutzes durch Eintragung und des „materiellen“ Markenschutzes durch Benutzung beigetragen.

Das Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit von Zeichen, das Artikel 2 der Richtlinie nur für die eingetragenen oder angemeldeten Marken bindend vorschreibt und das nicht auf alle unter den umfassenden Markenbegriff des § 3 fallende Zeichenformen paßt, soll nicht in § 3, sondern in die Vorschrift des § 8 (absolute Schutzhindernisse) aufgenommen werden, die sich nur auf die durch Eintragung geschützten Marken bezieht.

Soweit es eingetragene oder angemeldete Marken betrifft, definiert das geltende Recht (§ 1 WZG) die dem Markenschutz zugänglichen Zeichenformen nicht. Die Rechtsprechung hat aber seit jeher die Auffassung vertreten, daß sich nur zweidimensionale Zeichenformen zur Eintragung in die Zeichenrolle eignen, und daher dreidimensionalen Formen den Schutz versagt. Gleiches gilt für Hörzeichen. Nach Absatz 1 sollen hingegen künftig alle Zeichen ohne Einschränkung zum Formalschutz durch Eintragung zugelassen werden, soweit es sich um Zeichen handelt, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens geeignet sind. Dabei ist die Eignung zur Unterscheidung im Sinne des Absatzes 1 nur abstrakt zu prüfen. Die konkrete Prüfung der Unterscheidungskraft in bezug auf die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen findet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 statt. Absatz 1 stimmt nahezu wörtlich mit Artikel 2 der Markenrechtsrichtlinie überein und enthält lediglich eine etwas ausführlichere Aufzählung von Regelbeispielen eintragbarer Zeichenformen. So sind hier zur Klarstellung ausdrücklich Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, die Verpackung von Waren und auch Farben und Farbzusammenstellungen genannt.

Nach Absatz 2 sind solche Zeichen nicht als Marke schutzfähig, die ausschließlich aus der Form der Ware selbst oder ausschließlich aus einer Form bestehen, die zur Erzielung einer technischen Wirkung notwendig ist oder der Ware einen wesentlichen Wert ver-

leiht. Dies entspricht weitgehend den Kriterien, die die deutsche Rechtsprechung zur Ausstattungsfähigkeit dreidimensionaler Gestaltungen entwickelt hat. Hierauf kann jedoch nicht ohne weiteres zurückgegriffen werden, weil insoweit eine bindende Regelung der Markenrechtsrichtlinie (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e) übernommen wird. Diese gilt zwar nur für durch Eintragung erworbene Markenrechte. Um zu einer einheitlichen Auslegung des Markenbegriffs im Sinne des § 3 zu gelangen, sollten jedoch die Kriterien, die für die durch Benutzung erworbenen Markenrechte gelten, hinsichtlich der vom Schutz ausgeschlossenen Zeichenformen dieselben sein, die für den Schutz durch Eintragung gelten.

Zu § 4 — Entstehung des Markenschutzes

§ 4 bestimmt, daß der Markenschutz sowohl durch die Eintragung eines Zeichens (Nummer 1) als auch durch seine Benutzung im geschäftlichen Verkehr (Nummer 2) entstehen kann. Damit werden die auch im geltenden Recht anerkannten Erwerbstatbestände von Anfang an gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Wie im geltenden Recht ist es möglich, daß eine Marke sowohl durch Eintragung als auch infolge ihrer Benutzung geschützt ist. Die beiden Entstehungstatbestände des Markenschutzes können also auch kumulativ gegeben sein. Außerdem erfaßt § 4 die notorisch bekannten Marken, wobei für den Begriff der notorischen Bekanntheit auf Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft Bezug genommen wird (Nummer 3).

Die Bestimmung in Nummer 1, derzufolge der Markenschutz durch die Eintragung in das vom Patentamt geführte Register entsteht, entspricht dem geltenden Recht (§§ 15, 24 WZG). Hinzuzuweisen ist allerdings darauf, daß auch dem Inhaber einer angemeldeten Marke bedeutsame Rechte zustehen. Insbesondere entscheidet in Fällen des Zusammentreffens von Rechten der (in der Regel) durch die Anmeldung bestimmte Zeitrang darüber, welchem Recht der Vorrang zukommt (§ 6 Abs. 1 und 2).

Nach Nummer 2 entsteht der Markenschutz außerdem durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat. Auch dies entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 25 Abs. 1 WZG). § 4 Nr. 2 übernimmt den aus § 25 Abs. 1 WZG hervorgegangenen Begriff der „Verkehrsgeltung“. Damit bleibt es auch nach dem neuen Markengesetz bei der im geltenden Recht angelegten Differenzierung zwischen den Begriffen „Verkehrsgeltung“ und „Verkehrsdurchsetzung“. Der Begriff der Verkehrsdurchsetzung wird im geltenden Recht in § 4 Abs. 3 WZG und im neuen Recht in § 8 Abs. 3 verwendet. Danach können bestimmte Eintragungshindernisse, etwa fehlende Unterscheidungskraft und Freihaltebedürfnis, überwunden werden, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Marke durchgesetzt hat. An den Nachweis und die Höhe dieser Verkehrsdurchsetzung werden je nach Art des Schutzhindernisses mehr oder weniger strenge Anforderungen zu stellen sein. Dieselben

Grundsätze können aber nicht ohne weiteres auch als Maßstab für die Verkehrsgeltung dienen. So kann etwa der Schutz einer unterscheidungskräftigen benutzten Marke bereits bei einer relativ niedrigen Verkehrsgeltung gerechtfertigt sein. Außerdem können nicht durch Eintragung geschützte Marken bei einer bloß regionalen oder lokalen Verkehrsgeltung einen entsprechend territorial eingeschränkten Schutz genießen.

Nach Nummer 3 entsteht Markenschutz schließlich auch durch notorische Bekanntheit. Während das geltende Recht die notorisch bekannten Marken nur unter den von Amts wegen zu berücksichtigenden Eintragungshindernissen aufführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 WZG) und sie weder in die Widerspruchs- noch in Löschungstatbestände einbezieht und außerdem auch keine Verletzungsklage vorsieht, sollen künftig die notorisch bekannten Marken als dritte Markenkategorie voll in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden.

Auf diese Weise erübrigt es sich, wie im geltenden Recht für den Schutz notorisch bekannter Marken darauf zu vertrauen, daß sie unter den Tatbestand des § 25 WZG fallen, oder einen Anspruch für die hierzu nach der Pariser Verbandsübereinkunft Berechtigten unmittelbar aus Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft herzuleiten.

Nach der Systematik des neuen Markengesetzes fallen notorisch bekannte Marken nicht ohne weiteres unter § 4 Nr. 2 (Marken mit Verkehrsgeltung). § 4 Nr. 2 setzt Benutzung „im geschäftlichen Verkehr“ voraus, womit hier wie auch in späteren Bestimmungen (z. B. § 14) stets der inländische Geschäftsverkehr gemeint ist. Für den Erwerb des Schutzes einer Marke nach § 4 Nr. 3 reicht im Vergleich dazu die „notorische Bekanntheit“ aus, die auch ohne inländische Benutzung entstehen kann. Dies entspricht auch der Rechtslage nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft.

Während das geltende Recht in § 4 Abs. 2 Nr. 5 WZG eine eigenständige Definition der notorisch bekannten Marke enthält — es muß sich um eine Marke handeln, die „nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten inländischen Verkehrskreise bereits von einem andern als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt“ wird —, wird in § 4 Nr. 3 insoweit auf Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft Bezug genommen, so daß der Begriff der notorischen Bekanntheit im Sinne dieser konventionsrechtlichen Bestimmung auszulegen ist. Dies entspricht im übrigen auch, soweit es notorisch bekannte Marken als Schutzhindernisse betrifft, der Ausgestaltung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d der Markenrechtsrichtlinie. Auf diese Weise wird erreicht, daß künftige Entwicklungen bei der Auslegung des Begriffs der notorischen Bekanntheit im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft sich unmittelbar auch im innerstaatlichen Recht auswirken. Die Bezugnahme auf Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft beschränkt sich aber auf den Begriff der notorischen Bekanntheit, während die übrigen Voraussetzungen des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft nicht vorzuliegen brauchen. So setzt § 4 Nr. 3 — ebensowenig wie § 4 Abs. 2 Nr. 5

WZG — das Bestehen einer Marke im Ausland nicht voraus, so daß § 4 Nr. 3 gegebenenfalls auch bei reinen Inlandssachverhalten Anwendung finden kann, auch wenn in solchen Fällen zumeist zugleich der Tatbestand des § 4 Nr. 2 gegeben sein wird.

Die notorisch bekannten Marken werden auch im übrigen voll in das neue Markengesetz integriert. Sie stellen bei Amtsbekanntheit von Amts wegen zu berücksichtigende Eintragungshindernisse dar (§ 37), begründen ein Widerspruchsrecht (§ 42 Abs. 2 Nr. 2) und stellen die Grundlage für Verletzungsansprüche nach den §§ 14 ff. dar. Soweit diese Marken zugleich den Tatbestand der „bekannten“ Marke im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen, genießen sie auch Schutz gegen ihre Benutzung für Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs.

Aus § 4 ergibt sich wegen der Verwendung des in § 3 definierten Begriffs der Marke unmittelbar, daß Markenschutz nach den einzelnen Tatbeständen des § 4 sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen erworben werden kann. Dies gilt auch für notorisch bekannte Marken. Die sich aus Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft ergebende Einschränkung, daß der Schutz nach dieser Vorschrift nur für Waren (und nicht für Dienstleistungen) zur Verfügung steht, gilt — ebensowenig wie im geltenden Recht — für das neue Markengesetz nicht, das insoweit von einer umfassenden Gleichstellung der Marken für Waren und der Marken für Dienstleistungen ausgeht. Für die notorisch bekannten Marken im Sinne des § 4 Nr. 3 ergibt sich dies unmittelbar aus der Fassung dieses Tatbestands, da lediglich hinsichtlich der Begriffsbestimmung der notorischen Bekanntheit, nicht aber hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen auf Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft Bezug genommen wird.

§ 4 enthält keine Aussage dazu, wer Inhaber einer nach den einzelnen Tatbeständen erworbenen Marke sein kann. Soweit es den Schutz durch Eintragung (§ 4 Nr. 1) betrifft, enthält § 7 eine Regelung, nach der jede (rechtsfähige) Person Inhaber einer eingetragenen Marke sein kann. Das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebs wird nicht vorausgesetzt. Für die übrigen Tatbestände des § 4 enthält das neue Markengesetz in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht keine Definition der Inhaberschaft. Der Markenschutz durch Verkehrsgeltung oder durch notorische Bekanntheit steht demjenigen zu, zu dessen Gunsten die Verkehrsgeltung oder die notorische Bekanntheit erworben worden ist. Dies wird in der Regel der Inhaber des Unternehmens sein, für dessen Waren oder Dienstleistungen die Marke verwendet wird, wobei dies von der im Einzelfall gegebenen Verkehrsauffassung abhängen wird. Hinsichtlich der notorisch bekannten Marken bedeutet das Absehen von einer Definition der Inhaberschaft auch, daß ihr Schutz nach § 4 Nr. 3 nicht nur von den nach der Pariser Verbandsübereinkunft berechtigten Verbandsangehörigen und den ihnen nach Artikel 3 der Pariser Verbandsübereinkunft gleichgestellten Personen beansprucht werden kann, sondern auch von anderen Ausländern, da das neue Markengesetz keine Gegenseitigkeitsbestimmung mehr enthält, sowie gegebenenfalls auch von Inländern.

Zu § 5 — Geschäftliche Bezeichnungen

Nach dem geltenden Recht werden geschäftliche Bezeichnungen nach § 16 UWG geschützt. Der Schutz erfaßt Namen von Unternehmen („Handelsnamen“), die Firma und die sogenannten „besonderen Geschäftsbezeichnungen“ (§ 16 Abs. 1 UWG) sowie Geschäftsabzeichen und andere zur Unterscheidung von Geschäftsbetrieben verwendete „Einrichtungen“ (§ 16 Abs. 3 UWG). Den unter § 16 Abs. 1 UWG fallenden Kennzeichen ist die Namensfunktion gemeinsam, während die unter § 16 Abs. 3 UWG fallenden Kennzeichen nicht diese Namensfunktionen aufweisen. Anders als Marken dienen die unter § 16 Abs. 3 UWG fallenden Kennzeichen aber nicht der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, sondern der Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben. Der Schutz entsteht nach dem geltenden Recht bei den unter § 16 Abs. 1 UWG fallenden Kennzeichen bereits mit der Aufnahme der Benutzung im geschäftlichen Verkehr, wenn das Kennzeichen seiner Natur nach unterscheidungskräftig ist, im übrigen erst mit der durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr infolge der Verkehrsgeltung erworbenen Unterscheidungskraft. Die „Geschäftsabzeichen“ im Sinne von § 16 Abs. 3 UWG sind stets nur dann geschützt, wenn sie im geschäftlichen Verkehr als Kennzeichen bekannt geworden sind, also infolge ihrer Verkehrsgeltung Unterscheidungskraft erworben haben. Name und Firma sind auch nach § 24 WZG geschützt. Schließlich finden auf Firmen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Im Hintergrund des Namensschutzes steht die von der Rechtsprechung zu einer Grundsatznorm des Schutzes geschäftlicher Bezeichnungen ausgebaut Bestimmung des § 12 BGB.

Das geltende Recht gewährt einen wettbewerbsrechtlichen Titelschutz nach § 16 Abs. 1 UWG für die Namen und besonderen Bezeichnungen von Druckwerken. Die Rechtsprechung hat den Schutz von Werktiteln nicht nur diesen im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Druckwerken, sondern auch den Titeln von sonstigen vergleichbaren Werken, wie z. B. von Bühnenwerken oder von Film- und Fernsehwerken, zuerkannt. Der Schutz entsteht bei unterscheidungskräftigen Werktiteln mit der Benutzungsaufnahme, im übrigen mit der infolge der Verkehrsgeltung durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr erworbenen Unterscheidungskraft.

Um zu erreichen, daß alle Kennzeichenrechte zusammenfassend im neuen Markengesetz geregelt werden, ist es erforderlich, die bisher nach § 16 UWG geschützten geschäftlichen Bezeichnungen in das neue Gesetz aufzunehmen. Dies soll allerdings unter Wahrung der von der Rechtsprechung für den Schutz dieser Kennzeichen entwickelten Grundsätze geschehen, deren Änderung nicht beabsichtigt ist. Die Einbeziehung dieser Kennzeichenrechte in das neue Gesetz ist nicht deswegen erforderlich, weil dieser Ausschnitt aus dem Recht der Kennzeichen neu oder anders geregelt werden müßte, sondern deswegen, weil nur bei einer Integration in das neue Gesetz eine systemgemäße Abgrenzung und Einordnung dieser Kennzeichenrechte möglich wird, wie z. B. ihre Berücksichtigung als „relative“ Schutzhindernisse im

Verhältnis zu prioritätsjüngeren angemeldeten oder eingetragenen Marken (§ 12), die parallele Ausgestaltung der Ansprüche des Inhabers einer solchen Bezeichnung und des Inhabers einer Marke (§§ 14 ff.), die Einbeziehung in die Schutzschränken (§§ 20 ff.) und auch die Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes (§ 143) sowie die Einbeziehung in das Verfahren der Grenzbeschlagnahme (§§ 146 ff.).

§ 5 bildet die Grundbestimmung über den Schutz geschäftlicher Bezeichnungen. Nach Absatz 1 ist der Begriff „geschäftliche Bezeichnungen“ der Oberbegriff für Unternehmenskennzeichen und Werktitel, die in den Absätzen 2 und 3 definiert werden. Absatz 1 enthält nur die allgemeine Aussage, daß die geschäftlichen Bezeichnungen nach dem neuen Markengesetz geschützt werden. Die Voraussetzungen für den Schutz werden wie im geltenden Recht nur für die „Geschäftsabzeichen“ im Sinne des § 16 Abs. 3 UWG ausdrücklich geregelt. Die Wahl von im Vergleich zum geltenden Recht neuen Begriffen (für das geltende Recht brauchten auch deswegen keine Oberbegriffe gewählt zu werden, weil die Vorschriften des UWG und des WZG keine Überschriften enthalten) soll zu einer Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch führen, bedeutet aber, da die neuen Begriffe keine materielle Abweichung vom geltenden Recht enthalten, keine Änderung des geltenden Rechts.

Absatz 2 faßt die Definition des Unternehmenskennzeichens zusammen, die sich bisher aus § 16 Abs. 1 und 3 UWG ergibt. Neben den Namen von Unternehmen (den Handelsnamen), sowie der Firma und den sogenannten „besonderen Geschäftsbezeichnungen“ (Satz 1) gehören hierzu die Geschäftsabzeichen und andere zur Unterscheidung von Geschäftsbetrieben benutzte Kennzeichen (Satz 2). Von kleinen Abweichungen im Wortlaut abgesehen, entsprechen diese Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen denen des geltenden Rechts (§ 16 Abs. 1 UWG einerseits und § 16 Abs. 3 UWG andererseits). Die Rechtsprechung kann daher ohne weiteres an das geltende Recht anknüpfen.

Absatz 3 definiert die Werktitel als die Namen und die besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Im Vergleich dazu nennt § 16 Abs. 1 UWG den Begriff des „Werktitels“ nicht und beschränkt sich auch auf eine bloße Erwähnung der „Druckschrift“. Die Rechtsprechung hat den kennzeichenrechtlichen Titelschutz aber nicht nur den ausdrücklich genannten Druckschriften, sondern auch den Titeln sonstiger Werke zuerkannt. Die in Absatz 3 enthaltene Definition des Werktitels trägt dieser Entwicklung Rechnung und führt die in Betracht kommenden Werkkategorien beispielhaft auf. Ein Verzicht auf diese Ergänzung des geltenden Rechts könnte von der Rechtsprechung als bewußte Abkehr von der bisherigen Rechtsentwicklung aufgefaßt werden. Der Begriff des „Werkes“ ist dabei ebenso wie im geltenden Recht nicht im Sinne des urheberrechtlichen Werkbegriffs zu verstehen. Vielmehr gilt insoweit ein eigenständiger kennzeichenrechtlicher Werkbegriff.

§ 5 enthält mit Ausnahme der Vorschrift über die Geschäftsabzeichen und Kennzeichen ohne Namens-

funktion, die nur mit Verkehrsgeltung geschützt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2), keine Regelung der Entstehung des Schutzes. Dies entspricht dem geltenden Recht, das auch insoweit nicht verändert werden soll. Dies bedeutet, daß es für die unter § 5 Abs. 2 Satz 1 fallenden Unternehmenskennzeichen dabei bleiben soll, daß der Schutz ihrer Natur nach unterscheidungskräftiger Kennzeichen mit der ersten Benutzungsaufnahme entsteht, während in den übrigen Fällen der Schutz Verkehrsgeltung voraussetzt. Der Begriff der Unterscheidungskraft ist nicht unbedingt mit demselben Begriff des Markenrechts identisch. Er ist vielmehr jeweils mit Blick auf die in Betracht kommende Kategorie von Kennzeichen gesondert zu bestimmen. Gleiches gilt für den Schutz von Werktiteln, die dann, wenn sie die für die jeweilige Kategorie von Werken erforderliche Unterscheidungskraft besitzen, mit der Benutzungsaufnahme, im übrigen erst mit dem Erwerb von Verkehrsgeltung geschützt werden. Das Absehen von einer ausdrücklichen Regelung des Erwerbstatbestands bei Werktiteln bedeutet weiterhin, daß die bisherige Praxis der öffentlichen Titelschutzanzeigen unverändert fortgeführt werden kann. Wird innerhalb angemessener Frist ein in einer solchen Anzeige aufgeführtes Werk unter einem angezeigten Titel auf den Markt gebracht, so ist für den Zeitrang der Zeitpunkt der Titelschutzanzeige maßgebend. Für eine Kodifizierung dieser Praxis besteht, da auch im übrigen von einer Regelung der Erwerbstatbestände abgesehen wird, kein Bedürfnis.

Zu § 6 — Vorrang und Zeitrang

Das Kennzeichenrecht wird insgesamt vom Grundsatz der Priorität — dem Zeitrang — beherrscht: Im Kollisionsfall hat, soweit nicht besondere Umstände ein anderes Ergebnis gebieten, grundsätzlich das prioritätsältere Recht Vorrang und soll sich daher gegenüber prioritätsjüngeren Rechten durchsetzen.

Dieses zentrale Prinzip, das im geltenden Recht nur im warenzeichenrechtlichen Widerspruchs- und Löschungsverfahren einen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, soll als zentraler Grundsatz in die Grundbestimmungen des neuen Markengesetzes aufgenommen werden.

§ 6 Abs. 1 enthält die Grundregel, daß der Zeitrang über den Vorrang bestimmt, soweit es für die Bestimmung des Vorrangs nach diesem Gesetz auf den Zeitrang ankommt. Ob der Zeitrang das maßgebliche Kriterium ist, hängt von den Umständen der jeweiligen Konstellation ab. Nicht unbedingt maßgebend ist der Zeitrang z. B. bei Ansprüchen aus § 15 in Fällen der Namensgleichheit oder in Fällen, in denen eine Interessenabwägung im Einzelfall eine Abkehr vom Prioritätsgrundsatz erfordert. Auch die Anwendung der in den §§ 20 ff. enthaltenen Schutzschränken führt zu einer Einschränkung des Prioritätsgrundsatzes.

Nach Absatz 2 ist für den Zeitrang von angemeldeten und eingetragenen Marken der Tag der Anmeldung im Sinne des § 33 Abs. 1 oder der Tag einer nach § 34 oder § 35 in Anspruch genommenen Priorität maßgebend.

Nach Absatz 3 richtet sich der Zeitrang der dort aufgeführten Rechte nach dem Zeitpunkt, in dem sie erworben wurden. Für die durch Benutzung erworbenen Marken ist dies der Zeitpunkt des Erwerbs von Verkehrsgeltung (§ 4 Nr. 2), für notorisch bekannte Marken der Zeitpunkt des Erwerbs der Notorität (§ 4 Nr. 3), und für die geschäftlichen Bezeichnungen im Sinne des § 5 und die in § 13 aufgeführten sonstigen Rechte ergibt sich der Zeitrang des Rechts aus den jeweils für diese Kategorie von Rechten geltenden Rechtsgrundsätzen, die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind.

Nach Absatz 4 sollen Rechte, denen derselbe Tag als Zeitrang zusteht, gleichrangig sein. Dies führt insbesondere dazu, daß an demselben Tag angemeldete oder eingetragene Marken gleichrangig sind. Der tatsächliche Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung im Laufe dieses Tages ist daher unerheblich. Solche gleichrangigen Rechte begründen gegeneinander keine Ansprüche, sie führen vielmehr zur Koexistenz.

Dies entspricht zwar der gegenwärtigen Rechtslage. Es ist gleichwohl erforderlich, diese Regelung in das Gesetz aufzunehmen, damit überflüssige Streitigkeiten über die Frage ausgeschlossen werden, ob z. B. nach dem neuen Gesetz zu verschiedenen Zeiten an demselben Tag eingereichte Markenmeldungen einen unterschiedlichen Zeitrang haben oder nicht. Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung gilt auch für solche Marken, die infolge der Übergangsregelung in § 156 Abs. 1 als am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingereicht gelten.

b) Zu Abschnitt 2 — Voraussetzung für den Schutz von Marken durch Eintragung

Abschnitt 2 enthält die Voraussetzungen für den Schutz von Marken durch Eintragung in das vom Patentamt geführte Register. Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln ausschließlich die materiellrechtlichen Schutzvoraussetzungen, während die Frage, in welchen Verfahren diese Voraussetzungen geprüft oder ihr Fehlen geltend gemacht werden kann, erst durch die Regelungen des Teils 3 (Verfahren in Markenangelegenheiten) beantwortet wird.

Zu den Voraussetzungen des Markenschutzes durch Eintragung gehört die rechtliche Fähigkeit des Anmelders, Inhaber einer Marke zu sein. Sie ist Gegenstand der Bestimmung des § 7.

Weiterhin dürfen keine Schutzhindernisse vorliegen, die sich aus der Natur des Zeichens selbst ergeben. Diese „absoluten“ Schutzhindernisse werden in § 8 geregelt. Diese Bestimmung hat in § 4 WZG ihre Entsprechung und setzt die Vorschrift des Artikels 3 der Markenrechtsrichtlinie (Eintragungshindernisse/Ungültigkeitsgründe) in das deutsche Recht um.

Außerdem dürfen einer eingetragenen oder angemeldeten Marke nicht ältere Rechte anderer entgegenstehen. Diese „relativen“ Schutzhindernisse sind zusammenfassend in den §§ 9 bis 13 geregelt.

Im geltenden Recht finden sich Kollisionsbestimmungen teils im Warenzeichengesetz, insbesondere in § 5 WZG (Widerspruch) und in § 11 Abs. 1 Nr. 1 WZG (Löschung) im Verhältnis zu angemeldeten und eingetragenen Marken mit älterem Zeitrang, teils ergeben sich die entsprechenden Löschanträge als sogenannte „außerzeichenrechtliche“ Löschanträge aus den jeweils anzuwendenden Vorschriften, wie z. B. denen des UWG, des Urheberrechts usw.. Die Markenrechtsrichtlinie regelt die älteren Rechte als Schutzhindernisse zusammenfassend in Artikel 4. Artikel 4 Abs. 1 und 2 erfaßt die angemeldeten und eingetragenen Marken mit älterem Zeitrang und außerdem die im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannten Marken. Artikel 4 Abs. 3 enthält das Schutzhindernis der bekannten älteren Gemeinschaftsmarke, eine Bestimmung, die nicht in das neue Markengesetz übernommen wird, weil es das Gemeinschaftsmarkenrecht noch nicht gibt. Artikel 4 Abs. 4 sieht eine Reihe fakultativer Eintragungshindernisse vor, die sich aus dem Bestehen älterer Rechte ergeben. Von den fakultativen Vorschriften macht das neue Markengesetz teilweise Gebrauch. So sind die in Artikel 4 Abs. 4 Buchstaben a bis c aufgeführten „relativen“ Schutzhindernisse in das Gesetz einbezogen worden. Die in Artikel 4 Abs. 4 Buchstaben d bis g aufgeführten Schutzhindernisse sollen hingegen nicht übernommen werden. Bei diesen handelt es sich um Schutzhindernisse, die sich zwar in den Markenrechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten finden, die das geltende deutsche Recht aber nicht kennt. Für ihre Übernahme in das neue Markengesetz wird kein Bedürfnis gesehen.

Infolge der Neugestaltung des Eintragungsverfahrens (vgl. dazu oben unter A.III.6 und unten Begründung vor § 32) werden die relativen Schutzhindernisse, auch soweit sie im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden können, nicht mehr vor, sondern erst nach der Eintragung geprüft. Hierdurch erklärt sich der Unterschied in der Formulierung der §§ 8 und 10 einerseits („ist von der Eintragung ausgeschlossen“) und der §§ 9 und 11 bis 13 andererseits („kann gelöscht werden“).

Zu § 7 — Inhaberschaft

Nach § 7 können natürliche und juristische Personen (einschließlich der des öffentlichen Rechts) sowie Personengesellschaften, die in eigenem Namen Träger von Rechten und Pflichten sein können, Inhaber von Marken sein. Zu den Personengesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, gehören insbesondere die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft und künftig voraussichtlich auch die Partnerschaft (vgl. den Entwurf eines Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 20. Juli 1993, Bundestags-Drucksache 516/93). Demgegenüber können Gesellschaften bürgerlichen Rechts als solche nicht Inhaber von Marken sein. Allerdings können die einzelnen Gesellschafter zusammen Inhaber einer Marke werden, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß jeweils nur eine Person Inhaber einer Marke sein kann.

Die im geltenden Recht weiter bestehende Voraussetzung, daß der Anmelder oder Inhaber einer Marke Inhaber eines Geschäftsbetriebs sein muß (§ 1 WZG), wird ebenso wie in der Rechtsordnung vieler anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht in das neue Markengesetz übernommen.

Nach dem geltenden Recht gilt für Ausländer die Voraussetzung, daß der Staat, dem sie angehören, Gegenseitigkeit (Inländerbehandlung) gewähren muß (§ 35 Abs. 1 WZG). Dies gilt allerdings insoweit nicht, als Staatsverträge, wie insbesondere die Pariser Verbandsübereinkunft, die Gegenseitigkeit (Inländerbehandlung) gewährleisten oder im Einzelfall eine Feststellung der Gegenseitigkeit des Schutzes getroffen wird. Auch gilt für solche Anmelder, die nicht einem der Mitgliedsländer der Pariser Verbandsübereinkunft angehören, die Voraussetzung, daß im Ursprungsland Markenschutz bestehen muß; auch davon kann auf der Basis von Gegenseitigkeit abgewichen werden (§ 35 Abs. 3 WZG).

Im Hinblick darauf, daß eine sehr große Zahl von Staaten inzwischen der Pariser Verbandsübereinkunft angehört (109 nach dem Stand vom 1. Mai 1993) und daß im Verhältnis zu einer großen Zahl weiterer Staaten bereits Gegenseitigkeitsbekanntmachungen ergangen sind, verzichtet das neue Markengesetz ganz auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Gegenwärtig bedarf es erheblicher und zeitaufwendiger Bemühungen, die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu noch nicht erfaßten Staaten festzustellen, an deren Ende häufig entweder die Erkenntnis steht, daß deutsche Marken in diesen Staaten ohne weiteres zum Schutz zugelassen werden oder daß in dem anderen Staat Zugangsbeschränkungen gelten, die ohne gesetzliche Änderung nicht beseitigt werden können. Die in diesen Fällen erforderliche Zurückweisung der zahlenmäßig außerordentlich geringen Anmeldungen aus solchen Ländern erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr soll wie auch sonst im Wirtschaftsrecht künftig von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit grundsätzlich abgesehen werden. Dies gilt auch für die Voraussetzung des Nachweises des Markenschutzes im Ursprungsland (im geltenden Recht § 35 Abs. 3 WZG). Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit beim Markenschutz steht auch die in Artikel 25 Nr. 2 vorgeschlagene Aufhebung von § 28 UWG.

Zu § 8 — Absolute Schutzhindernisse

§ 8 bestimmt die Schutzhindernisse für angemeldete und eingetragene Marken, die in der Natur der Marke begründet sind. Diese werden herkömmlicherweise als „absolute“ Schutzhindernisse bezeichnet und von Amts wegen bei allen angemeldeten Marken geprüft. Da § 8 die Schutzhindernisse nur aufführt, ohne bereits verfahrensrechtliche Regelungen zu enthalten, ist die Vorschrift so formuliert, daß sowohl angemeldete als auch — etwa im Lösungsverfahren — eingetragene Marken erfaßt werden. Im geltenden Recht entspricht § 4 WZG dem neuen § 8. Die

Markenrechtsrichtlinie regelt die „absoluten“ Schutzhindernisse in Artikel 3.

Nach Absatz 1 sind Marken, die eine schutzfähige Zeichenform im Sinne des § 3 darstellen, von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie sich nicht graphisch darstellen lassen. Das Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit entstammt der bindenden Vorschrift des Artikels 2 der Markenrechtsrichtlinie über die „Markenformen“. Wie in der Begründung zu § 3 ausgeführt, soll das Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit in die Bestimmung des § 8 über die absoluten Schutzhindernisse aufgenommen werden, weil es nur für eingetragene oder angemeldete Marken gilt. Die Bedeutung des Erfordernisses der graphischen Darstellbarkeit ergibt sich daraus, daß nach der weiten Definition der eintragbaren Zeichenformen in § 3 im Gegensatz zum geltenden Recht nunmehr auch etwa Hörzeichen oder dreidimensionale Gestaltungsformen in das Register eingetragen werden können. Diese müssen jedoch, z. B. in Notenschrift, durch ein Sonogramm, durch Zeichnungen usw., graphisch dargestellt werden können. Einzelheiten dazu, wie bestimmte Zeichenformen (z. B. Hörzeichen) wiederzugeben sind, sollen in den Durchführungsbestimmungen (§ 65) geregelt werden.

Absatz 2 enthält — in lediglich etwas anderer Reihenfolge — die nach der Markenrechtsrichtlinie obligatorischen absoluten Schutzhindernisse. Die in der Praxis besonders bedeutsamen absoluten Schutzhindernisse sind die in Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten.

Absatz 2 Nr. 1 (fehlende Unterscheidungskraft) ist so formuliert, daß eindeutig klargestellt wird, daß jede, wenn auch noch so geringe Unterscheidungskraft ausreicht, um dieses Schutzhindernis zu überwinden. Statt der in der Richtlinie enthaltenen Formulierung „keine Unterscheidungskraft haben“ ist in Übereinstimmung mit der entsprechenden Formulierung in der deutschen Fassung der Pariser Verbandsvereinbarung (Artikel 6quinquies B Nr. 2) der Begriff „jegliche Unterscheidungskraft fehlen“ gewählt worden, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung gegenüber der obligatorischen Regelung in der Markenrechtsrichtlinie (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) verbunden wäre. Dies entspricht weitgehend dem gegenwärtig erreichten Stand der Rechtsprechung, die davon ausgeht, daß nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 WZG („keine Unterscheidungskraft“) schon eine geringe Unterscheidungskraft ausreicht und daß das deutsche Recht inhaltlich mit der anders gestalteten Formulierung der Pariser Verbandsvereinbarung übereinstimmt. Eine Zurückweisung wegen fehlender Unterscheidungskraft wird daher nur in eindeutigen Fällen in Betracht kommen. Es besteht im übrigen auch nicht die Gefahr, daß an die frühere restriktive Praxis angeknüpft wird, da der Begriff der fehlenden Unterscheidungskraft als bindender Richtlinienmaßstab „europäisch“, also mit Blick auf die Markenrechtsrichtlinie auszulegen ist.

Absatz 2 Nr. 2 regelt die Tatbestände, die im geltenden Recht in § 4 Abs. 2 Nr. 1 zweite Alternative WZG zusammengefaßt sind. Die Vorschrift ist allerdings — in Übereinstimmung mit der bindenden Vorschrift in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Markenrechtsrichtlinie — so gefaßt, daß es auf ein im Einzelfall tatsächlich vorhandenes, aktuelles Freihaltebedürfnis an-

kommt. Das Freihaltebedürfnis muß auch für die konkret angemeldete oder eingetragene Marke — und nicht etwa für Abwandlungen davon — sowie für die in der Anmeldung oder Eintragung enthaltenen Waren oder Dienstleistungen bestehen.

Da künftig Buchstaben und Zahlen anders als nach dem geltenden Recht auch ohne den Nachweis der Verkehrsdurchsetzung zur Eintragung zuzulassen sind, wird es bei der Prüfung dieser Zeichen, denen die Unterscheidungskraft in aller Regel nicht abgesprochen werden kann, darauf ankommen, ob sie im konkreten Fall Freihaltebedürftig sind. Dies wird im Regelfall für einzelne Buchstaben oder einzelne niedrige Zahlen eher zu bejahen sein als für zusammengesetzte Buchstaben- oder Zahlenzeichen. Das Ergebnis wird aber von der Einzelfallprüfung abhängen. Kategorische Regeln lassen sich nicht aufstellen.

Nach Absatz 2 Nr. 3 sind solche Bezeichnungen von der Eintragung ausgeschlossen, bei denen es sich um Gattungsbezeichnungen handelt. Außerdem werden von Nummer 3 solche Bezeichnungen erfaßt, die — ohne Gattungsbezeichnung zu sein — zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen der angemeldeten oder eingetragenen Art im Verkehr üblich geworden sind. Zur Klarstellung soll in Absatz 2 Nr. 3 — anders als in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie — die Bezugnahme auf die angemeldeten oder eingetragenen Waren oder Dienstleistungen aufgenommen werden, da Bezeichnungen, die für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Gattungsbezeichnungen oder sonst üblich gewordene Bezeichnungen sind, für andere Waren oder Dienstleistungen durchaus als Marke geeignet sein können.

Nach Absatz 2 Nr. 4 sind täuschende Marken von der Eintragung ausgeschlossen. Für die Amtsprüfung im Eintragungsverfahren kommt eine Zurückweisung nur in Betracht, wenn die Eignung zur Täuschung ersichtlich ist (§ 37 Abs. 3). Dies gilt aber nicht für das Lösungsverfahren nach § 54, in dem alle absoluten Schutzhindernisse im Sinne des § 8 geltend gemacht werden können. Die Richtlinie fordert, daß, wenn schon nicht im Eintragungsverfahren, dann jedenfalls im Lösungsverfahren eine volle Prüfung stattfindet. Absatz 2 Nr. 4 entspricht im geltenden Recht § 4 Abs. 2 Nr. 4 WZG. In der Richtlinie findet sich die entsprechende Vorschrift in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g. Der im geltenden Recht in § 4 Abs. 2 Nr. 4 WZG außerdem enthaltene Ausschlußgrund der „ärgerniserregenden Darstellung“ ist im neuen Markengesetz nicht ausdrücklich enthalten; er wird vielmehr von Absatz 2 Nr. 5 (Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten) erfaßt.

Absatz 2 Nr. 5 bis 8 enthalten Ausschlußgründe, die aus Gründen des öffentlichen Interesses vorgesehen sind. Nach Nummer 5 sind solche Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Die Ausschlußgründe in den Nummern 6, 7 und 8 (Übereinstimmung mit staatlichen Hoheitszeichen, mit Prüf- und Gewährzeichen und mit den Bezeichnungen internationaler Organisationen) haben im geltenden Recht in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 3a WZG ihre Entsprechung. Die Markenrechtsrichtlinie enthält die

entsprechenden Ausschlußgründe in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f und h. Die ausdrückliche Einbeziehung der Wappen von Gemeinden usw. in Absatz 2 Nr. 6 — diese fallen nicht unter Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft — ist durch Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der Markenrechtsrichtlinie gedeckt. Wie im geltenden Recht soll für die Prüf- und Gewährzeichen sowie die Bezeichnungen und Kennzeichen internationaler Organisationen jeweils eine Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt vorgesehen werden.

Nach Absatz 2 Nr. 9 sollen ferner solche Marken von der Eintragung ausgeschlossen sein, deren Benutzung im öffentlichen Interesse nach anderen Vorschriften als denen des Kennzeichenrechts, insbesondere nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. des Lebensmittelrechts und des Heilmittelwerberechts oder nach entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, ersichtlich unzulässig ist. Von diesem Ausschlußgrund wird nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden können, da in den meisten Fällen für die angemeldete oder eingetragene Marke eine Benutzung möglich sein wird, die nicht gegen ein solches Benutzungsverbot verstößt. Im geltenden Recht findet sich keine entsprechende ausdrückliche Regelung. Die Rechtsprechung hat aber vergleichbare Schutzhindernisse als „außerzeichenrechtliche“ Ausschlußgründe entwickelt. In der Richtlinie findet sich eine Ermächtigung für diese Vorschrift in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a.

Nach Absatz 3 sollen die Ausschlußgründe der fehlenden Unterscheidungskraft, des Freihaltebedürfnisses und der üblich gewordenen Zeichen dann keine Anwendung finden, wenn die Marke sich vor ihrer Eintragung in den beteiligten Verkehrskreisen durchgesetzt hat. Dies entspricht Artikel 3 Abs. 3 der Markenrechtsrichtlinie. An die Stelle des in der Richtlinie enthaltenen Begriffs der durch Benutzung erworbenen „Unterscheidungskraft“ soll der aus dem geltenden Recht bekannte Begriff der „Verkehrsdurchsetzung“ gewählt werden, ohne daß dies eine inhaltliche Änderung bedeuten würde. Diese Begriffswahl ist erforderlich, weil sonst der — falsche — Eindruck entstehen könnte, es reiche für die Eintragung aus, wenn die Marke im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Markenrechtsrichtlinie unterscheidungskräftig sei. Die Verkehrsdurchsetzung wird in der Regel für das gesamte Bundesgebiet zu fordern sein, da die eingetragene Marke auch im Gesamtgebiet Schutz findet.

Es soll nach Absatz 3 ausreichen, wenn die Verkehrsdurchsetzung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung vorliegt. Fehlte sie aber im Zeitpunkt der Anmeldung, soll eine Prioritätsverschiebung stattfinden (§ 37 Abs. 2).

Nach Absatz 4 Satz 1 sollen die Eintragungshindernisse des Absatzes 2 Nr. 6, 7 und 8 auch Anwendung finden, wenn eines der dort aufgeführten Zeichen nicht in identischer, sondern in nachgeahmter Form in der Marke enthalten ist. Anders als für die Fälle der Kollision von Marken wird nicht auf die „Ähnlichkeit“ der Zeichen oder auf „Verwechslungsgefahr“ abgestellt, weil dies über das Schutzbedürfnis für diese besondere Zeichenkategorie hinausginge. Der Begriff

der „Nachahmung“ knüpft an den in Artikel 6ter Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft enthaltenen Begriff der „Nachahmung im heraldischen Sinn“ an. Diese Regelung steht auch mit Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe h der Markenrechtsrichtlinie in Einklang. Absatz 4 Satz 2 und 3 schränkt die Ausschlußgründe des Absatzes 2 Nr. 6, 7 und 8 in gleicher Weise ein, wie dies im geltenden Recht in § 4 Abs. 4 WZG vorgesehen ist. Absatz 4 Satz 4 fügt eine weitere Ausnahme vom Eintragungsverbot des Absatzes 2 Nr. 8 (Kennzeichen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen) hinzu, die Artikel 6ter Abs. 1 Buchstabe c Satz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft entspricht und eine unbillige Beschränkung eintragungsfähiger Zeichenformen infolge der Kennzeichen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen vermeiden soll.

Zu § 9 — Angemeldete oder eingetragene Marken als relative Schutzhindernisse

§ 9 enthält die Kollisionstatbestände für angemeldete und eingetragene Marken mit älterem Zeitrang.

Nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Eintragung einer Marke gelöscht werden, wenn ihr eine ältere identische Marke entgegensteht, die für identische Waren oder Dienstleistungen eingetragen oder angemeldet worden ist. In diesen Fällen ist der Schutz der älteren Marke absolut.

In den übrigen Fällen — wenn also keine Identität von Marken und Waren oder Dienstleistungen vorliegt — findet Absatz 1 Nr. 2 Anwendung. Voraussetzung für das Durchgreifen des Schutzhindernisses ist in diesen Fällen, daß im Hinblick auf die Identität oder Ähnlichkeit der Marken und die Identität oder Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen Verwechslungsgefahr besteht.

Im Mittelpunkt steht dabei der Begriff der Verwechslungsgefahr. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsbegriff. Tatsächlich nachgewiesene Verwechslungsfälle sind aber jedenfalls ein starkes Indiz für das Bestehen von Verwechslungsgefahr im Rechtssinne. Die Verwechslungsgefahr ist nicht auf die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Unternehmen bezogen. Sie schließt vielmehr alle Fälle der Gefahr von Verwechslungen ein. Ausdrücklich wird auch die Gefahr berücksichtigt, daß die jeweiligen Marken miteinander gedanklich in Verbindung gebracht werden. Dem entsprechen die im deutschen Recht entwickelten Grundsätze zur mittelbaren Verwechslungsgefahr und zur Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne, ohne daß hierauf unmittelbar zurückgegriffen werden könnte.

Bei identischen Waren oder Dienstleistungen und ähnlichen Marken wird sich die Prüfung auf den Grad der Ähnlichkeit der Marken konzentrieren. Bei identischen Marken und (nur) ähnlichen Waren oder Dienstleistungen wird die Entscheidung maßgeblich von dem Grad der Ähnlichkeit der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen abhängen. Fehlen sowohl Identität der Marken — sind die Marken also nur ähnlich — als auch Identität der Waren oder Dienst-

leistungen, so werden beide Aspekte in die Prüfung einzubeziehen sein.

Bei der Beurteilung der „Ähnlichkeit“ von Waren und Dienstleistungen werden dabei alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, wie z. B. die Stärke oder Schwäche der jeweiligen Marken sowie die Herstellungsbetriebe und auch die Vertriebswege der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen. Der Schutz der Marke reicht immer so weit, wie Verwechslungsgefahr gegeben ist.

Auf den im geltenden Recht entwickelten „statischen“ Gleichartigkeitsbegriff kann künftig nicht zurückgegriffen werden, da insoweit mit der Wahl eines neuen Begriffs auch eine Neubestimmung des Schutzbereichs verbunden sein soll. Es kommt im übrigen hinzu, daß der Gleichartigkeitsbegriff des geltenden Rechts maßgeblich aus der „Herkunftsfunktion“ der Marke abgeleitet wird, während nach dem künftigen Recht diese Funktion zwar auch anerkannt ist, aber z. B. im Begriff der Verwechslungsgefahr keinen Ausdruck gefunden hat.

Nach Absatz 1 Nr. 3 besteht ein Schutzhindernis ferner dann, wenn wegen der Ferne der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen voneinander zwar keine Verwechslungsgefahr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist, es sich bei der älteren Marke aber um eine bekannte Marke handelt und die Benutzung der Marke mit jüngerem Zeitrang die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde. Mit diesem zusätzlichen Schutzhindernis, das verfahrensrechtlich als Lösungsgrund (und nicht als Widerspruchsground) ausgestaltet ist (vgl. § 42 einerseits und § 51 andererseits), wird von der Option des Artikels 4 Abs. 4 Buchstabe a der Markenrechtsrichtlinie Gebrauch gemacht.

Die maßgeblichen Kriterien für das in Absatz 1 Nr. 3 geregelte Schutzhindernis sind,

- daß es sich bei der älteren Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und
- daß die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.

Der dem geltenden deutschen Warenzeichengesetz nicht bekannte Begriff der „bekannten“ Marke wurde in die Markenrechtsrichtlinie aufgenommen, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entgegenzukommen, die schon vorher einen über den Bereich der ähnlichen Waren oder Dienstleistungen hinaus reichenden Markenschutz kannten.

Für die „Bekanntheit“ einer Marke im Sinne dieser Vorschrift wird es sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Kriterien ankommen. In quantitativer Hinsicht wird es auf den vor allem durch Verkehrsbefragungen nachweisbaren Grad der Verkehrsbekanntheit ankommen. Eine kategorische Abgrenzung der „bekannten“ Marken etwa in dem Sinne, daß die Bekanntheit über der für den Schutz nicht von Hause

aus unterscheidungskräftiger oder freihaltebedürftiger Angaben oder Zeichen geforderten Verkehrsdurchsetzung liegen muß, wird sich aber nicht treffen lassen. Hinsichtlich der qualitativen Elemente wird der Schutz von dem „guten Ruf“ der Marke abhängig sein. Abschließend kann über diesen neuen Rechtsbegriff nur der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Auslegung der Markenrechtsrichtlinie entscheiden.

Die „Bekanntheit“ allein reicht für den Schutz nicht aus. Vielmehr ist auch eine Beeinträchtigung der Rechtsposition des Inhabers der älteren Marke erforderlich. Diese Beeinträchtigung besteht alternativ darin, daß durch die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt würde. Die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft stellt dabei einen Verwässerungstatbestand dar, die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung einen Rufausbeutungstatbestand. Beide Fälle sind nur dann gegeben, wenn die Ausnutzung oder Beeinträchtigung sich als unlauter erweist. Dabei kann auf die in der deutschen Rechtsprechung zur Unlauterkeit des Eingriffs in Kennzeichenrechte entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Begriff der „Unlauterkeit“ insoweit um eine Norm des Gemeinschaftsrechts handelt.

Durch diesen wettbewerbsrechtlich orientierten Schutz bekannter Marken wird im Ergebnis der in der bekannten Marke verkörperte Goodwill geschützt, ohne daß es auf eine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke ankäme. An diesem Tatbestand zeigt sich in besonders deutlicher Weise die Abkehr des neuen Markengesetzes von der geltenden Rechtslage, nach der im Kern lediglich die Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion markenrechtlich geschützt wird.

Der außerhalb des geltenden deutschen Warenzeichenrechts entwickelte Schutz „berühmter“ Marken gegen die ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihrer Alleinstellung wird durch das neue Markengesetz, wie sich aus § 2 ergibt, zwar nicht beseitigt, dieser Schutz wird aber wohl in den meisten Fällen vom Schutz der „bekannten“ Marke, deren Voraussetzungen die „berühmte“ Marke stets erfüllen wird, abgedeckt sein, so daß der Rückgriff auf außermarkenrechtliche Ansprüche zum Schutz berühmter Marken, auch wenn theoretisch möglich, in der Praxis an Bedeutung verlieren wird.

Nach Absatz 2 sind Verfahren, in denen angemeldete Marken als Schutzhindernisse geltend gemacht werden — sei es im Widerspruchsverfahren, sei es im Lösungsverfahren — bis zu deren Eintragung auszusetzen, wenn der Widerspruch oder die Löschungsklage durchgreifen würde. Ist dies nicht der Fall, so kann auch ein auf eine angemeldete Marke gestützter Widerspruch zurückgewiesen werden.

Bei einer Gesamtschau der Vorschriften über den sachlichen Schutzzumfang von Marken ergibt sich, daß das neue Markengesetz einen umfassenden Schutz gewährleistet. Dies steht mit der Markenrechtsricht-

linie voll in Einklang. Während der ursprüngliche Vorschlag der EG-Kommission noch vorsah, daß ein Schutz nur bei „ernsthafter“ Verwechslungsgefahr bestehen sollte, und die Erwägungsgründe von der Notwendigkeit ausgingen, den sachlichen Schutzbereich einzuschränken, ist davon in die verabschiedete Fassung der Markenrechtsrichtlinie nichts übernommen worden. Da es sich insoweit um europäische Normen handelt, kann aber nicht mehr ohne weiteres an die bisherige deutsche Rechtsprechung angeknüpft werden. Es ist vielmehr zu erwarten, daß sich künftig eine stärkere Abstufung ergeben wird, die z. B. dazu führt, daß infolge der Liberalisierung der absoluten Schutzhindernisse künftig eintragungsfähige Zeichen, die von Hause aus nur eine geringe Unterscheidungskraft aufweisen, auch nur ein stark eingeschränkter Schutzbereich zukommt, während „starke“ Marken auch ein entsprechend weiter Schutz gewährt werden wird. Daß der „bekanntesten“ Marken zukommende Schutz insgesamt sehr weit reichen kann, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 3.

Zu berücksichtigen wird auch künftig sein, daß der sachliche Schutzzumfang sich nicht in allen in Betracht kommenden Verfahren zur Schutzrechtsdurchsetzung gleichermaßen auswirken kann. In dem auf rasche Erledigung einer großen Zahl von Fällen angelegten Widerspruchsverfahren können auch weiterhin wie schon bisher nur „liquide“ Sachverhalte Berücksichtigung finden, während in Löschungsverfahren und in Verletzungsverfahren, die beide vor den ordentlichen Gerichten stattfinden, eine volle Prüfung vorgenommen werden kann. Der über den Ähnlichkeitsbereich von Waren oder Dienstleistungen hinausreichende Schutz „bekanntester“ Marken kann von vornherein nur im Löschungs- oder Verletzungsverfahren durchgesetzt werden.

Zu § 10 — Notorisch bekannte Marken

Nach § 10 stellen die in § 4 Nr. 3 geregelten notorisch bekannten Marken ebenfalls ein „relatives“ Eintragungshindernis dar. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn für solche Marken — zusätzlich — im Inland Markenschutz durch Eintragung besteht.

Mit § 10 wird sowohl Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d der Markenrechtsrichtlinie in das deutsche Recht übernommen als auch den Vorgaben des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft Rechnung getragen.

Der Schutz älterer notorisch bekannter Marken soll sich im Widerspruchsverfahren, wie sich aus § 42 Abs. 2 Nr. 2 ergibt, auf die Fälle der Identität von Marken und Waren oder Dienstleistungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder die Fälle der Verwechslungsgefahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) beschränken. Diese Einschränkung soll aber für den Löschungsanspruch nach § 51 Abs. 1 nicht gelten.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß notorisch bekannte Marken im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auch von Amts wegen als Eintragungshindernis berücksichtigt werden können (§ 37 Abs. 1), aber nur

dann, wenn die Notorietät amtsbekannt ist (§ 37 Abs. 4). Damit soll das Patentamt ebenso wie nach dem geltenden Recht in den Stand versetzt werden, offenkundigen Fällen der Markenpiraterie entgegenzutreten. Auch im Hinblick auf die Lage im Ausland ist eine solche Bestimmung erforderlich, da deutsche Unternehmen von ausländischen Behörden immer wieder berechtigterweise verlangen, Markenmeldungen zurückzuweisen, die mit notorisch bekannten Marken übereinstimmen.

Zu § 11 — Agentenmarken

Nach § 11 können solche Marken im Register gelöscht werden, die vom Agenten oder Vertreter des Markeninhabers eingetragen worden sind. Damit wird den Vorgaben von Artikel 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft entsprochen. Die Markenrechtsrichtlinie enthält hierzu keine Regelung. Es ergibt sich aber aus dem letzten Erwägungsgrund, daß die Mitgliedstaaten selbstverständlich Regelungen treffen können, mit denen sie ihren Verpflichtungen aus der Pariser Verbandsübereinkunft nachkommen.

§ 11 regelt nicht ausdrücklich, wo der dem Markeninhaber zustehende Markenschutz bestehen muß. Während Artikel 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft nur konventionsrechtlich geregelte Sachverhalte erfaßt und daher den Markenschutz in einem anderen Verbandsland als demjenigen voraussetzt, in dem der Agent oder Vertreter die Marke angemeldet hat, enthält § 11 keine entsprechende Einschränkung, so daß er in geeigneten Fällen auch bei rein inländischen Sachverhalten (z. B. bei durch Benutzung erworbenen Marken) Anwendung finden kann.

§ 11 sieht, anders als Artikel 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft, nicht ausdrücklich vor, daß der Agent oder Vertreter sein Handeln rechtfertigen kann. Eine solche ausdrückliche Vorschrift ist nicht erforderlich, weil bei gerechtfertigtem Vorgehen Ansprüche gegen einen Agenten oder Vertreter von vornherein nicht in Betracht kommen, ohne daß dies ausdrücklich geregelt werden müßte.

In Übereinstimmung mit der Regelung in Artikel 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft sollen von § 11 (und den weiteren Vorschriften in § 17) auch solche Fälle erfaßt werden, in denen der Agent oder Vertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Marke des Geschäftsherren für sich eintragen läßt, soweit dies noch als Verstoß gegen fortwirkende Verpflichtungen aus dem früheren Vertragsverhältnis angesehen werden kann. Gleiches gilt, wenn die Zustimmung vom Geschäftsherren widerrufen wird.

Das geltende Recht regelt den Schutz gegen ungetreue Agenten oder Vertreter in § 5 Abs. 4 Nr. 2 WZG. Die geltende Regelung ist allerdings enger gestaltet als der neue § 11. Weitere Bestimmungen zur Agentenmarke finden sich in § 17 (Anspruch auf Übertragung sowie Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch).

Zu § 12 — Durch Benutzung erworbene Marken und geschäftliche Bezeichnungen mit älterem Zeitrang

In § 12 sind zusammenfassend die nicht eingetragenen Marken und die geschäftlichen Bezeichnungen als Schutzhindernisse aufgeführt. Die Regelung stützt sich auf die fakultative Vorschrift in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b der Markenrechtsrichtlinie. Im geltenden Recht sind diese älteren Rechte zwar auch als Schutzhindernisse anerkannt, haben aber keine ausdrückliche Regelung im Warenzeichengesetz gefunden.

Ein Schutzhindernis im Sinne des § 12 besteht nur dann, wenn der Inhaber des älteren Rechts die Benutzung der Marke „im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ zu untersagen berechtigt ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die fraglichen Kennzeichenrechte auch in nur geographisch begrenztem Umfang bestehen können. Entsprechend dem geltenden Recht sollen solche territorial beschränkten Rechte nur (wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind) zu einem Benutzungsverbot innerhalb des jeweiligen geographischen Gebiets führen, nicht jedoch zur Löschung einer jüngeren eingetragenen Marke.

Zu § 13 — Sonstige ältere Rechte

In § 13 sind zusammenfassend alle sonstigen älteren Rechte aufgeführt, die ein Schutzhindernis darstellen können.

Das Schutzhindernis liegt jeweils insoweit vor, als dieses sonstige Recht das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen. In geographischer Hinsicht muß der Anspruch auf Unterlassung ebenso wie bei § 12 stets für das gesamte deutsche Staatsgebiet bestehen.

Die in Betracht kommenden älteren Rechte sind beispielhaft in Absatz 2 aufgeführt, ohne daß es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handeln würde. Ausdrücklich aufgeführt werden in Absatz 2 Nr. 4 die Rechte an Sortenbezeichnungen. Diese Rechte sind im geltenden Recht als Widerspruchs- und Lösungsgrund ausgestaltet (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 WZG und § 11 Abs. 1 Nr. 1 b WZG). Ferner sind ausdrücklich auch die geographischen Herkunftsangaben aufgeführt (Absatz 2 Nr. 5). Zu den sonstigen gewerblichen Schutzrechten im Sinne von Absatz 2 Nr. 6 gehören insbesondere auch die Geschmacksmusterrechte, die mit eingetragenen Marken kollidieren können.

Die sonstigen älteren Rechte sind verfahrensrechtlich als Nichtigkeitsgründe (§ 51) ausgestaltet, berechtigen also wie auch die in § 12 aufgeführten älteren Rechte nicht zum Widerspruch.

Mit § 13 wird von der Option in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe c der Markenrechtsrichtlinie Gebrauch gemacht.

c) Zu Abschnitt 3 — Schutzinhalt; Rechtsverletzungen

In Abschnitt 3 finden sich in insgesamt sechs Vorschriften (§§ 14 bis 19) die grundlegenden Bestimmungen über die Ausschlußrechte und die zivilrechtlichen Ansprüche, die den Inhabern von Marken und von geschäftlichen Bezeichnungen zustehen.

Zu § 14 — Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke; Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

Die Vorschrift regelt das Ausschlußrecht sowie die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, die dem Inhaber einer Marke zustehen. Die Bestimmung erfaßt alle Marken im Sinne von § 4. Das Markengesetz kennt damit nicht mehr, wie das geltende Recht in den §§ 24 und 25 WZG, zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen für eingetragene und für nicht eingetragene Marken. Auch die notorisch bekannten Marken werden einbezogen. Soweit die Bestimmungen des § 14 eingetragene Marken betreffen, stehen sie in Einklang mit der (nach ihrem Artikel 1 nur auf solche Marken anwendbaren) Markenrechtsrichtlinie, die in Artikel 5 bindende Vorgaben für die Rechte aus der Marke enthält.

In Absatz 1 wird herausgestellt, daß dem Inhaber einer eingetragenen Marke ein ausschließliches Recht zusteht. Die Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Markenrechtsrichtlinie.

Das Ausschließlichkeitsrecht des Inhabers einer eingetragenen Marke gilt seiner Natur nach ohne territoriale Beschränkung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es kommt daher nicht darauf an, daß die Verletzungshandlung in einem Gebiet begangen worden ist (oder begangen zu werden droht), in dem es, weil die eingetragene Marke dort benutzt wird, tatsächlich zu Verwechslungen kommen kann. Handelt es sich hingegen bei einem nach § 4 Nr. 2 oder 3 begründeten Markenrecht um ein territorial begrenztes Ausschließlichkeitsrecht, etwa deswegen, weil es sich um eine Marke mit nur örtlicher oder regionaler Verkehrsgeltung handelt, bestehen Ansprüche auch nur in einem territorial begrenzten Gebiet. Die Rechtsprechung und die Praxis können dabei ohne weiteres an die bisherige Rechtslage bei Ansprüchen, die auf § 25 WZG gestützt werden, anknüpfen. Da die Praxis zu dem territorialen Schutzbereich von Marken mit einer nicht im gesamten Bundesgebiet bestehenden Verkehrsgeltung sehr stark einzelfallbezogen ist und die jeweiligen Umstände, zu denen z. B. auch die Ausdehnungstendenz gehört, berücksichtigt, erscheint es wie im geltenden Recht angebracht, von einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung insoweit auch im neuen Markengesetz abzusehen.

Absatz 2 regelt die Kollisionstatbestände in gleicher Weise wie § 9, so daß auf die Ausführungen zur Begründung dieser Vorschrift Bezug genommen werden kann. Im Unterschied zu § 9, der das Zusammenreffen von angemeldeten oder eingetragenen Marken mit unterschiedlichem Zeitrang betrifft, ist der

Kollisionstatbestand in § 14 Absatz 2 aber so formuliert, daß auf die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr abgestellt wird (und nicht auf die Anmeldung oder Eintragung einer Marke). In bezug auf eingetragene Marken entspricht Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 der Markenrechtsrichtlinie. Da § 14 auch für andere Markenkategorien des § 4 gilt, wird für diese durch § 14 Abs. 2 Nr. 3 im Falle ihrer „Bekanntheit“ ebenfalls ein erweiterter, über den Ähnlichkeitsbereich von Waren oder Dienstleistungen hinaus reichender Schutzzumfang geschaffen. Ein unterschiedlicher Schutzzumfang für „bekannte“ nicht eingetragene Marken und für „bekannte“ eingetragene Marken erschiene angesichts der grundsätzlichen Gleichwertigkeit des durch Eintragung und des durch Benutzung erworbenen Schutzes nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für notorisch bekannte Marken.

Die Vorschrift ist in den Absätzen 2, 3 und 4 — ähnlich wie die §§ 9 und 10 des Patentgesetzes — als Untersagungstatbestand gefaßt. Dies bringt den Charakter des Ausschließlichkeitsrechts deutlicher zum Ausdruck und erlaubt im übrigen auch eine hieran anknüpfende Ausgestaltung der Strafvorschrift in § 143.

Nach den Absätzen 2 und 3 ist jede Benutzung eines kollidierenden Zeichens im geschäftlichen Verkehr untersagt. Die in Absatz 3 aufgeführten Beispielfälle sind nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr werden nur die in erster Linie in Betracht kommenden Benutzungshandlungen, die Eingriffe in das Markenrecht darstellen, aufgeführt. Damit unterscheidet sich die Vorschrift grundsätzlich vom geltenden Recht, das das Ausschlußrecht des Inhabers einer eingetragenen Marke auf das Recht zur Kennzeichnung, das Recht zum ersten Inverkehrbringen und das Recht zur Benutzung in den Geschäftspapieren und in der Werbung beschränkt (§ 15 WZG). Im Hinblick auf eingetragene Marken entspricht Absatz 3 der bindenden Regelung des Artikels 5 Absatz 3 der Markenrechtsrichtlinie.

In Absatz 3 Nr. 1 ist, in Ergänzung zum Richtlinienentwurf, ausdrücklich auch die Verpackung aufgeführt. Damit soll herausgestellt werden, daß alle Fälle der Verpackung, Umhüllung oder Aufmachung, wie z. B. Behälter (Flaschen, Kisten usw.) oder Verpackungsmaterialien, wie z. B. Tüten, Kartons usw., erfaßt werden. Hervorzuheben ist weiter, daß Absatz 3 Nr. 2 über das geltende Recht hinaus den Besitz zum Zwecke des Anbietens oder des Inverkehrbringens erfaßt. Nach Absatz 3 Nr. 4 soll ausdrücklich auch die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren eine Verletzungshandlung darstellen, ohne daß es darauf ankäme, daß die Waren in den inländischen Verkehr gelangen. Die Durchfuhr ist in Nummer 4 nicht ausdrücklich aufgenommen worden. Dies beruht nicht etwa darauf, daß in der Durchfuhr keine Markenverletzung gesehen werden kann. Eine solche Schlußfolgerung verbietet sich schon wegen der nur beispielhaften Aufführung der Verletzungstatbestände in Absatz 3. Bei Durchfuhrstatbeständen kann vielfach auch der Einfuhr- und Ausfuhrstatbestand erfüllt sein. Im übrigen soll es der Rechtsprechung überlassen bleiben zu entscheiden, ob in bestimmten Durchfuhrfällen (wenn z. B. dem Inhaber

der mit einer Marke versehenen durchgeführten Waren sowohl im Ausfuhrland wie im Bestimmungsland Markenschutz zusteht) von dem Vorliegen eines Verletzungstatbestands nicht gesprochen werden kann. Nach Absatz 3 Nr. 5 werden alle Formen der Werbung erfaßt. Damit unterscheidet sich die Regelung vom geltenden Recht, nach dem die mündliche Werbung keine Verletzung des Markenrechts darstellen soll. Die Verwendung der Marke eines Konkurrenten in vergleichender Werbung stellt in aller Regel keine Markenverletzung dar, weil — soweit vergleichende Werbung zulässig ist — üblicherweise die Marke nicht für die eigenen Waren oder Dienstleistungen des Werbenden, sondern als Bezugnahme auf die des Konkurrenten (dem die Marke gehört) benutzt wird.

Nach Absatz 4 ist ferner die Verwendung eines mit der geschützten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf Aufmachungen oder Verpackungen oder auf Kennzeichnungsmitteln wie Etiketten, Anhängern, Aufnähern usw. untersagt. Die Verletzungstatbestände der §§ 24 und 25 WZG enthalten keine ausdrückliche Regelung für Fälle dieser Art und erfassen sie lediglich mittelbar als Vorbereitungs-handlungen. Es soll sich künftig unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, daß das Ausschlußrecht des Markeninhabers auch schon eingreift, wenn die Verbindung der Waren mit dem Kennzeichnungsmittel oder ihrer Verpackung oder Aufmachung noch nicht stattgefunden hat. Danach soll es Dritten untersagt sein, im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel mit einem identischen oder ähnlichen Zeichen zu versehen (Nummer 1), solche Gegenstände, auf denen ein derartiges Zeichen angebracht ist, in den Verkehr zu bringen oder zu diesem Zweck zu besitzen (Nummer 2) oder derartige Gegenstände zu importieren oder zu exportieren (Nummer 3). Während sich der Begriff der Kennzeichnungsmittel aus Absatz 4 Nr. 1 ergibt, hat der Begriff der Aufmachung oder Verpackung hier dieselbe Bedeutung wie in Absatz 3 Nr. 1. Das Ausschlußrecht besteht aber nur dann, wenn die Gefahr besteht, daß die Aufmachungen oder Verpackungen oder die Kennzeichnungsmittel für solche Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, auf die sich das Ausschlußrecht des Markeninhabers nach den Regeln des Absatzes 2 erstreckt.

Nach Absatz 5 stehen dem Markeninhaber bei Verstößen gegen die Absätze 2, 3 und 4 Unterlassungsansprüche zu.

Nach Absatz 6 kann der Markeninhaber bei vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Rechtsverletzungen Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem entsprechen im geltenden Recht § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 WZG. Das neue Markengesetz regelt ebenso wenig wie das geltende Recht die Art der Schadensberechnung, sondern überläßt dies auch weiterhin der Rechtsprechung. Das Absehen von einer Regelung ist dabei nicht so zu verstehen, daß die Fortgeltung der bisherigen Rechtsprechung oder sich abzeichnende Fortentwicklungen in irgendeiner Weise in Frage gestellt würden.

Entsprechend der für den Kennzeichenschutz nach § 16 UWG schon heute teilweise geltenden Regelung

und über das geltende Warenzeichengesetz hinaus soll nach Absatz 7 im neuen Markengesetz eine Vorschrift über die Haftung des Geschäftsherrn (Betriebsinhabers) für von Beauftragten oder Angestellten begangene Verletzungshandlungen vorgesehen werden. Diese von einem eigenen Verschulden des Geschäftsherrn unabhängige Erfolgshaftung soll nicht nur — wie § 13 Abs. 4 UWG — für Unterlassungsansprüche, sondern bei schuldhaftem Handeln des Beauftragten oder Angestellten auch für Schadensersatzansprüche gelten. Die etwa daneben bestehende Haftung des Beauftragten oder Angestellten selbst bleibt unberührt. Die Haftung des Betriebsinhabers setzt, wie sich daraus ergibt, daß die Verletzungshandlung „in einem geschäftlichen Betrieb begangen“ sein muß, voraus, daß der Beauftragte oder Angestellte die Verletzungshandlung im Rahmen seiner Tätigkeiten in dem Geschäftsbetrieb, also im Rahmen seiner Aufgaben als Angestellter oder Beauftragter, begangen hat. Eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Haftung ist damit nicht verbunden, da das Eingreifen dieser Haftungsnorm in gleicher Weise wie bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zur Voraussetzung hat, daß die Verletzungshandlung in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den Aufgaben stehen muß, die der Beauftragte oder Angestellte wahrzunehmen hat.

Zu § 15 — Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung; Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

In gleicher Weise wie bei Marken, für die sich die Grundtatbestände in den §§ 3 und 4 befinden und das Ausschlußrecht mit den in Betracht kommenden Ansprüchen in § 14 geregelt ist, soll in dem neuen Markengesetz für geschäftliche Bezeichnungen, für die der Grundtatbestand sich aus § 5 ergibt, in § 15 das Ausschlußrecht mit den sich daraus ergebenden Ansprüchen geregelt werden.

Nach Absatz 1 steht dem Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung ein Ausschlußrecht zu. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich — wie von der Rechtsprechung anerkannt — auch bei den nach § 5 begründeten Rechten um Immaterialgüterrechte handelt. Die Absätze 2 und 3, die den Inhalt des Ausschlußrechts bestimmen, sind in gleicher Weise und aus denselben Gründen wie § 14 Abs. 2 bis 4 als Untersagungstatbestände formuliert.

Nach Absatz 2 ist die unbefugte Benutzung der einem anderen bereits zustehenden geschäftlichen Bezeichnung oder eines ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr untersagt, wenn die Benutzung geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 16 Abs. 1 UWG), so daß die Rechtsprechung und die Praxis auch insoweit nahtlos an die bisherige Rechtslage anknüpfen können. Dies gilt auch für die Frage nach dem territorialen Schutzbereich und die bei der Beurteilung des Schutzbereichs im übrigen zu berücksichtigenden Umstände, wie z. B. die Stärke oder Schwäche des Kennzeichens, bei Unternehmen die

Branchennähe und bei Werktiteln die betroffene Werkkategorie. Auch daran, daß z. B. aus einer geschäftlichen Bezeichnung gegen die Benutzung einer Marke vorgegangen werden kann, ändert sich nichts.

Nach Absatz 3 soll „bekanntem“ geschäftlichen Bezeichnungen in gleicher Weise wie „bekanntem“ Marken ein erweiterter Schutzbereich zukommen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, „bekanntem“ geschäftlichen Bezeichnungen, die häufig auch als Marke eingetragen sind oder markenrechtlichen Schutz infolge ihrer Verkehrsgeltung genießen, einen solchen erweiterten Schutzbereich nicht zu gewähren und ihre Inhaber statt dessen auf sonstige Ansprüche, wie z. B. aus § 1 UWG oder aus § 12 BGB, zu verweisen. Während § 14 Abs. 2 Nr. 3 den erweiterten Schutz jenseits des Bereichs der ähnlichen Waren oder Dienstleistungen eintreten läßt, ist für die „bekanntem“ geschäftlichen Bezeichnungen im Hinblick auf die Formulierung des Absatzes 2 vorgesehen, daß der erweiterte Schutz gewährt wird, auch wenn keine Verwechslungsgefahr gegeben ist. Die Kriterien für den erweiterten Schutz sind dieselben wie für „bekannte“ Marken (Bekanntheit, unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung), so daß insoweit auf die Begründung zu § 14 Abs. 2 Nr. 3 und zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bezug genommen werden kann.

Nach den Absätzen 4 und 5 stehen dem Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu. Nach Absatz 6 gilt für die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Ansprüche in gleicher Weise die Haftung des Betriebsinhabers, wie dies nach § 14 Abs. 7 für markenrechtliche Ansprüche vorgesehen ist. Da die Regelungen insoweit mit den entsprechenden Vorschriften des § 14 Abs. 5, 6 und 7 übereinstimmen, wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften Bezug genommen.

Während insoweit für eine parallele Ausgestaltung der Ausschlußrechte des Inhabers einer Marke und des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung gesorgt werden soll, erscheint es nicht erforderlich, das Ausschlußrecht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung ausdrücklich auch in den Fällen der Verwendung der geschäftlichen Bezeichnung oder eines ähnlichen Zeichens im Zusammenhang mit Verpackungen oder Aufmachungen oder mit Kennzeichnungsmitteln einzuräumen. Die Tatbestände des § 15 Abs. 2 und 3 sind von vornherein so gefaßt, daß sie allgemein die unbefugte Benutzung des anderen Zeichens im geschäftlichen Verkehr zum Gegenstand haben, während § 14, wie sich aus dessen Absatz 3 ergibt, als Grundtatbestand von der Benutzung des anderen Zeichens zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen (und nicht von deren Verpackung, Aufmachung oder Kennzeichnungsmitteln) ausgeht. Daher können die Anbringung eines Zeichens auf Verpackungen, Aufmachungen oder Kennzeichnungsmitteln sowie damit im Zusammenhang stehende Benutzungshandlungen unmittelbar als Verletzungshandlungen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 3 verfolgt werden. Beide Bestimmungen — § 14 und § 15 — stimmen darin überein, daß die Verletzungshandlung „im geschäftlichen Verkehr“ stattfinden

muß, ohne daß es dafür erforderlich wäre, wie sich aus § 14 Abs. 3 und 4 ergibt, daß die betroffenen Waren oder Dienstleistungen oder Verpackungen, Aufmachungen oder Kennzeichnungsmittel bereits „in den Verkehr“ gebracht sein müßten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Auslegung des Begriffs „im geschäftlichen Verkehr“ in § 15 die zu § 14 ausdrücklich ausformulierten Einzelfälle ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu § 16 — Wiedergabe einer eingetragenen Marke in Nachschlagewerken

Nach § 16 Abs. 1 hat der Inhaber einer eingetragenen Marke gegenüber dem Verleger eines Wörterbuchs oder eines ähnlichen Nachschlagewerks einen Anspruch darauf, daß dann, wenn in einem solchen Werk eine eingetragene Marke in einer Weise aufgeführt ist, die den Anschein erweckt, daß es sich um eine Gattungsbezeichnung handelt, der Aufnahme der Marke ein Hinweis darauf hinzugefügt wird, daß es sich um eine eingetragene Marke handelt. Damit soll der Entwicklung von Marken zu Gattungsbezeichnungen entgegengewirkt werden. Ohne den in § 16 eingeräumten Anspruch würde der Markeninhaber jedenfalls keine markenrechtlichen Ansprüche gegen den Verleger eines solchen Werkes geltend machen können.

Nach Absatz 2 soll sich der Anspruch bei bereits erschienenen Werken auf die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises bei einer Neuauflage beschränken. Ein Eingriff in bereits erschienene Werke wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig. Der Anspruch ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 gegen den Verleger gegeben.

Nach Absatz 3 besteht ein entsprechender Anspruch, wenn das Werk, in dem die Marke in der in Absatz 1 bezeichneten Art und Weise aufgeführt ist, in einer elektronischen Datenbank gespeichert ist. Es soll allerdings nicht im einzelnen geregelt werden, in welchen Fällen gegenüber demjenigen, der die Datenbank vertreibt oder der ihren Zugang regelt, ein Anspruch gegeben ist. Dies soll vielmehr der Rechtsprechung überlassen bleiben.

§ 16 hat in der Markenrechtsrichtlinie keine Entsprechung, stellt aber kein Hindernis für einen solchen Anspruch dar, der auch im geltenden Warenzeichengesetz nicht enthalten ist.

Zu § 17 — Ansprüche gegen Agenten oder Vertreter

Mit § 17 wird ebenso wie mit § 11 eine dem Artikel 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechende Regelung in das neue Markengesetz übernommen.

Nach Absatz 1 soll dem Markeninhaber in Fällen der Anmeldung oder Eintragung einer Marke durch einen ungetreuen Agenten oder Vertreter ein Anspruch auf Übertragung der angemeldeten oder eingetragenen Marke zustehen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Markeninhaber gegen einen ungetreuen Agenten oder Vertreter, der die Marke für sich entgegen § 11 hat eintragen lassen, einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend machen. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 14 ergibt, richtet sich der Anspruch gegen die Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr. Aus der Bezugnahme ergibt sich ferner, daß auch die Vorschriften des § 14 Abs. 2 bis 4 anzuwenden sind. Insbesondere kann auch eine Anwendung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 in Betracht kommen, wenn der Agent oder Vertreter sich eine „bekannte“ Marke seines Geschäftsherrn für Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs zugeeignet hat und dies nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ungerechtfertigt erscheint. Soweit es den Tatbestand des „ungetreuen Agenten oder Vertreters“ im übrigen betrifft, wird auf die Begründung zu § 11 Bezug genommen.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen dem Markeninhaber in gleicher Weise wie nach § 14 Abs. 6 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Rechtsverletzung Ansprüche auf Schadensersatz zustehen.

Ein Agentur- oder Vertretungsverhältnis kann nicht nur mit natürlichen Personen, sondern auch mit juristischen Personen begründet werden. Auch natürliche Personen als Agenten oder Vertreter werden häufig Inhaber eines Geschäftsbetriebs sein und Angestellte oder Beauftragte zur Erledigung ihrer Geschäfte einsetzen. Wird die Verletzungshandlung in solchen Fällen nicht vom Agenten oder Vertreter selbst, sondern von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, soll gemäß Absatz 2 Satz 3 in gleicher Weise wie nach § 14 Abs. 7 der Unterlassungsanspruch und Schadensersatzanspruch auch gegen den Betriebsinhaber gegeben sein.

Soweit Dritte von einem ungetreuen Agenten oder Vertreter rechtswidrig in den Verkehr gebrachte Waren weitervertreiben, können gegen sie die sich aus § 14 ergebenden Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Geschäftsherr Inhaber eines eigenen Markenrechts im Sinne des § 4 ist oder — z. B. im Wege der Übertragung nach Absatz 1 — geworden ist.

Zu § 18 — Vernichtungsanspruch

§ 18 regelt den Vernichtungsanspruch des Inhabers einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung. Die Vorschrift übernimmt mit einigen Änderungen die Regelung des § 25a WZG. Die letztgenannte Bestimmung gewährt den Vernichtungsanspruch nur „in den Fällen der §§ 24 und 25 (WZG)“ und ist damit in ihrem Anwendungsbereich auf Namen, Firmen, Warenzeichen und Ausstattungen beschränkt. Nach § 18 soll der Vernichtungsanspruch künftig auch in allen Fällen der Verletzung von Kennzeichenrechten im Sinne des § 5 bestehen, weil ein Ausschluß der bisher nicht erfaßten Kennzeichenrechte vom Vernichtungsanspruch nicht gerechtfertigt erscheint. Die vollständige Einbeziehung der Rechte im Sinne des § 16 UWG in das Produktpirateriegesetz war seinerzeit im wesentlichen nur deshalb unterblieben, weil damit solche

Ansprüche auch in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hätten eingeführt werden müssen. Diese systematischen Bedenken stellen sich bei der jetzigen Regelung im neuen Markengesetz nicht mehr.

Absatz 1 nimmt auf die in den §§ 14, 15 und 17 definierten Verletzungshandlungen Bezug. Der Anspruch gilt somit auch in den Fällen des § 14 Abs. 4, ohne daß dies hier ausdrücklich aufgeführt werden müßte, da der — aus dem geltenden Recht übernommene — Begriff der „Gegenstände“ von vornherein Verpackungen, Aufmachungen und Kennzeichnungsmittel erfaßt. Der in Absatz 2 vorgesehene Anspruch auf Vernichtung von Vorrichtungen, die zur widerrechtlichen Kennzeichnung benutzt oder bestimmt sind, folgt der geltenden Bestimmung des § 25 a Abs. 2 WZG.

Absatz 3 stellt — über das geltende Recht hinaus — klar, daß weitergehende Ansprüche auf Beseitigung nach anderen Vorschriften unberührt bleiben. Dies kann z. B. für den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung zutreffen. Absatz 3 soll — ähnlich wie die im geltenden Recht zum Auskunftsanspruch enthaltene Bestimmung (§ 25 b Abs. 5 WZG), die sich jetzt in § 19 Abs. 5 befindet — nur der Vollständigkeit halber aufgenommen werden, da sich schon aus § 2 ergeben würde, daß solche Ansprüche unberührt bleiben.

Zu § 19 — Auskunftsanspruch

§ 19 übernimmt den im geltenden Recht in § 25 b WZG geregelten Auskunftsanspruch. Aus den gleichen Gründen wie bei § 18 werden auch hier alle geschäftlichen Bezeichnungen in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen. Von dem Auskunftsanspruch sollen alle widerrechtlich gekennzeichneten „Gegenstände“ erfaßt werden, während das geltende Recht nur „Waren“ nennt. Auf diese Weise wird ebenso wie für § 18 erreicht, daß der Auskunftsanspruch auch in den Fällen des § 14 Abs. 4 gegeben ist.

d) Zu Abschnitt 4 — Schranken des Schutzes

In Abschnitt 4 sind zusammenfassend die Schranken geregelt, die den in Abschnitt 3 vorgesehenen Ansprüchen entgegenstehen. Als bindende Vorgabe für die Schranken des Schutzes der eingetragenen Marke enthält die Markenrechtsrichtlinie Vorschriften über die lautere Benutzung von Namen, beschreibenden Angaben und im Ersatzteilgeschäft (Artikel 6), über die Erschöpfung (Artikel 7), die Verwirkung (Artikel 9) und über die Benutzung der Marke (Artikel 10 ff.). Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die mangelnde Benutzung nur im Lösungsverfahren als Lösungsgrund im Sinne der obligatorischen Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie oder auch als Schutzhindernisse im Eintragungsverfahren und im Verletzungsprozeß ausgestalten (Artikel 11 Abs. 2 und 3).

Das geltende Recht regelt die Schutzschranken nur für die eingetragenen Marken und auch insoweit nur teilweise. Die nicht markenmäßige Benutzung von

Namen, Firmen und beschreibenden Angaben ist seit dem ersten Warenzeichengesetz Bestandteil des Gesetzes (heute § 16 WZG). Die Vorschriften über die Benutzung sind seit 1967 Bestandteil des Gesetzes (§§ 5, 11 WZG). Die Verjährung ist seit 1990 Bestandteil des Gesetzes (§ 25 c WZG). Die Verwirkung und die Erschöpfung als Schutzschranken sind nicht Gegenstand der Regelung im Warenzeichengesetz. Sie sind vielmehr von der Rechtsprechung entwickelt worden. Auch für durch Benutzung erworbene Marken im Sinne des § 25 WZG und für geschäftliche Bezeichnungen im Sinne des § 16 UWG enthält das geltende Recht keine Regelung. Die Rechtsprechung hat insoweit aber solche Schutzschranken analog den für eingetragene Marken geltenden Schutzschranken entwickelt.

Die Vorschriften des neuen Markengesetzes folgen der Markenrechtsrichtlinie und enthalten einige weitere Regelungen. Das neue Gesetz regelt darüber hinaus zugleich die Schutzschranken für durch Benutzung erworbene Marken und für geschäftliche Bezeichnungen, soweit diese ihrer Natur nach dafür in Betracht kommen. Damit wird die Regelung der Schutzschranken insgesamt transparent und zu dem angestrebten Gleichklang der Regelungen zum Schutz von Kennzeichenrechten beigetragen.

Auf zwei weitere Aspekte soll noch hingewiesen werden: Im Gesetz braucht nicht ausdrücklich geregelt zu sein, daß Verbotensansprüche nicht gegen die Inhaber älterer Rechte gegeben sind. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Prioritätsgrundsatz, der das gesamte Kennzeichenrecht beherrscht und in § 6 als Grundsatznorm enthalten ist. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die in den §§ 20 bis 26 geregelten Schutzhindernisse keine abschließende Regelung aller in Betracht kommenden Schutzhindernisse darstellen. So sind z. B. die aus entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien folgenden Schranken auch neben den §§ 20 bis 26 anzuwenden. Ebenso sind die Gerichte etwa nach § 21 Abs. 4 nicht daran gehindert, weitere Verwirkungstatbestände über die in § 21 Abs. 1 und 2 ausdrücklich aufgeführten Fälle hinaus anzuerkennen.

Zu § 20 — Verjährung

§ 20 übernimmt die im geltenden Recht in § 25 c WZG enthaltene Vorschrift über die Verjährung der Verletzungsansprüche. Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist aber größer als der der auf die Ansprüche nach dem Warenzeichengesetz beschränkten Verjährungsregelung des § 25 c WZG, weil sie die Ansprüche aus den geschäftlichen Bezeichnungen insgesamt erfaßt. Um die Vorschrift übersichtlicher zu machen, soll sie — anders als § 25 c WZG — in drei Absätze unterteilt werden.

Zu § 21 — Verwirkung von Ansprüchen

§ 21 regelt die Verwirkung von Ansprüchen im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 9 der Markenrechtsrichtlinie. Sie bezieht aus den vorstehend

genannten Gründen auch die Ansprüche der Inhaber von durch Benutzung erworbenen Marken und von geschäftlichen Bezeichnungen ein.

Die Vorschrift regelt in ihrem Absatz 1 Ansprüche des Inhabers einer Marke im Sinne des § 4 oder einer geschäftlichen Bezeichnung im Sinne des § 5 gegenüber der Benutzung einer prioritätsjüngeren eingetragenen Marke und in ihrem Absatz 2 Ansprüche des Inhabers einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung gegen die Benutzung einer durch Benutzung erworbenen Marke im Sinne des § 4 Nr. 2 und 3, einer geschäftlichen Bezeichnung und eines sonstigen Rechts im Sinne des § 13. Die Vorschrift setzt stets das Bestehen eines prioritätsjüngeren Rechts voraus und erfaßt daher nicht sonstige Kollisionsfälle, in denen sich der Benutzer nicht auf ein eigenes Recht, sondern nur auf eine bestehende Benutzungslage berufen kann. Solche Fälle können aber wie nach dem bisherigen Recht gelöst werden (Absatz 4).

Voraussetzung für die Anwendung der Verwirkungsregel des Absatzes 1 soll — in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie — sein, daß die jüngere Marke für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden ist. Die Benutzung für andere Waren oder Dienstleistungen, mögen sie auch den eingetragenen ähnlich sein, reicht nicht aus. Weiter muß der Inhaber des älteren Rechts von der Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren Kenntnis gehabt und außerdem die Benutzung während dieses Zeitraums geduldet haben. Auf eine ausdrückliche Zustimmung kommt es nicht an. Welchen Inhalt der Begriff „Duldung“ — ein Begriff der Markenrechtsrichtlinie — im einzelnen hat, wird von der Rechtsprechung in Anwendung der Kriterien der Markenrechtsrichtlinie zu entwickeln sein.

Die Verwirkung tritt, wie sich auch aus dem „soweit“-Satz ergibt, nur hinsichtlich solcher Waren oder Dienstleistungen ein, für die die jüngere Marke tatsächlich benutzt worden ist. Eine Ausdehnung des Benutzungsrechts auf andere in der Eintragung aufgeführte Waren oder Dienstleistungen ist damit nicht verbunden.

Schließlich sieht Absatz 1 eine Ausnahme von dem Eintreten der Verwirkung für solche Fälle vor, in denen der Inhaber der jüngeren Marke die Anmeldung „bösgläubig“ vorgenommen hat. Der Begriff „Bösgläubigkeit“ stammt ebenfalls aus der Markenrechtsrichtlinie und bedarf einer Auslegung und Anwendung, die auf die hier geregelten Fälle bezogen ist, so daß er nicht dieselbe Bedeutung hat wie der Begriff „Bösgläubigkeit“ in der deutschen Rechtsordnung im übrigen. Derselbe Begriff findet sich auch bei den Löschungstatbeständen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4) und hat dort denselben Inhalt. Dies bedeutet im Ergebnis, daß der Inhaber einer Marke, die wegen Bösgläubigkeit gelöscht werden kann, sich auf Verwirkung im Sinne des Absatzes 1 nicht berufen kann.

Nach Absatz 2 gilt die in Absatz 1 vorgesehene Regelung auch in den Fällen, in denen es sich bei dem jüngeren Recht nicht um eine eingetragene Marke handelt. Diese Ergänzung der Verwirkungsregel ist erforderlich, weil andernfalls dem Inhaber einer ein-

getragenen Marke im Ergebnis weniger Rechte zustehen würden als dem Inhaber eines nicht durch eine Eintragung geschützten Rechts. Auch in den Fällen des Absatzes 2 kommt es für die Verwirkung auf die tatsächliche Benutzung an. Absatz 2 enthält schließlich hinsichtlich der „Bösgläubigkeit“ dieselbe Ausnahme wie Absatz 1, wobei es für den Zeitpunkt der „Bösgläubigkeit“, da nicht auf die Anmeldung abgestellt werden kann, auf den Zeitpunkt des Rechtserwerbs ankommen soll.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen gelten auch für die Ansprüche des Inhabers einer notorisch bekannten Marke im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft. Die Verwirkung solcher Ansprüche ist auch nach der Pariser Verbandsübereinkunft möglich, wobei nach Artikel 6bis Abs. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft für den Löschungsanspruch eine Frist von mindestens fünf Jahren vorgeschrieben ist, während für den Unterlassungsanspruch eine solche Mindestfrist nicht gilt. Auch nach der Pariser Verbandsübereinkunft müssen dem Inhaber einer notorisch bekannten Marke Ansprüche ohne zeitliche Beschränkung zustehen, wenn es sich bei der von ihm angegriffenen Marke um eine „bösgläubig erwirkte Eintragung“ handelt (Artikel 6bis Abs. 3 PVÜ).

Gemäß Absatz 3 geht die Verwirkung nicht so weit, daß dem Inhaber des jüngeren Rechts umgekehrt ein Anspruch gegen den Inhaber des älteren Rechts zustünde. Auch diese Regelung ist unmittelbar aus der Markenrechtsrichtlinie (Artikel 9 Abs. 3) übernommen worden.

Absatz 4 stellt klar, daß die neue Verwirkungsregelung des Markengesetzes eine Verwirkung aufgrund allgemeiner Grundsätze (insbesondere § 242 BGB) nicht ausschließt.

Zu § 22 — Ausschluß von Ansprüchen bei Bestandskraft der Eintragung einer Marke mit jüngerem Zeitrang

Nicht nur im Falle der Verwirkung (§ 21), sondern auch in einer Reihe weiterer Fälle sollen Verletzungsansprüche des Inhabers einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung im Verhältnis zu einer eingetragenen Marke mit jüngerem Zeitrang ausgeschlossen sein, weil diese jüngere Marke bestandskräftig geworden ist, d. h. durch den Inhaber des älteren Kennzeichens nicht zur Löschung gebracht werden kann. Diese Fälle werden durch die Vorschrift des § 22 geregelt.

Aus der Formulierung des Absatzes 1 ergibt sich das der Regelung zugrundeliegende Prinzip, nämlich daß Verletzungsansprüche gegenüber einer jüngeren eingetragenen Marke dann ausscheiden, wenn auch ein Löschungsanspruch gegenüber dieser Marke nicht gegeben ist.

Nach Absatz 1 Nr. 1 bestehen Verletzungsansprüche dann nicht, wenn die prioritätsjüngere Marke aufgrund einer bekannten Marke oder einer bekannten geschäftlichen Bezeichnung angegriffen wird, die zwar absolut prioritätsälter, z. B. früher angemeldet

worden ist, deren Bekanntheit aber erst nach dem für den Zeitpunkt der jüngeren Eintragung maßgeblichen Tag erworben worden ist. In diesen Fällen ist die Löschung der prioritätsjüngeren Marke nach § 51 Abs. 3 ausgeschlossen. Wie sich aus der Begründung zu § 51 Abs. 3 ergibt, ist die dort vorgeschlagene Regelung zwar nicht unbedingt erforderlich, weil sich die entsprechende Rechtsfolge auch aus einer Auslegung der §§ 9 bis 13 ergeben würde. Um aber mögliche Unklarheiten zu beseitigen, soll dieser Löschungsausschlußgrund in § 51 aufgenommen werden. Um klarzustellen, daß in diesen Fällen auch Verletzungsansprüche nicht gegeben sind, ist es erforderlich, diese Fallgestaltung auch in § 22 ausdrücklich zu regeln.

Nach Absatz 1 Nr. 2 bestehen Ansprüche dann nicht, wenn die im Verletzungsverfahren geltend gemachte ältere Marke zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke entweder wegen Verfalls nach § 49 oder wegen absoluter Schutzhindernisse nach § 50 hätte gelöscht werden können. In diesen Fällen ist die Löschung der jüngeren Marke nach § 51 Abs. 4 ausgeschlossen. Die Regelung erfaßt daher auch Fälle, in denen die Eintragung einer älteren Marke am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke wegen mangelnder Benutzung lösungsreif war.

Nach Absatz 2 stehen in den Fällen, in denen der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung nach Absatz 1 keine Ansprüche geltend machen kann, dem Inhaber der jüngeren Marke seinerseits ebenfalls keine Ansprüche gegen den Inhaber des älteren Kennzeichens zu. Die Vorschrift entspricht § 21 Abs. 3.

Zu § 23 — Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben; Ersatzteilgeschäft

Die in § 23 vorgesehene Schutzschranke der lautereren Benutzung von Namen, beschreibenden Angaben und im Ersatzteilgeschäft entspricht weitgehend wörtlich Artikel 6 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie, bezieht aber die Ansprüche der Inhaber von durch Benutzung erworbenen und notorisch bekannten Marken sowie von geschäftlichen Bezeichnungen ebenfalls ein. Im geltenden Recht findet sich in § 16 WZG eine auf Namen, Firmen und beschreibende Angaben beschränkte und lediglich auf Ansprüche aus eingetragenen Marken anwendbare Regelung. § 16 WZG erlaubt die Verwendung von Namen, Firmen (ohne dies auf solche Firmen zu beschränken, die den Nachnamen des Firmeninhabers enthalten) und beschreibenden Angaben nur unter der Voraussetzung, daß die Benutzung nicht „warenzeichenmäßig erfolgt“.

Nach Nummer 1 haben Dritte das Recht, ihren Namen und ihre Anschrift im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, auch wenn diese mit einer prioritätsälteren Marke oder geschäftlichen Bezeichnung übereinstimmen. Die Regelung weicht von der insoweit inzwischen als verfehlt angesehenen Regelung des § 16 WZG ab, als die „Firma“ nicht einbezogen wird. Der

Begriff „Name“ ist dabei im Sinne des „Familiennamens“ zu verstehen. Dies bedeutet, daß künftig nur noch solche Firmen, die den Familiennamen (Nachnamen) ihres Inhabers enthalten, privilegiert sind. Das Privileg kann auch eingreifen, wenn eine Nachfolge in der Person des Firmeninhabers eingetreten ist und der neue Inhaber rechtmäßig die alte Firma mit dem Namen des ursprünglichen Firmeninhabers fortführt. Eine ausdrückliche Regelung dieses Falles ist aber vor allem deswegen unterblieben, weil sich insoweit kaum allgemein geltende Regeln aufstellen lassen würden. Die Vorschrift bietet vielmehr die Handhabe zur Fortführung der heutigen Rechtsprechung zur Befugnis zur Namensführung. Denn die Nummer 1 ist ein Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes, daß niemand an der lautereren Führung seines Namens im geschäftlichen Verkehr gehindert werden soll.

Nach Nummer 2 ist die Verwendung eines Zeichens, das mit einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung identisch oder dieser ähnlich ist, dann zulässig, wenn das Zeichen als eine beschreibende Angabe benutzt wird.

Nach Nummer 3 ist die Verwendung einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware zulässig, soweit dabei die Nennung der Marke oder Bezeichnung notwendig ist. Dies gilt insbesondere für das Ersatzteil- oder Zubehörgeschäft, aber auch für Dienstleistungen, die (wie z. B. Reparaturen) mit Bezug auf Waren oder Dienstleistungen erbracht werden, für die die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung Schutz genießt.

Gemeinsame Voraussetzung für die drei Fallgruppen ist, daß die Benutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt, also im Einklang mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs steht. Es kommt daher künftig nicht mehr auf die kennzeichenmäßige oder nichtkennzeichenmäßige Verwendung an. Auch das Vorliegen von Verwechslungsgefahr ist für sich allein nicht ausreichend, um die Benutzung als unlauter erscheinen zu lassen. Es kommt vielmehr auf eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles an.

§ 23 stellt damit auch eine notwendige Ergänzung zur Öffnung des Markenregisters für Angaben und Zeichen dar, die nach geltendem Recht nicht oder nur mit nachgewiesener Verkehrsdurchsetzung eingetragen werden können. Wenn an beschreibende Angaben angelehnte oder mit ihnen „wesensgleiche“ (aber nicht identische) Angaben als Marken eingetragen werden, soll die Eintragung einer solchen Marke in aller Regel kein Recht geben, die Benutzung der beschreibenden Angabe selbst zu untersagen, und zwar auch dann nicht, wenn die beschreibende Angabe im herkömmlichen Sinne „markenmäßig“ benutzt wird.

Zu § 24 — Erschöpfung

Die in § 24 geregelte Erschöpfung der Rechte aus der eingetragenen Marke entspricht Artikel 7 der Markenrechtsrichtlinie. In Übereinstimmung mit den von der Rechtsprechung zum geltenden Recht entwickelten Grundsätzen soll die in § 24 enthaltene Regelung

der Erschöpfung jedoch auch für die Ansprüche der Inhaber von sonstigen Marken und von geschäftlichen Bezeichnungen gelten. Damit unterliegt das Eintreten der Erschöpfung bei diesen durch Benutzung geschützten Kennzeichenrechten denselben Regelungen und Einschränkungen wie die Erschöpfung der Rechte des Inhabers einer eingetragenen Marke.

Im geltenden Recht findet sich keine entsprechende Vorschrift. Die Lehre von der Erschöpfung der Kennzeichenrechte ist vielmehr von der Rechtsprechung entwickelt worden. Sie besagt, daß dem Berechtigten im Hinblick auf Waren, die er selbst in den Verkehr gebracht hat oder die mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, keine markenrechtlichen Ansprüche mehr zur Kontrolle des weiteren Vertriebs dieser Waren und der Werbung für diese Waren zustehen. Die deutsche Rechtsprechung hat außerdem aus der nach dem Warenzeichengesetz allein geschützten Herkunftsfunktion der Marke abgeleitet, daß das Inverkehrbringen der Waren im Ausland ein inländisches Markenrecht in gleicher Weise erschöpft wie das Inverkehrbringen im Inland. Dies gilt nach der Rechtsprechung selbst dann, wenn die im Ausland in Verkehr gebrachten Waren in ihrer Beschaffenheit von den entsprechenden inländischen Waren abweichen. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einer Reihe von Entscheidungen den Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Markenrechts entwickelt. Nach dieser Rechtsprechung ist nicht nur der Vertrieb unveränderter Waren in der gesamten Gemeinschaft zulässig, sondern auch das Umpacken von Markenwaren ist vom Gerichtshof unter eng eingegrenzten Voraussetzungen gestattet worden, soweit damit nicht ein Neukennzeichnen (das stets dem Markeninhaber vorbehalten ist) verbunden ist.

Nach § 24 Abs. 1 — insoweit wörtlich mit Artikel 7 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie übereinstimmend — hat die „Erschöpfung“ die Wirkung, daß Dritte die Marke für Waren „benutzen“ können, die vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind. Ein völlig uneingeschränktes Benutzungsrecht im Sinne aller dem Markeninhaber vorbehaltenen Benutzungshandlungen, die § 14 Abs. 3 und 4 beispielhaft aufführt, ist damit natürlich nicht verbunden. In der Regel wird es um die Benutzung der Marke im Zusammenhang mit dem Weitervertrieb unveränderter Originalwaren gehen. Damit ist auch die Verwendung in der Werbung grundsätzlich zulässig (Ankündigungsrecht). Hingegen wird das Kennzeichnungsrecht — das Recht zum Anbringen der Marke auf der Ware oder ihrer Verpackung — in der Regel von der Erschöpfung nicht erfaßt, soweit es sich nicht um verkehrsrübliche Fälle handelt, wie zum Beispiel im Rahmen der Kennzeichnung von Waren in Verkaufsgeschäften usw. Dabei ist es vom Ergebnis her unerheblich, ob diese Neukennzeichnung, wie es zutreffend erscheint, schon tatbestandlich keinen Erschöpfungstatbestand darstellt oder ob eine der „berechtigten Ausnahmen“ im Sinne des Absatzes 2 gegeben ist. Hervorzuheben ist weiter, daß, anders als im geltenden deutschen Recht, die Erschöpfung nur eintritt, wenn das erste Inverkehr-

bringen im Inland, in einem EG-Mitgliedstaat oder in einem der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat. Danach gibt es künftig keine im „klassischen“ Sinne internationale Erschöpfung mehr. Auch dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 7 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie, wobei die Einbeziehung der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach diesem Abkommen selbst geboten ist.

Nach Absatz 2 gilt für das Eintreten der Erschöpfung eine allgemeine Ausnahme, die generalklauselartig formuliert ist. Wenn „berechtigende Gründe“ vorliegen, kann sich der Schutzrechtsinhaber der Verwendung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung im Zusammenhang mit dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzen. Hierfür enthält die Vorschrift zwei Beispielfälle: Danach liegen berechtigte Gründe insbesondere dann vor, wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist oder wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung in einer Weise oder Erscheinungsform benutzt wird, die geeignet ist, ihre Wertschätzung in unlauterer Weise zu beeinträchtigen.

Die erste dieser Ausnahmen — Veränderung oder Verschlechterung der Waren — ist unmittelbar aus Artikel 7 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie übernommen. Die zweite Ausnahme — Benutzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung in einer ihre Wertschätzung beeinträchtigenden Weise oder Erscheinungsform — hat ebenfalls in der Markenrechtsrichtlinie ihre Grundlage, weil dort die „berechtigenden Gründe“ nicht abschließend geregelt sind. Für den Schutzrechtsinhaber ist nicht nur dann die Verwendung seines Kennzeichens unzumutbar, wenn die Waren wegen ihrer Veränderung oder Verschlechterung nicht mehr „seine“ Originalwaren sind, sondern auch dann, wenn die von einem Dritten benutzte Marke oder Bezeichnung nicht mehr „sein“ Kennzeichen ist. Diese Alternative kann insbesondere dann Anwendung finden, wenn eine Marke verstümmelt oder sonst im Erscheinungsbild so gegenüber der üblichen Darstellungsweise verändert wird, daß dem Markeninhaber ihre Benutzung für „seine“ Waren nicht zumutbar ist. Auf die Bekanntheit im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 15 Abs. 3 kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Mit der Regelung der Erschöpfung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Markenrechtsrichtlinie und insbesondere im Hinblick auf Absatz 2 ist auch der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die für das noch nicht harmonisierte nationale Markenrecht der Mitgliedstaaten entwickelt worden ist, der Boden entzogen. Es wird künftig für die Auslegung des § 24 und des gleichlautenden Artikels 7 der Markenrechtsrichtlinie (für die im Hinblick auf eingetragene Marken letztlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist) darauf ankommen, die Grenzen des Erschöpfungsgrundsatzes neu zu bestimmen. Für eine unveränderte Fortführung der Rechtsprechung zum Umpacken von Markenwaren (insbesondere von Arzneimitteln) besteht daher keine rechtliche Grundlage mehr.

Die Ausgestaltung des § 24 ist ein weiterer Beweis für die These, daß dem neuen Markengesetz eine grundsätzlich veränderte Konzeption der Bedeutung des Markenschutzes zugrundeliegt. Die Herkunftsfunktion, die zwar weiterhin maßgeblich ist, wird künftig durch eine Reihe weiterer Markenfunktionen ergänzt, wie insbesondere die Qualitätsfunktion und die Werbefunktion.

Zu § 25 — Ausschluß von Ansprüchen bei mangelnder Benutzung

Zu den inzwischen traditionell gewordenen Schranken des Markenschutzes gehört, daß eingetragene Marken ihrer Funktion entsprechend im geschäftlichen Verkehr benutzt werden müssen, um aufrechterhalten werden zu können oder um gegen die Entstehung oder den Bestand von kollidierenden Rechten durchgesetzt werden zu können.

Die Markenrechtsrichtlinie enthält hierzu in Artikel 10 eine Grundsatznorm, in Artikel 11 eine Regelung für die Berücksichtigung der mangelnden Benutzung im Nichtigkeits-, Löschungs- und Verletzungsverfahren und in Artikel 12 Abs. 1 eine Regelung, die einen Lösungsanspruch bei mangelnder Benutzung begründet. Die Bestimmungen in Artikel 10, Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie sind für alle Mitgliedstaaten bindend, während die Berücksichtigung mangelnder Benutzung im Eintragungsverfahren (Artikel 11 Abs. 2) und im Verletzungsverfahren (Artikel 11 Abs. 3) den Mitgliedstaaten freigestellt ist.

Das geltende Recht enthält eine insgesamt wenig übersichtliche und im übrigen auch unvollständige Regelung: Für das Widerspruchsverfahren gilt, daß nur solche Marken durchgesetzt werden können, deren Benutzung glaubhaft gemacht wird (§ 5 Abs. 7 WZG). Ferner können Marken wegen mangelnder Benutzung gelöscht werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG). § 11 Abs. 5 WZG enthält eine komplizierte Vorschrift über die Heilung der wegen mangelnder Benutzung eingetretenen Lösungsreife. § 11 Abs. 6 WZG sieht vor, daß eingetragene Marken aufgrund einer älteren Marke nicht gelöscht werden können, wenn die ältere Marke im Zeitpunkt der Bekanntmachung der jüngeren Marke lösungsreif war. Der Einwand der Lösungsreife wegen mangelnder Benutzung im Verletzungsverfahren ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, von der Rechtsprechung aber anerkannt worden. Gleiches gilt dafür, daß Inhabern von Marken, die in Anwendung der Vorschriften des § 11 WZG nicht gelöscht werden können, gegenseitig keine Verbotensrechte zustehen.

Das neue Markengesetz übernimmt die bindenden Vorgaben der Markenrechtsrichtlinie und enthält an den jeweils in Betracht kommenden Stellen Vorschriften über die Benutzung. § 26 enthält die Bestimmung darüber, was als Benutzung anzusehen ist, und entspricht damit Artikel 10 der Markenrechtsrichtlinie. § 25 regelt den Ausschluß von Ansprüchen bei mangelnder Benutzung und entspricht damit Artikel 11 Abs. 3 der Markenrechtsrichtlinie. § 43 Abs. 1 regelt die Geltendmachung mangelnder Benutzung im

Widerspruchsverfahren und entspricht damit Artikel 11 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie. § 49 Abs. 1 regelt den Verfall des Markenrechts bei mangelnder Benutzung und entspricht damit dem — bindenden — Artikel 12 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie. § 55 Abs. 3 regelt die Geltendmachung mangelnder Benutzung im Lösungsverfahren und entspricht damit dem — ebenfalls bindenden — Artikel 11 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie.

§ 25 regelt den Ausschluß von Ansprüchen parallel zu den sonstigen Schutzschranken. Nach Absatz 1 können die auf die §§ 14, 18 und 19 gestützten Ansprüche des Inhabers einer eingetragenen Marke nicht geltend gemacht werden, wenn die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs für die in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen nicht in einer den Anforderungen des neuen Markengesetzes entsprechenden Weise (§ 26) benutzt worden ist. Aus § 26 ergibt sich, daß auch die gerechtfertigte Nichtbenutzung zu berücksichtigen ist. Das Benutzungserfordernis gilt natürlich, wie der letzte Halbsatz des Absatzes 1 klarstellt, nur, wenn die Marke im maßgeblichen Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Eine Einbeziehung der Ansprüche nach § 16 (Nachschlagewerke) und nach § 17 (ungetreue Agenten oder Vertreter) ist nicht erforderlich, weil der Anspruch nach § 16 ohnehin nur bei verkehrsbekanntem Marken praktisch werden wird, die stets benutzt sein werden, und § 17 in Fällen der Markeninhaberschaft im Ausland von vornherein nicht eingreifen kann und im übrigen von § 17 in der Praxis im wesentlichen nur Fälle erfaßt werden, in denen es sich bei der Marke des Markeninhabers (Geschäftsherrn) um eine nicht durch Eintragung geschützte Marke handelt.

Für den Fall, daß die mangelnde Benutzung im Rahmen eines Prozesses geltend gemacht wird, enthält Absatz 2 nähere Bestimmungen. In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, daß der Ausschluß von Ansprüchen wegen mangelnder Benutzung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede des Beklagten beachtet wird. Wird die Einrede im Prozeß erhoben, muß der Kläger die ausreichende Benutzung (im Sinne des § 26) für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Klageerhebung nachweisen. Nach Absatz 2 Satz 2 greift die Einrede aber auch dann durch, wenn der fünfjährige Zeitraum der mangelnden Benutzung erst während des Prozesses, gegebenenfalls auch erst während des Berufungsverfahrens, vollendet wird. Der Kläger muß nämlich nach Satz 2 auf Einrede des Beklagten auch nachweisen, daß er die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor der letzten mündlichen Verhandlung hinreichend benutzt hat. Diese Regelung bedeutet im übrigen auch, daß eine nach Klageerhebung erstmals oder wieder aufgenommene Benutzung nach Ablauf eines Zeitraums fünfjähriger Nichtbenutzung immer unberücksichtigt bleibt, wenn der Kläger die Marke bereits während der letzten fünf Jahre vor der Klageerhebung nicht ausreichend benutzt hat und daher den Nachweis nach Satz 1 nicht erbringen kann. War die Marke zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht fünf Jahre eingetragen oder war ein Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung noch nicht abgelaufen, so führt die innerhalb der fünfjährigen Schonfrist erstmals oder erneut auf-

genommene Benutzung dazu, daß der Markeninhaber alle Rechte aus der Marke geltend machen kann, weil die Marke nicht „verfallen“ ist. Läuft die Fünfjahresfrist nach Klageerhebung ab und wird die Benutzung erst danach während des Prozesses erstmals oder wieder aufgenommen, so kann die mangelnde Benutzung in dem Verfahren nicht erfolgreich eingewendet werden, da keiner der in Satz 1 und Satz 2 geregelten Fälle der Nichtbenutzung gegeben ist und die Wiederaufnahme der Benutzung grundsätzlich zur Heilung geeignet ist. In diesen in der Praxis kaum vorkommenden Fällen bleibt der Beklagte darauf verwiesen, die Löschung der Klage-
marke nach den §§ 49, 53 oder 55 zu betreiben.

Die Regelung in Absatz 2 wird, ohne daß dies ausdrücklich vorgeschrieben werden müßte, mit umgekehrter Parteienrolle auch im Feststellungsverfahren anzuwenden sein. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird an die Stelle des in Absatz 2 vorgesehenen Nachweises die Glaubhaftmachung treten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung findet sich, auf die jeweilige Verfahrensart zugeschnitten, auch im Widerspruchsverfahren (§ 43 Abs. 1) und im Löschungsverfahren (§ 55 Abs. 3).

§ 25 ist auf die fakultative Vorschrift des Artikels 11 Abs. 3 der Markenrechtsrichtlinie gestützt. Im geltenden Recht findet sich keine ausdrückliche Vorschrift dieser Art.

Zu § 26 — Benutzung der Marke

Wie in der Begründung zu § 25 schon ausgeführt, enthält § 26 für alle Vorschriften dieses Gesetzes, nach denen es auf die Benutzung der Marke ankommt, eine einheitliche Definition des Begriffs der Benutzung. § 26 entspricht damit Artikel 10 der Markenrechtsrichtlinie. Daher ist bei der Auslegung des § 26 zu beachten, daß es sich um Richtlinienkriterien, also um „europäische“ Normen handelt.

Die maßgeblichen Kriterien ergeben sich aus Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4.

- Die Marke muß als Marke benutzt werden. Dies erfordert nicht notwendig, daß die Marke auf Waren angebracht worden sein muß. Notwendig und ausreichend ist eine funktionsgerechte Verwendung der Marke. Hierfür kann, je nach den Umständen, auch die Benutzung auf Geschäftspapieren, in Katalogen oder insbesondere in der Werbung ausreichen, wie dies der Rechtslage in einer Reihe von Mitgliedstaaten entspricht. Für eine Fortsetzung der strengen deutschen Rechtsprechung, die im Grundsatz jedenfalls bei Warenmarken eine Benutzung auf der Ware verlangt, besteht künftig keine Grundlage mehr, weil der Begriff der Benutzung in Auslegung der Richtlinie neu bestimmt werden muß.
- Die Marke muß grundsätzlich in der Form, in der sie eingetragen worden ist, benutzt werden. Dies gilt allerdings nur als Grundsatz, weil solche Abweichungen, die den kennzeichnenden Cha-

rakter der Marke unverändert lassen, nach Absatz 3 unschädlich sind. Dies steht im Einklang mit Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Markenrechtsrichtlinie und Artikel 5 C Abs. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft. Hier soll der Begriff „kennzeichnender Charakter“ an die Stelle des maßgeblichen Begriffs der Markenrechtsrichtlinie („Unterscheidungskraft“) gesetzt werden, weil der Begriff der „Unterscheidungskraft“ aus der insoweit nicht ganz zutreffenden deutschen Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft übernommen worden ist, deren Regelungsgehalt treffender mit „kennzeichnender Charakter“ wiedergegeben wird. Für die Rückkehr zu der früher gelegentlich sehr strengen deutschen Rechtsprechung bei der Anerkennung abgewandelter Benutzungsformen als rechtserhaltend besteht künftig keine Grundlage, da — anders als im geltenden Recht — das neue Markengesetz ausdrücklich anerkennt, daß abgewandelte Benutzungsformen berücksichtigt werden müssen. Absatz 3 Satz 2 stellt zusätzlich klar, daß dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn die Marke in der abgewandelten Form, die benutzt wird, ebenfalls eingetragen ist. Damit wird der insoweit strengen deutschen Praxis, die in diesen Fällen grundsätzlich von einer Benutzungszurechnung absieht, der Boden entzogen. Auf diese Weise wird zugleich ein Beitrag zur Entlastung des Registers geleistet, weil der gegenwärtig gegebene „Zwang“ zur Anmeldung aller in Betracht kommenden Abwandlungen künftig nicht mehr gegeben sein wird.

- Die Marke muß für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen worden ist, benutzt werden. Im Hinblick darauf, daß die deutsche Rechtslage bei der Beurteilung der Benutzung nur für einen Teil der eingetragenen Waren oder für eine Ware, die unter einen eingetragenen Oberbegriff fällt, zu insgesamt ausgewogenen Ergebnissen gelangt ist, dürfte keine Veranlassung bestehen, insoweit künftig strengere Grundsätze zu entwickeln.
- Die Marke muß im Inland benutzt werden. Nach Absatz 4 gilt als Inlandsbenutzung auch die Anbringung der Marke auf Exportwaren. Hinsichtlich der Benutzung im Inland ist weiter zu berücksichtigen, daß völkerrechtliche Vereinbarungen, die die Benutzung im Ausland der Benutzung im Inland gleichstellen, selbstverständlich unberührt bleiben. Dies gilt gegenwärtig nach Artikel 5 des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511) in der Fassung des Abkommens vom 26. Mai 1902 (RGBl. 1903 S. 1819) nur im Verhältnis zur Schweiz.
- Es muß sich um eine ernsthafte Benutzung handeln. Damit sind ebenso wie nach geltendem Recht und wie nach den vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern insbesondere „Scheinbenutzungshandlungen“ unerheblich.
- Die Marke muß von ihrem Inhaber benutzt werden. Der Benutzung durch den Inhaber wird nach Absatz 2 die Benutzung mit seiner Zustimmung gleichgestellt.

— Die Nichtbenutzung kann, wenn berechtigte Gründe dafür vorliegen, gerechtfertigt werden. Für die Rechtfertigung, die auch in der Pariser Verbandsübereinkunft vorgesehen ist, wird es wie bisher auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, so daß weiteres zu der voraussichtlichen Anwendung dieser Vorschrift zunächst nicht gesagt werden kann. Die bisherige Praxis des deutschen Rechts, die eine ausreichende Benutzung auch in solchen Fällen angenommen hat, in denen die Marke im Zulassungsverfahren für noch nicht zugelassene Arzneimittel angegeben worden ist, soll auch künftig fortgeführt werden. Hierbei macht es keinen entscheidungserheblichen Unterschied, ob bei noch ausstehender Zulassung die Verwendung der Marke in den Zulassungsunterlagen als Benutzung qualifiziert wird oder ob in diesen Fällen die Nichtbenutzung gerechtfertigt ist. Dies wird auch in den verschiedenen Verfahren deswegen keine Rolle mehr spielen, weil künftig auch schon im Widerspruchsverfahren die Rechtfertigung der Nichtbenutzung möglich sein wird.

Absatz 5 enthält schließlich eine Regelung, die wegen des „nachgeschalteten“ Widerspruchsverfahrens erforderlich ist. Solange das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist dem Inhaber der bereits eingetragenen Marke nicht zuzumuten, die Marke schon zu benutzen. Deshalb läuft die fünfjährige Benutzungsschonfrist in diesen Fällen erst vom Abschluß des Widerspruchsverfahrens an. Das geltende Recht kennt in § 5 Abs. 7 Satz 4 WZG eine entsprechende Regelung für nach § 6a WZG beschleunigt eingetragene Marken.

e) Zu Abschnitt 5 — Marken als Gegenstand des Vermögens

Zu § 27 — Rechtsübergang

Die Markenrechtsrichtlinie enthält zur Übertragung des durch die Anmeldung oder Eintragung einer Marke begründeten Rechts keine Vorschriften. Das geltende Recht sieht seit dem 1. Mai 1992 die Übertragbarkeit des Markenrechts auch ohne den Übergang des Geschäftsbetriebs vor. § 27 übernimmt diese im geltenden Recht in § 8 Abs. 1 WZG enthaltene Vorschrift in etwas anderer Gestalt. Außerdem werden die anderen Markenkategorien des § 4 — die aufgrund Benutzung mit Verkehrsgeltung oder aufgrund notorischer Bekanntheit geschützten Marken — in die Regelung einbezogen, da es zu unverständlichen Ergebnissen führen würde, wenn nur eingetragene, nicht aber durch Benutzung erworbene Markenrechte ohne einen Geschäftsbetrieb, zu dem sie gehören, übertragen werden könnten. Das neue Markengesetz sieht aber von einer Regelung der Übertragung von geschäftlichen Bezeichnungen im Sinne des § 5 ab. Insoweit soll das geltende Recht nicht verändert werden.

Aus den Absätzen 1 und 2 ergibt sich, daß nach § 4 begründete Ausschließlichkeitsrechte auch ohne den Geschäftsbetrieb oder den Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem die Marke gehört, auf andere übertragen

werden oder übergehen. Über das geltende Recht hinaus soll künftig auch eine Teilübertragung möglich sein. Nach Absatz 2 wird im Zweifel das nach § 4 begründete Ausschließlichkeitsrecht von der Übertragung oder dem Übergang des Geschäftsbetriebs oder des Teils des Geschäftsbetriebs, zu dem die Marke gehört, erfaßt. Markenmeldungen werden nach § 31 einbezogen.

Nach Absatz 3 wird der Rechtsübergang im Falle einer eingetragenen Marke auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird. Hierfür wird anders als im geltenden Recht keine Umschreibungsgebühr mehr erhoben, weil die tatsächliche Richtigkeit der Registerangaben über Person, Namen, Sitz usw. des Markeninhabers auch im öffentlichen Interesse liegt. Die anderen Gebühren sind so bemessen, daß der entstehende Ausfall an Einnahmen ausgeglichen wird.

Da nach Absatz 1 auch eine Teilübertragung — für einen Teil der eingetragenen Waren oder Dienstleistungen — zulässig sein soll, bedarf es einer ergänzenden Bestimmung über die in solchen Fällen geltenden Verfahrensregelungen. Absatz 4 sieht daher vor, daß bei einer solchen Teilübertragung die Vorschrift des § 46 (Teilung der Eintragung) entsprechend anzuwenden ist. Dies hat insbesondere zur Folge, daß für die Teilübertragung einer eingetragenen Marke wegen des damit verbundenen Aufwands — Anlegung neuer Akten, Zuteilung neuer Nummern usw. — auch eine Gebühr zu zahlen sein wird, wie dies in § 46 Abs. 3 vorgesehen ist. Im Hinblick darauf, daß nach § 31 in Verbindung mit Absatz 1 von § 27 auch die Teilübertragung einer Anmeldung möglich ist, wird im Falle einer solchen Teilübertragung die Vorschrift über die Teilung von Anmeldungen (§ 40) entsprechend anzuwenden sein. Dies ergibt sich aus § 31, der von einer „entsprechenden Anwendung“ der Vorschriften über eingetragene Marken auf angemeldete Marken ausgeht. Dies hat insbesondere auch zur Folge, daß im Falle der Teilübertragung einer Anmeldung eine Teilungsgebühr zu zahlen sein wird. Weitere Einzelheiten des Teilungsverfahrens, das wegen der unterschiedlichen Sachlage nicht vollständig dem Verfahren der Teilung von Anmeldungen und Eintragungen nach den §§ 40 und 46 entsprechen kann, sollen in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Zu § 28 — Vermutung der Rechtsinhaberschaft; Zustellungen an den Inhaber

§ 28 regelt in Absatz 1 die Legitimationswirkung der Eintragung, in Absatz 2 die Geltendmachung von Rechten durch Rechtsnachfolger und deren Beteiligung an patentamtlichen Verfahren sowie Rechtsmittelverfahren und in Absatz 3 die Zustellungen durch das Patentamt an den Markeninhaber und an Rechtsnachfolger. Die Vorschrift des § 28 gilt, wie sich aus § 31 ergibt, entsprechend in Verfahren, die sich noch im Anmeldestadium befinden.

Das geltende Recht sieht in § 8 Abs. 2 WZG vor, daß der Rechtsnachfolger des eingetragenen Markeninhabers das durch die Eintragung der Marke begrün-

dete Recht erst geltend machen kann, wenn er in das Register eingetragen worden ist. Diese Regelung führt dazu, daß im Falle eines Rechtsübergangs vor der Eintragung des Rechtsnachfolgers das Recht aus der Marke vom bisherigen Inhaber mangels materieller Berechtigung, vom Rechtsnachfolger mangels formeller Berechtigung nicht geltend gemacht werden kann. Diese Rechtslage ist unbefriedigend, da bis zur Eintragung des Inhaberwechsels niemand zur Geltendmachung des Markenrechts — weder im Verletzungsverfahren noch in den Verfahren vor dem Patentamt — berechtigt ist. § 28 enthält daher eine vom geltenden Recht in mehrfacher Hinsicht abweichende Regelung.

Nach Absatz 1 besteht künftig eine Vermutung dahingehend, daß dem als Inhaber Eingetragenen das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht zusteht. Diese Regelung gilt für alle Verfahren. Sie wird lediglich für die patentamtlichen Verfahren und darauffolgende Rechtsmittelverfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof durch Absatz 2 ergänzt.

Absatz 1 hat daher Bedeutung insbesondere für Verletzungsverfahren und sonstige Verfahren, in denen der Markeninhaber Rechte aus der Eintragung in Anspruch nimmt. Diese Rechte stehen jeweils dem Inhaber zu, wie sich für das Verletzungsverfahren insbesondere aus den §§ 14 ff. und für die Löschungsklage aus § 55 Abs. 2 Nr. 2 ergibt. Eine Eintragung in das Register ist für die Aktivlegitimation nicht erforderlich. Die Vermutungswirkung des Absatzes 1 bedeutet aber, daß im Regelfall in diesen Verfahren die Vorlage der Registereintragung zum Nachweis der Berechtigung ausreicht. Nur dann, wenn der Gegner die Vermutungswirkung entkräftet, muß die Rechtsinhaberschaft — z. B. infolge einer Übertragung — nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die gegen den Markeninhaber geltend gemacht werden. Insoweit sind allerdings die — auch schon im geltenden Recht in § 11 Abs. 2 und 3 WZG enthaltenen — besonderen Bestimmungen für Löschungsklagen zu berücksichtigen: Nach § 55 Abs. 1 kann die Löschungsklage sowohl gegen den als Inhaber Eingetragenen als auch gegen den Rechtsnachfolger gerichtet werden. Löschungsurteile, die gegen den Rechtsvorgänger erstritten worden sind, sind nach § 55 Abs. 4 auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam.

Tritt eine Rechtsnachfolge während eines anhängigen Verfahrens ein, gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 265, 325 ZPO). Der Rechtsnachfolger kann gegebenenfalls Partei des Verfahrens werden oder als Nebenintervenient auftreten. Eine Eintragung des Rechtsnachfolgers in das Register ist dafür nicht erforderlich, da die Rechtsinhaberschaft auch ohne die Eintragung nachgewiesen werden kann.

Absatz 2 ergänzt die in Absatz 1 enthaltene Vermutungsregel für Verfahren vor dem Patentamt sowie Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Danach soll der Rechtsnachfolger vor seiner Eintragung in das Register den Anspruch auf Schutz einer eingetragenen Marke und die Rechte aus der Eintragung nur geltend machen sowie an sonstigen Verfahren vor

dem Patentamt nur dann mitwirken können, wenn der Antrag auf Eintragung der Rechtsnachfolge dem Patentamt zugegangen ist.

Diese Regelung bedeutet für die in der Praxis besonders bedeutsamen Widerspruchsverfahren folgendes: Der Rechtsnachfolger kann selbständig Widerspruch erheben, sobald ein Antrag auf Umschreibung der Marke beim Patentamt eingegangen ist. Der Rechtsnachfolger muß, soweit die Rechtsnachfolge dem Patentamt im Zusammenhang mit dem Umschreibungsantrag nicht bereits nachgewiesen ist, seine Legitimation — also seine Rechtsinhaberschaft, die Voraussetzung für das Widerspruchsrecht ist (§ 42 Abs. 1) — glaubhaft machen. Nach dem Übergang des durch die Eintragung einer Marke begründeten Rechts kann der Rechtsvorgänger — da er nicht mehr materieller Inhaber der Marke ist — Widerspruch nicht mehr erheben. Tritt die Rechtsnachfolge nach Erhebung des Widerspruchs ein, gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wirkung einer Rechtsnachfolge auf anhängige Verfahren (§§ 265, 325, 66 ff. ZPO) entsprechend. Ist die Marke, gegen deren Eintragung Widerspruch erhoben worden ist, übertragen worden, so ist „richtiger“ Verfahrensbeteiligter der wahre Inhaber des Markenrechts. Die Vermutungswirkung der Eintragung (Absatz 1) gilt allerdings auch in diesen Verfahren. Der Rechtsnachfolger kann sich an dem Verfahren erst ab dem Zeitpunkt beteiligen, zu dem ein Antrag auf Umschreibung beim Patentamt zugegangen ist. Auch hier gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Folgen eines Inhaberwechsels während eines anhängigen Verfahrens entsprechend. Der Widersprechende wird in aller Regel in solchen Fällen keine Einwendung gegen einen Parteiwechsel erheben.

Absatz 2 gilt außer für Widerspruchsverfahren auch für alle anderen Verfahren vor dem Patentamt, in denen es um die Rechte oder Ansprüche von Markeninhabern geht, und darüber hinaus auch für alle sonstigen Verfahren, von denen hier nur beispielhaft die Teilung, der Verzicht, die Akteneinsicht und die Wiedereinsetzung genannt werden sollen. Je nach Art der Verfahren wird der Rechtsnachfolger seine Rechtsinhaberschaft, soweit er noch nicht eingetragen ist, glaubhaft machen oder nachweisen müssen.

Die Rechtsmittelverfahren (Beschwerde und Rechtsbeschwerde) sind in diese Regelung einbezogen worden, weil es sich um die Fortführung der vor dem Patentamt begonnenen Verfahren handelt.

Die praktische Bedeutung des Absatzes 2 wird vor allem darin liegen, daß fristgebundene Erklärungen, wie z. B. Widersprüche oder auch Beschwerden, auch vom Rechtsnachfolger abgegeben werden können, ohne daß er bereits im Register eingetragen sein muß. Die Bedeutung des Absatzes 2 wird im übrigen weitgehend davon abhängen, ob es dem Patentamt gelingt, Umschreibungsanträge zügig zu erledigen.

Absatz 3 ergänzt die Bestimmung in Absatz 2. Nach Satz 1 sind Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, die der Zustellung an den Markeninhaber bedürfen, dem als Inhaber Eingetragenen zuzustellen.

Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 8 Abs. 3 Satz 1 WZG). Diese Bestimmung wird durch Satz 2 ergänzt. Danach sind solche Verfügungen und Beschlüsse, sobald dem Patentamt ein Antrag auf Umschreibung zugegangen ist, auch dem Rechtsnachfolger zuzustellen. Damit sollen die Rechtsnachfolger in den Stand versetzt werden, die ihnen nach Absatz 2 zustehenden Rechte auch geltend machen zu können. Satz 2 stellt daher eine notwendige Ergänzung des Absatzes 2 dar. Für die Beibehaltung der Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 WZG über die Zustellung an Erben des Markeninhabers besteht kein Bedürfnis. Vielmehr gelten auch insoweit die allgemeinen Regelungen (Zustellung an den als Inhaber Eingetragenen oder an den Rechtsnachfolger, sobald ein Umschreibungsantrag zugegangen ist).

Soweit sich dies als erforderlich erweisen sollte, können im übrigen in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsvorschriften nähere Bestimmungen zur Ausfüllung der Absätze 2 und 3 getroffen werden.

Zu § 29 — Dingliche Rechte; Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren

§ 29 enthält Regelungen über die Marke als Gegenstand dinglicher Rechte oder von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Das geltende Recht regelt die von § 29 erfaßten Fälle nicht ausdrücklich.

Nach Absatz 1 kann das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer Marke erworbene Recht (Anmeldungen werden von § 31 erfaßt) als solches Gegenstand von dinglichen Rechten (Absatz 1 Nr. 1) und von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (Absatz 1 Nr. 2) sein. Dies folgt aus der nach § 27 Abs. 1 gegebenen Möglichkeit der „freien“ Übertragung von Markenrechten. Etwaige Schranken für die Zwangsvollstreckung in Markenrechte — z. B. in den Fällen, in denen die Marke zugleich der Name des Inhabers des Unternehmens ist oder in denen die Zwangsvollstreckung gerade in die Marke aus anderen Gründen unverhältnismäßig wäre — können auch ohne ausdrückliche Regelung im Markengesetz nach den allgemein geltenden Vorschriften durchgesetzt werden.

Nach Absatz 2 ist im Falle eingetragener Marken die Eintragung von dinglichen Rechten und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Register vorgesehen, ohne daß dazu allerdings eine Verpflichtung besteht. Der Antrag ist nicht gebührenpflichtig.

Das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht wird auch vom Konkurs des Markeninhabers erfaßt. Um in diesen Fällen für eine Unterrichtung der interessierten Öffentlichkeit zu sorgen, sieht Absatz 3 vor, daß die entsprechenden Tatsachen in das Register eingetragen werden können. Auch dieser Antrag ist nicht gebührenpflichtig. Soweit dabei in Absatz 3 der Begriff Konkurs verwendet wird, gilt dies entsprechend auch für das Gesamtvollstreckungsverfahren des Beitrittsgebiets (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Gesamtvollstreckungsordnung — GesO).

Zu § 30 — Lizenzen

Die Markenrechtsrichtlinie regelt das materielle Lizenzvertragsrecht in Artikel 8. Das geltende Recht enthält keine Regelung der Markenlizenz. Sie ist von der Rechtsprechung anerkannt, soll aber ausschließlich schuldrechtliche Wirkung haben. Das neue Markengesetz übernimmt die bindenden Regelungen der Markenrechtsrichtlinie und unterstellt diesen auch die Lizenzen an nicht durch Eintragung erworbenen Marken. Von einer Einbeziehung der Lizenzen an geschäftlichen Bezeichnungen wird abgesehen, weil die Rechtslage hierzu von der für Markenlizenzen gegenwärtig teilweise abweicht. Eine Aussage dahingehend, daß Lizenzen an geschäftlichen Bezeichnungen, die weit verbreitet sind, künftig unzulässig wären oder auch künftig ausschließlich schuldrechtlicher Natur sein müßten, ist damit nicht verbunden.

Nach Absatz 1 können Markenlizenzen ausschließlicher oder nicht ausschließlicher Art sein. Sie können für das gesamte Inland oder nur für einen Teil des Inlands vereinbart werden. Sie können auch nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke Schutz genießt, vereinbart werden. In der Formulierung folgt Absatz 1 weitgehend § 15 Abs. 2 des Patentgesetzes.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie können Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen, soweit sie zu den in Absatz 2 aufgeführten Fällen gehören, vom Markeninhaber gegen den Lizenznehmer auch mit der Markenverletzungsklage verfolgt werden. Werden solche Waren von Dritten weitervertrieben, so stehen dem Markeninhaber die Ansprüche aus den §§ 14 ff. unmittelbar zu; § 24 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Aus Absatz 2 ergibt sich ebenso wie aus verschiedenen anderen Vorschriften des neuen Markengesetzes in besonders deutlicher Weise, daß die Marke künftig nicht nur in ihrer Herkunftsfunktion, sondern auch in ihrer Qualitätsfunktion markenrechtlichen Schutz genießen soll.

Nach Absatz 3 kann ein Lizenznehmer Verletzungsklage nur mit Zustimmung des Markeninhabers erheben. Der Lizenzvertrag oder eine sonstige Vereinbarung zwischen Markeninhaber und Lizenznehmer können dies aber abweichend regeln. Absatz 3 gilt auch für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz.

Nach Absatz 4 kann der Lizenznehmer einer vom Markeninhaber erhobenen Verletzungsklage beitreten, um seinen eigenen Schaden geltend zu machen. Ob dem Lizenznehmer ein eigener Schadensersatzanspruch zusteht, ist nicht Gegenstand der Regelung. Dies wird von den Umständen der Fallgestaltung abhängen, wobei jedenfalls davon auszugehen ist, daß dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ein solcher eigener Schadensersatzanspruch zukommt. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies auch in anderen Fällen der Lizenzgewährung gilt, wird sich nicht abstrakt im Vorhinein festlegen lassen, so daß die Zuerkennung eines eigenen Schadensersatzanspruches wie schon im geltenden Recht der Rechtsprechung überlassen bleiben soll. Auch im Patentrecht ist die Frage des eigenen Schadensersatzanspruches

eines Lizenznehmers nicht Gegenstand der gesetzlichen Regelung.

Absatz 5 stellt klar, daß eine Übertragung der Marke oder die Erteilung einer weiteren Lizenz nicht die Rechte eines früheren Lizenznehmers berührt. Diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 15 Abs. 3 des Patentgesetzes und schützt den Lizenznehmer vor dem Verlust seiner Benutzungsberechtigung infolge der Übertragung des Markenrechts oder der Gewährung einer ausschließlichen Lizenz an einen Dritten. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schuldnerschutz im Falle der Abtretung von Rechten (§§ 404 ff. BGB), etwa in Fällen der Zahlung von Lizenzgebühren an den ursprünglichen Markeninhaber, wenn der Lizenznehmer von der Übertragung keine Kenntnis hatte, bleiben von Absatz 5 unberührt.

Zu § 31 — Angemeldete Marken

Nach § 31 gelten die §§ 27 bis 30 für Markenmeldungen entsprechend. Soweit es sich um Rechtsvorgänge handelt, die bei eingetragenen Marken in das Register eingetragen werden können, wird an die Stelle der Eintragung ein entsprechender Vermerk in den Akten der Anmeldung treten, der dann im Falle der späteren Eintragung zum Bestandteil des Registers wird. Die Einzelheiten sollen, soweit sich dies als erforderlich erweist, in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

3. Zu Teil 3 — Verfahren in Markenangelegenheiten

Teil 3 (§§ 32 bis 96) enthält, gegliedert in sieben Abschnitte, die Vorschriften über die Verfahren in Markenangelegenheiten.

Die ersten drei Abschnitte haben die verschiedenen Verfahren in Markenangelegenheiten zum Gegenstand: Am Anfang stehen die Bestimmungen über das Eintragungsverfahren (Abschnitt 1). In Abschnitt 2 werden neben der Berichtigung fehlerhafter Register-eintragungen oder Veröffentlichungen und der Teilung einer Eintragung die Dauer des Schutzes der eingetragenen Marke und die Verlängerung der Schutzdauer geregelt. Abschnitt 3 befaßt sich mit der Löschung der Marke: Neben den Lösungsgründen (Verzicht, Verfall, Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse oder Bestehens älterer Rechte) werden auch die Lösungsverfahren (vor dem Patentamt oder den ordentlichen Gerichten) geregelt.

Die übrigen vier Abschnitte enthalten allgemeine Verfahrensvorschriften. Abschnitt 4 umfaßt die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren vor dem Patentamt, Abschnitt 5 diejenigen für das Verfahren vor dem Patentgericht und Abschnitt 6 die im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof geltenden Vorschriften. Abschnitt 7 enthält „Gemeinsame Vorschriften“, die sowohl für das Patentamt als auch für das Patentgericht gelten.

Hinzuweisen ist darauf, daß sich auch außerhalb von Teil 3 im Gesetz Verfahrensvorschriften finden, die für den Schutz der eingetragenen Marke von Bedeutung sind. Zu nennen sind hier vor allem die Vorschriften über die internationalen Registrierungen in Teil 5 (§§ 107 bis 125), über das Verfahren in Kennzeichenstreitsachen in Teil 7 (§§ 140 bis 142) und über die Beschlagnahme in Teil 8 (Abschnitt 3, §§ 146 bis 151). Teil 3 bildet jedoch in verfahrensrechtlicher Hinsicht den Schwerpunkt des neuen Gesetzes.

Die Markenrechtsrichtlinie enthält keine verfahrensrechtlichen Vorgaben. Im geltenden Recht sind die verschiedenen Verfahren nur unvollständig geregelt. Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, finden nach der globalen Verweisung in § 12 Abs. 1 WZG die entsprechenden Vorschriften des Patentgesetzes über die Verfahren in Patentangelegenheiten Anwendung. Auch das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren ist im wesentlichen durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Patentgesetzes geregelt. Im neuen Markengesetz soll demgegenüber auf Verweisungen auf die Verfahrensvorschriften des Patentgesetzes durchweg verzichtet werden.

a) Zu Abschnitt 1 — Eintragungsverfahren

Abschnitt 1 (§§ 32 bis 44) enthält die Vorschriften über das Verfahren der Eintragung und des Widerspruchs.

Um dem Bedürfnis der Praxis nach möglichst rascher Erlangung des Markenschutzes Rechnung zu tragen, ist der Ablauf des Verfahrens der Eintragung und des Widerspruchs grundlegend neugestaltet worden: An die Stelle der Bekanntmachung der Anmeldung und des sich anschließenden Widerspruchsverfahrens soll jetzt die Eintragung der Marke bereits nach Abschluß der Prüfung auf formelle und absolute Schutzvoraussetzungen treten (§ 41). Das Widerspruchsverfahren schließt sich erst an die Eintragung an und führt im Falle des Erfolgs des Widersprechenden zur Löschung der Eintragung (§ 43 Abs. 2). Die Löschung hat dieselbe Wirkung wie die Löschung im Nichtigkeitsverfahren (ex tunc — § 43 Abs. 4). Neben der „normalen“ Prüfung soll es aber auch künftig eine „beschleunigte“ Prüfung gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr geben (§ 38).

Diese Neugestaltung des Verfahrens bietet dem Anmelder einer Marke den Vorteil, daß er in vielen Fällen wesentlich zügiger als nach geltendem Recht, nämlich bereits nach Abschluß der Prüfung auf formelle und absolute Schutzhindernisse, den vollen Schutz der eingetragenen Marke, insbesondere den Unterlassungsanspruch, erlangen kann. Zwar trägt er das Risiko, daß das Zeichen als Ergebnis eines nachfolgenden Widerspruchsverfahrens rückwirkend gelöscht wird. Dafür kann die Entstehung der vollen Schutzwirkungen nicht mehr, wie nach dem geltenden Recht, durch einen Widerspruch lange verzögert werden. Dies bedeutet besonders bei Marken, die kurzfristig entwickelt und eingeführt werden, einen beträchtlichen Vorteil. Der Anmelder wird weiterhin vor „Nachbeanstandungen“ seiner Anmeldung wegen absoluter Schutzhindernisse bewahrt, die sich für

ihn besonders in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, in dem er vielleicht bereits unter finanziellem Aufwand mit bestimmten Widersprechenden Abgrenzungsvereinbarungen getroffen hat, als mißlich erweisen können.

Schließlich beseitigt die generelle „Nachschaltung“ des Widerspruchs mögliche Nachteile deutscher Anmelder im Verhältnis zu den Inhabern international registrierter Marken und bewirkt eine Verfahrensvereinheitlichung, da der Ablauf des Verfahrens künftig, anders als im geltenden Recht, im „normalen“ und im „beschleunigten“ Eintragungsverfahren der gleiche ist.

Gegenwärtig werden von den jährlich etwa 45 000 Markenmeldungen etwa 25 % mit Widerspruch angegriffen. Dies bedeutet, daß die vorgeschlagene Umgestaltung des Widerspruchsverfahrens für die große Mehrheit der Anmeldungen dazu führt, daß künftig der Schutz mit der Eintragung nach Abschluß der Prüfung von Amts wegen und nicht erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist eintritt. Neben dem Zeitgewinn von mehr als drei Monaten ergibt sich außerdem der Wegfall der bisher in diesen Fällen erforderlichen zweiten Veröffentlichung. Dies bringt eine wesentliche Arbeitserleichterung für das Patentamt mit sich und führt außerdem zu erheblichen Einsparungen (ca. 1,3 Mio. DM im Jahr). Für die eingetragenen Marken, die mit Widersprüchen angegriffen werden, ergibt sich im Vergleich zum geltenden Recht im wesentlichen nur die „formale“ Änderung, daß der erfolgreiche Widerspruch nun nicht mehr zur Zurückweisung der Anmeldung, sondern zur Löschung der Eintragung führt.

Zu § 32 — Erfordernisse der Anmeldung

§ 32 betrifft die für Anmeldungen von Marken geltenden formellen Erfordernisse.

Nach Absatz 1 ist die Anmeldung beim Patentamt einzureichen. Die Form der Anmeldung — schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung — oder auch die Verwendung von Formblättern sollen in den Durchführungsbestimmungen (§ 65) geregelt werden.

Nach Absatz 2 muß die Anmeldung, um einen Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) zu erhalten, Angaben zum Anmelder (Absatz 1 Nr. 1), eine Wiedergabe der Marke (Absatz 2 Nr. 2) und ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen enthalten, für die die Eintragung beantragt wird (Absatz 2 Nr. 3).

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß die Anmeldung auch den weiteren Anmeldungserfordernissen genügen muß, die sich aus den gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben. Auch diese Anmeldungserfordernisse müssen erfüllt sein, um einen Anspruch auf Eintragung gemäß § 33 Abs. 2 zu begründen.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist für die Anmeldung und Eintragung der Marke eine einheitliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr deckt gleichzeitig drei Waren-

oder Dienstleistungsklassen ab. Erst von der vierten Klasse an ist nach Absatz 4 Satz 2 eine Klassengebühr zu zahlen. Im geltenden Recht fällt hingegen bereits für die erste Klasse eine Klassengebühr an. Von der neuen Regelung der Grund- und der Klassengebühren ist eine erhebliche Verfahrensvereinfachung zu erwarten, weil sich erfahrungsgemäß nur eine geringe Anzahl von Markenmeldungen auf mehr als drei Klassen bezieht. In der großen Mehrzahl der Verfahren braucht damit künftig keine gesonderte Klassengebühr mehr bezahlt zu werden. Zugleich wird eine Angleichung an entsprechende Regelungen bei international registrierten Marken (vgl. Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b des Madrider Markenabkommens und Artikel 8 Abs. 2 Nr. ii des Protokolls zum Madrider Markenabkommen) erreicht.

Die Klasseneinteilung selbst soll — anders als im geltenden Recht, in dem sie als Anlage zum Warenzeichengesetz ausgestaltet ist (§ 2 Abs. 3 Satz 1 WZG) — künftig in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Zu § 33 — Anmeldetag; Anspruch auf Eintragung

Nach Absatz 1 ist der Anmeldetag einer Marke der Tag, an dem dem Patentamt die Unterlagen mit den nach § 32 Abs. 2 erforderlichen Angaben zugegangen sind. Die Frage, wie sich etwaige Mängel dieser Angaben auf den Anmeldetag auswirken, wird ergänzend durch § 36 Abs. 2 geregelt. Die Zahlung der Anmeldungsgebühr ist nach § 33 Abs. 1 keine Voraussetzung, um einen Anmeldetag zu erhalten; hierzu enthält § 36 Abs. 3 eine besondere Regelung. Wird keine Priorität nach § 34 oder § 35 in Anspruch genommen, so entscheidet der Anmeldetag im Kollisionsfall über den Zeitrang von Rechten (§ 6 Abs. 2).

Nach Absatz 2 begründet die Anmeldung einer Marke, deren Anmeldetag feststeht, einen Anspruch auf Eintragung. Dem ordnungsgemäß gestellten Antrag ist stattzugeben, soweit nicht formelle oder absolute Eintragungshindernisse bestehen.

Zu § 34 — Ausländische Priorität

Das geltende Warenzeichengesetz enthält keine Vorschrift über das Prioritätsrecht selbst. Auch § 41 des Patentgesetzes, der über § 12 WZG Anwendung findet, enthält in seiner geltenden Fassung nur Verfahrensbestimmungen. Das Prioritätsrecht ergibt sich vielmehr unmittelbar aus den anzuwendenden Staatsverträgen, insbesondere den verschiedenen Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft. In § 35 Abs. 4 WZG findet sich eine Bestimmung über die Anerkennung der Priorität bei der Anmeldung von Dienstleistungsmarken auf der Basis der Gegenseitigkeit. Diese Regelung wurde getroffen, weil das Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft für Dienstleistungsmarken nicht unmittelbar gilt.

Für das neue Markengesetz ist in § 34 eine eigenständige Regelung des Prioritätsrechts vorgesehen, die

von dem geltenden Recht in einigen Punkten abweicht und es ergänzt.

Absatz 1 bestimmt, daß sich die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung nach den entsprechenden Staatsverträgen richtet. Über das geltende Recht hinaus soll allerdings künftig die Inanspruchnahme der Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft für Dienstleistungen unmittelbar möglich sein, ohne daß es insoweit auf die Gegenseitigkeit ankommen soll. Das neue Markengesetz enthält daher nicht mehr eine dem § 35 Abs. 4 WZG entsprechende Vorschrift.

Nach Absatz 2 kann, ebenfalls über das geltende Recht hinaus, auch die Priorität einer früheren Anmeldung in einem Staat in Anspruch genommen werden, mit dem keine staatsvertraglichen Beziehungen über die Anerkennung der Priorität bestehen, soweit dieser Staat nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt beim Patentamt eingereichten Anmeldungen ein dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbares Prioritätsrecht gewährt. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in solchen Staaten, die der Pariser Verbandsübereinkunft nicht angehören und auch sonst nicht staatsvertraglich zur Prioritätsgewährung verpflichtet sind, die aber auf der Basis der Gegenseitigkeit die Priorität einer deutschen Voranmeldung anerkennen, die Inanspruchnahme der Priorität auf der Basis einer deutschen Anmeldung ermöglicht wird. Sollte der andere Staat nur eingeschränkt zur Prioritätsgewährung bereit sein, z. B. nur für Anmeldungen deutscher Staatsangehöriger, würde die vorgesehene Gegenseitigkeitsbekanntmachung eine ebensolche Einschränkung für Anmeldungen enthalten, die die Priorität einer Voranmeldung in diesem Staat in Anspruch nehmen. Die Basis hierfür ergibt sich aus dem „soweit“-Satz. Gleiches würde z. B. gelten, wenn der andere Staat die Priorität für Dienstleistungen nicht anerkennt.

Besonders hinzuweisen ist darauf, daß Artikel 13 eine Änderung des Patentgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes vorsieht, durch die eine § 34 Abs. 2 des Markengesetzes entsprechende Regelung in diese Gesetze eingefügt wird.

Absatz 3 enthält Verfahrensregelungen, die denen des § 41 des Patentgesetzes (künftig § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes) entsprechen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang weiter, daß § 91 Abs. 1 Satz 2 nur noch die Frist zur Erhebung des Widerspruchs und zur Zahlung der Widerspruchsgeldgebühr von der Wiedereinsetzung ausnimmt. Dies bedeutet, daß, anders als im geltenden Recht (§ 123 Abs. 1 Satz 2 PatG) vorgesehen, künftig auch die Wiedereinsetzung in die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen werden kann, möglich ist.

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß für die Bestimmung des Zeittrags nicht der Anmeldetag im Sinne des § 33 Abs. 1, sondern der Prioritätstag maßgeblich ist (§ 6 Abs. 2).

Zu § 35 — Ausstellungspriorität

Nach § 35 soll außer einer ausländischen Priorität auch die Priorität einer Zurschaustellung von Waren oder Dienstleistungen auf einer internationalen Ausstellung (Absatz 1 Nr. 1) oder auf einer im Einzelfall bestimmten sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung (Absatz 1 Nr. 2) ein Prioritätsrecht im Sinne des § 34 begründen. Die internationalen Ausstellungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sollen vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden. Dies entspricht der Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes. Die unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Ausstellungen werden im Einzelfall in Bekanntmachungen des Bundesministeriums der Justiz bestimmt.

Für das weitere Verfahren sieht Absatz 4 eine Regelung vor, die derjenigen in § 34 Abs. 3 entspricht.

Im geltenden Recht ergibt sich der sogenannte „Ausstellungsschutz“ aus dem Ausstellungsschutzgesetz von 1904 (Gesetz über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904, BGBl. III, Gliederungsnr. 424-2-1, geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 649). Dieses Gesetz soll, soweit es Marken betrifft, durch § 35 abgelöst werden. Die entsprechenden Änderungen des Ausstellungsschutzgesetzes ergeben sich aus Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 36 — Prüfung der Anmeldeerfordernisse

§ 36 enthält die Vorschriften über die Prüfung der Anmeldeerfordernisse.

Nach Absatz 1 hat das Patentamt Anmeldungen auf die für die Zuerkennung eines Anmeldetages notwendigen Erfordernisse (Nummer 1), die weiteren, sich insbesondere aus den nach § 65 erlassenen Durchführungsbestimmungen ergebenden Anmeldeerfordernisse (Nummer 2) und die Bezahlung der Gebühren (Nummer 3) zu prüfen. Zu der Formalprüfung soll auch gehören, ob der Anmelder gemäß § 7 Inhaber einer Marke sein kann (Nummer 4).

Die Absätze 2 bis 5 regeln näher, wie sich Mängel dieser verschiedenen Anmeldeerfordernisse auswirken.

Nach Absatz 2 können Mängel, die die Erfordernisse für die Zuerkennung des Anmeldetages nach § 33 Abs. 1 betreffen, innerhalb einer vom Patentamt zu bestimmenden Frist nur unter Verlust des Anmeldetages beseitigt werden — die Mängelbeseitigung führt zu der Zuerkennung eines späteren Anmeldetages.

Nach Absatz 3 geht der Anmeldetag hingegen nicht verloren, wenn der Anmelder versäumt, bei der Anmeldung die erforderlichen Gebühren zu zahlen. In diesem Fall übersendet ihm das Patentamt zunächst eine Mitteilung, die den Anmelder darauf hinweist, daß seine Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Gebühren mit einem Zuschlag entrichtet. Der Anmelder kann den Zeitrang der von ihm angemeldeten Marke also durch eine nachträgliche

che, jedoch um den Zuschlag erhöhte Gebührenzahlung wahren. Absatz 3 Satz 2 und 3 enthalten eine spezielle Regelung der Fälle, in denen zwar die Grundgebühr und der Zuschlag, nicht aber anfallende Klassengebühren bezahlt werden. Die vom Patentamt üblicherweise bestimmte Leitklasse bildet den Schwerpunkt der mit der Anmeldung beanspruchten Waren oder Dienstleistungen. Absatz 3 Satz 3 sieht vor, daß im Zweifel zunächst diese Leitklasse berücksichtigt werden soll, damit wenigstens der Schwerpunkt der Anmeldung erhalten bleiben kann.

Nach Absatz 4 können Mängel sonstiger Anmeldeerfordernisse ebenfalls ohne Verlust des Anmeldetages behoben werden. Auch hier setzt das Patentamt dem Anmelder zunächst eine Frist für die Beseitigung des Mangels. Erst wenn diese Frist vom Anmelder nicht genutzt wird, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Besitz der Anmelder gemäß § 7 nicht die Fähigkeit, Inhaber einer Marke zu sein, so wird seine Anmeldung vom Patentamt nach § 36 Abs. 5 zurückgewiesen. Eine Zurückweisung wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Anmelder keine natürliche oder juristische Person ist, z. B. wenn die Marke von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts angemeldet worden ist.

Zu § 37 — Prüfung auf absolute Schutzhindernisse

§ 37 regelt die Prüfung auf von Amts wegen zu berücksichtigende Eintragungshindernisse.

Nach Absatz 1 werden alle angemeldeten Marken vom Patentamt auf ihre Schutzfähigkeit im Sinne des § 3, auf das Vorliegen absoluter Schutzhindernisse im Sinne des § 8 und auf das Bestehen älterer notorisch bekannter Marken im Sinne des § 10 geprüft.

Das Eintragungshindernis muß im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Fällt es zwischen Anmeldung und Eintragung fort, so ist die Marke eintragbar. Fällt das Schutzhindernis beispielsweise erst nach der (die Anmeldung zurückweisenden) Entscheidung des Patentamtes während eines Rechtsmittelverfahrens fort, so entfällt damit der Grund für die Zurückweisung, und die Marke wird mit dem ursprünglichen Anmeldetag eingetragen. Dies entspricht auch dem geltenden Recht, soweit es die aus Gründen des öffentlichen Interesses zu berücksichtigenden Eintragungserfordernisse betrifft.

Der Grundsatz, daß es für die Beurteilung der Schutzhindernisse nur auf den Zeitpunkt der Eintragung ankommt, gilt aber nicht für die Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Wie § 8 Abs. 3 zu entnehmen ist, soll das Eintragungshindernis auch in diesen Fällen — fehlende Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, Freihaltebedürfnis im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und üblich gewordene Zeichen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 — dadurch ausgeräumt werden, daß sich das Zeichen vor der Entscheidung über die Eintragung im Verkehr als Marke durchsetzt. Dies soll aber dann nur eingeschränkt gelten, wenn die Verkehrsdurchsetzung erst nach der Anmeldung erfolgt. Ergibt die

Prüfung des Patentamtes nach § 37 Abs. 1 in Sachverhalten dieser Art, daß zwar am Anmeldetag eines der genannten Schutzhindernisse gegeben war, daß dieses aber nach der Anmeldung infolge einer Durchsetzung der Marke im Verkehr weggefallen ist, so kann der Anmelder gemäß § 37 Abs. 2 nur erreichen, daß der Marke der Tag als für die Bestimmung des Zeitrangs maßgeblicher Tag zuerkannt wird, an dem das Schutzhindernis weggefallen ist. Mit einer solchen „Verschiebung“ des Zeitrangs muß er sich einverstanden erklären. Erteilt er sein Einverständnis mit der „Verschiebung“ nicht, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Absatz 2 gilt auch in den Verfahren vor dem Patentgericht, nicht aber vor dem Bundesgerichtshof, da im Rechtsbeschwerdeverfahren neues tatsächliches Vorbringen nicht zulässig ist. Diese „Verschiebung“ des Zeitrangs ist erforderlich, weil anderenfalls Ausschlußrechte zu einem Zeitpunkt begründet werden würden, zu dem eine „Marke“ noch nicht vorlag. Damit sich diese Regelung nicht zum Nachteil von Anmeldern im Verkehr durchgesetzter Marken erweist, soll das Patentamt davon nur in den Fällen Gebrauch machen, in denen es sich — trotz nachgewiesener Verkehrsdurchsetzung — zweifelsfrei ergibt, daß die Verkehrsdurchsetzung am Anmeldetag noch nicht gegeben war. Weitere Einzelheiten sollen in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsvorschriften geregelt werden.

Insgesamt soll mit dieser Regelung für die Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowohl den Interessen der Anmelder — sie brauchen keine neue Anmeldung einzureichen — als auch der Allgemeinheit und der Mitbewerber — der für den Vorrang von Rechten maßgebliche Zeitpunkt wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, in der Zwischenzeit erworbene Rechte bleiben vorrangig — Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, daß nach § 50 Abs. 2 eine Löschung nicht in Betracht kommt, wenn die Eintragung an sich nicht hätte gewährt werden dürfen, die Verkehrsdurchsetzung aber nach der Eintragung erreicht worden ist. Allerdings findet in diesen Konstellationen keine Prioritätsverschiebung statt, die zu einem Vorrang von „Zwischenrechten“ führen würde. Die „Zwischenrechte“ können aber ihrerseits nicht gelöscht werden (§ 51 Abs. 4 Nr. 2); ihre Benutzung kann nicht untersagt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2).

Eine weitere Einschränkung der Prüfung auf absolute Schutzhindernisse ergibt sich aus Absatz 3. Danach ist das Patentamt nur dann berechtigt, eine Marke auf Grund von § 8 Abs. 2 Nr. 4 zurückzuweisen, wenn die Eignung zur Täuschung ersichtlich ist. Die entsprechende Regelung des geltenden Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 WZG) hat sich in der Praxis sehr bewährt. Sie soll allerdings nicht für das Lösungsverfahren gelten, da insoweit nach der Markenrechtsrichtlinie eine Einschränkung auf „ersichtliche“ Fälle nicht vorgesehen ist und die Mitgliedstaaten daher, wenn schon nicht im Eintragungsverfahren, so doch im Lösungsverfahren eine volle Prüfung vorsehen müssen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit ist damit nicht verbunden, da die Benutzung irreführender Marken stets aufgrund von § 3 UWG untersagt werden kann. Für Marken, die gegen ein Benutzungs-

verbot im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 9 verstoßen, ergibt sich der gleiche Prüfungsmaßstab (der „Ersichtlichkeit“) bereits aus der Formulierung dieser Bestimmung selbst. Da die Markenrechtsrichtlinie insoweit keine Vorgaben enthält, gilt dieser Maßstab damit auch für das Lösungsverfahren.

Nach Absatz 4 kann eine angemeldete Marke aufgrund einer notorisch bekannten älteren Marke nur zurückgewiesen werden, wenn die Notorietät amtsbekannt ist.

Zu § 38 — Beschleunigte Prüfung

Zwar werden nach dem neuen Markengesetz alle Anmeldungen nach dem Verfahrensablauf, den es bisher nur im Rahmen des § 6a WZG gab (d. h. „Nachschaltung“ des Widerspruchsverfahrens nach vorheriger Eintragung), rasch der Entscheidung über die Eintragung zugeführt. Dennoch besteht weiterhin, besonders im Hinblick auf die sechsmonatige Prioritätsfrist der Pariser Verbandsübereinkunft, die in der Praxis vor allem für internationale Registrierungen nach dem Madrider Markenabkommen von Bedeutung ist, ein Bedürfnis, eine — im Vergleich zur durchschnittlichen Verfahrensdauer — beschleunigte Prüfung einer Anmeldung erreichen zu können.

Ähnlich wie das geltende Recht (§ 6a WZG) sieht daher auch das neue Markengesetz in § 38 ein beschleunigtes Eintragungsverfahren vor. Seine Durchführung ist lediglich von einem entsprechenden Antrag und der Zahlung einer zusätzlichen Gebühr, nicht aber — wie im geltenden Recht — von einem besonderen Interesse an dem beschleunigten Verfahren abhängig.

Zu § 39 — Zurücknahme, Einschränkung und Berichtigung der Anmeldung

§ 39 regelt die vollständige oder teilweise Zurücknahme der Anmeldung sowie die Korrektur von in der Anmeldung enthaltenen Fehlern.

Nach Absatz 1 hat der Anmelder die Möglichkeit, die Anmeldung jederzeit zurückzunehmen oder das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzuschränken.

Mit Absatz 2, der im geltenden Recht keine ausdrückliche Entsprechung hat, soll eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Korrektur von Fehlern geschaffen werden, die in der Anmeldung enthalten sind. Solche Korrekturen sollen nur zulässig sein, um sprachliche Fehler, Schreibfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

Zu § 40 — Teilung der Anmeldung

Das geltende Recht gestattet zwar die teilweise Zurücknahme der Anmeldung durch die Einschrän-

kung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, nicht aber die Teilung der Anmeldung. Hierfür besteht aber ein erhebliches praktisches Bedürfnis. Häufig werden Marken aus absoluten Gründen nur für einen Teil der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen beanstandet. In diesen Fällen muß der Anmelder nach dem geltenden Recht bis zum Abschluß des Verfahrens warten, bis die Marke dann (ganz oder teilweise) eingetragen wird, obwohl für die nicht beanstandeten Waren oder Dienstleistungen zweifelsfrei kein Schutzhindernis besteht. Um in diesen Fällen oder auch in sonstigen Fällen, in denen der Anmelder eine Teilung für zweckmäßig hält, die „Aufspaltung“ der Markenmeldung zu ermöglichen, sieht § 40 ein Teilungsrecht vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es dafür einer Teilungserklärung des Anmelders. Für jede der resultierenden Teilanmeldungen bleibt der ursprüngliche Zeitrang gewahrt.

Absatz 2 regelt das Teilungsverfahren in seinen Grundzügen. Danach müssen innerhalb von drei Monaten neue Anmeldungsunterlagen für die abgetrennte Anmeldung eingereicht und eine Gebühr gezahlt werden (Absatz 2 Satz 1 und 2). Reicht der Anmelder nicht die für die Teilung erforderlichen Unterlagen ein oder zahlt er nicht die hierfür anfallende Gebühr, so soll dies nach Absatz 2 Satz 3 als Rücknahme des abgetrennten Teils der Anmeldung gelten. Die Vorschrift weicht von der entsprechenden Regelung des § 39 Abs. 3 PatG ab, nach der die Teilungserklärung, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten eingereicht oder die Teilungsgebühr in dieser Frist nicht bezahlt wird, lediglich als nicht abgegeben gilt. Die Erfahrungen im Patentbereich haben jedoch gezeigt, daß diese Regelung die Gefahr von Verfahrensverzögerungen mit sich bringt, weil bei jeder — auch wiederholt möglichen — Teilungserklärung abgewartet werden muß, ob die Voraussetzungen für eine endgültig wirksame Teilung innerhalb der Dreimonatsfrist geschaffen werden oder ob die Teilungserklärung schließlich als nicht abgegeben gilt und der abgetrennte Teil in die Stammanmeldung zurückfällt. Um ähnliche Verzögerungen des Verfahrens vor dem Patentamt oder dem Patentgericht bei der Teilung von Markenmeldungen zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, daß der abgetrennte Teil der Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn der Anmelder zwar die Teilung erklärt, aber nicht die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Verfahrenshandlungen vornimmt. Diese Konsequenz, die für den Anmelder zwar ungünstiger als die in § 39 Abs. 3 PatG vorgesehene Rechtsfolge sein mag, ist für ihn gleichwohl zumutbar, weil er das Schicksal des abgetrennten Teils der Anmeldung selbst in der Hand hat. Da die Teilung eine endgültige Loslösung des abgetrennten Teils von der Stammanmeldung zur Folge haben soll, ist in Absatz 2 Satz 4 ferner vorgesehen, daß die Teilung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der Widerruf der Teilungserklärung wird deshalb ausdrücklich ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten des Teilungsverfahrens können, soweit erforderlich, in der Rechtsverordnung nach § 65 geregelt werden.

Zu § 41 — Eintragung

Wenn die Prüfung der Anmeldungserfordernisse (§ 36) und der absoluten Schutzhindernisse (§ 37) keinen Grund für eine Zurückweisung der Anmeldung ergeben hat, wird die Marke nach § 41 in das vom Patentamt geführte Register (im geltenden Recht „Zeichenrolle“) eingetragen (Satz 1). Die Eintragung ist zu veröffentlichen (Satz 2). Die Einzelheiten über den Inhalt des Registers und die Veröffentlichung sollen in der Rechtsverordnung nach § 65 geregelt werden.

Zu § 42 — Widerspruch

Wie auch die Reihenfolge der Vorschriften im Gesetz verdeutlicht, folgt im neuen Recht das in § 42 geregelte Widerspruchsverfahren, auch wenn es noch zum Eintragungsverfahren gehört, der Eintragung stets nach. Gemäß Absatz 1 beträgt die Frist zur Erhebung des Widerspruchs ebenso wie im geltenden Recht drei Monate. Die Dreimonatsfrist (in die nach § 91 Abs. 1 Satz 2 Wiedereinsetzung nicht möglich ist) beginnt mit der Veröffentlichung der Eintragung nach § 41 Satz 2.

Nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 kann der Widerspruch nur auf angemeldete oder eingetragene Marken mit älterem Zeitrang, auf ältere notorisch bekannte Marken im Sinne des § 10 und auf bestehende Marken im Falle der Anmeldung einer Marke durch einen Agenten oder Vertreter gestützt werden. Für ältere angemeldete und eingetragene Marken und für notorisch bekannte Marken können zudem als Widerspruchsgrund nur die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Fälle, also Identität oder Verwechslungsgefahr, nicht hingegen der Eingriff in eine ältere bekannte Marke im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 geltend gemacht werden. Diese Beschränkung der Widerspruchsgünde folgt ebenso wie im geltenden Recht daraus, daß es sich beim Widerspruchsverfahren um ein summarisches, auf die Erledigung einer großen Zahl von Fällen zugeschnittenes Verfahren handelt, das sich nicht dafür eignet, komplizierte Sachverhalte zu klären. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte der Inhaber älterer Marken ist damit nicht verbunden, weil ihnen die Möglichkeit bleibt, die Löschung einer eingetragenen Marke herbeizuführen. Ein möglicherweise erfolgloses Widerspruchsverfahren steht im übrigen einer späteren Löschungsklage nicht entgegen.

Nach Absatz 3 ist innerhalb der Widerspruchsfrist auch die Widerspruchsgebühr zu zahlen. Versäumt der Widersprechende die fristgemäße Entrichtung der Gebühr, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben.

Um die gebotene Transparenz zu gewährleisten und für eine umfassende Unterrichtung zu sorgen, ist vorgesehen, daß sowohl die Tatsache, daß kein Widerspruch eingelegt worden ist, als auch der Abschluß etwaiger Widerspruchsverfahren mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die eingetragene Marke (z. B. Teillöschung) nicht nur in das Register eingetragen, sondern auch veröffentlicht werden. In den Fällen, in denen sich das Verzeichnis

der Waren oder Dienstleistungen im Widerspruchsverfahren geändert hat, soll die Marke — solange im Markenbereich noch keine EDV-Anlage in Betrieb genommen ist — nach Abschluß des Verfahrens noch einmal vollständig veröffentlicht werden. Die Einzelheiten sollen aber nicht im Gesetz selbst, sondern in den Durchführungsbestimmungen (§ 65 Abs. 1 Nr. 6) geregelt werden.

Zu § 43 — Einrede mangelnder Benutzung; Entscheidung über den Widerspruch

§ 43 Abs. 1 regelt die Geltendmachung der mangelnden Benutzung im Widerspruchsverfahren. Danach hat der Widersprechende auf Verlangen des Inhabers der angegriffenen Marke glaubhaft zu machen, daß er die eingetragene Marke, auf der sein Widerspruch beruht, innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Eintragung der angegriffenen Marke gemäß § 26 benutzt hat. Diese Regelung ist auf Artikel 11 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie gestützt. Im geltenden Recht entspricht ihr § 5 Abs. 7 WZG. Die Vorschrift geht über § 5 Abs. 7 WZG allerdings insoweit hinaus, als der Widersprechende auch berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung bereits im Widerspruchsverfahren vorbringen kann.

Eine im Vergleich zum geltenden Recht neue Regelung enthält Absatz 1 Satz 2 für die Fälle, in denen der Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung der Widerspruchsmarke erst nach der Veröffentlichung der Eintragung der angegriffenen Marke, also während der Widerspruchsfrist oder im Verlauf des Widerspruchsverfahrens, abläuft. Bisher war der Anmelder einer angegriffenen Marke in diesem Fall auf die Erhebung der Eintragungsbewilligungsklage (§ 6 Abs. 2 WZG) oder der Löschungsklage wegen mangelnder Benutzung verwiesen. Für das neue Markenrecht ist vorgesehen, daß der Inhaber des angegriffenen Zeichens den Widerspruch auch dann abwehren kann, wenn der fünfjährige Zeitraum der Nichtbenutzung nach der Veröffentlichung der Eintragung der angegriffenen Marke abläuft. Die Regelung entspricht der für das Verletzungsverfahren vorgesehenen Vorschrift (§ 25 Abs. 2), so daß auf die dortige Begründung Bezug genommen werden kann. Eine vergleichbare Regelung gilt auch für das Löschungsverfahren (§ 55 Abs. 3).

Zu berücksichtigen ist, daß für die fünfjährige „Benutzungsschonfrist“ ab Eintragung eine besondere Regelung für die Fälle gilt, in denen die ältere Marke mit Widerspruch angegriffen worden war. In diesen Fällen soll, wie sich aus § 26 Abs. 5 ergibt, die Benutzungsschonfrist erst ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens zu laufen beginnen.

Ist der Widerspruch erfolgreich, so wird die angegriffene Marke gemäß Absatz 2 Satz 1 gelöscht. Im geltenden Recht hat diese Bestimmung eine Entsprechung in § 6a Abs. 4 Satz 2 WZG. Der erfolglose Widerspruch wird gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückgewiesen.

Nach Absatz 3 soll das Patentamt ebenso wie nach dem geltenden Recht (§ 6 Abs. 3 WZG) die Entscheidung über weitere Widersprüche aussetzen können, wenn es bereits einem Widerspruch oder mehreren Widersprüchen stattgegeben hat. Die Regelung bedeutet nicht, daß nur in den in Absatz 3 aufgeführten Fällen eine Aussetzung möglich wäre. Eine Aussetzung kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn gegen die Widerspruchsmarke ein Löschungsverfahren anhängig ist. Auch dann, wenn einem auf eine angemeldete Marke gestützten Widerspruch stattzugeben wäre, wird auszusetzen sein. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 2. Soweit erforderlich, könnten weitere Fälle sowie Einzelheiten des Aussetzungsverfahrens in den Durchführungsbestimmungen nach § 65 geregelt werden.

Die Löschung nach Absatz 2 Satz 1 wirkt auf den Zeitpunkt der Eintragung zurück. Dies ergibt sich aus der Verweisung des Absatzes 4 auf § 52 Abs. 2. Es ist sachgerecht, daß eine Löschung infolge eines Widerspruchs die gleiche Rechtsfolge hat wie die Löschung einer Marke infolge einer Löschungsklage, mit der erfolgreich die Nichtigkeit der Marke geltend gemacht worden ist. § 43 Abs. 4 bezieht durch die Verweisung auf § 52 Abs. 3 auch die dort geregelten Einschränkungen der Rückwirkung in die Rechtsfolgen einer Löschung infolge des Widerspruchsverfahrens ein.

Zu § 44 — Eintragungsbewilligungsklage

§ 44 regelt die sogenannte Eintragungsbewilligungsklage sachlich in gleicher Weise wie das geltende Recht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 WZG). Abweichend vom geltenden Recht ist für die Erhebung der Eintragungsbewilligungsklage eine Frist von sechs Monaten — statt einem Jahr — vorgesehen (§ 44 Abs. 2). Diese Frist erscheint zur Berücksichtigung der Interessen des im Widerspruchsverfahren unterlegenen Anmelders und der erfolgreichen Widersprechenden ausreichend und verringert für Dritte das Risiko, daß infolge einer erfolgreichen Eintragungsbewilligungsklage Markenrechte mit weit zurückliegender Priorität entstehen, deren Bestand vor dem Abschluß des Verfahrens über die Eintragungsbewilligungsklage durch Recherchen in aller Regel nicht zu ermitteln sein wird.

b) Zu Abschnitt 2 — Berichtigung; Teilung; Schutzdauer und Verlängerung

Zu § 45 — Berichtigung des Registers und von Veröffentlichungen

Nach dem Grundsatz der Unveränderlichkeit einer Marke kann eine Eintragung im Register nachträglich grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Soweit Waren oder Dienstleistungen aus dem Verzeichnis herausgenommen werden sollen, bedarf es dafür eines Teilverzichts (§ 48). Allerdings soll die Berichtigung der Eintragung der Marke nach Absatz 1 in

gleicher Weise möglich sein, wie dies bei angemeldeten Marken der Fall ist (§ 39 Abs. 2). Auch hier soll die Berichtigung nur zulässig sein, wenn sprachliche Fehler, Schreibfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten vorliegen. Nach Absatz 2 soll dies entsprechend gelten, wenn die Veröffentlichung einer Eintragung solche Fehler aufweist.

Zu § 46 — Teilung der Eintragung

Nach § 46 sollen künftig auch eingetragene Marken ebenso wie Markenmeldungen, deren Teilung in § 40 geregelt ist, jederzeit geteilt werden können. Der Grundsatz der Teilbarkeit ergibt sich aus Absatz 1.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Teilung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erklärt werden. Die Erklärung ist gemäß Absatz 2 Satz 2 nur zulässig, wenn die Teilung dazu führt, daß ein Widerspruchs- oder Löschungsverfahren, das im Zeitpunkt der Teilungserklärung anhängig ist, sich nur noch gegen einen der Teile der ursprünglichen Eintragung richtet. Diese — geringfügigen — Einschränkungen des freien Teilungsrechtes sind geboten, um den Interessen des Widersprechenden oder Löschungsklägers Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen und außerdem die Gebühr für die Teilung zu zahlen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, soll dies als Verzicht auf den abgeteilten Teil der Eintragung gelten (Absatz 3 Satz 3). Wie bei der Teilung von Markenmeldungen ist auch hier eine Verbindung von Teilen, die einmal wirksam abgetrennt worden sind, ausgeschlossen (Absatz 3 Satz 4).

Weitere Einzelheiten, wie z. B. die Eintragsnummer der abgetrennten Eintragung, sollen in der Rechtsverordnung nach § 65 geregelt werden.

Zu § 47 — Schutzdauer und Verlängerung

§ 47 enthält — wie bisher § 9 WZG — sowohl die Regelungen über die Dauer des Schutzes (Absatz 1) als auch über die Verlängerung der Schutzdauer (Absätze 2 bis 6). In wesentlichen Punkten folgt die Bestimmung dem geltenden Recht; sie enthält aber auch einige Neuerungen.

Nach Absatz 1 soll der Schutz eingetragener Marken wie im geltenden Recht (§ 9 Abs. 1 WZG) zehn Jahre betragen. Die Schutzdauer soll allerdings anders als im geltenden Recht stets nach Ablauf von zehn Jahren nach dem letzten Tag des Monats enden, in den der Anmeldetag fällt. Hierdurch wird die Fristberechnung vereinfacht, weil der Zeitpunkt, in dem die Verlängerungsgebühren fällig werden, jetzt auf den letzten Tag der Schutzdauer fällt (Absatz 3 Satz 2).

Nach Absatz 2 ist die Verlängerung der Schutzdauer um jeweils zehn Jahre möglich. Die Bestimmung entspricht § 9 Abs. 2 Satz 1 WZG.

Absatz 3 regelt die Einzelheiten der Verlängerung in dem geltenden Recht vergleichbarer Weise. Im Inter-

esse der Vereinfachung des Verfahrens weicht die Vorschrift aber in einigen Punkten vom geltenden Recht ab. Nach Satz 1 wird die Verlängerung wie bisher durch Zahlung der Verlängerungsgebühr bewirkt. Die Grundgebühr für die Verlängerung umfaßt — ebenso wie die Anmeldegebühr — zugleich die Gebühr für drei Klassen. Eine Klassengebühr soll künftig ab der vierten Klasse fällig werden. Die Verlängerungsgebühren, die am letzten Tag der Schutzdauer fällig sind (Satz 2), können allerdings wie bisher innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Fälligkeit gezahlt werden (Satz 3). Werden die Gebühren nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet, so wird die Marke — wie im geltenden Recht — erst nach einem vorherigen Löschungsbescheid des Patentamtes gelöscht (Satz 4). Nach Zustellung des Löschungsbescheides stehen dem Markeninhaber weitere sechs Monate zur Verfügung, um die Gebühren zu bezahlen. Um die Verlängerung der Schutzdauer zu erwirken, muß er allerdings einen Zuschlag nach dem Tarif entrichten. Dieser Zuschlag muß immer dann gezahlt werden, wenn die Gebühren erst nach Fälligkeit entrichtet werden. Die Zustellung des Löschungsbescheides ist dafür nicht erforderlich. Dies ergibt sich, auch wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich hinzufügt, aus den Vorschriften des Absatzes 3 Satz 3 und 4 (und dem Fehlen einer Bestimmung über eine „zuschlagsfreie Nachfrist“, wie sie das geltende Recht in § 9 Abs. 2 Satz 4 WZG enthält).

Nach Absatz 4 Satz 1 ist auch eine teilweise Verlängerung möglich. Absatz 4 enthält in den Sätzen 2 bis 4 eine Regelung für den Fall, in dem der Markeninhaber nur eine Teilzahlung leistet, aber dem Patentamt nicht mitteilt, auf welchen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, sich seine Teilzahlung bezieht. Zahlt der Markeninhaber bis zum Fälligkeitszeitpunkt nur einen Teilbetrag, ohne den Zweck seiner Zahlung näher zu bestimmen, so kann das Patentamt die Verlängerung der Schutzdauer nicht in das Register eintragen, weil nicht eindeutig ist, für welche Waren oder Dienstleistungen die Verlängerung eintreten soll. Häufig wird für das Patentamt nicht einmal erkennbar sein, ob nicht vielleicht nur versehentlich eine unvollständige Zahlung geleistet wurde. Es muß dem Markeninhaber daher einen Löschungsbescheid gemäß Absatz 3 Satz 4 übermitteln. Dies hat zur Folge, daß der Markeninhaber, der die Gebühren ohne eindeutige Zweckbestimmung gemäß Absatz 4 Satz 1 unvollständig entrichtet hat, nunmehr für den Gesamtbetrag der Verlängerungsgebühr die ganze Zuschlaggebühr zahlen muß. Dies ist nach der Rechtsprechung auch im geltenden Recht nicht anders. Der Markeninhaber kann seine Nachzahlung innerhalb der Sechsmonatsfrist nach dem Löschungsbescheid mit einer eindeutigen Erklärung verbinden, für welche Waren oder Dienstleistungen eine partielle Verlängerung eintreten soll. Verzichtet er auf eine solche Erklärung, so wird — sofern das Patentamt für den Schwerpunkt der Anmeldung eine Leitklasse bestimmt hat — nach Absatz 4 Satz 3 zunächst die Leitklasse berücksichtigt. Im übrigen werden die Klassen in der Reihenfolge der Klasseneinteilung berücksichtigt (Satz 4).

Nach Absatz 5 wird die Verlängerung der Schutzdauer, die am Tag nach dem Ablauf der Schutzdauer wirksam wird, in das Register eingetragen und veröffentlicht.

Wird die Schutzdauer nicht verlängert, so wird die Eintragung der Marke nach Absatz 6 im Register gelöscht. Die Löschung der Eintragung erfolgt „mit Wirkung ab dem Ablauf der Schutzdauer.“ Es ist also unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Löschung im Register vermerkt wird.

Die im geltenden Recht in § 9 Abs. 3 bis 5 WZG vorgesehene Regelung über bestimmte Vergünstigungen bei der Zahlung der Verlängerungsgebühr hat in der Praxis keine Bedeutung. Ihrer Übernahme in das neue Markengesetz bedarf es nicht.

c) Zu Abschnitt 3 — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit; Löschungsverfahren

Zu § 48 — Verzicht

Nach § 48 Abs. 1 kann der Inhaber einer eingetragenen Marke jederzeit auf die Eintragung insgesamt oder auf einen Teil der eingetragenen Waren oder Dienstleistungen verzichten. Hierzu bedarf es eines Antrags, der gebührenfrei ist. Wird eine Verzichtserklärung in einem anhängigen Widerspruchs- oder Löschungsverfahren abgegeben, soll die Erklärung im Einklang mit der gegenwärtigen Praxis in Verfahren, die nach § 6a WZG beschleunigt eingetragene Marken betreffen, unmittelbar wirksam werden. Einzelheiten des Verfahrens bei Verzichtserklärungen können, soweit sich dies als erforderlich erweist, in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Die Eintragung eines Verzichts setzt die Zustimmung von im Register eingetragenen Inhabern von Rechten an der Marke voraus (Absatz 2).

Zu § 49 — Verfall

§ 49 regelt die nach der Eintragung eintretenden Gründe für den Verlust des Markenrechts — „Verfall“ genannt — in Übereinstimmung mit den bindenden Vorgaben des Artikels 12 der Markenrechtsrichtlinie.

Nach Absatz 1 kann eine Marke auf Antrag wegen Verfalls gelöscht werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Eintragung nicht gemäß § 26 benutzt worden ist. Für den Beginn des Zeitraums von fünf Jahren ist auf die Vorschrift des § 26 Abs. 5 hinzuweisen: War die Eintragung der Marke mit einem Widerspruch angegriffen worden, so beginnt der fünfjährige Zeitraum erst mit dem Abschluß des Widerspruchsverfahrens. Dies ist eine Konsequenz der im Vergleich zum geltenden Recht neuen „Nachschaltung“ des Widerspruchs (vgl. dazu oben Begründung unter A. III. 6. und vor § 32).

Allerdings kann eine einmal eingetretene Lösungsreife durch Aufnahme oder Wiederaufnahme der Benutzung vor der Stellung des Lösungsantrags geheilt werden (Absatz 1 Satz 2). Eine Benutzung, die innerhalb von drei Monaten vor der Stellung des Lösungsantrags aufgenommen worden ist, bleibt aber unberücksichtigt — führt also nicht zur Heilung der Lösungsreife —, wenn die Vorbereitungen für die Aufnahme der Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Markeninhaber von einem möglichen Lösungsantrag Kenntnis erhalten hat (Absatz 1 Satz 3).

Die Regelung entspricht nahezu wörtlich den Vorgaben von Artikel 12 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie. Sie ersetzt die Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 1 WZG, nach der es auf die Androhung des Lösungsantrags ankommt (und nicht auf die Kenntnis von einem möglichen Lösungsantrag). Das geltende Recht enthält außerdem in § 11 Abs. 5 Nr. 2 WZG eine komplizierte Regelung über die Löschung aufgrund von Marken, die im Zeitpunkt der Lösungsreife einer älteren Marke bekanntgemacht worden sind. Eine entsprechende Regelung enthält das neue Markengesetz im Einklang mit den Vorgaben der Markenrechtsrichtlinie nicht.

Absatz 1 Satz 4 enthält eine ergänzende Regelung, die im Hinblick darauf vorgesehen ist, daß der Lösungsantrag nach § 53 zunächst beim Patentamt gestellt werden kann. Widerspricht der Inhaber der Marke der Löschung, so teilt das Patentamt dies dem Antragsteller mit und unterrichtet ihn darüber, daß er sein Lösungsbegehren durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen muß (§ 53 Abs. 4). Erhebt der Antragsteller die Lösungsklage innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung dieser Mitteilung des Patentamtes, so bleibt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 4 für die Berechnung der Frist von drei Monaten nach Satz 3 dieser Bestimmung der Antrag beim Patentamt maßgeblich. Es bleibt also (sofern die weiteren Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen) bei der Unerheblichkeit von Benutzungshandlungen, die erst in den letzten drei Monaten vor dem Lösungsantrag beim Patentamt (oder nach diesem Antrag) vorgenommen worden sind. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß künftig nicht darüber gestritten zu werden braucht, ob bestimmte Fristen für die Klageerhebung gelten.

Nach Absatz 2 Nr. 1, der wörtlich der bindenden Vorschrift in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a der Markenrechtsrichtlinie entspricht, kann eine Marke ferner auf Antrag wegen Verfalls gelöscht werden, wenn sie sich nach ihrer Eintragung zur Gattungsbezeichnung entwickelt hat. Diese Entwicklung muß sich aufgrund des Verhaltens oder der Untätigkeit des Markeninhabers ergeben haben, ohne daß es dafür auf ein „Verschulden“ ankommt. Das geltende Recht enthält keine entsprechende Regelung. Die Entwicklung zur Gattungsbezeichnung ist aber von der Rechtsprechung als Lösungsgrund anerkannt worden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 soll eine eingetragene Marke außerdem auf Antrag wegen Verfalls gelöscht werden können, wenn sie sich nach ihrer Eintragung zu einer inhaltlich täuschenden Marke entwickelt hat. Die

Täuschung muß sich aus der Benutzung der Marke durch ihren Inhaber oder mit seiner Zustimmung — z. B. durch Lizenznehmer — ergeben. Mit Absatz 2 Nr. 2 wird die ebenfalls bindende Vorschrift des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe b der Markenrechtsrichtlinie nahezu wortgleich in das neue Markengesetz übernommen. Allerdings wird anstelle des in der Markenrechtsrichtlinie gewählten Begriffs der „Irreführung“ der auch in § 8 Abs. 2 Nr. 4 enthaltene Begriff der „Täuschung“ verwendet, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Das geltende Recht enthält einen entsprechenden Lösungsstatbestand in § 11 Abs. 1 Nr. 3 WZG.

Nach Absatz 2 Nr. 3 kann eine eingetragene Marke auf Antrag wegen Verfalls schließlich auch dann gelöscht werden, wenn der Inhaber nicht mehr die in § 7 geforderten Voraussetzungen erfüllt, z. B. wenn im Falle der Eintragung für eine juristische Person diese ihre Rechtsfähigkeit verloren hat. Diese Fälle werden außerordentlich selten sein, zumal das neue Markengesetz die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit nicht mehr enthält. Die Markenrechtsrichtlinie enthält keine entsprechende Regelung.

Absatz 3 stellt klar, daß auch eine teilweise Löschung einer eingetragenen Marke wegen Verfalls möglich ist.

Zu § 50 — Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse

Die Vorschrift des § 50, die die Löschung einer eingetragenen Marke infolge absoluter Schutzhindernisse betrifft, hat in der Markenrechtsrichtlinie keine Entsprechung, da die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Markenschutzes nicht Gegenstand der Richtlinie ist.

Gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 kann eine Marke auf Antrag gelöscht werden, wenn sie entgegen den §§ 3, 7 oder 8 eingetragen worden ist. Insoweit wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften Bezug genommen.

Nach Absatz 1 Nr. 4 besteht ein Nichtigkeitsgrund ferner dann, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nur mit einem Lösungsantrag geltend gemacht werden. Er ist daher auch nicht in die „absoluten“ Schutzhindernisse im Sinne des § 8 aufgenommen worden. Mit dieser Regelung wird von der Option in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der Markenrechtsrichtlinie Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund ist auch auf die Wahl eines anderen Begriffs, wie z. B. der „sittenwidrigen“ oder „rechtsmißbräuchlichen“ Anmeldung, verzichtet worden, weil auf diese Weise die Verknüpfung mit der Markenrechtsrichtlinie gewahrt wird. Hinsichtlich der Auslegung dieses Begriffs wird auch auf die Begründung zu § 21 Abs. 1 Bezug genommen. Mit diesem Nichtigkeitsgrund steht ein markenrechtlicher Anspruch zur Verfügung, um z. B. rechtsmißbräuchliche oder sittenwidrige Markeneintragungen zur Löschung zu bringen. Dieser Anspruch stellt damit auch ein geeignetes Korrektiv zum Wegfall des Erfor-

dernisses eines Geschäftsbetriebs als Eintragungsvoraussetzung dar. Teilweise können damit auch Fälle der Markenpiraterie gelöst werden.

Nach Absatz 2 soll eine Marke nicht mehr gelöscht werden können, wenn das Schutzhindernis vor der Entscheidung über den Antrag auf Löschung weggefallen ist. Dies gilt nicht nur für die nachträgliche Verkehrsdurchsetzung, sondern für alle absoluten Schutzhindernisse des § 8. Weiterhin kann eine Löschung unter Berufung auf § 8 Abs. 2 Nr. 1 (fehlende Unterscheidungskraft), Nr. 2 (Freihaltebedürfnis) oder Nr. 3 (üblich gewordene Bezeichnung) nur innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Eintragung beantragt werden. Damit wird neben der Verwirkung gegenüber älteren Rechten zusätzlich eine Unanfechtbarkeit aus absoluten Gründen eingeführt. Die zeitliche Beschränkung der Löschung eines Zeichens gemäß Absatz 2 Satz 2 erscheint auch im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung angemessen, nach der nur aufgrund konkreter Feststellungen über die Auffassung des Verkehrs, über Herstellungs- und Werbegewohnheiten usw. der Schluß auf eine fehlende Unterscheidungskraft gezogen werden darf und nach der zudem nachprüfbar Tatsachen vorliegen müssen, um ein relevantes Freihaltebedürfnis annehmen zu können. Derartige Feststellungen können in den meisten Fällen nach einem Zeitraum von zehn Jahren nicht mehr zuverlässig auf die Vergangenheit bezogen getroffen werden. Nachdem aus diesen Erwägungen heraus ein auf die Löschung einer seit längerer Zeit eingetragenen Marke gerichtetes Begehren ohnehin kaum Erfolgsaussichten hat, erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands sachgerecht, die Möglichkeit entsprechender Lösungsverfahren zeitlich zu begrenzen. Als Korrektiv steht im übrigen die Regelung zur Verfügung, nach der eine eingetragene Marke aufgrund einer älteren Marke nicht gelöscht werden kann, wenn die ältere Marke im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke aus absoluten Gründen hätte gelöscht werden können (§ 51 Abs. 4 Nr. 2).

Außer der Löschung auf Antrag (Absatz 1) soll nach Absatz 3 auch eine Löschung von Amts wegen möglich sein, wenn eine Marke entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 9, also unter Außerachtlassung von Eintragungshindernissen eingetragen worden ist, die mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängen. Damit wird das Patentamt in den Stand versetzt, ersichtliche Fehleintragungen zu korrigieren, deren Bestand aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht hingenommen werden kann. Dieses Lösungsverfahren von Amts wegen soll aber nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung zulässig sein (Absatz 3 Nr. 1) und nur dann zur Löschung führen, wenn die Eintragung ersichtlich entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 vorgenommen worden ist (Absatz 3 Nr. 3). Schließlich soll auch hier gelten, daß ein Wegfall des Schutzhindernisses vor der Entscheidung über die Löschung bewirkt, daß die Marke nicht gelöscht werden kann (Absatz 3 Nr. 2). Das geltende Recht sieht Amtslösungsverfahren ohne jede inhaltliche oder zeitliche Begrenzung vor.

Nach Absatz 4 ist auch eine Teillöschung möglich, wenn der Nichtigkeitsgrund nur einen Teil der eingetragenen Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Zu § 51 — Nichtigkeit wegen des Bestehens älterer Rechte

§ 51 enthält die sogenannten „relativen“ Nichtigkeitsgründe, also die Lösungsgründe, die sich aus dem Bestehen älterer Rechte ergeben und die (nur) durch Klage geltend gemacht werden können. Nach Absatz 1 kann Klage auf Löschung einer eingetragenen Marke erhoben werden, wenn der Marke eines der in den §§ 9 bis 13 aufgeführten Rechte mit älterem Zeitrang entgegensteht. Die Absätze 2 bis 4 enthalten eine Reihe von Einschränkungen dieses Grundtatbestandes. Absatz 5 betrifft die Teilnichtigkeit.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Löschung aufgrund einer eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang ausgeschlossen, wenn der Inhaber der älteren Marke die Benutzung der jüngeren Marke fünf Jahre lang geduldet hat. In diesen Fällen tritt die sogenannte „Verwirkung“ ein. Damit wird die bindende Vorschrift des Artikels 9 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie in das neue Markengesetz übernommen. Hinsichtlich der einzelnen Elemente dieser Regelung wird auf die Begründung zu § 21 Abs. 1 Bezug genommen.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt die „Verwirkung“ entsprechend für Inhaber von durch Benutzung erworbenen Marken im Sinne des § 4 Nr. 2, von notorisch bekannten Marken im Sinne des § 4 Nr. 3, von geschäftlichen Bezeichnungen im Sinne des § 5 oder von Sortenbezeichnungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4, die einen älteren Zeitrang als die angegriffene Marke haben. Diese Einbeziehung ist erforderlich, weil sich sonst ergeben könnte, daß eine Marke aus einem sonstigen älteren Recht gelöscht werden kann, obwohl sie im Verhältnis zu einer damit übereinstimmenden eingetragenen Marke wegen der langjährigen Duldung unanfechtbar geworden ist. Mit Absatz 2 Satz 2 wird von der nach Artikel 9 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Schließlich ist nach Absatz 2 Satz 3 die Löschung ausgeschlossen, wenn der Inhaber des Rechts mit älterem Zeitrang der Eintragung zugestimmt hat.

Eine weitere Einschränkung des Lösungsrechts ergibt sich aus Absatz 3. Danach kann eine jüngere Marke auf Grund einer bekannten älteren Marke oder einer bekannten älteren geschäftlichen Bezeichnung dann nicht gelöscht werden, wenn zu dem für den Zeitrang der angegriffenen Eintragung maßgeblichen Tag das ältere Kennzeichenrecht noch nicht die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 3 oder § 15 Abs. 3 für den erweiterten Schutz erforderliche Bekanntheit besaß. Diese Einschränkung beruht darauf, daß der Inhaber des älteren Kennzeichenrechts zu diesem Zeitpunkt, der für die Bestimmung des Vorrangs entscheidend ist, noch keine Rechte über den Bereich des „normalen“ Schutzzumfangs hinaus geltend machen konnte. Ein erst nach Begründung des konkurrierenden jüngeren Rechts entstandener „Rechtswachstum“ soll sich nicht zum Nachteil eines recht-

mäßig begründeten Markenrechts auswirken. Auch wenn dieses Ergebnis sich auch ohne gesetzliche Regelung aus einer „vernünftigen“ Auslegung des Prioritätsgrundsatzes ergeben hätte, erscheint es zweckmäßig, diese Fallkonstellation so eindeutig zu regeln, daß hierüber später keine — unnötigen — Prozesse geführt zu werden brauchen.

Nach Absatz 4 Nr. 1 scheidet eine Löschung einer jüngeren Marke außerdem aus, wenn am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang die ältere Marke selbst wegen Verfalls löschungsreif war. Absatz 4 Nr. 1 erfaßt insbesondere auch die Löschungsreife wegen mangelnder Benutzung (§ 49 Abs. 1) und entspricht damit insoweit der bindenden Vorgabe des Artikels 11 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie. Verfahrensrechtlich ist die Löschungsreife wegen mangelnder Benutzung ebenso wie im Verletzungsprozeß (§ 25 Abs. 2) als Einrede ausgestaltet (§ 55 Abs. 3 Satz 3).

Gemäß Absatz 4 Nr. 2 kommt eine Löschung aufgrund einer älteren Marke schließlich dann nicht in Betracht, wenn die ältere Marke im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang selbst wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse nach § 50 hätte gelöscht werden können. Mit dieser Vorschrift wird ein Korrektiv dafür geschaffen, daß eine Marke nur eingeschränkt aus absoluten Gründen gelöscht werden kann.

Nach Absatz 5 kommt eine Teillöschung in Betracht, wenn der Löschungsgrund nur für einen Teil der eingetragenen Waren oder Dienstleistungen gegeben ist.

Zu § 52 — Wirkungen der Löschung wegen Verfalls oder Nichtigkeit

§ 52 regelt die Wirkungen der Löschung einer eingetragenen Marke.

Nach Absatz 1 sollen in den Fällen, in denen eine Marke wegen Verfalls gelöscht wird, also wegen erst nach der Eintragung eingetretener Umstände, die Wirkungen der Eintragung vom Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Löschung an entfallen. Allerdings soll nach Absatz 1 Satz 2 auf Antrag einer Partei auch ein früherer Zeitpunkt, zu dem einer der Verfallsgründe vorgelegen hat, in der Entscheidung festgesetzt werden können.

Nach Absatz 2 wirkt eine Nichtigkeitsentscheidung, also eine Entscheidung, die auf „absolute“ oder „relative“ Schutzhindernisse gestützt ist, auf den Zeitpunkt der Eintragung zurück.

Absatz 3 enthält Vorschriften, die erforderlich sind, um die „Rückwirkung“ von Lösungsentscheidungen zu mildern. Danach werden — vorbehaltlich von Schadensersatzansprüchen oder Ansprüchen wegen ungerechtfertigter Bereicherung — rechtskräftig abgeschlossene Verletzungsverfahren (Absatz 3 Nr. 1) und erfüllte Verträge (Absatz 3 Nr. 2) grundsätzlich nicht berührt.

Zu § 53 — Löschung durch das Patentamt wegen Verfalls

Nach § 53 soll die Möglichkeit bestehen, unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit Klage auf Löschung zu erheben (§ 55), den Antrag auf Löschung wegen Verfalls auch beim Patentamt zu stellen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht, soweit es den Lösungsgrund der mangelnden Benutzung betrifft, § 11 Abs. 4 WZG. In Ergänzung dazu sind auch die übrigen Verfallsgründe einbezogen, die in der Praxis nur eine sehr geringe Rolle spielen werden.

Wird ein solcher Lösungsantrag nach Absatz 1 wegen Verfalls beim Patentamt gestellt, so unterrichtet dieses gemäß Absatz 2 den Inhaber der eingetragenen Marke. Die Eintragung der Marke wird nur dann gelöscht, wenn der Markeninhaber nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm die Mitteilung des Patentamts zugestellt worden ist, der Löschung widerspricht (Absatz 3). Dies entspricht § 11 Abs. 4 Satz 3 WZG, wo allerdings eine Frist von nur einem Monat vorgesehen ist. Widerspricht der Markeninhaber der Löschung, bleibt der Antragsteller darauf verwiesen, die Löschungsklage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben. Hierauf weist ihn das Patentamt hin (Absatz 4). Im Hinblick auf eine erstmalige oder erneute Aufnahme der Benutzung der angegriffenen Marke kurz vor oder nach dem Lösungsantrag hat der Antragsteller, wie sich aus § 49 Abs. 1 Satz 4 ergibt, keinen Nachteil, wenn er die Löschungsklage binnen drei Monaten nach der Zustellung der Mitteilung des Patentamts nach Absatz 4 erhebt.

Zu § 54 — Lösungsverfahren vor dem Patentamt wegen absoluter Schutzhindernisse

§ 54 regelt die Lösungsverfahren vor dem Patentamt wegen absoluter Schutzhindernisse. Antragsbefug ist jeder Dritte (Absatz 1 Satz 2).

Nach Absatz 2 ist mit dem Antrag eine Gebühr nach dem Tarif zu bezahlen. Ohne Zahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

Absatz 3 regelt weitere Einzelheiten des Lösungsverfahrens ähnlich wie das geltende Recht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 WZG). Abweichend von der bisherigen Regelung wird dem Markeninhaber für den Widerspruch gegen die Löschung jedoch eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, da sich gezeigt hat, daß nach der bisherigen einmonatigen Frist der dem Empfänger zur Erhebung des Widerspruchs tatsächlich verbleibende Zeitraum häufig nicht ausreicht. Aus der Sicht des Lösungsantragstellers erscheint ein Zuwarten von zwei Monaten vertretbar.

Zu § 55 — Lösungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten

Gemäß § 55 Abs. 1 sind die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über Klagen auf Löschung wegen Verfalls (§ 49) und wegen des Bestehens älterer Rechte (§ 51), also wegen „relativer“ Schutzhindernisse, zuständig.

Nach Absatz 2 Nr. 1 handelt es sich bei der Klage auf Löschung wegen Verfalls um eine Popularklage. Zur Erhebung der Klage ist jede Person befugt. Nach Absatz 2 Nr. 2 sind in den Fällen der auf ältere Rechte gestützten Löschungsklage die jeweiligen Inhaber der älteren Rechte klagebefugt. Einer ausdrücklichen Regelung dazu, daß auch Lizenznehmer oder andere Personen klagebefugt sein können, die vom originär Klageberechtigten hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind, bedarf es nicht. Eine Löschungsklage nach Absatz 1 kann schließlich auch auf das Bestehen einer älteren geographischen Herkunftsangabe gestützt werden. Da es bei geographischen Herkunftsangaben keinen Rechtsinhaber gibt, bedarf es für die Klagebefugnis einer von der im übrigen für ältere Rechte geltenden Regelung (Absatz 2 Nr. 2) abweichenden Ausgestaltung. Daher sieht Absatz 2 Nr. 3 insoweit vor, daß die Klagebefugnis in diesen Fällen den Personen zustehen soll, die nach § 13 Abs. 2 UWG klagebefugt sind. Diese Regelung entspricht auch der in § 128 Abs. 1 für die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen vorgesehenen Regelung.

Nach Absatz 3 muß der Inhaber einer eingetragenen Marke, der unter Berufung auf diese Marke Löschungsklage erhoben hat, auf Einrede des Beklagten den Nachweis erbringen, daß er die Marke gemäß § 26 benutzt hat. Dies ist nach Satz 1 für den Zeitraum von fünf Jahren vor der Erhebung der Löschungsklage und, wenn die Zeitspanne von fünf Jahren der Nichtbenutzung erst nach diesem Zeitpunkt endet, nach Satz 2 für die letzten fünf Jahre vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung nachzuweisen. War die ältere Marke am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke bereits mindestens fünf Jahre eingetragen, so hat der Kläger auf Einrede auch nachzuweisen, daß die Marke zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der angegriffenen Marke nicht wegen mangelnder Benutzung nach § 49 hätte gelöscht werden können (Satz 3). Die Regelung entspricht der für die Einrede mangelnder Benutzung im Verletzungsprozeß geltenden Regelung (§ 25 Abs. 2).

Absatz 4 — Wirkung des Löschungsurteils gegen Rechtsnachfolger — entspricht der Regelung im geltenden Recht (§ 11 Abs. 3 WZG).

d) Zu Abschnitt 4 — Allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor dem Patentamt

Abschnitt 4 (§§ 56 bis 65) enthält die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren vor dem Patentamt. Weitere allgemeine Verfahrensvorschriften, die sowohl das Patentamt als auch das Patentgericht betreffen, sind in einem eigenen Abschnitt über „Gemeinsame Vorschriften“ enthalten (Abschnitt 7).

An der Spitze des Abschnitts 4 steht die Regelung der Zuständigkeiten im Patentamt (§ 56), die im geltenden Recht in § 12 Abs. 2 bis 4 WZG ihren Platz hat. Das Warenzeichengesetz enthält im übrigen jedoch nahezu keine allgemeinen Verfahrensvorschriften, sondern beschränkt sich in § 12 Abs. 1 WZG auf eine

globale Verweisung auf die Vorschriften über das Verfahren in Patentsachen.

Das neue Markengesetz soll hingegen ohne Verweisungen auf das Patentgesetz ausgestaltet werden. Dies macht es erforderlich, nicht nur die einzelnen markenrechtlichen Verfahren (Eintragung, Widerspruch, Löschung, Verwaltung von Markenrechten) zu regeln, sondern auch allgemeine Vorschriften über das Verfahren in das neue Markengesetz aufzunehmen. Die Vorbilder hierfür entstammen zum Teil dem Patentgesetz.

Zu § 56 — Zuständigkeiten im Patentamt

In § 56 werden die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen im Patentamt für die Behandlung von Markenangelegenheiten in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 12 Abs. 2 bis 4 WZG) geregelt.

In Absatz 1 wird in allgemeiner Weise gesetzlich vorgeschrieben, welche Spruchkörper im Patentamt zu bilden sind. Es handelt sich um Markenstellen, die nach dem bisherigen Recht „Prüfungsstellen“ heißen, und um Markenabteilungen, die das Warenzeichengesetz als „Warenzeichenabteilungen“ bezeichnet. Absatz 2 Satz 1 enthält die gesetzliche Kompetenzabgrenzung für die Markenstellen. Sie sind für die Prüfung von angemeldeten Marken und für die Beschlußfassung im Eintragungsverfahren zuständig. Hinzuweisen ist darauf, daß das Eintragungsverfahren, das im Abschnitt 1 geregelt ist, nach der Systematik des neuen Gesetzes nicht nur bis zur Eintragung der angemeldeten Marke gemäß § 41 reicht, sondern auch die Entscheidung über den Widerspruch gemäß § 43 umfaßt. Dies deckt sich mit dem bisherigen Kompetenzumfang der Prüfungsstellen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 WZG. Absatz 2 Satz 2 bis 4 entspricht § 12 Abs. 3 WZG. Absatz 3 entspricht, von geringfügigen Abweichungen im Wortlaut abgesehen, der Bestimmung in § 12 Abs. 4 WZG. Die bisher in § 12 Abs. 5 WZG vorgesehene Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben auf Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes ist jetzt in § 65 enthalten.

Es soll auch nach dem neuen Markengesetz dabei bleiben, daß ebenso wie nach dem geltenden Recht alle „Mitglieder“ des Patentamts im Sinne des § 26 des Patentgesetzes als Prüfer die Aufgaben einer Markenstelle wahrnehmen oder in einer Markenabteilung mitwirken können. Die damit auch weiterhin gegebene Möglichkeit, „technische“ Mitglieder mit solchen Aufgaben zu betrauen, soll, auch wenn diese „technischen“ Mitglieder in aller Regel für Markenangelegenheiten keine ausreichende Sachkunde haben mögen, gleichwohl beibehalten werden, um in besonderen Situationen auch im Markenrecht sachkundige „technische“ Mitglieder einsetzen zu können. So werden gegenwärtig Patentprüfer des ehemaligen DDR-Patentamts zu Erinnerungsprüfern ausgebildet. Ihre Verwendung ist nur möglich, wenn das Gesetz auch weiterhin den Einsatz von Mitgliedern des Patentamts im Markenbereich gestattet, die keine juristische Ausbildung haben. Eine Betrauung von „technischen“ Mitgliedern mit den Aufgaben einer

Markenstelle wird sich allenfalls bei besonderen Kenntnissen im Markenbereich ergeben, weil zu berücksichtigen ist, daß Entscheidungen der Markenstellen, die von einem Beamten des höheren Dienstes — einem „Mitglied“ des Patentamts — getroffen werden, unmittelbar mit der Beschwerde zum Bundespatentgericht angefochten werden können, also nicht mehr einer Überprüfung in einem Erinnerungsverfahren unterliegen.

Soweit es die Besetzung der Markenstellen betrifft, ist auch weiterhin grundsätzlich vorgesehen, daß diese — außer von „Mitgliedern“ des Patentamts — mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden. Die Regelung für die Übertragung von Aufgaben der Markenabteilungen an Beamte des gehobenen Dienstes (und gegebenenfalls auch des mittleren Dienstes) findet sich jetzt in § 65 Abs. 1 Nr. 11 und 12.

In Ergänzung zum geltenden Recht sieht § 56 Abs. 2 Satz 3 (ebenso wie § 65 Abs. 1 Nr. 11 und 12) vor, daß für die Aufgaben, die bisher nur von Beamten des gehobenen (oder des mittleren Dienstes) wahrgenommen werden können, künftig auch diesen Beamten „vergleichbare“ Angestellte eingesetzt werden können. Damit wird für den Markenbereich nachvollzogen, was im Patentbereich mit dem Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) bereits verwirklicht worden ist. Von einer Einbeziehung der für den Markenbereich zuständigen Dienststellen in dieses Gesetz war im Hinblick auf die bevorstehende Markenrechtsreform abgesehen worden. Die neue Regelung im Patentgesetz dient dabei nur insoweit als Vorbild, als überhaupt „vergleichbare“ Angestellte eingesetzt werden können. Die Lage ist im Markenbereich etwas anders als im Patentbereich, weil die Beamten des gehobenen Dienstes als Prüfer im Markenbereich nicht nur Aufgaben wahrnehmen, die „keine“ rechtlichen Schwierigkeiten bieten. Soweit es daher um die Beauftragung „vergleichbarer“ Angestellter geht, wird dies nur dann in Betracht kommen, wenn diese nach Vorbildung, Ausbildung und Fähigkeiten den Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar sind. Auch insoweit kommen bei der gegebenen Lage insbesondere frühere Bedienstete des ehemaligen DDR-Patentamts, die im Markenbereich sachkundig sind, die aber nicht mehr Beamte werden können, als Prüfer in Betracht.

Zu § 57 — Ausschließung und Ablehnung

§ 57 regelt die Ausschließung und Ablehnung von Patentamtsbediensteten in gleicher Weise wie das geltende Recht.

Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 WZG. Absatz 2 entspricht der Regelung, die im geltenden Recht in § 12 Abs. 6 Satz 3 WZG durch eine Verweisung auf das Patentgesetz („§ 27 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes gilt entsprechend“) getroffen worden ist.

Zu § 58 — Gutachten

§ 58 regelt die Abgabe von Gutachten inhaltlich in gleicher Weise wie das geltende Recht (§ 14 WZG).

Zu § 59 — Ermittlung des Sachverhalts; rechtliches Gehör

Das Patentamt wird — abgesehen von den seltenen Fällen der Amtslöschung — zwar nur auf Antrag tätig, ermittelt aber den Sachverhalt grundsätzlich von Amts wegen.

Im geltenden Recht hat dieser Grundsatz, soweit er das patentamtliche Verfahren betrifft, zwar keinen unmittelbaren gesetzlichen Ausdruck gefunden (anders für das Verfahren vor dem Patentgericht: § 87 Abs. 1 PatG), seine Geltung ist aber seit jeher — wie auch sonst für Verwaltungsverfahren — anerkannt. Das neue Markengesetz enthält mit § 59 Abs. 1 eine Vorschrift, die den Amtsermittlungsgrundsatz — dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 PatG folgend — auch für das patentamtliche Verfahren ausdrücklich festschreibt. Auch das Amtsverfahren in Markensachen ist dadurch beschränkt, daß das Patentamt nicht über den durch die Anmeldung (Antrag) gesteckten Rahmen hinausgehen kann. Für die Ermittlung des Sachverhalts ist das Amt an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten jedoch nicht gebunden.

Absatz 2 enthält den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, der als rechtsstaatliches Prinzip mit Verfassungsrang für alle Verfahren vor dem Patentamt gilt.

Zu § 60 — Ermittlungen; Anhörungen; Niederschrift

Die in § 60 vorgesehene Regelung für die Ermittlungen des Patentamts, die im Rahmen des § 59 stattfinden, folgt § 46 PatG, der im geltenden Recht über § 12 Abs. 1 WZG Anwendung findet.

Die Absätze 1 und 3 entsprechen § 46 Abs. 1 und 3 PatG.

Absatz 2 regelt die mündliche Anhörung in den Verfahren vor dem Patentamt und unterscheidet sich damit von § 59 Abs. 1, der die allgemeine Verpflichtung zur Gewährung rechtlichen Gehörs enthält, der auch im schriftlichen Verfahren entsprochen werden kann. Absatz 2 ist so gestaltet, daß er von vornherein für alle patentamtlichen Verfahren gilt, während sich im geltenden Recht die Anwendung des § 46 Abs. 2 PatG auf mündliche Verhandlungen in Widerspruchsverfahren erst über § 12 Abs. 1 WZG und § 59 Abs. 3 PatG ergibt.

Zu § 61 — Beschlüsse; Rechtsmittelbelehrung

§ 61 übernimmt nahezu wortgleich § 47 PatG, der im geltenden Recht nach § 12 Abs. 1 WZG entsprechend in markenrechtlichen Verfahren Anwendung findet.

Absatz 1 ist ebenso wie § 60 Abs. 2 so formuliert, daß er für alle Verfahren (und nicht nur für das Eintragungsverfahren) gilt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 47 Abs. 2 PatG und hat lediglich an einigen Stellen einen etwas anderen Wortlaut. So ist die Bestimmung z. B. auf alle in Betracht kommenden Rechtsbehelfe — einschließlich der Erinnerung (Satz 5) — anzuwenden, nicht nur auf die Beschwerde zum Patentgericht.

Zu § 62 — Akteneinsicht; Registereinsicht

Die Vorschrift in § 62 regelt die Einsicht in die Akten angemeldeter oder eingetragener Marken (Absätze 1 und 2) sowie die Einsicht in das Register (Absatz 3).

Gemäß Absatz 1 wird schon vor der Eintragung der Marke Einsicht in die Akten gewährt, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 WZG). Nach den Erfahrungen der Praxis besteht an einer Akteneinsicht in diesem frühen Verfahrensabschnitt seitens der beteiligten Kreise ein erheblicher Bedarf. So kann beispielsweise der Inhaber einer eingetragenen Marke ein wesentliches Interesse an der Einsicht in die Akten einer Anmeldung mit älterem Zeitrang haben, auf die ein Widerspruch gegen die eingetragene Marke gestützt wird. Ebenso kann etwa ein Bedürfnis der Mitbewerber bestehen, durch Einsicht in die Akten einer gemäß § 8 zurückgewiesenen Markenmeldung Klarheit zu erlangen, ob es sich bei der fraglichen Marke um eine nunmehr frei verwendbare beschreibende Angabe handelt. Vor der Eintragung der Marke ist das Interesse an der Akteneinsicht regelmäßig gegen die schutzwürdigen Belange des Anmelders abzuwägen.

Gemäß Absatz 2 unterliegt die Akteneinsicht nach der Eintragung der Marke keinen einschränkenden Voraussetzungen mehr. Das geltende Recht macht die Akteneinsicht hingegen auch nach der Bekanntmachung der Anmeldung und der Eintragung von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig (§ 3 Abs. 2 Satz 2 WZG). Für eine Beschränkung der Akteneinsicht auf Fälle berechtigten Interesses besteht aber nach der Eintragung kein Bedürfnis.

Nähere Einzelheiten des Akteneinsichtsverfahrens sollen in den Durchführungsbestimmungen nach § 65 geregelt werden.

Nach Absatz 3 soll die Einsicht in das Register jedem ohne Einschränkung freistehen. Das geltende Recht regelt die freie Einsicht in das Register („Zeichenrolle“) in § 3 Abs. 2 Satz 1 WZG.

Zu § 63 — Kosten des Verfahrens

Das geltende Recht enthält an verschiedenen Stellen Regelungen über die Verteilung der Kosten in den verschiedenen markenrechtlichen Verfahren: Für das Widerspruchsverfahren gilt nach § 5 Abs. 6 Satz 2 WZG die Bestimmung des § 62 PatG entsprechend mit

der Maßgabe, daß auch die „sonstigen Kosten“ in die Kostenverteilung mit einbezogen werden können. § 5 Abs. 6 WZG gilt entsprechend bei Widersprüchen gegen beschleunigt eingetragene Marken (§ 6a Abs. 3 Satz 3 WZG). Für auf Antrag eingeleitete Lösungsverfahren gilt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 WZG die Bestimmung des § 62 PatG entsprechend, aber nur für durch eine Anhörung oder Beweisaufnahme verursachte Kosten. Für das neue Markengesetz ist in § 63 eine Regelung vorgesehen, die weitgehend § 62 PatG (Kosten im Einspruchsverfahren) entspricht und für alle Verfahren mit mehreren Beteiligten gelten soll.

Nach Absatz 1 hat das Patentamt die Befugnis, einem Beteiligten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen. Während nach § 62 Abs. 1 Satz 1 PatG die Möglichkeit der Kostenverteilung nur für die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten gilt (einschließlich der den Beteiligten erwachsenen Kosten), soll für die Verfahren in Markensachen mit mehreren Beteiligten (ebenso wie im geltenden Recht für Widerspruchsverfahren, § 5 Abs. 6 Satz 2 WZG) von vornherein die Möglichkeit bestehen, alle Kosten (und nicht nur die durch eine Anhörung oder Beweisaufnahme verursachten Kosten) in die Kostenverteilung aufzunehmen. Zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören auch die Auslagen des Patentamts und die den Beteiligten erwachsenen Kosten (so das geltende Recht in § 62 Abs. 2 Satz 1 PatG). Nach Absatz 1 Satz 2 soll eine Kostenentscheidung auch dann möglich sein, wenn das Verfahren nicht durch eine Entscheidung abgeschlossen wird, sondern durch eine Zurücknahme des entsprechenden Antrags oder durch eine Löschung der eingetragenen Marke, z. B. wegen Nichtverlängerung oder wegen Verzichts.

Nach Absatz 1 Satz 3 trägt jeder Beteiligte seine Kosten selbst, soweit eine Bestimmung über die Kosten nicht getroffen wird. Durch diese Vorschrift wird der gegenwärtig als regelmäßige Kostenentscheidung in zweiseitigen Verfahren vor dem Patentamt ergehende formelhafte Ausspruch überflüssig, daß von einer Kostenauflegung abgesehen werde. Außerdem wird damit die noch nicht abschließend geklärte Frage entschieden, ob bei Fehlen eines ausdrücklichen Kostenausspruchs von einer „kraft Gesetzes“ eintretenden Kostenteilung auszugehen ist oder ob dieses Unterlassen eine bewußte und gewollte Entscheidung darstellt, von einer Kostenauflegung abzusehen.

Nach Absatz 2 soll das Patentamt die Befugnis haben, die vollständige oder teilweise Erstattung der gezahlten Widerspruchs- oder Lösungsgebühr anzuordnen. Im geltenden Recht ist dies für die Widerspruchsgebühr nicht möglich, da für den Einspruch (bislang) keine Gebühr zu zahlen ist und somit wegen der Verweisung auf § 62 PatG in § 5 Abs. 6 Satz 2 WZG keine entsprechende Regelung besteht. Für die Lösungsgebühr sieht § 10 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 WZG eine Bestimmung über die Erstattung oder Auflegung der Lösungsantragsgebühr vor. Absatz 2 regelt nur die Erstattung der Gebühr, während es nach Absatz 1 möglich ist, die Gebühren einem Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen.

Die Ausgestaltung der Absätze 1 und 2 dient zugleich als Vorbild für die weitgehend übereinstimmenden Vorschriften über die Kostenverteilung im Beschwerdeverfahren (§ 71) und im Rechtsbeschwerdeverfahren (§ 90).

Absatz 3 entspricht § 62 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PatG. Zur Klarstellung wird hinzugefügt, daß die Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse — wie auch nach sonst geltendem Recht — gebührenfrei ist.

Zu § 64 — Erinnerung

Das Warenzeichengesetz enthält seit dem sogenannten „Vorabgesetz“ vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) die Erinnerung als Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Beamten des gehobenen Dienstes. Dieses zweistufige Verfahren im Patentamt hat sich nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt bewährt. Es führt zu einer Vereinheitlichung der Praxis des Patentamts und stellt zugleich einen geeigneten Filter für die mit der Beschwerde zum Patentgericht anfechtbaren Entscheidungen des Patentamts dar. Das Erinnerungsverfahren wird im übrigen im einseitigen Verfahren durch das Abhilfeverfahren (§ 73 Abs. 4 PatG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WZG) ergänzt.

Das Erinnerungsverfahren soll daher auch Bestandteil des neuen Markengesetzes bleiben. Es wird in § 64 geregelt.

Allerdings haben sich aufgrund der nicht ausreichenden Ausstattung des Patentamts mit Erinnerungsprüfern in den vergangenen Jahren erhebliche Rückstände bei der Erledigung von Erinnerungen ergeben, so daß zum Jahresende 1992 etwa 6600 Erinnerungsverfahren anhängig waren. Die dadurch herbeigeführte lange Anhängigkeit von Verfahren ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Für das neue Markengesetz ist daher unter Beibehaltung des Erinnerungsverfahrens selbst eine „Durchgriffsbeschwerde“ (§ 66 Abs. 3) vorgesehen. Danach soll, falls über die Erinnerung nicht innerhalb bestimmter Fristen entschieden worden ist und nach entsprechendem Antrag auf Entscheidung weiterhin keine Entscheidung getroffen wird, die Beschwerde zum Patentgericht gegen die mit der Erinnerung angegriffene Entscheidung zulässig sein.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll ebenso wie im geltenden Recht (§ 12a Abs. 1 Satz 1 WZG) gegen die Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen, die von einem Beamten des gehobenen Dienstes erlassen werden, die Erinnerung gegeben sein. Da solche Beschlüsse auch von Angestellten erlassen werden können, die den Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar sind, sind die Angestellten ausdrücklich in dieser Bestimmung erwähnt. Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Erinnerung um einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Patentamts handelt, ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, daß die Erinnerung ebenso wie die Beschwerde (§ 66 Abs. 1 Satz 3) aufschiebende Wirkung hat.

Daß die mit der Erinnerung anfechtbaren Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen

sind, ergibt sich aus § 61 Abs. 2. Einer dem geltenden Recht (§ 12a Abs. 1 Satz 3 WZG) entsprechenden Verweisung bedarf es nicht.

Nach Absatz 2 ist für die Einlegung der Erinnerung eine Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung vorgesehen. Absatz 2 entspricht § 12a Abs. 1 Satz 2 WZG. Wie im geltenden Recht ist die Erinnerung ein gebührenfreier Rechtsbehelf.

Nach Absatz 3 soll im einseitigen Verfahren ebenso wie im geltenden Recht (dort in § 12a Abs. 2 Satz 2 WZG durch eine Verweisung — „sinngemäße Anwendung“ — auf § 73 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 PatG geregelt) der Beamte oder Angestellte, dessen Beschluß mit der Erinnerung angegriffen wird, der Erinnerung abhelfen, wenn er sie für begründet hält.

Nach Absatz 4 soll über die Erinnerung wie auch im geltenden Recht (§ 12a Abs. 2 Satz 1 WZG) ein Mitglied des Patentamts durch Beschluß entscheiden.

Nach Absatz 5 soll über eine Erinnerung nicht mehr entschieden werden können, wenn Durchgriffsbeschwerde nach § 66 Abs. 3 eingelegt worden ist. Mit dem Einlegen der Durchgriffsbeschwerde wird das Verfahren vor dem Patentamt — abgesehen von der Abhilfemöglichkeit — beendet. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, daß eine gleichwohl noch erlassene Erinnerungsentscheidung gegenstandslos ist. Solche Fälle können sich z. B. ergeben, wenn der Eingang der Beschwerde zum Zeitpunkt des Erlasses (Verkündung oder Zustellung) des Erinnerungsbeschlusses noch nicht bekannt war. Wird zwar eine Durchgriffsbeschwerde nach § 66 Abs. 3 eingelegt, nicht aber die dafür nach § 66 Abs. 5 innerhalb eines Monats nach Zugang der Durchgriffsbeschwerde erforderliche Gebühr gezahlt, so gilt die Beschwerde nach § 66 Abs. 5 als nicht eingelegt. Dies würde in den zuvor genannten Fällen dazu führen, daß eine gleichwohl nach Einlegung der Beschwerde ergangene Erinnerungsentscheidung ihre Wirkung nicht verliert, wenn die Beschwerde wegen fehlender Gebühreinzahlung als nicht eingelegt gilt.

Zu § 65 — Rechtsverordnungsermächtigung

In § 65 sind alle — im geltenden Recht verstreut im Warenzeichengesetz oder durch Verweisung im Patentgesetz zu findenden — Vorschriften zusammengefaßt, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung von Einzelheiten der Verfahren in Markensachen ermächtigen. Es ist vorgesehen, die Durchführungsbestimmungen soweit wie möglich in einer einzigen Rechtsverordnung zusammenzufassen.

Die Ermächtigungsnorm entspricht weitgehend den entsprechenden Regelungen des geltenden Rechts, soll aber durch einige weitere Tatbestände ergänzt werden.

Absatz 1 Nr. 1 — Einrichtung und Geschäftsgang des Patentamts — entspricht § 36 Abs. 1 WZG („Einrichtung und Geschäftsgang des Patentamts“).

Absatz 1 Nr. 2 — Erfordernisse für die Anmeldung von Marken — entspricht § 2 Abs. 2 Satz 1 WZG.

Absatz 1 Nr. 3 — Festlegung der Klasseneinteilung — weicht vom geltenden Recht insoweit ab, als die Klasseneinteilung selbst als Anlage zu § 2 Abs. 3 WZG ausgestaltet ist, während Änderungen der Klasseneinteilung durch Rechtsverordnung getroffen werden können (§ 2 Abs. 5 WZG). Diese Unterscheidung soll für das neue Markengesetz nicht beibehalten werden. Vielmehr soll künftig die Klasseneinteilung selbst — ebenso wie etwaige Änderungen der Klasseneinteilung — durch eine Rechtsverordnung nach § 65 festgelegt werden. Eine Änderung der geltenden Rechtslage ist damit nicht beabsichtigt. Vielmehr soll die Klasseneinteilung auch weiterhin der mit dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken errichteten Klasseneinteilung entsprechen.

Absatz 1 Nr. 4 — Bestimmungen für die Durchführung der weiteren Verfahren vor dem Patentamt — hat im geltenden Recht keine unmittelbare Entsprechung. Die Vorschrift in § 36 Abs. 1 WZG ermächtigt lediglich zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen für die „Form des Verfahrens“. § 5 Abs. 9 WZG enthält eine ähnliche Bestimmung, die aber ebenfalls nur die „Form des Widerspruchs“ erfaßt. Die im Vergleich zum geltenden Recht vorgesehene Erweiterung der Ermächtigungsnorm ist erforderlich, um für die in Betracht kommenden Verfahren nähere Bestimmungen treffen zu können.

Absatz 1 Nr. 5 — Bestimmungen über das Register — entspricht im geltenden Recht § 2 Abs. 1 Satz 1 WZG („Die Zeichenrolle wird beim Patentamt geführt“) und § 19 WZG („Über die Einrichtung des Registers für Verbandszeichen bestimmt der Präsident des Patentamts“). Für das neue Markengesetz ist im Gesetz selbst nur die Einrichtung des Registers vorgesehen (§ 4 Nr. 1). Die Einzelheiten über das Register, insbesondere die Art und Weise seiner Führung, z. B. auch in der Form einer elektronischen Datenbank, sollen künftig in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Soweit erforderlich, können dort auch besondere Bestimmungen für Kollektivmarken getroffen werden.

Absatz 1 Nr. 6 — Inhalt des Registers und Veröffentlichung der im Register eingetragenen Angaben — entspricht im geltenden Recht der „Soll-Regel“ in § 3 Abs. 1 WZG. Künftig sollen die in das Register aufzunehmenden Angaben, die Art ihrer Eintragung in das Register und der Umfang sowie die Art und Weise der Veröffentlichung der Angaben in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden, soweit das Gesetz nicht selbst die Veröffentlichung vorschreibt. Auch insoweit ist eine einfache Anpassung an die Änderungen der Technik möglich.

Absatz 1 Nr. 7 — Festlegung von Einzelheiten sonstiger in dem Gesetz geregelter Verfahren — hat im geltenden Recht keine unmittelbare Entsprechung,

soweit nicht § 36 Abs. 1 WZG („Form des Verfahrens“) Anwendung finden könnte. Ebenso wie für die in Absatz 1 Nr. 4 angesprochenen Prüfungs-, Widerspruchs- und Lösungsverfahren sollen nach Absatz 1 Nr. 7 auch für die dort angesprochenen weiteren Verfahrensarten nähere Einzelheiten in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden können.

Absatz 1 Nr. 8 — Bestimmungen über die Form von Anträgen und Eingaben — ermöglicht, nähere Bestimmungen über die Form, in der Anträge und Eingaben einzureichen sind, im Wege der Rechtsverordnung zu treffen. Die Ermächtigung soll auch die Befugnis zur Regelung der Übermittlung von Anträgen und Eingaben durch elektronische Datenübertragung einschließen. Das Gesetz verzichtet in den einzelnen Bestimmungen über Anträge und Eingaben durchweg auf das Erfordernis der Schriftlichkeit, um die Anpassung der Formerfordernisse an die weitere Entwicklung der Technik, insbesondere der elektronischen Datenübertragung zu ermöglichen. Absatz 1 Nr. 8 bietet die gesetzliche Grundlage, um diese Formfragen im Wege der Rechtsverordnung zu regeln.

Aus den gleichen Gründen erlaubt Absatz 1 Nr. 9 — Bestimmungen über die Form von Beschlüssen, Bescheiden und sonstigen Mitteilungen des Patentamts —, durch Rechtsverordnung auch nähere Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Form Beschlüsse, Bescheide oder sonstige Mitteilungen des Patentamts den Beteiligten zu übermitteln sind. Hier- von bleiben bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Formen der Übermittlung unberührt, wie z. B. die Zustellung von Entscheidungen, durch die eine Frist in Gang gesetzt wird.

Absatz 1 Nr. 10 — Berücksichtigung fremder Sprachen — überläßt es ferner der Regelung im Verordnungswege, inwieweit Eingaben und Schriftstücke in anderen Sprachen als der deutschen Sprache berücksichtigt werden und welche weiteren Voraussetzungen dafür gelten sollen, wie z. B. das Nachreichen von Übersetzungen in bestimmten Fällen usw.

Absatz 1 Nr. 11 — Übertragung von Aufgaben der Markenabteilungen auf Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte — entspricht im geltenden Recht § 12 Abs. 5 Nr. 1 WZG. Während nach dem geltenden Recht Beamte des gehobenen Dienstes nur mit solchen Aufgaben der Markenabteilungen betraut werden dürfen, „die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten“, ist für Absatz 1 Nr. 11 vorgesehen, daß die Beauftragung möglich ist, wenn die Angelegenheiten keine „besonderen“ rechtlichen Schwierigkeiten bieten. Da die Beamten des gehobenen Dienstes nach § 56 Abs. 2 für Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig sein sollen, die häufig rechtliche Schwierigkeiten bieten werden, ist es nicht ersichtlich, warum die Beamten dieser Kategorie in Angelegenheiten der Markenabteilungen nur tätig werden sollten, wenn diese Angelegenheiten „keine“ rechtlichen Schwierigkeiten bieten. Nach dem geltenden Recht ist die Beauftragung von Beamten des gehobenen Dienstes nicht möglich für die Beschlußfassung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 WZG (Lösungsverfahren). Absatz 1 Nr. 11 übernimmt diese Regelung durch eine Bezugnahme auf § 54. Darüber hinaus

sollen auch Löschungen, die einem Verzicht des Markeninhabers entsprechen (§ 48 Abs. 1), oder die im Falle eines an das Patentamt gerichteten Antrags auf Löschung wegen Verfalls stattfinden (§ 53 Abs. 3), nicht von einem Beamten des gehobenen Dienstes, sondern nur von einem Mitglied der Markenabteilung verfügt werden. Für sonstige Löschungen — wie z. B. im Falle der Nichtverlängerung der Schutzdauer — sollen auch Beamte des gehobenen Dienstes (und vergleichbare Angestellte) zuständig sein können.

Absatz 1 Nr. 12 — Übertragung von Angelegenheiten der Markenstellen und der Markenabteilungen auf Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte — entspricht im geltenden Recht § 12 Abs. 5 Nr. 2 WZG. Die vergleichbaren Angestellten sind auch aus denselben Gründen einbezogen, die für die Regelung in § 56 Abs. 2 gelten. Insoweit wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Absatz 1 Nr. 13 — Verwaltungskosten — entspricht im geltenden Recht § 36 Abs. 2 WZG.

Nach Absatz 2 soll die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ganz oder teilweise auf den Präsidenten des Patentamts übertragen werden können. In welchem Umfang von dieser Ermächtigungsübertragung Gebrauch gemacht werden soll, läßt sich im Hinblick darauf, daß die markenrechtlichen Durchführungsbestimmungen möglichst in einer einzigen Rechtsverordnung zusammengefaßt werden sollen, noch nicht sagen. Für eine solche Ermächtigung kommt aber jedenfalls die Übertragung von Aufgaben auf Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes (und vergleichbare Angestellte) (Absatz 1 Nr. 11 und 12) in Betracht.

Die Rechtsverordnungen nach § 65 bedürfen, da sie ausschließlich die patentamtlichen Verfahren regeln, nicht der Zustimmung des Bundesrates.

e) Zu Abschnitt 5 — Verfahren vor dem Patentgericht

Das geltende Warenzeichengesetz enthält zum Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts nur insoweit eigene Vorschriften, als dies wegen markenrechtlicher Besonderheiten im Vergleich zum patentrechtlichen Verfahren erforderlich ist (§ 13 Abs. 1, 2 und 4 WZG), verweist aber im übrigen auf die „Vorschriften des Patentgesetzes über die Beschwerde“, die entsprechend anzuwenden sind (§ 13 Abs. 3 WZG). Das neue Markengesetz soll selbst alle anzuwendenden Vorschriften markenrechtlicher Natur enthalten und insbesondere ohne Verweisungen auf das Patentgesetz ausgestaltet werden. Demgemäß enthält Abschnitt 5 (§§ 66 bis 82) sowohl die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren (§§ 66 bis 71) als auch notwendige allgemeine Vorschriften über das Verfahren vor dem Patentgericht (§§ 72 bis 82). Die Vorschriften stimmen soweit wie möglich mit den entsprechenden Vorschriften im Patentgesetz überein. Das neue Markengesetz setzt das Bestehen des Patentgerichts (ebenso wie das Bestehen des Patentamts) voraus, so daß es keiner besonderen Vorschriften über das Patentgericht selbst bedarf. Diese finden

sich, ohne daß darauf verwiesen werden müßte, in den §§ 65 bis 72 PatG.

Hervorzuheben ist, daß das neue Markengesetz in Ergänzung zu den Vorschriften des geltenden Rechts eine Durchgriffsbeschwerde vorsieht, die dann eingelegt werden kann, wenn über eine Erinnerung nicht innerhalb bestimmter Fristen entschieden worden ist (§ 66 Abs. 3). Die Gründe für die Einführung dieser Durchgriffsbeschwerde sind in dem Allgemeinen Teil der Begründung (A.III.8.) und in der Begründung zu § 64 bereits dargelegt worden.

Zu § 66 — Beschwerde

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen gegeben, soweit nicht nach § 64 Erinnerung eingelegt werden kann. Dies entspricht § 13 Abs. 1 WZG und § 73 Abs. 1 PatG. Nach Absatz 1 Satz 2 steht die Beschwerde den am Verfahren vor dem Patentamt Beteiligten zu. Die Bestimmung entspricht § 74 Abs. 1 PatG. Nach Absatz 1 Satz 3 hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Dies entspricht § 75 Abs. 1 PatG.

Absatz 2 sieht in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 2 Satz 1 PatG eine Beschwerdefrist von einem Monat vor.

Absatz 3 enthält die Vorschriften über die Durchgriffsbeschwerde. Nach Satz 1 soll die Beschwerde auch gegen mit der Erinnerung anfechtbare Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen gegeben sein, wenn über eine eingelegte Erinnerung nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden worden ist, wenn der Beteiligte danach einen Antrag auf Entscheidung gestellt hat und wenn nach Ablauf von zwei weiteren Monaten seit Zugang dieses Antrags beim Patentamt noch immer nicht über die Erinnerung entschieden worden ist.

Die Sätze 2 bis 5 enthalten zusätzliche Bestimmungen für die Fälle, in denen dem Erinnerungsführer in dem Erinnerungsverfahren ein anderer Beteiligter gegenübersteht. Hierbei wird es sich vor allem um Widerspruchsverfahren handeln. Da diese Verfahren in der Regel komplizierter und zeitaufwendiger als einseitige Verfahren sind, sieht Satz 2 vor, daß in diesen Verfahren an die Stelle der Frist von sechs Monaten eine Frist von zehn Monaten treten soll. Hat in einem solchen zweiseitigen Verfahren nur eine der Parteien Erinnerung eingelegt, so bedarf es für die Durchgriffsbeschwerde nicht der Zustimmung des anderen Beteiligten. Da die Interessenlage aber bei solchen Erinnerungsverfahren anders liegt, bei denen von den Beteiligten auf beiden Seiten jeweils Erinnerung eingelegt worden ist, erscheint es sachgerecht, in solchen Fällen die Durchgriffsbeschwerde nur dann zuzulassen, wenn der andere Verfahrensbeteiligte, der ebenfalls Erinnerung eingelegt hat, damit einverstanden ist. Ohne ein solches Einverständnis würde ihm die patentamtliche Instanz für die Entscheidung über die Erinnerung genommen. Satz 3 sieht daher vor, daß dann, wenn der andere Beteiligte ebenfalls Erinnerung eingelegt hat, die Durchgriffsbeschwerde nach

Satz 2 seiner Einwilligung bedarf. Nach Satz 4 ist die schriftliche Einwilligungserklärung der Durchgriffsbeschwerde beizufügen. Da mit der Einwilligungserklärung noch nicht geklärt ist, was mit der von dem anderen Verfahrensbeteiligten eingelegten Erinnerung geschieht, sieht Satz 5 vor, daß der andere Verfahrensbeteiligte innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Durchgriffsbeschwerde gemäß Absatz 4 Satz 2 seinerseits ebenfalls Beschwerde einlegen kann. Tut er dies nicht, so gilt seine Erinnerung als zurückgenommen.

Da es häufig vorkommt, daß den Beteiligten in einem Erinnerungsverfahren Fristen gewährt werden, weil z. B. weitere Ermittlungen erforderlich sind oder weil Abgrenzungsverhandlungen schweben, und die Beteiligten natürlich nicht erwarten können, daß während des Laufs solcher Fristen gleichwohl eine Erinnerungsentscheidung getroffen wird, sieht Absatz 3 Satz 6 vor, daß der Lauf der in Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgesehenen Fristen gehemmt wird, wenn einem Beteiligten auf sein Gesuch hin eine Frist gewährt wird. Das gleiche soll gelten, wenn das Erinnerungsverfahren ausgesetzt wird, z. B. nach § 43 Abs. 3. Satz 7 sieht vor, daß nach einer Beendigung der Aussetzung oder nach dem Ablauf einer gewährten Frist der noch übrige Teil der Fristen wieder zu laufen beginnt. Für die Hemmung der Fristen soll es unerheblich sein, welchem der Beteiligten die Frist gewährt worden ist oder welche der Parteien die Aussetzung beantragt hat, soweit die Aussetzung einem Antrag entspricht.

Schließlich sieht Absatz 3 Satz 8 vor, daß nach dem Erlaß der Erinnerungsentscheidung die Durchgriffsbeschwerde nicht mehr stattfindet. Diese Bestimmung ergänzt § 64 Abs. 5, wonach bei eingelegter Durchgriffsbeschwerde eine Erinnerungsentscheidung nicht mehr getroffen werden kann.

Absatz 4 enthält eine Regelung über Abschriften und über die Übermittlung der Beschwerde und anderer Schriftsätze an die Verfahrensbeteiligten, die mit § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 PatG übereinstimmt.

Im geltenden Recht (§ 13 Abs. 2 WZG) sind Beschwerden nur dann gebührenpflichtig, wenn sie sich gegen Beschlüsse richten, mit denen über die Anmeldung eines Warenzeichens, einen Widerspruch oder einen Löschungsantrag oder gegen die Erinnerung gegen einen solchen Beschluß entschieden worden ist. Alle übrigen Beschwerden sind gebührenfrei. Ein überzeugender Grund dafür, die Anrufung des Patentgerichts im Beschwerdeverfahren in diesen Fällen gebührenfrei zuzulassen, besteht nicht. Das neue Markengesetz sieht daher in § 66 Abs. 5 vor, daß alle Beschwerden gebührenpflichtig sind, auch wenn dies zu einer Abweichung von der entsprechenden Vorschrift in § 73 Abs. 3 PatG führt. Eine Ausnahme besteht nur für die Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 63 Abs. 3). In Absatz 5 ist, insoweit in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 3 PatG, weiter geregelt, daß die nach Absatz 1 eingelegte „normale“ Beschwerde als nicht eingelegt gilt, wenn die Beschwerdegebühr nicht innerhalb der Beschwerdefrist des Absatzes 2 gezahlt wird. Für die Durchgriffsbeschwerde des Absatzes 3 ist eine besondere Regelung erforderlich, da es eine Frist für die Einlegung

dieser Beschwerde nicht gibt. Absatz 5 Satz 2 sieht daher weiter vor, daß für die Durchgriffsbeschwerde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschwerde beim Patentamt die Beschwerdegebühr zu zahlen ist. Wird die Beschwerdegebühr nicht gezahlt, so gilt die Durchgriffsbeschwerde als nicht erhoben. Der Beschwerdeführer ist allerdings nicht daran gehindert, die Durchgriffsbeschwerde erneut einzulegen. Absatz 5 erfaßt im übrigen auch die Fälle, in denen ein anderer Verfahrensbeteiligter nach Absatz 3 Satz 5 innerhalb von einem Monat ab Zustellung der Durchgriffsbeschwerde seinerseits Beschwerde einlegen kann. In diesen Fällen läuft die Monatsfrist für die Zahlung der Beschwerdegebühr ab der Zustellung der Durchgriffsbeschwerde des anderen Verfahrensbeteiligten.

Absatz 6 sieht ebenso wie das geltende Recht (§ 73 Abs. 4 und 5 PatG) im einseitigen Verfahren weiterhin die Abhilfemöglichkeit vor. Dabei beträgt die Frist zur Vorlage der Akten an das Patentgericht im Falle der Nichtabhilfe — im geltenden Recht drei Monate (§ 73 Abs. 4 Satz 3 PatG) — aber nur einen Monat. In mehrseitigen Verfahren, in denen die Abhilfe gesetzlich ausgeschlossen ist (Absatz 6 Satz 2), muß die Beschwerde dem Patentgericht unverzüglich vorgelegt werden (Absatz 6 Satz 4). Die Abhilfemöglichkeit nach Absatz 6 besteht auch bei Einlegung einer Durchgriffsbeschwerde nach Absatz 3.

Zu § 67 — Beschwerdesenate; Öffentlichkeit der Verhandlung

Nach § 67 Abs. 1 entscheidet über Beschwerden im Sinne des § 66 Abs. 1 ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Dies entspricht § 13 Abs. 4 Satz 1 WZG.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Öffentlichkeit der Verhandlungen sowie die Öffentlichkeit der Verkündung von Entscheidungen des Patentgerichts inhaltlich in gleicher Weise wie das geltende Recht, allerdings ohne die komplizierten Verweisungsregelungen. Ohne hier auf die Einzelheiten des geltenden Rechts einzugehen, ist für das neue Markengesetz auf folgendes hinzuweisen: Nach Absatz 2 soll in allen Fällen, in denen die Eintragung bereits veröffentlicht worden ist, die Verhandlung vor dem Patentgericht — einschließlich der Verkündung der Entscheidung — öffentlich sein. Umgekehrt gilt, daß Verhandlungen in den Fällen, in denen die Eintragung noch nicht veröffentlicht worden ist, stets nicht öffentlich sind. Dies gilt nach Absatz 3 Nr. 2 auch für die Verkündung der Entscheidungen. Über das geltende Recht hinaus sollen künftig auch Verfahren, die eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Markenabteilung betreffen, nicht öffentlich sein, wenn sie noch nicht veröffentlichte Eintragungen betreffen. Absatz 3 übernimmt im übrigen die über die §§ 172 bis 175 GVG hinaus geltenden Ausnahmen von der Öffentlichkeit, die im geltenden Recht vorgesehen sind (§ 13 Abs. 4 Satz 3 WZG).

Zu § 68 — Beteiligung des Präsidenten des Patentamts

§ 68 regelt die Beteiligung des Präsidenten des Patentamts an Beschwerdeverfahren. Absatz 1 übernimmt wortgleich die Vorschrift des § 76 PatG, Absatz 2 die des § 77 PatG. Eine Aufteilung in zwei Vorschriften ist nicht erforderlich.

Zu § 69 — Mündliche Verhandlung

§ 69 übernimmt wortgleich § 78 PatG.

Zu § 70 — Entscheidung über die Beschwerde

§ 70 übernimmt weitgehend wortgleich § 79 PatG. Für Absatz 2 ist allerdings eine vom Patentgesetz abweichende Formulierung vorgesehen: Im Patentgesetz heißt es insoweit, daß die Beschwerde als unzulässig verworfen wird, wenn sie „nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt“ ist (§ 79 Abs. 2 Satz 1 PatG). Hierdurch wird der Eindruck einer abschließenden Aufzählung vermittelt, während tatsächlich jedoch nicht alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfaßt sind, weil über die Statthaftigkeit sowie die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde hinaus etwa auch die Prozeßfähigkeit oder das Rechtsschutzbedürfnis im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen sein können. § 70 Abs. 2 ist deshalb etwas weiter formuliert („... als unzulässig verworfen wird ...“). Für die in § 79 Abs. 3 Satz 2 PatG enthaltene Regelung wird ein eigener Absatz (Absatz 4) vorgesehen.

Zu § 71 — Kosten des Beschwerdeverfahrens

§ 71 stimmt weitgehend mit § 63 überein, so daß auf die dortige Begründung verwiesen werden kann. Im geltenden Recht findet sich die entsprechende Regelung in § 80 PatG.

Zu § 72 — Ausschließung und Ablehnung

§ 72 entspricht der Vorschrift des § 86 PatG. Nach Absatz 2 soll ein gesetzlicher Ausschlußgrund wegen der Mitwirkung an einem früheren Verfahren nur in den Fällen bestehen, in denen der Richter an dem vorausgegangenen Verfahren vor dem Patentamt beteiligt war. In allen übrigen Fällen der Mitwirkung an einem früheren Verfahren, das dieselbe Marke betraf, z. B. im Eintragungsverfahren, wenn es nunmehr um die Löschung geht, bedarf es eines gesonderten gesetzlichen Ausschlußgrundes nicht. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, kommt eine Ausschließung oder Ablehnung nach den allgemeinen Grundsätzen (Absatz 1) in Betracht.

Zu § 73 — Ermittlung des Sachverhalts; Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 73 entspricht § 87 PatG.

Zu § 74 — Beweiserhebung

§ 74 entspricht § 88 PatG.

Zu § 75 — Ladungen

§ 75 entspricht § 89 PatG.

Zu § 76 — Gang der Verhandlung

§ 76 faßt die den Gang der Verhandlung betreffenden Bestimmungen in den §§ 90 und 91 PatG in einer Vorschrift zusammen.

Zu § 77 — Niederschrift

§ 77 entspricht § 92 PatG.

Zu § 78 — Beweiswürdigung; rechtliches Gehör

§ 78 entspricht § 93 PatG.

Zu § 79 — Verkündung; Zustellung; Begründung

§ 79 entspricht — abgesehen von einer Umstellung der Satzfolge in Absatz 1 — § 94 PatG.

Zu § 80 — Berichtigungen

§ 80 übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die entsprechenden Vorschriften in den §§ 95 und 96 PatG, faßt sie aber in einer einzigen Vorschrift zusammen.

Zu § 81 — Vertretung; Vollmacht

§ 81 entspricht § 97 PatG.

Zu § 82 — Anwendung weiterer Vorschriften; Anfechtbarkeit; Akteneinsicht

§ 82 entspricht weitgehend den Regelungen in den §§ 98 und 99 PatG. Die in § 99 Abs. 4 PatG enthaltene Regelung soll als Absatz 1 Satz 2 übernommen werden. Die in § 98 PatG enthaltene Regelung soll als Absatz 1 Satz 3 übernommen werden.

Absatz 2 entspricht § 99 Abs. 2 PatG.

Absatz 3 regelt die Akteneinsicht durch eine Verweisung auf die Vorschrift, die für das patentamtliche Verfahren gilt (§ 62 Abs. 1 und 2). Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

f) Zu Abschnitt 6 — Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Abschnitt 6 (§§ 83 bis 90) enthält die Vorschriften über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Im geltenden Recht ist das Rechtsbeschwerdeverfahren in § 13 Abs. 5 WZG geregelt. Die Regelung besteht im wesentlichen aus einer Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Patentgesetzes (§§ 100 bis 109 PatG). Aus den schon genannten Gründen sollen auch die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde in das neue Markengesetz aufgenommen werden. Die Vorschriften stimmen in Reihenfolge und Wortlaut nahezu vollständig mit den Vorschriften des geltenden Rechts überein.

Zu § 83 — Zugelassene und zulassungsfreie Rechtsbeschwerde

§ 83 entspricht § 13 Abs. 5 Satz 1 WZG und § 100 Abs. 2 und 3 PatG. Zusätzlich ist als § 83 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmung des § 103 PatG (aufschiebende Wirkung der Rechtsbeschwerde) aufgenommen worden.

Absatz 3 Nr. 3 führt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs unter den Verfahrensmängeln auf, deren Rüge die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde eröffnet. In der entsprechenden Aufzählung von Verfahrensmängeln in § 100 Abs. 3 PatG ist dieser Tatbestand nicht enthalten. Der Anspruch auf rechtliches Gehör stellt jedoch eine grundlegende Verfahrensregel dar, deren Einhaltung ebenso durch ein zulassungsfreies Rechtsmittel überprüfbar sein sollte wie etwa die der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts (Absatz 3 Nr. 1), über die Öffentlichkeit des Verfahrens (Absatz 3 Nr. 5) oder über die Begründung von Entscheidungen (Absatz 3 Nr. 6).

Verschiedentlich ist die Forderung erhoben worden, eine Nichtzulassungsbeschwerde einzuführen. Im Hinblick darauf, daß die Warenzeichensenate gegenwärtig in erheblichem Umfang von der Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 100 Abs. 2 PatG Gebrauch machen und eine Änderung dieser Haltung nicht zu erwarten ist, wird die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht als erforderlich angesehen.

Zu § 84 — Beschwerdeberechtigung; Beschwerdegründe

§ 84 entspricht § 101 PatG.

Zu § 85 — Förmliche Voraussetzungen

§ 85 entspricht § 102 PatG mit einigen kleineren Abweichungen. In Absatz 2 Satz 3 soll als Bezugsvorschrift die Regelung der Streitwertbegünstigung in § 142, der im geltenden Recht § 31a WZG entspricht, anstelle der in § 102 Abs. 2 Satz 3 aufgeführten Bestimmung des § 144 PatG genannt werden. In Absatz 3 soll der aus zwei Halbsätzen bestehende Satz 2 des § 102 Abs. 3 PatG in zwei Sätze geteilt werden. In Absatz 5 soll Satz 4 nicht aus einer Bezugnahme auf § 143 Abs. 5 PatG, dem im Warenzeichengesetz § 32 Abs. 5 WZG entspricht, sondern aus dem Wortlaut der entsprechenden Vorschrift in § 143 Abs. 5 bestehen.

Zu § 86 — Prüfung der Zulässigkeit

§ 86 entspricht § 104 PatG.

Zu § 87 — Mehrere Beteiligte

§ 87 entspricht § 105 PatG. In Absatz 2 soll an die Stelle der Bezugnahme auf § 76 PatG die Bezugnahme auf § 68 Abs. 1 treten.

Zu § 88 — Anwendung weiterer Vorschriften

§ 88 entspricht § 106 PatG. In Absatz 1 Satz 2 soll an die Stelle der Bezugnahme auf § 123 Abs. 5 PatG die Bezugnahme auf § 91 Abs. 8, in Absatz 2 an die Stelle der Bezugnahme auf § 69 Abs. 1 PatG die Bezugnahme auf § 67 Abs. 2 und 3 treten.

Zu § 89 — Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 89 Abs. 1 bis 3 entspricht § 107 PatG und § 89 Abs. 4 entspricht § 108 PatG.

Zu § 90 — Kostenentscheidung

§ 90, dem im geltenden Recht § 109 PatG entspricht, folgt in seinem Absatz 1 den entsprechenden Vorschriften für das patentamtliche Verfahren (§ 63) und für das Beschwerdeverfahren (§ 71), so daß auf die Begründung zu § 63 Abs. 1 verwiesen werden kann.

§ 90 Abs. 2 entspricht § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 PatG, § 90 Abs. 3 und 4 entsprechen § 109 Abs. 2 und 3 PatG.

g) Zu Abschnitt 7 — Gemeinsame Vorschriften

In Abschnitt 7 ist eine Reihe von Vorschriften enthalten, die nicht nur für das Patentamt oder nur das Patentgericht gelten und daher als „Gemeinsame Vorschriften“ bezeichnet sind. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften entsprechen weitgehend den in den §§ 123 bis 128 PatG enthaltenen Vorschriften.

Zu § 91 — Wiedereinsetzung

Das geltende Warenzeichengesetz regelt die Wiedereinsetzung im wesentlichen durch eine Verweisung auf das Patentgesetz (§ 12 Abs. 1 WZG) und enthält darüber hinaus vereinzelte weitere Bestimmungen: Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 WZG gelten die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 PatG nicht für Warenzeichen, und nach § 5 Abs. 4 Satz 2 WZG ist die Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist ausgeschlossen.

Für das neue Markengesetz ist die Aufnahme einer selbständigen Vorschrift über die Wiedereinsetzung vorgesehen, die weitgehend der entsprechenden Vorschrift des § 123 PatG folgt. Anders als nach geltendem Recht (§ 123 Abs. 1 Satz 2 PatG) soll allerdings die Wiedereinsetzung auch in die Fristen zur Einreichung von Anmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen werden kann, möglich sein.

Absatz 2 entspricht § 123 Abs. 2 Satz 1 PatG. Absatz 3 entspricht § 123 Abs. 2 Satz 2 PatG. Absatz 4 entspricht § 123 Abs. 2 Satz 3 PatG. Absatz 5 entspricht § 123 Abs. 2 Satz 4 PatG. Absatz 6 entspricht § 123 Abs. 3 PatG. Absatz 7 entspricht § 123 Abs. 4 PatG. Absatz 8 entspricht der in § 123 Abs. 5 PatG enthaltenen Regelung zugunsten gutgläubiger Dritter und schließt Ansprüche bezüglich solcher Benutzungshandlungen aus, die in der Zeitspanne, während der der Rechtsverlust eingetreten war, begangen worden sind.

Zu § 92 — Wahrheitspflicht

§ 92 entspricht § 124 PatG.

Zu § 93 — Amtssprache und Gerichtssprache

§ 93 entspricht § 126 PatG, enthält jedoch nicht die Vorschrift des § 126 Satz 2 PatG, nach der Eingaben in anderer Sprache nicht berücksichtigt werden. Im Anwendungsbereich des Markengesetzes soll das Patentamt nicht durch eine gesetzliche Vorschrift daran gehindert sein, fremdsprachige Unterlagen und Dokumente zu berücksichtigen, wofür namentlich im Zusammenhang mit internationalen Registrierungen und bei der Prioritätsregelung nach § 34 ein Bedürfnis bestehen kann. Die Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Eingaben und Schriftstücke in anderen Sprachen als der deutschen Sprache berücksichtigt werden, soll einer Regelung

durch Rechtsverordnung (§ 65 Abs. 1 Nr. 10) überlassen werden.

Zu § 94 — Zustellungen

§ 94 entspricht mit bestimmten Modifikationen der Vorschrift des § 127 PatG. Danach gelten für Zustellungen in den markenrechtlichen Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht ebenso wie in den patentrechtlichen Verfahren grundsätzlich die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Für die Übernahme der Bestimmung des § 127 Abs. 1 Nr. 1 PatG besteht kein Bedürfnis, weil der dort geregelte Tatbestand, die Verweigerung der Annahme einer Zustellung durch eingeschriebenen Brief, bereits Gegenstand der Vorschrift des § 13 VwZG ist. Im Vergleich zu § 127 Abs. 1 Nr. 2 PatG schränkt Absatz 1 Nr. 1 Zustellungen an Empfänger im Ausland durch Aufgabe zur Post durch die zusätzliche Voraussetzung ein, daß für den Empfänger die Notwendigkeit erkennbar sein muß, einen Inlandsvertreter zu bestellen. Die Regelung soll dem Schutz des sich im Ausland aufhaltenden Empfängers dienen. Die Vorschriften in Absatz 1 Nr. 2 und 3 übernehmen die des § 127 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PatG. Von der Übernahme von § 127 Abs. 1 Nr. 5 PatG soll abgesehen werden, da § 8 Abs. 1 VwZG eine in sich geschlossene Regelung für die Zustellung an Vertreter enthält, von der abzuweichen kein Anlaß besteht. In der Formulierung weicht daher das neue Markengesetz von dem Patentgesetz ab, weil nach § 127 Abs. 1 Nr. 5 PatG zusätzlich darauf abgestellt wird, daß die Vollmacht „zu den Akten“ eingereicht worden ist. Künftig soll das Patentamt im Markenbereich immer dann zur Zustellung an den Bevollmächtigten verpflichtet sein, wenn dieser eine Vollmacht „vorgelegt“ hat (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Auch wenn § 8 Abs. 1 Satz 1 VwZG in anderen Fällen der Behörde ein Wahlrecht einräumt, wird dieses jedenfalls für das Patentamt in der Praxis nicht zum Tragen kommen, da es der Verwaltungspraxis des Patentamts entspricht, stets an den Bevollmächtigten zuzustellen, auch wenn die Vollmacht nicht zu den konkret betroffenen Akten eingereicht worden ist. Im Verfahren vor dem Patentgericht gilt im übrigen ergänzend § 81 Abs. 2 und 3.

In Absatz 2 sind die markenrechtlichen Verfahren aufgeführt, in denen durch die Zustellung die Frist für ein Rechtsmittel in Gang gesetzt wird. Künftig sollen außer den Beschwerden und Rechtsbeschwerden ausdrücklich auch die Erinnerungen einbezogen werden.

Zu § 95 — Rechtshilfe

§ 95 entspricht § 128 PatG. Anders als § 128 Abs. 1 PatG erwähnt § 95 Abs. 1 jedoch nicht die Rechtshilfepflicht der Gerichte gegenüber dem Patentgericht. Dies erscheint nicht notwendig, weil sich diese Pflicht bereits aus Artikel 35 GG ergibt.

Zu § 96 — Inlandsvertreter

Zu den „Gemeinsamen Vorschriften“ gehört auch die Bestimmung über den Inlandsvertreter, die sich im geltenden Recht für den Markenbereich in § 35 Abs. 2 WZG, für den Patentbereich in § 25 PatG findet.

Das geltende Recht weist allerdings einige Unklarheiten auf. So gilt § 35 Abs. 2 WZG nur für Anmelder und Zeicheninhaber, nicht aber für Dritte, die an Verfahren vor dem Patentamt beteiligt sein können (z. B. an einem Lösungsverfahren nach § 10 Abs. 2 WZG). § 25 PatG ist von vornherein weiter gefaßt („Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat . . .“). § 25 PatG sieht außerdem vor, daß außer einer inländischen Niederlassung auch ein inländischer Wohnsitz ausreicht, während nach § 35 Abs. 2 WZG eine inländische Niederlassung gefordert wird.

Das neue Markengesetz enthält in § 96 eine Regelung, die weitgehend mit der des Patentgesetzes übereinstimmt und nur in der Struktur etwas anders gestaltet ist.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung zur Bestellung eines Inlandsvertreters für Inhaber angemeldeter oder eingetragener Marken, die an einem Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht teilnehmen. Sonstige Verfahrensbeteiligte werden durch Absatz 4 erfaßt. Erforderlich ist, daß der Verfahrensbeteiligte im Inland weder einen Wohnsitz (bei natürlichen Personen) oder Sitz (bei juristischen Personen) noch eine Niederlassung hat.

Maßgeblich ist die „Teilnahme“ an einem Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht. Ebenso wie nach dem geltenden Recht soll damit das Fehlen eines Inlandsvertreters nicht die Wirksamkeit einer Anmeldung oder die Zuerkennung eines Anmeldetages hindern. Anders als das geltende Recht in § 35 Abs. 2 Satz 1 WZG verlangt § 96 die Bestellung eines Inlandsvertreters nicht für die Geltendmachung des Schutzes einer Marke außerhalb eines patentamtlichen oder patentgerichtlichen Verfahrens. Hierfür wird, soweit es gerichtliche Verfahren betrifft, in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte für Kennzeichenstreitsachen (§ 140 Abs. 1) kein Bedürfnis gesehen. Auch für die außergerichtliche Geltendmachung bedarf es keiner Regelung.

Zur Vertretung sind nach Absatz 1 ausdrücklich Rechtsanwälte und Patentanwälte befugt. Diese müssen in Deutschland zugelassen sein und hier ihre Kanzlei haben. § 96 wird ergänzt durch § 155 Abs. 2 und § 178 der Patentanwaltsordnung, nach denen unter den dort genannten Voraussetzungen auch Patentassessoren und Erlaubnisscheininhaber zu Inlandsvertretern bestellt werden können. Rechtsanwälte und Patentanwälte, die sich gemäß § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 154a der Patentanwaltsordnung (letztere in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, Bundestags-Drucksache 12/4993) in Deutschland niedergelassen haben, können nicht zum Inlandsvertreter bestellt werden, weil sich ihre Befugnis zur Rechtsbesorgung

in Deutschland nur auf das ausländische und internationale Recht erstreckt.

Absatz 2 entspricht § 35 Abs. 2 Satz 2 WZG und § 25 Satz 2 PatG und bezieht ebenso wie § 25 Satz 2 PatG (anders als § 35 Abs. 2 Satz 2 WZG) auch die Befugnis des Inlandsvertreters ein, Strafanträge zu stellen.

Absatz 3 entspricht wörtlich § 25 Satz 3 PatG und übernimmt diese Regelung anstelle der Regelung des geltenden Rechts (§ 35 Abs. 2 Satz 3 WZG).

Nach Absatz 4 soll die Verpflichtung zur Bestellung eines Inlandsvertreters auch sonstige an Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht beteiligte Personen treffen, die weder einen Wohnsitz oder Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben.

4. Zu Teil 4 — Kollektivmarken

In Teil 4 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die für Kollektivmarken gelten. Die Markenrechtsrichtlinie regelt Kollektivmarken — und andere ähnliche Markentypen wie Garantie- und Gewährleistungsmarken — nur am Rande. Artikel 15 Abs. 1 der Markenrechtsrichtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für diese Markentypen weitere Schutzhindernisse vorsehen können, und Artikel 15 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, geographische Herkunftsangaben zur Eintragung als Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarken zuzulassen.

Das geltende Recht enthält in den §§ 17 bis 23 WZG besondere Vorschriften für Verbandszeichen. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 20 WZG) besteht darin, daß Kollektivmarken künftig nicht mehr unübertragbar sind. In bestimmten Fällen kann ein Bedürfnis bestehen, eine Kollektivmarke auf einen anderen Verband zu übertragen. Wenn die Benutzung der Kollektivmarke im Einzelfall nach der Übertragung eine Irreführung bewirkt, so kommt ihre Löschung nach den §§ 97 Abs. 2, 49 Abs. 2 Nr. 2 in Betracht.

Zu § 97 — Kollektivmarken

Nach § 97 Abs. 1 sind Kollektivmarken solche Marken im Sinne des § 3 (eintragbare Markenformen), die geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder des Inhabers der Kollektivmarke von den Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen nach ihrer betrieblichen oder geographischen Herkunft, ihrer Art, ihrer Qualität oder nach ihren sonstigen Eigenschaften zu unterscheiden. Durch diese Formulierung wird klargestellt, daß der Begriff der Eignung zur Unterscheidung der Kollektivmarken nicht nur auf die betriebliche Herkunft bezogen ist, sondern daß auch geographische Kollektivmarken oder Gütezeichen unter den Begriff der Kollektivmarke fallen können. Wesensmerkmal der Kollektivmarke ist, daß sie in erster Linie von den Mitgliedern des Inhabers der Marke benutzt wird.

Nach Absatz 2 finden die Vorschriften des Gesetzes auf Kollektivmarken Anwendung, soweit in den §§ 97

bis 106 nichts anderes bestimmt ist. Die in den nachfolgenden Vorschriften enthaltenen Abweichungen folgen der Reihenfolge des Gesetzes.

Zu § 98 — Inhaberschaft

Nach § 98 können nur rechtsfähige Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts Inhaber von Kollektivmarken sein. Der Verbandsbegriff stimmt dabei mit dem Begriff des Verbands im Sinne von § 17 Abs. 1 WZG überein. Im Unterschied zum geltenden Recht soll es jedoch nicht darauf ankommen, daß der Verband „gewerbliche Zwecke“ verfolgt. Außerdem wird ausdrücklich klargestellt, daß auch rechtsfähige Dach- und Spitzenverbände, deren Mitglieder wiederum Verbände sind, Inhaber von Kollektivmarken sein können.

Nach § 23 WZG können ausländische Verbandszeichen nur auf der Basis der Gegenseitigkeit zugelassen werden. In das neue Markengesetz ist diese Vorschrift nicht übernommen worden.

Zu § 99 — Eintragbarkeit von geographischen Herkunftsangaben als Kollektivmarken

Nach § 99 steht das sonst bei geographischen Herkunftsangaben zu berücksichtigende Freihaltebedürfnis im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzfähigkeit solcher Angaben als Kollektivmarken nicht entgegen. Die „Fehlmonopolisierung“, der § 8 Abs. 2 Nr. 2 vorbeugen will, liegt in diesen Fällen nicht vor.

§ 99 macht von der Option des Artikels 15 Abs. 2 Satz 1 der Markenrichtlinie Gebrauch. Im geltenden Recht ist die Eintragbarkeit geographischer Herkunftsangaben als Verbandszeichen in der Praxis des Patentamts anerkannt.

Zu § 100 — Schranken des Schutzes; Benutzung

Wenn eine geographische Herkunftsangabe nach § 99 als Kollektivmarke eingetragen wird, soll eine solche Eintragung nach § 100 Abs. 1 nicht das Recht begründen, den rechtmäßigen Benutzern der geographischen Herkunftsangaben — unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Verbandes sind oder nicht — die weitere Benutzung der geographischen Herkunftsangabe zu untersagen. Absatz 1 enthält damit eine weitere Einschränkung der Wirkung einer Markeneintragung für diese Fälle. Die Beschränkung besteht aber nur dann, wenn die Benutzung im Einklang mit den guten Sitten im Wettbewerb steht. Dies bedeutet beispielsweise, daß die unlautere Annäherung an eine eingetragene Kollektivmarke — z. B. wenn sie in einer bestimmten Darstellungsform oder Schreibweise eingetragen worden ist — nicht privilegiert wäre. Daß zudem nur eine Benutzung der geographischen Herkunftsangabe privilegiert ist, die sich in den allgemein für Herkunftsangaben geltenden Grenzen hält, bringt Absatz 1 durch die Verweisung auf § 127 zum Ausdruck. Die Befugnis zur Benutzung geogra-

phischer Herkunftsangaben gilt in diesen Fällen auch für die Kennzeichnung und nicht nur für den Weitervertrieb, der schon von § 24 (Erschöpfung) erfaßt wäre. Absatz 1 übernimmt die insoweit bindende Vorschrift des Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der Markenrichtlinie.

Während nach § 26 die zur Aufrechterhaltung des Markenrechts erforderliche Benutzung einer eingetragenen Marke durch ihren Inhaber oder mit seiner Zustimmung stattfinden muß, ist für die Benutzung von Kollektivmarken die in Absatz 2 getroffene abweichende Regelung erforderlich — es soll ausreichen, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechend von Mitgliedern des Verbandes benutzt werden. Die Benutzung durch ein Verbandsmitglied reicht hierfür aus. Außerdem wird in Absatz 2 klargestellt, daß auch der Inhaber der Kollektivmarke sie rechtserhaltend benutzen kann. Eine solche Benutzung der Kollektivmarke durch den Markeninhaber selbst wird vor allen Dingen auf Geschäftspapieren oder in der Werbung in Betracht kommen. Absatz 2 übernimmt die bindende Vorschrift in Artikel 10 Abs. 3 der Markenrichtlinie. Diese Vorschrift enthält allerdings keine ausdrückliche Regelung dahin, daß auch die Benutzung durch den Inhaber der Kollektivmarke selbst für die Aufrechterhaltung des Markenrechts ausreicht. Das geltende Recht fordert die Benutzung durch mindestens zwei Verbandsmitglieder (§ 21 Abs. 3 WZG) und enthält keine Regelung über die Benutzung durch den Inhaber des Verbandszeichens selbst.

Zu § 101 — Klagebefugnis; Schadensersatz

Nach § 101 Abs. 1 soll den Mitgliedern des Verbandes kein selbständiges Klagerecht wegen Verletzung der Kollektivmarke zustehen, sofern ihnen dies nicht durch die Markensatzung eingeräumt wird. Nach Absatz 2 soll aber der Inhaber der Kollektivmarke befugt sein, auch einen Ersatz des den zur Benutzung befugten Personen entstandenen Schadens zu verlangen. Absatz 2 hat im geltenden Recht in § 22 WZG seine Entsprechung.

Zu § 102 — Markensatzung

Nach § 102 Abs. 1 muß mit der Anmeldung einer Kollektivmarke eine Markensatzung eingereicht werden. Die Beifügung der Satzung mit der Anmeldung ist aber nicht Voraussetzung für die Zuerkennung eines Anmeldeages. Fehlt die Markensatzung bei der Anmeldung, findet die allgemeine Vorschrift über die Mängelbeseitigung (§ 36 Abs. 4) Anwendung.

Absatz 2 regelt den Mindestinhalt der Satzung ähnlich wie das geltende Recht (§ 18 WZG).

Im Hinblick darauf, daß die Markensatzung auch Bestimmungen für die Benutzung der Kollektivmarke enthalten muß, können als Kollektivmarken auch solche Marken geschützt werden, die herkömmlich als Garantiemarken oder Gütezeichen bezeichnet werden. Es bleibt dabei der Entscheidung des Verbandes überlassen, ob er durch die Aufstellung von

Qualitätsvorschriften usw. eine Kollektivmarke zu einem Gütezeichen ausgestalten möchte.

Nach Absatz 3 muß in Fällen der Eintragung einer Kollektivmarke, die aus einer geographischen Herkunftsangabe besteht, die Satzung auch den zur Benutzung der geographischen Herkunftsangabe berechtigten Personen gestatten, Mitglied des Verbandes und in den Kreis der zur Benutzung befugten Personen aufgenommen zu werden.

Nach Absatz 4 steht jeder Person die Einsicht in die Markensatzung frei.

Zu § 103 — Prüfung der Anmeldung

Nach § 103 sind Kollektivmarken außer auf von Amts wegen zu berücksichtigende Schutzhindernisse (§ 37) auch auf die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 97, 98 und 102 zu prüfen. Eine Zurückweisung der Anmeldung einer Kollektivmarke soll auch dann stattfinden, wenn die Markensatzung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Lassen sich die Schutzhindernisse durch eine Änderung der Markensatzung beseitigen, so kann der Anmelder einer Zurückweisung durch eine entsprechende Änderung der Satzung entgehen.

Zu § 104 — Änderung der Markensatzung

Nach § 104 Abs. 1 sind Änderungen der Markensatzung dem Patentamt mitzuteilen. Die §§ 102 und 103 sind im Falle von solchen Änderungen nach Absatz 2 entsprechend anzuwenden, da die für Markensatzungen geltenden Vorschriften auch für geänderte Markensatzungen gelten müssen. Soweit erforderlich, können weitere Einzelheiten in der Rechtsverordnung nach § 65 geregelt werden.

Zu § 105 — Verfall

§ 105 enthält weitere Verfallsgründe, die zu den Verfallsgründen in § 49 hinzutreten.

Nach Absatz 1 Nr. 1 soll eine Kollektivmarke wegen Verfalls gelöscht werden können, wenn der Inhaber der Kollektivmarke nicht mehr besteht, z. B. wenn der Verband, der Träger der Kollektivmarke ist, aufgelöst worden ist. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im geltenden Recht (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 WZG).

Absatz 1 Nr. 2 betrifft den Fall, daß der Inhaber der Kollektivmarke nicht durch geeignete Maßnahmen gegen eine mißbräuchliche oder satzungswidrige Benutzung der Kollektivmarke einschreitet. Die Bestimmung regelt damit den gleichen Lösungsstatbestand wie im geltenden Recht § 21 Abs. 1 Nr. 2 WZG. Mit der im Vergleich zur letztgenannten Bestimmung etwas engeren Formulierung („... keine geeigneten Maßnahmen trifft, um zu verhindern...“ statt „duldet“) soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die bloße Untätigkeit des Kollektivmarkeninhabers nicht in jedem Fall die einschneidende Rechtsfolge einer Löschung nach sich zieht. Um die Lö-

schungsfolge auszulösen, werden in der Regel vielmehr eine vorherige Aufforderung zum Einschreiten oder andere Umstände feststellbar sein müssen, aus denen sich die Obliegenheit des Verbandes zum Tätigwerden eindeutig ergibt. Die erläuternde Vorschrift zum Begriff der mißbräuchlichen Benutzung, die bisher in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 WZG (Irreführung infolge der Überlassung der Benutzung an andere) ihren Platz hat, findet sich nunmehr in Absatz 2.

Nach Absatz 1 Nr. 3 kann eine Kollektivmarke ferner wegen Verfalls gelöscht werden, wenn für sie eine geänderte Markensatzung gilt, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entspricht, sofern nicht die Markensatzung erneut so geändert wird, daß sie gesetzeskonform wird.

Nach Absatz 3 besteht für die Löschung einer Kollektivmarke wegen Verfalls eine ausschließliche Zuständigkeit des Patentamts. Dies weicht zwar von der allgemeinen Regelung (§§ 53 und 55) ab, nach der das Patentamt auf Antrag eine Eintragung nur dann wegen Verfalls löschen kann, wenn der Markeninhaber nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht (§ 53 Abs. 3). Es erscheint aber sachgerecht, in den ohnehin nur äußerst seltenen Fällen der Verfallsverfahren bei Kollektivmarken die (ausschließliche) Zuständigkeit des Patentamts vorzusehen, weil dort der entsprechende Sachverstand aus den Eintragungsverfahren gegeben ist.

Zu § 106 — Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse

Nach § 106 kann eine Kollektivmarke wegen Nichtigkeit auch gelöscht werden, wenn sie entgegen § 103 eingetragen worden ist. Damit werden die zusätzlichen Eintragungshindernisse auch als zusätzliche Nichtigkeitsgründe berücksichtigt. Wenn der Nichtigkeitsgrund in der Markensatzung begründet ist, kann der Inhaber der Kollektivmarke durch eine entsprechende Satzungsänderung die Löschung vermeiden. Für das Lösungsverfahren ist ebenso wie für die Verfahren zur Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse das Patentamt zuständig.

5. Zu Teil 5 — Schutz von Marken nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen

Teil 5 des Gesetzes enthält Regelungen über den Schutz von Marken nach dem Abkommen von Madrid über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Markenabkommen) und dem Protokoll zu diesem Abkommen, das am 27. Juni 1989 in Madrid abgeschlossen worden ist (Protokoll zum Madrider Markenabkommen).

Deutschland hat dem Beitritt zum Madrider Markenabkommen mit Gesetz vom 12. Juli 1922 (BGBl. III, Gliederungsnr. 423-3) zugestimmt. Das Beitrittsgesetz enthält außer der Zustimmung zum Beitritt auch Vorschriften über die für Anträge auf internationale

Registrierung, die auf beim Patentamt eingetragene Marken gestützt werden, zu zahlenden Gebühren (§ 2 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes) und eine Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen (§ 4 des Beitrittsgesetzes). Gestützt auf diese Ermächtigungsnorm — in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes — ist die Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1001) (nachfolgend als Verordnung über die internationale Registrierung von Marken oder Verordnung bezeichnet) verabschiedet worden, die inzwischen wiederholt geändert worden ist. Diese Verordnung enthält ohne besondere Systematik eine Reihe von Vorschriften, die für die internationale Registrierung von Marken gelten.

In dem neuen Markengesetz sollen diese Vorschriften zusammengefaßt werden. Die bisher anzuwendenden Vorschriften des Beitrittsgesetzes von 1922 und der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken werden aufgehoben (Artikel 15 und Artikel 48 Nr. 3).

Die Verordnung über die internationale Registrierung von Marken enthält in § 8 Abs. 1 Bestimmungen über den Inlandsvertreter, die teilweise von den allgemein geltenden Bestimmungen (im geltenden Recht § 35 Abs. 2 WZG, im neuen Markengesetz § 96) abweichen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung muß der Inhaber einer international registrierten Marke, deren Schutz auf Deutschland erstreckt worden ist, stets einen Inlandsvertreter haben, und zwar offenbar auch dann, wenn er selbst im Inland Wohnsitz (oder Sitz) oder eine Niederlassung hat. Außerdem gestattet § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung eine Entkräftung von Bedenken gegen die Schutzgewährung durch den Markeninhaber selbst, also ohne Einschaltung eines Inlandsvertreters. An diesen Abweichungen von den allgemein geltenden Regelungen über den Inlandsvertreter festzuhalten, besteht kein Bedürfnis. Diese im geltenden Recht enthaltenen Regelungen sollen daher nicht in das neue Markengesetz übernommen werden. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Inlandsvertreters entsteht für den Inhaber einer international registrierten Marke erst dann, wenn sich die in § 96 geregelten Voraussetzungen („Teilnahme“ an einem Verfahren) ergeben. Wird der international registrierten Marke Schutz gewährt, ohne daß es zu Beanstandungen kommt, ist die Bestellung eines Inlandsvertreters nicht nötig.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten des am 27. Juni 1989 in Madrid beschlossenen Protokolls zum Madrider Markenabkommen. Die Ratifizierung dieses Protokolls wird mit einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet. Das neue Markengesetz soll ebenso wie zum Madrider Markenabkommen die insoweit erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften enthalten. Sie finden sich in Abschnitt 2 des Teils 3.

Soweit erforderlich, können weitere Einzelheiten in der Rechtsverordnung nach § 65 (§ 65 Abs. 1 Nr. 7) geregelt werden. Damit soll auch eine etwa erforderlich werdende Anpassung an die Ausführungsbestimmungen zum Madrider Markenabkommen und zum

Protokoll zum Madrider Markenabkommen ermöglicht werden.

a) Zu Abschnitt 1 — Schutz von Marken nach dem Madrider Markenabkommen

Abschnitt 1 enthält nach der einleitenden Grundnorm (§ 107), die die Anwendbarkeit der Vorschriften des Markengesetzes auf internationale Registrierungen nach dem Madrider Markenabkommen zum Inhalt hat, die notwendigen Vorschriften für die internationale Registrierung auf der Grundlage einer im Register des Patentamts eingetragenen Marke (§§ 108 bis 111) und über die auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckten international registrierten Marken (§§ 112 bis 118).

Für das Verfahren bei der internationalen Registrierung von Marken, die auf im Patentamt eingetragene Marken gestützt sind — also für das Verfahren des Schutzerwerbs in den übrigen Mitgliedsländern des Madrider Markenabkommens —, enthält das geltende Recht außer der bereits erwähnten Regelung über die Gebühreuzahlung in § 2 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes von 1922 nur eine weitere Regelung in § 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken, die ebenfalls die Gebühren betrifft. Für das neue Markengesetz werden insoweit mit den §§ 108 bis 111 etwas ausführlichere Regelungen vorgeschlagen.

Die in den §§ 112 bis 118 enthaltenen Vorschriften für die auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckten international registrierten Marken, die auf einer Eintragung in einem anderen Mitgliedsland beruhen, haben im geltenden Recht teilweise eine Entsprechung in den Regelungen des § 3 Satz 1 des Beitrittsgesetzes von 1922 sowie der §§ 2 und 7 bis 10 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken.

Zu § 107 — Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes

Nach § 107 finden auf international registrierte Marken, die durch Vermittlung des Patentamtes nach dem Madrider Markenabkommen vorgenommen werden, sowie auf international registrierte Marken, deren Schutz sich auf Deutschland erstreckt, die Vorschriften des Markengesetzes Anwendung, soweit sich aus dem Abschnitt 1 sowie aus den — vorrangigen — Vorschriften des Madrider Markenabkommens nichts anderes ergibt. Eine teilweise Entsprechung hat diese Regelung in § 3 des Beitrittsgesetzes von 1922 sowie in § 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken.

Zu § 108 — Antrag auf internationale Registrierung

Nach § 108 Abs. 1 ist der Antrag auf internationale Registrierung einer beim Patentamt eingetragenen Marke gemäß Artikel 3 des Madrider Markenabkom-

mens beim Patentamt zu stellen. Der Tag des Antrags ist von Bedeutung für die internationale Registrierung, da er nach Artikel 3 Abs. 4 des Madrider Markenabkommens als Tag der internationalen Registrierung gilt, wenn der Eintragungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Antrags beim Patentamt dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum zugeleitet worden ist.

Nach Absatz 2 kann der Antrag auf internationale Registrierung auch schon vor der Eintragung der Marke, auf die die internationale Registrierung gestützt werden soll, gestellt werden. In diesen Fällen gilt der Eintragungsantrag als am Tag der Eintragung zugegangen. Dieses Datum ist dann in den Fällen für die internationale Registrierung maßgeblich, in denen der Eintragungsantrag innerhalb der Zweimonatsfrist des Artikels 3 Abs. 4 des Madrider Markenabkommens dem Internationalen Büro zugegangen ist.

Gemäß Absatz 3 hat der Antragsteller seinem Antrag auf internationale Registrierung eine Übersetzung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen in der für die internationale Registrierung vorgeschriebenen Sprache beizufügen. Dies entspricht bereits jetzt der Praxis, war aber bisher nicht gesetzlich abgesichert. Nach Absatz 3 Satz 2 soll das Verzeichnis in der Reihenfolge der Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen gruppiert werden. Auch dies erscheint sachgerecht, weil das Patentamt die Gruppierung nicht vornimmt und auch nicht überprüft. Da bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der nationalen Behörde und dem Internationalen Büro in Fragen der Gruppierung und Klassifizierung gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 des Madrider Markenabkommens die Ansicht des letzteren maßgebend ist und vom Internationalen Büro für erforderliche Umgruppierungen eine Gebühr erhoben wird, bestünde andernfalls das Risiko häufiger Auseinandersetzungen zwischen dem Patentamt und den Antragstellern über nachzuzahlende Gebühren.

Zu § 109 — Gebühren

§ 109 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die für internationale Registrierungen zu zahlenden Gebühren.

Für die internationale Registrierung sind nach Artikel 8 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens internationale Gebühren an die Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlen, die sich aus einer Grundgebühr und Ländergebühren sowie gegebenenfalls Klassengebühren zusammensetzen. Diese Gebühren sind unmittelbar an die Weltorganisation für geistiges Eigentum zu entrichten. Dies soll in Absatz 2 — dem im geltenden Recht § 3 Abs. 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken entspricht — deklaratorisch zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus ist eine „nationale“ Gebühr zu zahlen (Absatz 1), die an das Patentamt zu entrichten ist. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich — wie auch die Höhe aller anderen gesetzlichen Gebühren — aus dem

Patentgebührengesetz. Der für die Entrichtung der nationalen Gebühr vorgesehenen Regelung in Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht im geltenden Recht die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken.

Zu § 110 — Eintragung im Register

Nach § 110 werden Tag und Nummer der internationalen Registrierung in das vom Patentamt geführte Register eingetragen. Dies entspricht § 4 Satz 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken.

Da nach § 65 Abs. 1 Nr. 6 der Umfang der Veröffentlichung der im Register eingetragenen Angaben in der Rechtsverordnung nach § 65 geregelt werden soll, soll dort auch geregelt werden, daß — ebenso wie im geltenden Recht (§ 4 Satz 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken) — die Eintragung des Tages und der Nummer der internationalen Registrierung nicht veröffentlicht wird.

Zu § 111 — Nachträgliche Schutzerstreckung

Nach Artikel 3ter Abs. 2 des Madrider Markenabkommens kann der mit der internationalen Registrierung herbeigeführte Schutz auch noch nachträglich auf weitere Mitgliedsländer des Madrider Markenabkommens erstreckt werden, die von der ursprünglichen internationalen Registrierung nicht erfaßt worden sind. Für diese Fälle, die im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt sind, sieht § 111 eine dem Antragsverfahren nach § 108 entsprechende Regelung vor. Anders als im geltenden Recht ist auch für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung eine nationale Gebühr zu zahlen, da auch die Bearbeitung dieser Anträge für das Patentamt einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringt.

Nach § 6 Satz 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken sind nachträgliche Schutzerstreckungen ebenso wie andere Schutzerstreckungen nicht in das vom Patentamt geführte Register einzutragen. Einer ausdrücklichen Regelung dieser Fälle bedarf es im neuen Markengesetz nicht, da die im Register einzutragenden Angaben insgesamt in den nach § 65 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden sollen.

Zu § 112 — Wirkung der internationalen Registrierung

Nach § 112 Abs. 1 hat eine nach Artikel 3ter Abs. 1 oder nach Artikel 3ter Abs. 2 des Madrider Markenabkommens auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckte international registrierte Marke innerstaatlich dieselbe Wirkung wie eine am Tag der internationalen Registrierung zur Eintragung in das vom Patentamt geführte Register angemeldete und an diesem Tag auch eingetragene Marke. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Verord-

nung über die internationale Registrierung von Marken).

Die Anmelde- und Eintragungswirkung von international registrierten Marken, die in der in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken genannten Sammelanmeldung enthalten waren, bleibt weiterhin ab dem 1. Dezember 1922 bestehen, auch wenn die Verordnung nach Artikel 48 Nr. 3 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Wird einer international registrierten Marke nach den §§ 113 bis 115 der Schutz für Deutschland verweigert, so gilt nach Absatz 2 die in Absatz 1 bezeichnete Wirkung als nicht eingetreten. Das geltende Recht enthält eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken.

Zu § 113 — Prüfung auf absolute Schutzhindernisse

Nach § 113 sollen international registrierte Marken in gleicher Weise nach § 37 auf das Vorliegen absoluter Schutzhindernisse geprüft werden wie angemeldete Marken. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Satz 1 des Beitrittsgesetzes von 1922). Soweit das Madrider Markenabkommen oder die Pariser Verbandsübereinkunft vorrangige Prüfungsstandards enthalten (wie z. B. in Artikel 6quinquies der Pariser Verbandsübereinkunft), sind diese — und nicht die Standards des Markengesetzes — anzuwenden. An die Stelle der Zurückweisung der Anmeldung tritt die Verweigerung des Schutzes im Sinne des Artikels 5 des Madrider Markenabkommens. Für die Geltendmachung von Zurückweisungsgründen ist die Jahresfrist des Artikels 5 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens zu beachten.

Nach § 37 Abs. 2 kann die erst nach dem Anmeldetag erworbene Verkehrsdurchsetzung im Sinne von § 8 Abs. 3 im Eintragungsverfahren berücksichtigt werden, führt allerdings zu einer „Verschiebung“ des Zeitrangs. Wie § 113 Abs. 1 Satz 2 klarstellt, kommt eine Anwendung dieser Bestimmung auf international registrierte Marken nicht in Betracht, da das Madrider Markenabkommen eine derartige „Verschiebung“ der Wirkung einer international registrierten Marke auf einen späteren Zeitpunkt nicht vorsieht. Für den Inhaber einer international registrierten Marke bleibt in diesen Fällen nur die Möglichkeit, einen Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung auf Deutschland zu stellen.

Zu § 114 — Widerspruch

Gegen international registrierte Marken, deren Schutz auf Deutschland erstreckt worden ist, kann in gleicher Weise Widerspruch erhoben werden wie gegen beim Patentamt eingetragene Marken. Da die international registrierten Marken aber nur in dem vom Internationalen Büro der Weltorganisation für

geistiges Eigentum herausgegebenen Veröffentlichungsblatt veröffentlicht werden, sieht § 114 Abs. 1 vor, daß an die Stelle der Veröffentlichung der Eintragung nach § 41 die Veröffentlichung in diesem Blatt tritt.

Nach Absatz 2 beträgt die Widerspruchsfrist in diesen Fällen drei Monate von dem ersten Tag des Monats an, der auf den Ausgabemonat des Heftes des Veröffentlichungsblattes folgt, in dem die internationale Registrierung veröffentlicht worden ist, gegen die sich der Widerspruch richtet. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken).

Nach Absatz 3 tritt in den Fällen eines erfolgreichen Widerspruchs an die Stelle der Löschung der Eintragung (§ 43 Abs. 2) die Verweigerung des Schutzes, die dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum mitgeteilt wird. Auch dies entspricht in der Sache dem geltenden Recht.

Zu § 115 — Nachträgliche Schutzentziehung

International registrierten Marken, deren Schutz nach den Vorschriften des Madrider Markenabkommens auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist, kann nachträglich der Schutz entzogen werden (Artikel 5 Abs. 6 des Madrider Markenabkommens). § 115 enthält hierzu nähere Bestimmungen.

Absatz 1 stellt klar, daß in diesen Fällen die Schutzentziehung an die Stelle der Löschung tritt. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 10 Satz 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken).

Da international registrierte Marken nicht in das vom Patentamt geführte Register eingetragen werden, bedarf es eines anderen Anknüpfungstages für die Löschung wegen Verfalls, die auf mangelnde Benutzung gestützt ist. Während für beim Patentamt eingetragene Marken die fünfjährige Benutzungsschonfrist von dem Tag der Eintragung an oder, wenn Widerspruch erhoben wird, von dem Abschluß des Widerspruchsverfahrens an (§ 26 Abs. 5) läuft, sieht Absatz 2 vor, daß für international registrierte Marken — im Einklang mit dem geltenden Recht (§ 10 Satz 2 und § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken) — der Ablauf der Jahresfrist des Artikels 5 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens maßgeblich sein soll. Sind zu diesem Zeitpunkt noch Verfahren über die Schutzgewährung wegen vom Patentamt geltend gemachter absoluter Schutzhindernisse oder wegen erhobener Widersprüche anhängig, die erst später zu Gunsten des Inhabers der international registrierten Marke abgeschlossen werden, so soll der Abschluß dieser Verfahren maßgeblich sein. Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken ist die „Zustellung der Mitteilung der Schutzgewährung“ für den Beginn der Fünfjahresfrist maßgebend, ohne daß geregelt wäre, ob die Zustellung an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum

oder die Zustellung der Schutzbewilligung durch das Internationale Büro oder durch das Patentamt an den Markeninhaber maßgeblich sein soll. Das Madrider Markenabkommen enthält hierzu keine verbindlichen Vorgaben. Für das neue Markengesetz wird vorgeschlagen, ausdrücklich an den Tag des Zugangs der Mitteilung über die Schutzgewährung beim Internationalen Büro anzuknüpfen. Maßgeblich soll dabei die „abschließende“ Mitteilung über die Schutzbewilligung sein, so daß bei etwa bestehenden Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Internationalen Büro und dem Patentamt erst die endgültige, das Verfahren abschließende Mitteilung entscheidend für den Beginn der Benutzungsschonfrist ist.

Zu § 116 — Widerspruch und Antrag auf Löschung aufgrund einer international registrierten Marke

International registrierte Marken, deren Schutz auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist und die nach § 112 Abs. 1 dieselbe Wirkung wie eingetragene Marken haben, können in derselben Weise wie im vom Patentamt geführten Register eingetragene Marken im Widerspruchsverfahren oder im Lösungsverfahren als ältere Marke geltend gemacht werden. Die Durchsetzung einer solchen Marke im Widerspruchsverfahren oder im Lösungsverfahren setzt aber in gleicher Weise wie bei nationalen Marken voraus, daß sie gemäß § 26 benutzt worden ist. § 116 enthält hierzu eine dem § 115 Abs. 2 vergleichbare Regelung, die auch im geltenden Recht enthalten ist (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken). Die in § 43 Abs. 1 für das Widerspruchsverfahren und in § 55 Abs. 3 für das Lösungsverfahren vorgesehene fünfjährige Benutzungsschonfrist beginnt frühestens mit Ablauf der Jahresfrist des Artikels 5 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens. Sind zu diesem Zeitpunkt beim Patentamt noch Verfahren wegen absoluter Schutzhindernisse (§ 113) oder Widerspruchsverfahren (§ 114) anhängig, so ist ebenso wie bei § 115 Abs. 2 der Zeitpunkt des Zugangs der abschließenden Mitteilung über die Schutzgewährung beim Internationalen Büro für den Beginn der Frist maßgeblich.

Zu § 117 — Ausschluß von Ansprüchen wegen mangelnder Benutzung

Nach § 25 können Verletzungsansprüche aufgrund einer wegen mangelnder Benutzung lösungsreifen Marke nicht geltend gemacht werden. Für die Festlegung des Beginns der fünfjährigen Benutzungsschonfrist bedarf es in gleicher Weise wie bei den in § 115 Abs. 2 und in § 116 geregelten Fällen eines Anknüpfungszeitpunkts, da international registrierte Marken nicht im vom Patentamt geführten Register eingetragen werden. Die in § 117 vorgesehene Regelung stimmt inhaltlich mit den entsprechenden Regelungen in § 115 Abs. 2 und in § 116 überein.

Zu § 118 — Zustimmung bei Übertragungen international registrierter Marken

Die in § 118 vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken) und macht damit weiterhin von der in Artikel 9bis des Madrider Markenabkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, auf die Eintragung einer Marke beim Patentamt im Falle der Übertragung zu verzichten.

Einer Übernahme der in § 9 Abs. 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Marken enthaltenen Regelung bedarf es nicht, da kein Mitgliedsland des Madrider Markenabkommens mehr der Londoner Fassung von 1934 angehört.

b) Zu Abschnitt 2 — Schutz von Marken nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten des am 27. Juni 1989 in Madrid beschlossenen Protokolls zum Madrider Markenabkommen. Die Ratifizierung dieses Protokolls soll durch ein gesondertes Gesetz ermöglicht werden, das gegenwärtig vorbereitet wird. Dieses Zustimmungsgesetz soll aber nur die für die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Protokolls zum Madrider Markenabkommen erforderlichen Regelungen enthalten, während die für die innerstaatliche Umsetzung der Regelungen des Protokolls erforderlichen Vorschriften ebenso wie die Vorschriften zur innerstaatlichen Durchführung des Madrider Markenabkommens selbst in dem neuen Markengesetz enthalten sein sollen. Diese innerstaatlichen Vorschriften finden sich in dem Abschnitt 2 des Teils 5 dieses Gesetzes.

Abschnitt 2 regelt die Anwendung des Protokolls zum Madrider Markenabkommen im wesentlichen durch eine Verweisung auf die für das Madrider Markenabkommen selbst geltenden Regelungen in Abschnitt 1. Ausdrückliche Regelungen in Abschnitt 2 sind nur insoweit erforderlich, als das Protokoll zum Madrider Markenabkommen vom Madrider Markenabkommen abweicht.

Die wesentlichen Abweichungen sind die folgenden:

- Die internationale Registrierung einer Marke kann nicht nur auf der Grundlage einer im Ursprungsland eingetragenen Marke, sondern auch auf der Grundlage einer dort angemeldeten Marke erreicht werden.
- Für die Erstreckung des Schutzes einer international registrierten Marke ist nach Wahl der Mitgliedsländer des Protokolls entweder eine einheitliche Ländergebühr ebenso wie nach dem Madrider Markenabkommen oder eine von den Mitgliedsländern festzulegende „individuelle“ Gebühr zu zahlen.
- Für die Schutzverweigerung steht den Mitgliedsländern des Protokolls nach ihrer Wahl nicht nur

die Frist von einem Jahr (die der Frist im Madrider Markenabkommen entspricht), sondern auch eine Frist von 18 Monaten zur Verfügung.

- Wird eine international registrierte Marke gelöscht, weil der Schutz im Ursprungsland weggefallen ist — dies ist nur während des Zeitraums der Abhängigkeit der international registrierten Marke von der Marke im Ursprungsland möglich —, hat der Inhaber der gelöschten international registrierten Marke die Möglichkeit, unter Wahrung des Zeitraums der internationalen Registrierung eine nationale Markenmeldung in den Mitgliedsländern einzureichen, auf die die Marke erstreckt worden war.

Außerdem gestattet das Protokoll zum Madrider Markenabkommen zusätzlich zu dem Beitritt von Staaten auch den Beitritt von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen. Diese Regelung ist vor allem getroffen worden, um der Europäischen Gemeinschaft für das Gemeinschaftsmarkenrecht den Beitritt zum System des internationalen Markenschutzes zu ermöglichen.

Während für die Frist zur Schutzverweigerung und für die „individuelle“ Gebühr innerstaatliche Gesetzgebung nicht notwendig ist, enthält Abschnitt 2 die erforderlichen Regelungen, um eine internationale Registrierung auch auf eine beim Patentamt angemeldete Marke stützen zu können, und die für die Umwandlung erforderlichen Bestimmungen.

Zu § 119 — Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes

§ 119 entspricht der für das Madrider Markenabkommen vorgesehenen Regelung in § 107.

Zu § 120 — Antrag auf internationale Registrierung

§ 120 entspricht der Regelung in § 108, sieht aber zusätzlich vor, daß der Antrag auf internationale Registrierung auch auf eine angemeldete Marke gestützt werden kann. Absatz 3 enthält eine Verweisung auf § 108 Abs. 3; insoweit wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung Bezug genommen.

Zu § 121 — Gebühren

§ 121 entspricht der Regelung in § 109.

Da eine internationale Registrierung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke sowohl für die Länder erworben werden kann, die dem Madrider Markenabkommen angehören, als auch für diejenigen Ländern, die nur dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen angehören, und hierfür nach der gegenwärtig noch in Vorbereitung befindlichen gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Markenabkommen und zum Protokoll zum Madrider Markenabkommen nur ein einheitlicher Antrag erforderlich sein soll, bedarf es einer eigenen Regelung dafür, daß für einen solchen Antrag eine gemein-

same Gebühr zu zahlen ist. Da für das Patentamt bei der Bearbeitung von sogenannten „Mischanträgen“, d. h. von Anträgen, mit denen Schutz sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen begehrt wird, voraussichtlich kein höherer Arbeitsaufwand verbunden ist, ist vorgesehen, hierfür eine gemeinsame Gebühr zu verlangen, die der für die anderen Anträge entspricht. Die Höhe dieser Gebühr soll im Patentgebührengesetz festgelegt werden (vgl. Artikel 20).

Zu § 122 — Vermerk in den Akten; Eintragung im Register

§ 122 entspricht der Regelung in § 110, enthält aber darüber hinaus Vorschriften für die Fälle, in denen die internationale Registrierung auf der Grundlage einer angemeldeten Marke vorgenommen wird. In diesen Fällen sollen Tag und Nummer der internationalen Registrierung zunächst in den Akten der angemeldeten Marke vermerkt werden (Absatz 1) und später, falls die angemeldete Marke zur Eintragung gelangt, auch in das Register übernommen werden (Absatz 2).

Zu § 123 — Nachträgliche Schutzverweigerung

§ 123 entspricht der Regelung in § 111, enthält aber darüber hinaus Vorschriften für die Fälle, in denen es sich bei den Anträgen auf nachträgliche Schutzverweigerung um „Mischanträge“ handelt, wenn also die nachträgliche Schutzverweigerung sowohl für Länder begehrt wird, die dem Madrider Markenabkommen angehören, als auch für Länder, die nur dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen angehören.

Zu § 124 — Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wirkung der nach dem Madrider Markenabkommen international registrierten Marken

§ 124 sieht vor, daß die Vorschriften der §§ 112 bis 117, die für nach dem Madrider Markenabkommen auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckte international registrierte Marken gelten, auf international registrierte Marken nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen entsprechend anzuwenden sind. Die entsprechende Anwendung ist ohne weiteres möglich, weil die Regelungen des Protokolls zum Madrider Markenabkommen mit denen des Madrider Markenabkommens selbst weitgehend übereinstimmen. Soweit das Protokoll zum Madrider Markenabkommen abweichende Regelungen enthält, sollen diese maßgeblich sein. Dies kann z. B. dann eintreten, wenn für die Schutzverweigerung von den im Vergleich zu Artikel 5 des Madrider Markenabkommens längeren Fristen des Artikels 5 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen Gebrauch gemacht werden sollte, weil sich dann der Beginn der Benutzungsschonfrist (§§ 115 Abs. 2, 116 und 117) nach dem

Ablauf der entsprechenden Fristen des Protokolls zum Madrider Markenabkommen richten würde.

Zu § 125 — Umwandlung einer internationalen Registrierung

Nach Artikel 9quinquies des Protokolls zum Madrider Markenabkommen kann eine im internationalen Register wegen Wegfalls des Schutzes im Ursprungsland innerhalb des Zeitraums der Abhängigkeit der internationalen Registrierung von der Anmeldung oder Eintragung im Ursprungsland gelöschte Marke in eine nationale Markenmeldung in den Ländern umgewandelt werden, auf die die Marke vor ihrer Löschung erstreckt worden war. § 125 enthält hierfür die erforderlichen innerstaatlichen Regelungen.

Absatz 1 entspricht der Regelung in Artikel 9quinquies des Protokolls zum Madrider Markenabkommen und sieht demgemäß vor, daß der für die Bestimmung des Zeitraums maßgebliche Tag bei fristgerecht eingereichten Umwandlungsanträgen der Tag der internationalen Registrierung im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen des Protokolls zum Madrider Markenabkommen ist.

Nach Absatz 2 sind für den Umwandlungsantrag Gebühren zu zahlen, die, wie sich aus der vorgesehenen Ergänzung des Patentgebührengesetzes (Artikel 20) ergibt, den Gebühren gleichen sollen, die für eine Anmeldung nach § 32 Abs. 3 zu zahlen sind. Bei unterbliebener Zahlung soll, wie sich aus Satz 3 ergibt, § 36 Abs. 3 angewendet werden.

Nach Absatz 3 muß der Antragsteller eine Bescheinigung des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die früher im internationalen Register eingetragene Marke einreichen, damit das Patentamt die Übereinstimmung der angemeldeten Marke mit der früheren internationalen Registrierung feststellen kann.

Nach Absatz 4 hat der Anmelder außerdem eine Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen einzureichen.

Der Umwandlungsantrag soll im übrigen nach Absatz 5 — von der in diesem Absatz aufgeführten Ausnahme abgesehen — in derselben Weise wie eine national angemeldete Marke behandelt werden.

Handelt es sich bei der international registrierten Marke im Zeitpunkt ihrer Löschung um eine Marke, die in Deutschland bereits Schutz genoß, war also die Frist des Artikels 5 Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen abgelaufen oder waren etwa anhängige Schutzverweigerungs- oder Schutzentziehungsverfahren zugunsten des Markeninhabers bereits rechtskräftig abgeschlossen, so besteht kein Bedürfnis für eine erneute volle Prüfung der vom Umwandlungsantrag betroffenen Marke. Absatz 5 Satz 2 sieht daher vor, daß in diesen Fällen dem Umwandlungsantrag stattgegeben wird und die Marke unmittelbar — ohne Möglichkeit des Widerspruchs (Satz 3) — in das Register eingetragen wird. Das Protokoll zum Madrider Markenabkommen ent-

hält hierfür keine Bestimmungen, die der vorgesehenen Regelung entgegenstehen würden.

Handelt es sich hingegen um Fälle, in denen Schutzverweigerungs- oder Schutzentziehungsverfahren anhängig waren, oder um Fälle, in denen die Frist des Artikels 5 Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen noch nicht abgelaufen war, so soll der Umwandlungsantrag nach Absatz 5 Satz 1 ebenso wie eine national angemeldete Marke behandelt werden. Die Lage ist derjenigen vergleichbar, die entsteht, wenn der Anmelder oder Inhaber einer Marke die Anmeldung zurücknimmt oder auf die Eintragung der Marke verzichtet und eine neue Anmeldung erreicht. Das dem Patentamt und dem Patentgericht eingeräumte Ermessen bei Kostenentscheidungen in zweiseitigen Verfahren dürfte eine ausreichende „Bremse“ für mißbräuchliche „Wiederholungsanmeldungen“ darstellen.

6. Zu Teil 6 — Geographische Herkunftsangaben

Geographische Herkunftsangaben kennzeichnen Waren oder Dienstleistungen nach ihrer geographischen Herkunft. Sie sind Kennzeichnungsmittel und erfüllen damit eine vergleichbare Funktion wie Marken. Sie unterscheiden sich von Marken dadurch, daß sie nicht die betriebliche Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, sondern ihre geographische Herkunft kennzeichnen. Anders als Marken sind sie keine individuellen Schutzrechte, sondern können von allen Unternehmen für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die aus dem gekennzeichneten Ort oder Gebiet stammen. Sie verkörpern damit einen kollektiven Goodwill, der allen berechtigten Unternehmen gemeinsam zusteht. Geographischen Herkunftsangaben kommt vielfach eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu, wie sich z. B. an dem Weltruf der Bezeichnung „Made in Germany“ zeigt.

Im geltenden Recht werden geographische Herkunftsangaben in erster Linie nach § 3 UWG geschützt, der einen Unterlassungsanspruch gegen die Verwendung von Angaben vorsieht, die geeignet sind, die beteiligten Verkehrskreise irreführen. Es gibt hierzu eine umfassende Rechtsprechung, die die Voraussetzungen für den Schutz, den Inhalt des Schutzes und die Schutzschranken entwickelt und im einzelnen ausgestaltet hat. Ergänzend findet der strafrechtliche Schutz gegen irreführende Werbung nach § 4 UWG Anwendung. Darüber hinaus enthält das Warenzeichengesetz in § 26 WZG eine Strafvorschrift, die die Verwendung von falschen Angaben über den Ursprung von Waren oder Dienstleistungen (die nach § 1 Abs. 2 WZG einbezogen werden) verbietet, die geeignet sind, einen Irrtum zu erregen. Diese Bestimmung, die seit 1894 Bestandteil des Warenzeichengesetzes ist, hat aber in der Praxis im Vergleich zu § 3 UWG keine besondere Bedeutung erlangt. Ergänzend zu diesen Bestimmungen finden außerdem Vorschriften der für einzelne Kategorien von Waren geltenden besonderen Gesetze Anwendung, wie z. B. § 17 Abs. 1

Nr. 5 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Außerdem hat die Rechtsprechung begonnen, auf der Grundlage von § 1 UWG einen erweiterten Schutz bekannter geographischer Herkunftsangaben gegen Anlehnung oder Rufausbeutung zu entwickeln, der auch dann eingreift, wenn keine Irreführungsgefahr gegeben ist.

Geographische Herkunftsangaben können nach dem geltenden Recht auch als Individualkennzeichen geschützt werden. So sind sie als Marken eintragbar, wenn sie sich im geschäftlichen Verkehr als Kennzeichen eines Unternehmens durchgesetzt haben (§ 4 Abs. 3 WZG). In diesen Fällen steht auch Ausstattungsschutz nach § 25 WZG zur Verfügung. Geographische Herkunftsangaben können im Falle ihrer Verkehrsgeltung auch als Unternehmenskennzeichen im Sinne des § 16 UWG geschützt werden. Schließlich können sie auch als Verbandszeichen nach den §§ 17 ff. WZG geschützt werden und genießen dann einen markenrechtlichen Schutz, der weit über den Schutz gegen Irreführung hinausreicht.

Geographische Herkunftsangaben, die auf Orte oder Gebiete im Ausland hinweisen und für ausländische Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, genießen den Schutz nach dem UWG und den sonstigen erwähnten Rechtsvorschriften in gleicher Weise wie inländische geographische Herkunftsangaben. Dieser Schutz wird ergänzt durch multilaterale und bilaterale Abkommen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört. So gelten für den Schutz geographischer Herkunftsangaben insbesondere die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 der Pariser Verbandsübereinkunft und die Vorschriften des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von bilateralen Verträgen über den Schutz geographischer Herkunftsangaben abgeschlossen, von denen vor allem die Verträge mit Frankreich, Italien, Griechenland, der Schweiz und Spanien zu nennen sind. Nach diesen Verträgen genießen die in den Anlagen zu dem Vertrag aufgeführten geographischen Bezeichnungen der Vertragsparteien einen umfassenden Schutz im Einklang mit dem Schutz, der ihnen im Ursprungsland zukommt.

Der Schutz geographischer Herkunftsangaben wird zunehmend auch durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet. So richtet sich z. B. der Rechtsschutz der wirtschaftlich besonders bedeutsamen geographischen Herkunftsangaben für Weinbauerzeugnisse und Spirituosen ausschließlich nach Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Zu diesen besonderen Regelungen ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) eine allgemein geltende gemeinschaftsrechtliche Regelung des Schutzes geographischer Herkunftsangaben hinzugekommen. Diese Verordnung ist am 24. Juli 1993 in Kraft getreten.

Das neue Markengesetz ist als ein Gesetz konzipiert, das alle Kennzeichenrechte zusammenfaßt und damit zur Rechtsvereinheitlichung beiträgt. Das Gesetz soll nicht nur für die Individualkennzeichen, die in den Teilen 2 bis 5 geregelt sind, sondern auch für geographische Herkunftsangaben gelten. Damit ist eine Aufhebung der nicht mehr erforderlichen Bestimmungen in den anderen Gesetzen verbunden. Dies gilt nicht nur für § 26 WZG, sondern auch für § 5 Abs. 1 UWG und für § 2 des Gesetzes vom 21. März 1925 über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (BGBl. III, Gliederungsnummer 43-6). Für die Beibehaltung von Strafvorschriften zur Verhinderung falscher Angaben über die Beschaffenheit oder den Wert von Waren, die seit 1936 Bestandteil des § 26 Abs. 1 WZG sind, besteht angesichts des umfassenden zivilrechtlichen Schutzes gegen Irreführung und der gegebenenfalls Anwendung findenden Strafvorschrift des § 4 UWG kein Bedürfnis.

Die Regelungen über den Schutz geographischer Herkunftsangaben sind in drei Abschnitte aufgeteilt. Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften, Abschnitt 2 Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, und Abschnitt 3 enthält mehrere Verordnungsermächtigungen.

Der Schutz geographischer Herkunftsangaben nach den in Teil 6 vorgesehenen Vorschriften beeinträchtigt nicht den Schutz solcher Angaben als Kollektivmarken gemäß den §§ 97 ff. Auch die ergänzende Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleibt weiterhin möglich (§ 2).

a) Zu Abschnitt 1 — Schutz geographischer Herkunftsangaben

Zu § 126 — Als geographische Herkunftsangaben geschützte Namen, Angaben oder Zeichen

§ 126 enthält in Absatz 1 eine Definition des Begriffs der „geographischen Herkunftsangabe“ und in Absatz 2 eine Definition des Begriffs „Gattungsbezeichnung“.

Nach Absatz 1 sind geographische Herkunftsangaben zunächst die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder von Ländern, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Außerdem sollen sonstige Angaben oder Zeichen, die zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft verwendet werden, ausdrücklich einbezogen werden. Damit werden die sogenannten „mittelbaren Herkunftsangaben“ den Namen von Orten usw. gleichgestellt. Bei den mittelbaren geographischen Herkunftsangaben kann es sich sowohl um Wortzeichen als auch um bildliche Darstellungen handeln. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Das geltende Recht enthält in § 5 Abs. 2 UWG eine Vorschrift, die die bildlichen Angaben ausdrücklich einbezieht.

Zusätzliche Erfordernisse für den Schutz geographischer Herkunftsangaben werden in Übereinstim-

mung mit dem geltenden Recht nicht aufgestellt. Der Schutz ist danach nicht davon abhängig, daß die Waren oder Dienstleistungen, für die die geographische Herkunftsangabe verwendet wird, besondere objektive Eigenschaften aufweisen, die sie von anderen Waren oder Dienstleistungen gleicher Art, aber anderer Herkunft unterscheiden. Auch wird ein besonderer Ruf der geographischen Herkunftsangabe nicht gefordert. Allerdings ist der Schutz geographischer Herkunftsangaben nicht absolut, sondern setzt im Regelfall Irreführungsgefahr voraus (§ 127 Abs. 1). Nur für geographische Herkunftsangaben, die einen besonderen Ruf genießen, ist der Schutz nicht von einer Irreführungsgefahr abhängig (§ 127 Abs. 3).

Nach Absatz 2 sind Gattungsbezeichnungen vom Schutz als geographische Herkunftsangaben ausgeschlossen. Dies entspricht dem geltenden Recht, das in § 5 Abs. 1 UWG und in § 26 Abs. 4 WZG Vorschriften enthält, die Gattungsbezeichnungen vom Schutz als geographische Herkunftsangaben ausschließen. Nach der Rechtsprechung zu § 3 UWG ist die Umwandlung einer geographischen Herkunftsangabe zur Gattungs- oder Beschaffenheitsangabe nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Sie erfordert, daß nur noch ein „ganz unbeachtlicher Teil“ der beteiligten Verkehrskreise in der Angabe einen Hinweis auf die Herkunft der Ware sieht. Für die unmittelbaren Herkunftsangaben wird dieser ohnehin strenge Maßstab des § 3 UWG durch die Bestimmung des § 26 Abs. 4 WZG weiter verschärft: Nach § 26 Abs. 4 ist es erforderlich, daß die Angabe im geschäftlichen Verkehr inzwischen „ausschließlich“ als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dient. Absatz 2 erfaßt sowohl „unmittelbare“ als auch „mittelbare“ Herkunftsangaben und folgt in seiner Ausgestaltung weitgehend § 26 Abs. 4 WZG, der hinsichtlich der Kriterien für die Entwicklung einer geographischen Herkunftsangabe zu einer Gattungsbezeichnung genauer ist als § 5 Abs. 1 UWG. Mögliche Differenzierungen sollen der Rechtsprechung überlassen bleiben. Daher wird auf die Übernahme des Begriffs „ausschließlich“, der sich in § 26 Abs. 4 WZG findet, verzichtet. Gleichzeitig soll durch die Formulierung des Absatzes 2 Satz 2 vermieden werden, daß für die Umwandlung einer geographischen Herkunftsangabe zur Gattungsbezeichnung nach deutschem und europäischem Recht unterschiedliche Maßstäbe gelten. Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist eine geographische Bezeichnung dann zur Gattungsbezeichnung geworden, wenn die Bezeichnung „der gemeinhin übliche Name“ für ein Erzeugnis geworden ist. Schließlich erfaßt die Formulierung des Absatzes 2 Satz 2 auch die in der Praxis weitverbreitete Verwendung geographischer Bezeichnungen als Typenbezeichnungen oder Sortenbezeichnungen, z. B. für einzelne Produktlinien oder bestimmte Gestaltungsformen. Dies soll wie im geltenden Recht auch weiterhin zulässig sein.

Von der Aufnahme von Abgrenzungsmerkmalen zwischen geographischen Herkunftsangaben und anderen Kennzeichen, wie insbesondere von Phantasiebezeichnungen oder im Verkehr durchgesetzten Marken, wird — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — abgesehen.

Zu § 127 — Schutzinhalt

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Schutzes geographischer Herkunftsangaben unterscheidet § 127 zwischen drei Fallgruppen.

Nach Absatz 1 genießen geographische Herkunftsangaben Schutz gegen ihre Verwendung für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft, wenn Irreführungsgefahr besteht.

In der Regel bestehen über die zutreffende Angabe der Herkunft hinaus keine besonderen Voraussetzungen für das Recht zur Verwendung geographischer Herkunftsangaben. Es gibt jedoch zahlreiche Fälle, in denen nach der Vorstellung der beteiligten Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen dieser Herkunft besondere Eigenschaften oder Qualitätsmerkmale aufweisen. In diesen Fällen soll nach Absatz 2 auch die zutreffende Angabe der Herkunft nur zulässig sein, wenn die so gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen tatsächlich diese Eigenschaften oder Qualitäten haben. Auch dies entspricht dem geltenden Recht.

Es gibt weiterhin eine erhebliche Zahl von geographischen Herkunftsangaben, die bei den beteiligten Verkehrskreisen einen besonderen Ruf genießen. Diese bekannten oder manchmal sogar berühmten geographischen Herkunftsangaben sind besonders anfällig für die Verwässerung ihrer Unterscheidungskraft oder die Ausnutzung oder Beeinträchtigung ihres Rufes. Diesen geographischen Herkunftsangaben soll daher nach Absatz 3 ein Schutz auch ohne Irreführungsgefahr zukommen. Der Schutz soll allerdings nicht absolut sein. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Verwendung für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zur Verwässerung oder Rufausbeutung geeignet ist. Für das Vorliegen dieser weiteren Voraussetzungen (besonderer Ruf, Ausnutzung oder Beeinträchtigung des Rufes oder der Unterscheidungskraft) ist derjenige beweispflichtig, der den Anspruch auf Schutz geltend macht. Die vorgesehene Regelung entspricht weitgehend dem von der Rechtsprechung in Anwendung von § 1 UWG entwickelten Schutz von bekannten Herkunftsangaben. Auch Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 enthält einen solchen Tatbestand. Die maßgeblichen Kriterien stimmen im übrigen teilweise mit den Voraussetzungen für den Schutz „bekannter“ Marken (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) überein.

Häufig werden geographische Herkunftsangaben für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft nicht in identischer Form, sondern mit Abwandlungen oder Zusätzen verwendet. Die Verwendung solcher ähnlichen Zeichen soll nach Absatz 4 von den Verbotstatbeständen der Absätze 1 bis 3 ebenfalls erfaßt werden, wenn trotz der Abweichungen die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 (Irreführung einerseits und Verwässerung oder Rufausbeutung andererseits) vorliegen. Von den „ähnlichen Zeichen“ im Sinne des Absatzes 4 werden auch Übersetzungen erfaßt. Auch die in Absatz 4 vorgesehene Regelung entspricht den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen und findet sich im übrigen in ähnlicher Form auch in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92.

**Zu § 128 — Unterlassungsanspruch;
Schadensersatzanspruch**

Nach dem geltenden Recht können Unterlassungsansprüche aufgrund der §§ 3 und 1 UWG, den in erster Linie zum Schutz geographischer Herkunftsangaben zur Anwendung gelangenden Vorschriften, von den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 UWG bezeichneten natürlichen und juristischen Personen geltend gemacht werden, also von Mitbewerbern, von gewerblichen Verbänden, von Verbraucherverbänden und von den Industrie- und Handelskammern. Hieran soll sich durch die Aufnahme von Vorschriften zum Schutz geographischer Herkunftsangaben in das neue Markengesetz nichts ändern. § 128 Abs. 1 sieht daher vor, daß die nach § 13 Abs. 2 UWG klagebefugten Personen berechtigt sind, bei Verstößen gegen § 127 Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Die Formulierung ist so gewählt, daß Verbraucherverbände im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG stets klagebefugt sein sollen, ohne daß sie im Einzelfall nachweisen müßten, daß dieser Fall nach dem geltenden Recht unter § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 UWG fällt. Der Unterlassungsanspruch wird gegen jede Benutzung im geschäftlichen Verkehr gewährt, ohne daß dies im einzelnen näher ausgeführt wird. Auch dies entspricht dem geltenden Recht.

Nach dem geltenden Recht können Schadensersatzansprüche sowohl bei Verstößen gegen § 1 UWG (Schadensersatzansprüche sind dort unmittelbar geregelt) als auch bei Verstößen gegen § 3 UWG (die Haftung ergibt sich aus § 13 Abs. 6 UWG) geltend gemacht werden. Bei Verstößen gegen § 26 WZG können Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB geltend gemacht werden. Es ist allerdings festzustellen, daß die anzuwendenden Vorschriften zum Teil voneinander abweichen. Nach § 1 UWG bestehen für den Schadensersatzanspruch keine weiteren Voraussetzungen. Von der Rechtsprechung ist aber anerkannt, daß auch in diesen Fällen Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich ist. Nach § 13 Abs. 6 UWG ist der Schadensersatzanspruch bei Verstößen gegen § 3 UWG nur gegeben, wenn die Handlung wissentlich begangen wurde oder wenn der Täter wissen mußte, daß die verwendeten Angaben irreführend waren. Nach § 13 Abs. 6 Satz 2 besteht eine eingeschränkte Haftung der Presse (nur bei wissentlichem Verstoß), während diese Einschränkung bei Verstößen gegen § 1 UWG nicht gilt. Sehr einleuchtend ist diese Unterscheidung nicht, da sie die Presse bei den häufig schwerer zu erkennenden Verstößen gegen § 1 UWG einer schärferen Haftung unterwirft als bei Verstößen gegen § 3 UWG. Auch die unterschiedlichen Haftungsnormen nach § 1 UWG einerseits und nach § 3 UWG andererseits erscheinen wenig konsistent. Absatz 2 sieht daher eine Regelung vor, die dem Schadensersatzanspruch nach § 1 UWG folgt: Schadensersatzansprüche sollen bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln bestehen.

Ebenso wie im geltenden Recht (§ 13 Abs. 4 UWG) soll der Unterlassungsanspruch auch gegen den Betriebsinhaber geltend gemacht werden können, wenn die Zuwiderhandlung von Angestellten oder Beauftragten des Betriebes begangen wird (Absatz 3). Darüber hinaus sieht Absatz 3 vor, daß bei schuldhaften

Handlungen von Angestellten oder Beauftragten der Betriebsinhaber auch auf Schadensersatz haften soll. Dies entspricht der in § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 6 vorgesehenen Regelung für Ansprüche bei Markenverletzungen und Verletzungen von geschäftlichen Bezeichnungen.

Zu § 129 — Verjährung

Nach dem geltenden Recht verjähren Ansprüche aus den §§ 1 oder 3 UWG nach sechs Monaten (§ 21 UWG), während Ansprüche, die auf § 26 WZG in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB gestützt werden, nach § 852 BGB nach drei Jahren verjähren.

Nach dem neuen Markengesetz gilt für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung von geographischen Herkunftsangaben die für die Verjährung markenrechtlicher und sonstiger kennzeichenrechtlicher Ansprüche maßgebliche Regelung des § 20. In der Regel beträgt die Verjährungsfrist damit drei Jahre.

b) Zu Abschnitt 2 — Schutz von
geographischen Angaben
und
Ursprungsbezeichnungen
gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2081/92

Mit der am 24. Juli 1993 in Kraft getretenen Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) — nachfolgend in dieser Begründung als Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 oder auch nur als Verordnung bezeichnet — ist für die Europäische Gemeinschaft ein neuer, gemeinschaftsweiter Schutz für geographische Herkunftsangaben geschaffen worden. Dieses neue Schutzsystem gilt zusätzlich zu dem Schutz nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und zusätzlich zu den weiterhin Anwendung findenden Vorschriften der multilateralen und bilateralen Verträge. Für die in den gemeinschaftlichen Schutz einbezogenen geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen ersetzt das gemeinschaftliche Schutzsystem den Schutz nach den bislang anzuwendenden Rechtsvorschriften, tritt also an dessen Stelle.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gilt, wie ihr Titel besagt, nur für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, da sie auf Artikel 43 des EWG-Vertrages gestützt ist. Da für Weinbauerzeugnisse und Spirituosen bereits gemeinschaftliche Vorschriften bestehen, sind diese Erzeugnisse vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen worden (Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung). Der Schutz besteht für „Ursprungsbezeichnungen“ (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung) und für „geographische Angaben“ (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung). „Ursprungsbezeichnungen“ sind die Namen von Gebieten oder Orten, die für Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel verwendet werden, die ihre Güte oder Eigen-

schaften überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen verdanken und die in dem Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt worden sind. „Geographische Angaben“ sind die Namen von Gebieten oder Orten, die für Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel verwendet werden, bei denen sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus dem geographischen Umfeld ergibt und die in diesem Gebiet erzeugt oder verarbeitet oder hergestellt worden sind. Kein Schutz steht für Gattungsbezeichnungen zur Verfügung (Artikel 3 der Verordnung). Um auf Gemeinschaftsebene geschützt werden zu können, muß für die jeweilige geographische Herkunftsangabe eine „Spezifikation“ bestehen, aus der sich nähere Einzelheiten zur Art und zur Herkunft des Erzeugnisses ergeben (Artikel 4 der Verordnung). Der Schutz auf Gemeinschaftsebene wird durch einen zunächst an den zuständigen Mitgliedstaat zu richtenden Antrag begründet (Artikel 5 der Verordnung), über den die Kommission in Zusammenarbeit mit einem Regelungsausschuß entscheidet oder gegebenenfalls eine Entscheidung des Rates herbeiführt (Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung). Auf Gemeinschaftsebene geschützte Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben werden in ein von der Kommission geführtes Verzeichnis eingetragen und veröffentlicht (Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Verordnung). Gegen den Schutz kann Einspruch erhoben werden, über den letztlich ebenfalls die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Regelungsausschuß oder gegebenenfalls der Rat entscheidet (Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung). Auf Gemeinschaftsebene geschützte Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben dürfen nur in Übereinstimmung mit der für sie geltenden Spezifikation benutzt werden (Artikel 8 der Verordnung). Diese Bezeichnungen genießen einen umfassenden Schutz gegen die Verwendung übereinstimmender Bezeichnungen für Waren anderer Herkunft (Artikel 13 der Verordnung). Rechte an älteren Marken bleiben gewahrt, während im übrigen Markenschutz im Verhältnis zu geschützten geographischen Herkunftsangaben nicht erworben werden kann (Artikel 14). Nach einem vereinfachten Verfahren können bestehende Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung listenmäßig erfaßt und in den gemeinschaftlichen Rechtsschutz ohne Einzelantrag einbezogen werden (Artikel 17). Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist eine noch nicht veröffentlichte Durchführungsverordnung der Kommission in Kraft getreten.

Aus der Darstellung des wesentlichen Inhalts der Verordnung ergibt sich, daß es einer Reihe von Vorschriften im nationalen Recht bedarf, um den Vorgaben der Verordnung nachzukommen. Diese Regelungen sind in Abschnitt 2 enthalten.

Nach Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um das in der Verordnung vorgesehene Antragsverfahren auf mitgliedstaatlicher Ebene durchführen zu können. Dies soll mit den §§ 130 und 133 geschehen. Es wird vorgeschlagen, für das innerstaatliche Verfahren eine

Zuständigkeit des Patentamts zu begründen. Diese Behörde ist nicht nur wegen ihrer Zuständigkeit für die Eintragung von Marken mit dem Erwerb von Kennzeichenrechten bereits vertraut, sondern hat zudem aufgrund der Eintragbarkeit von geographischen Herkunftsangaben als Verbandszeichen (künftig: Kollektivmarken) schon Erfahrungen bei der Schutzgewährung für geographische Herkunftsangaben gewonnen. Das Patentamt soll auch für Einspruchsverfahren nach Artikel 7 der Verordnung, soweit es den auf Ebene der Mitgliedstaaten durchzuführenden Teil des Einspruchsverfahrens betrifft, zuständig sein (§ 132).

In § 134 ist eine Regelung über die Maßnahmen der Überwachung und Kontrolle vorgesehen, die nach der Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen erforderlich sind. Die Aufgaben der Überwachung und Kontrolle sollen von den zuständigen Stellen der Länder wahrgenommen werden. Schließlich sollen in Abschnitt 2 Vorschriften über den Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch des Inhabers einer geschützten Bezeichnung enthalten sein (§§ 135 und 136).

Weitere Vorschriften finden sich in Abschnitt 3 (§§ 138 und 139 — Erlaß von Durchführungsvorschriften), in Teil 7 (§ 140 — ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für kennzeichenrechtliche Streitigkeiten) und in Teil 8 (§ 144 — strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben; § 145 Abs. 2 und 3 — Bußgeldvorschriften; § 151 — Beschlagnahme bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr).

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, die das Markengesetz enthalten soll, entsprechen weitgehend denen des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz — Bundestags-Drucksache 12/5025). Das letztgenannte Gesetz soll der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 208 S. 9) dienen. Es handelt sich hierbei um eine „Parallelverordnung“ zu der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, die vom Rat am gleichen Tag wie letztere erlassen wurde. Entsprechend erscheint es sinnvoll, auch die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen parallel auszugestalten.

Zu § 130 — Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung

Nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sind Anträge auf Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen an den Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das geographische Gebiet befindet. Nach Absatz 1 soll in der Bundesrepublik Deutschland das Patentamt für die Entgegennahme dieser Anträge zuständig sein. Die Berechtigung zur Antragstellung und die weiteren Erfordernisse eines Antrags ergeben sich aus dem

Gemeinschaftsrecht selbst und können daher in diesem Gesetz nicht geregelt werden. Soweit erforderlich, können weitere Einzelheiten in Durchführungsbestimmungen geregelt werden, für die § 138 eine eigene Rechtsverordnungsermächtigung vorsieht.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist mit dem Antrag eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr, die sich aus dem Patentgebührengesetz ergibt (Artikel 20), soll DM 1 500 betragen und entspricht damit der Gebühr für einen Antrag auf Eintragung einer Kollektivmarke. Dies erscheint gerechtfertigt, da der Prüfungsaufwand voraussichtlich vergleichbar sein wird. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt der Antrag als nicht gestellt, wenn die Gebühr nicht gezahlt wird.

Wie sich aus Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ergibt, werden zur Eintragung angemeldete Bezeichnungen zunächst vom Mitgliedstaat geprüft, wobei sich die Prüfungsmaßstäbe aus der Verordnung selbst sowie aus den nach Artikel 16 der Verordnung zu ihrer Durchführung auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und aus den nach den §§ 138 oder 139 erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben werden. Diese Prüfung soll auch die in Artikel 5 Abs. 5 Unterabs. 2 der Verordnung genannten Fälle erfassen, in denen die zur Eintragung angemeldete geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung mit einer Bezeichnung für ein in einem anderen Mitgliedstaat liegendes Gebiet übereinstimmt, also die Fälle der gleichnamigen Bezeichnungen. In diesem Fall ist der andere Mitgliedstaat vor der Entscheidung zu hören. Gerechtfertigte Anträge, also solche, die den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 entsprechen, sind von dem Mitgliedstaat nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung der EG-Kommission zu übermitteln.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die zur Durchführung des Artikels 5 Abs. 5 der Verordnung notwendige Verfahrensregelung: Nach Absatz 3 wird die in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit fallende Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland durch das Patentamt vorgenommen, das — wie Absatz 3 weiter festlegt — die Anträge, die den in der Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen normierten Voraussetzungen entsprechen, an das Bundesministerium der Justiz weiterleitet. Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Nach Absatz 4 ist das Bundesministerium der Justiz dafür zuständig, den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen der Kommission zu übermitteln. In der Regel wird es erforderlich sein, vor der Mitteilung an die Kommission Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen. Ergibt die Prüfung des Antrags durch das Patentamt hingegen, daß die Voraussetzungen für eine Eintragung der angemeldeten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen nicht gegeben sind, so wird der Antrag nach Absatz 5 durch das Patentamt zurückgewiesen. Einzelheiten des Antragsverfahrens können in den Durchführungsbestimmungen nach § 138 geregelt werden. Im übrigen wird erwogen, das Verfahren vor dem Patentamt

so auszugestalten, daß die zuständigen Bundesressorts in diesem Verfahren angehört werden.

Zu § 131 — Antrag auf Änderung der Spezifikation

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 kann der betroffene Mitgliedstaat insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geographischen Gebiets eine Änderung der in Artikel 4 der Verordnung vorgesehenen Spezifikation für eine eingetragene geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung beantragen. Die Verordnung enthält keine weitere ausdrückliche Bestimmung darüber, wer zu der Stellung eines Antrages auf Änderung der Spezifikation berechtigt ist. Jedoch ist davon auszugehen, daß jedenfalls die Vereinigungen oder natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Antrag die Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung zurückgeht, auch in bezug auf Änderungen der Spezifikation dieser Angabe oder Bezeichnung antragsberechtigt sind. Nähere Bestimmungen hierzu werden möglicherweise in den Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung getroffen werden.

Nach § 131 soll für Anträge auf Änderung einer Spezifikation die gleiche Zuständigkeits- und Verfahrensregelung wie für Eintragungsanträge gelten. Soweit dies erforderlich werden sollte, können weitere Einzelheiten in den nach § 138 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen getroffen werden. Eine Gebühr soll für Anträge auf Änderung einer Spezifikation jedoch nicht erhoben werden, da erwartet wird, daß diese nach ihrer Zahl und dem Bearbeitungsaufwand keine erhebliche Mehrbelastung des Patentamtes mit sich bringen und die entstehenden Kosten bereits durch die mit dem Eintragungsantrag zu entrichtende Gebühr abgegolten werden.

Zu § 132 — Einspruchsverfahren

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 kann gegen von der Kommission im EG-Amtsblatt veröffentlichte Anträge Einspruch eingelegt werden. Ein Einspruchsrecht steht den Mitgliedstaaten (Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung) und auch den in ihren berechtigten Interessen betroffenen Personen (Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung) zu. Die Verordnung enthält darüber hinaus allerdings keine Vorschriften zum Einspruchsverfahren, insbesondere nicht über das Zusammenwirken der Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission (Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung). Nach § 132 Abs. 1 soll für die Entgegennahme von Einsprüchen im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der Verordnung, die bei der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten einzulegen sind, und für die Behandlung von Einspruchsverfahren das Patentamt zuständig sein. Nach Absatz 2 soll der Einspruch gebührenpflichtig sein. Die Gebühr soll, wie sich aus Artikel 20 des Gesetzentwurfs ergibt, DM 200 betragen. Sie entspricht damit der Höhe der Widerspruchsgebühr im markenrechtlichen Eintragsverfahren. Auch zu § 132 können weitere Einzelheiten, soweit erforder-

lich, in den nach § 138 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Zu § 133 — Zuständigkeiten im Patentamt; Rechtsmittel

Nach § 133 Abs. 1 sollen für die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 130 und 131 und von Einsprüchen nach § 132 die im Patentamt errichteten Markenabteilungen (§ 56 Abs. 3) zuständig sein.

Nach Absatz 2 richtet sich das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen, die das Patentamt nach den Vorschriften dieses Abschnitts trifft, nach den für Markenangelegenheiten geltenden Bestimmungen. Es sind die Beschwerde zum Patentgericht und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gegeben. Bei den Entscheidungen des Patentamts, die nach Absatz 2 mit diesen Rechtsmitteln angegriffen werden können, wird es sich in erster Linie um die Zurückweisung von Anträgen auf Eintragung gemäß § 130 Abs. 5 handeln. Wird ein Antrag hingegen an die EG-Kommission weitergeleitet und von dieser gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung im EG-Amtsblatt veröffentlicht, so steht in ihrem berechtigten Interesse betroffenen Dritten der Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung offen. Über den Einspruch entscheidet, wie bereits ausgeführt, die Kommission oder gegebenenfalls der Rat; gegen die getroffene Entscheidung kann sodann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerufen werden (Artikel 173 Abs. 2 EWG-Vertrag).

Zu § 134 — Überwachung

§ 134 enthält für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (und deren Durchführungsbestimmungen) erforderliche Überwachung und Kontrolle eine Regelung, die § 4 Abs. 1 bis 5 des Entwurfs des Lebensmittel-spezialitätengesetzes und — im Hinblick auf die durch die Kontrollen entstehenden Kosten — § 6 des Entwurfs des Lebensmittel-spezialitätengesetzes nachgebildet ist. Wie bei der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln erscheint es zweckmäßig, die Aufgaben der Kontrolle und Überwachung entsprechend der Regelung des Artikels 83 des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder zu belassen, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügen. Diese Zuständigkeitsregelung ist in Absatz 1 enthalten. Mit dem Begriff „Kontrolle“ ist dabei die durch Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgeschriebene Kontrolle gemeint, durch die gewährleistet werden soll, daß die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die mit einer geschützten Bezeichnung versehen sind, die Anforderungen der Spezifikation erfüllen. Es wird sich hierbei um eine Kontrolle der Produktion jener Unternehmen, die die geschützte Bezeichnung verwenden, handeln, um sicherzustellen, daß die fraglichen Erzeugnisse nach ihrer Qualität und ihren Eigenschaften den Anforderungen der Spezifikation entsprechen, daß die geschützte Bezeichnung in der Etikettierung korrekt verwendet

wird usw. Zusätzlich zu dieser Kontrolle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 können ergänzende Maßnahmen der Überwachung erforderlich sein, um die vollständige Einhaltung und Durchführung der Verordnung sicherzustellen und etwa auch die unbefugte Verwendung geschützter Bezeichnungen durch andere Unternehmen zu unterbinden, deren Produktion nicht der Kontrolle gemäß Artikel 10 der Verordnung unterliegt. Darum nennt § 134 neben der „Kontrolle“ den — im normalen Sprachgebrauch synonymen — Begriff der „Überwachung“, mit dem die allgemeine Aufgabe der Verwaltung gemeint ist, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Normen zu beaufsichtigen.

Zur Durchführung der Überwachung und Kontrolle ist es erforderlich, die hierzu beauftragten Stellen mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht auszustatten, denen entsprechende Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen gegenüberstehen. Die Absätze 2 bis 5, die die genannten Befugnisse regeln, entsprechen § 4 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs des Lebensmittel-spezialitätengesetzes und lehnen sich damit ebenfalls an den Wortlaut des § 5 Abs. 2 bis 5 des Handelsklassengesetzes vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) an, der lediglich insofern verändert wird, als es für den Zweck der hier betroffenen Regelungen erforderlich ist. So wird bei den Begriffen „herstellen“ und „in den Verkehr bringen“ wegen gewisser Sachnähe auf die bewährten Begriffe des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes zurückgegriffen. Hinzuweisen ist auch auf die in § 139 Abs. 2 MarkenG enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung, durch die das Tätigwerden privater Kontrollstellen ermöglicht wird (vgl. unten Begründung zu § 139).

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 legt in Artikel 10 Abs. 7 dem Grunde nach fest, daß die Kosten der nach der Verordnung vorgesehenen Kontrollen von den Herstellern getragen werden, die die geschützten Bezeichnungen verwenden. Der Durchführung dieser Bestimmung der Verordnung dient § 134 Abs. 6, der § 6 des Entwurfs des Lebensmittel-spezialitätengesetzes entspricht und die Festlegung der kostenpflichtigen Tatbestände den Ländern überläßt.

Zu § 135 — Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 enthält nur die Grundtatbestände über den Schutz der nach der Verordnung eingetragenen geographischen Herkunftsangaben, sieht aber selbst keine Sanktionen vor.

Nach § 135 sollen bei der rechtswidrigen Verwendung der nach der Verordnung geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche in gleicher Weise wie bei Verstößen gegen § 127 geltend gemacht werden können. Absatz 1 regelt den Unterlassungsanspruch übereinstimmend mit § 128 Abs. 1, während Absatz 2 hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs und der Haftung des Betriebsinhabers auf

§ 128 Abs. 2 und 3 verweist. Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sollen nicht nur bei Verstößen gegen Artikel 13 der Verordnung (Verwendung der geschützten geographischen Herkunftsangaben für Waren anderer Herkunft) gegeben sein, sondern auch bei Verstößen gegen Artikel 8 der Verordnung (Verwendung einer geschützten Bezeichnung oder der Abkürzungen „g.U.“ und „g.g.A.“, ohne daß die Voraussetzungen gegeben sind). Einer Einbeziehung der in Artikel 14 der Verordnung geregelten Kollisionen von geographischen Herkunftsangaben mit Marken bedarf es nicht. Die rechtswidrige Benutzung von Marken fällt unter Artikel 13 der Verordnung, und die Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlich geschützter geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im markenrechtlichen Eintragungsverfahren ergibt sich unmittelbar aus Artikel 14 der Verordnung. Im übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des neuen Markengesetzes über die Berücksichtigung „absoluter“ und „relativer“ Schutzhindernisse.

Zu § 136 — Verjährung

Aus § 136 ergibt sich, daß Ansprüche nach § 135 nach § 20 verjähren. Die Vorschrift entspricht § 129.

c) Zu Abschnitt 3 — Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Zu § 137 — Nähere Bestimmungen zum Schutz einzelner geographischer Herkunftsangaben

Da es sich künftig als notwendig oder zweckmäßig erweisen kann, einzelne geographische Herkunftsangaben auch normativ zu regeln, sieht § 137 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Danach soll das für dieses Rechtsgebiet federführende Bundesministerium der Justiz befugt sein, in Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen über einzelne geographische Herkunftsangaben zu treffen. Die Rechtsverordnungen sollen des Einvernehmens der betroffenen Bundesressorts bedürfen. Um zu einer alle Waren- und Dienstleistungsgebiete erfassenden harmonischen Rechtsentwicklung beizutragen, sollen jeweils alle beteiligten Bundesressorts — Bundesministerium für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit — ihr Einvernehmen erklären, auch wenn im Einzelfall ihre Zuständigkeit nicht betroffen sein mag. Die Rechtsverordnungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Bundesrates.

Absatz 2 Satz 1 enthält die einzelnen Regelungsgegenstände, die von einer solchen Rechtsverordnung erfaßt werden können. Dabei handelt es sich zunächst um die Bestimmung des Herkunftsgebiets, das durch geographische oder auch politische Grenzen näher festgelegt werden kann (Nummer 1). Weiter geht es um die Festlegung der für die Qualität oder die sonstigen Eigenschaften im Sinne von § 127 Abs. 2 maßgeblichen Umstände, zu denen z. B. auch die Herstellungsmethoden oder auch die Qualität oder sonstige Eigenschaften, wie z. B. die Herkunft, der

verwendeten Ausgangsmaterialien gehören können (Nummer 2). Außerdem kann es angebracht sein, die Art und Weise der Verwendung der geographischen Herkunftsangaben, wie z. B. die Form ihrer Anbringung auf Waren, die Ausgestaltung der Bezeichnung usw. näher festzulegen (Nummer 3). Da es sich in den für eine Regelung in Betracht kommenden Fällen vor allem um solche geographischen Herkunftsangaben handeln wird, die bereits im geschäftlichen Verkehr benutzt werden, ist in Absatz 2 Satz 2 schließlich vorgesehen, daß bei der Festlegung der Einzelheiten die bisherigen lautereren Praktiken und Übungen berücksichtigt werden müssen.

Die nach § 137 zu erlassenden Rechtsverordnungen würden es entbehrlich machen, von Rechtsverordnungsermächtigungen zum Schutz geographischer Herkunftsangaben Gebrauch zu machen, die in einzelnen Spezialgesetzen enthalten sind. Damit würde ein weiterer Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet geleistet. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, von dieser Ermächtigung nur in den wirklich erforderlichen Fällen Gebrauch zu machen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß mit dem vom RAL — Deutsches Institut zur Gütesicherung und Kennzeichnung verwalteten System der Herkunftsgewährzeichen sowie mit dem Schutz geographischer Herkunftsangaben als Kollektivmarken bereits ein geeignetes Instrumentarium zum Schutz geographischer Herkunftsangaben zur Verfügung steht. Eine Rechtsverordnung nach § 137 wird insbesondere in solchen Fällen in Betracht kommen, in denen die vorhandenen Rechtsinstrumente nicht ausreichen.

Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung soll von der Verordnungsermächtigung des § 137 namentlich im Hinblick auf die Herkunftsangabe „Solingen“ Gebrauch gemacht werden. Das Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ (BGBl. III, Gliederungsnr. 424-3) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ (BGBl. III, Gliederungsnr. 43-3-1) sollen durch Artikel 48 Nr. 4 und 5 aufgehoben werden. Sie sollen — ohne eine inhaltliche Verkürzung oder zeitliche Lücke des Schutzes — durch eine Rechtsverordnung nach § 137 ersetzt werden.

Zu § 138 — Sonstige Vorschriften für das Verfahren bei Anträgen und Einsprüchen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

Das Gesetz soll für das Antrags- und Einspruchsverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Grundtatbestände enthalten. Vergleichbar mit den Verfahren in Markensachen sollen weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 138 enthält die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Da die nach § 138 zu regelnden Einzelheiten das Verfahren vor dem Patentamt und, soweit erforderlich, vor dem Patentgericht betreffen, bedürfen Rechtsverordnungen nach § 138 nicht der Zustimmung des Bundesrates. Da es sich bei diesen Rechtsverordnungen nicht um solche für das markenrechtliche Verfahren handelt, ist für die Ermächtigung eine

eigene Vorschrift und nicht die Einbeziehung in § 65 vorgesehen.

Zu § 139 — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 enthält nur den Rahmen für den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen auf Gemeinschaftsebene. Dieser Rahmen bedarf noch der näheren Ausfüllung durch die nach Artikel 16 der Verordnung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen. Um eine Änderung des Gesetzes nach dem Erlaß oder bei der Änderung dieser Durchführungsbestimmungen zu vermeiden und weitere in ihren Einzelheiten noch nicht absehbare Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene einbeziehen zu können, sieht § 139 Abs. 1 eine weitere Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz vor. Von dieser Ermächtigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn sich das Erfordernis hierfür oder eine mitgliedstaatliche Befugnis zu dem Erlaß solcher ergänzender Vorschriften aus den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, also der Verordnung selbst oder den gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen, ergibt. In Absatz 1 Satz 2 wird näher bestimmt, in welchen Fällen der Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 in Betracht kommt.

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sieht zudem vor, daß die von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Kontrolleinrichtungen neben oder anstelle von staatlichen Kontrollbehörden auch private Kontrollstellen umfassen können, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat zugelassen werden. Die Übertragung der Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen bedarf der näheren Ausgestaltung, deren Einzelheiten zweckmäßigerweise im Verordnungswege zu erlassen sind. Absatz 2 enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung. Die Bestimmung entspricht § 5 des Entwurfs des Lebensmittelspezialitätengesetzes und ist, ohne inhaltliche Änderung, nur leicht abweichend formuliert.

Zu Teil 7 — Verfahren in Kennzeichenstreitsachen

Nach dem geltenden Recht sind für die sogenannten Warenzeichenstreitigkeiten, d. h. die Klagen, die sich aus einem im Warenzeichengesetz geregelten Rechtsverhältnis ergeben, die Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 32 Abs. 1 WZG). Diese Regelung wurde mit dem Produktpirateriegesetz von 1990 geschaffen. Für andere kennzeichenrechtliche Klagen, insbesondere für auf die §§ 1, 3 oder 16 UWG gestützte Ansprüche, sind die ordentlichen Gerichte zuständig, so daß auch hier eine Zuständigkeit der Landgerichte gegeben sein kann. Eine gewisse Überschneidung der Zuständigkeiten besteht dadurch, daß Ansprüche aus dem Warenzeichengesetz auch bei Eingriffen in Namens- und Firmenrechte sowie bei der Verwendung irreführender Herkunftsangaben geltend gemacht werden können. Zusätzliche Bestimmungen enthält das geltende Recht für die Streitwertbegünsti-

gung (§ 31 a WZG) und über den Gerichtsstand bei Ansprüchen, die sowohl auf das Warenzeichengesetz als auch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden (§ 33 WZG).

Für das neue Markengesetz werden in Teil 7 Regelungen vorgeschlagen, die mit den gegenwärtig im Warenzeichengesetz enthaltenen Regelungen weitgehend übereinstimmen.

Zu § 140 — Kennzeichenstreitsachen

§ 140 stimmt mit § 32 WZG nahezu vollständig überein.

In Absatz 1 tritt an die Stelle des in § 32 Abs. 1 WZG enthaltenen Begriffs „Warenzeichenstreitsachen“ der neue Sammelbegriff „Kennzeichenstreitsachen“. Damit wird dem umfassenden Geltungsbereich des neuen Markengesetzes Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechen § 32 Abs. 2 WZG. Nach Absatz 2 Satz 1 haben die Landesregierungen die Befugnis, Kennzeichenstreitsachen im Sinne des Absatzes 1 bei einem oder mehreren Landgerichten zu konzentrieren. Diese Befugnis können die Landesregierungen nach Absatz 2 Satz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 32 Abs. 2 WZG). Im Hinblick darauf, daß viele Landesregierungen bisher von der Konzentrationsermächtigung für Wettbewerbsstreitigkeiten, die in § 27 Abs. 2 UWG enthalten ist, keinen Gebrauch gemacht haben, könnte sich durch die Übernahme von Regelungen aus dem UWG in das neue Markengesetz die Situation ergeben, daß die Landesregierungen vor der Wahl stünden, alle Kennzeichenstreitsachen zu konzentrieren oder ganz davon abzusehen, obwohl ein Bedarf nur — wie gegenwärtig — im wesentlichen für markenrechtliche Verfahren besteht. Um dies auch künftig zu ermöglichen, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, daß Kennzeichenstreitigkeiten „insgesamt oder teilweise“ konzentriert werden können. Dies bedeutet, daß die Landesregierungen z. B. nur die Markenverletzungsverfahren und Lösungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff. und 55 konzentrieren können, davon aber z. B. für Streitigkeiten im Sinne des § 15 (Unternehmenskennzeichen) oder des § 128 (geographische Herkunftsangaben) absehen können. Zusätzlich zu der dem geltenden Recht entsprechenden Konzentrationsermächtigung ist in Absatz 2 Satz 3 eine weitere Ermächtigung zu einer die Grenzen der Länder übergreifenden Konzentration vorgesehen. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung der Länder.

Die Absätze 3, 4 und 5 entsprechen § 32 Abs. 3, 4 und 5 WZG.

Zu § 141 — Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 141 übernimmt wortgleich § 33 WZG.

Eine weitere Bestimmung über den Gerichtsstand findet sich in § 96 Abs. 3 (Inlandsvertreter). Von einer

Aufnahme dieser Bestimmung in Teil 7 ist Abstand genommen worden, weil die entsprechende Regelung im Patentgesetz auch in der Vorschrift über den Inlandsvertreter enthalten ist (§ 25 PatG) und insoweit das Beibehalten übereinstimmender Regelungen zweckmäßig erscheint.

Zu § 142 — Streitwertbegünstigung

§ 142 regelt die Streitwertbegünstigung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 31 a WZG). Der besseren Übersichtlichkeit halber ist § 31 a Abs. 1 WZG in zwei gesonderte Absätze aufgeteilt worden.

Für die Übernahme der Streitwertherabsetzung nach § 23 a UWG in das neue Markengesetz wird kein Bedürfnis gesehen, da auf die bisher im UWG, künftig aber im Markengesetz geregelten Verfahren über den Schutz von Kennzeichenrechten und von geographischen Herkunftsangaben § 23 a UWG soweit ersichtlich nicht zur Anwendung gekommen ist.

Zu Teil 8 — Straf- und Bußgeldvorschriften; Beschlagnahme bei der Einfuhr und Ausfuhr

In Teil 8 sind in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§§ 25 d bis 28 WZG) die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Abschnitt 1) und über die Beschlagnahme bei der Einfuhr und Ausfuhr (Abschnitt 2) zusammengefaßt. Außerdem sollen in Teil 8 die Beschlagnahmenvorschriften bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die widerrechtlich mit einer geographischen Herkunftsangabe gekennzeichnet sind, enthalten sein.

a) Zu Abschnitt 1 — Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 143 — Strafbare Kennzeichenverletzung

Nach dem geltenden Recht wird die vorsätzlich begangene Kennzeichenverletzung nach § 25 d WZG bestraft. Die rechtswidrige Verwendung von Unternehmenskennzeichen im Sinne des § 16 UWG ist nur dann nach § 25 d WZG strafbar, wenn zugleich ein Verstoß gegen § 24 WZG vorliegt. Im übrigen sind Verstöße gegen § 16 UWG nicht strafbar, soweit nicht im Einzelfall zugleich ein Verstoß gegen § 4 UWG (Verbot irreführender Werbung) vorliegt.

Für das neue Markengesetz ist eine Regelung vorgesehen, die alle nach dem Markengesetz geschützten Kennzeichen in gleicher Weise in den strafrechtlichen Schutz einbezieht. Die Straftatbestände sind weitgehend durch Bezugnahme auf die entsprechenden Verbotstatbestände der §§ 14 und 15 geregelt. Die einzelnen Straftatbestände folgen dabei der Systematik der §§ 14 und 15.

Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 betreffen die strafbare Markenverletzung. Infolge der Bezugnahme auf die zivilrechtlichen Verbotstatbestände werden die in § 14 Abs. 2 enthaltenen Begriffe der „gedanklichen Verbindung“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) und der „Ausnutzung“ oder „Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung einer bekannten Marke“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3), die aus der Markenrichtlinie stammen und im Warenzeichengesetz nicht enthalten sind, zugleich zu strafrechtlichen Tatbestandsmerkmalen.

Zu den Nummern 1 und 2 ist insoweit auf folgendes hinzuweisen: Wie in der Begründung zu § 9 ausgeführt, entsprechen dem Tatbestand der „Gefahr, daß die Zeichen gedanklich miteinander in Verbindung gebracht werden“ die im bisherigen deutschen Recht entwickelten Grundsätze zur mittelbaren Verwechslungsgefahr und zur Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne. Aufgrund der Bestimmung des § 31 WZG sind diese Fallgruppen der mittelbaren Verwechslungsgefahr und der Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne bereits nach geltendem Recht von der strafbaren Kennzeichenverletzung (§ 25 d Abs. 1 WZG) umfaßt. Mit der Einbeziehung des Elements der „gedanklichen Verbindung“ in den Straftatbestand der Nummer 1 ist daher keine Ausweitung der Strafbarkeit verbunden. Dieses Element stellt lediglich ein Beispiel der Verwechslungsgefahr heraus, um Zweifeln bei der Auslegung dieses zentralen Rechtsbegriffs des Markenschutzes vorzubeugen. Hingegen enthält das Markengesetz im Hinblick auf die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung einer bekannten Marke in der Nummer 2 einen neuen, im Warenzeichengesetz nicht vorhandenen Straftatbestand. Um diesen neuen Tatbestand hinreichend bestimmt auszugestalten, ist in der Nummer 2 vorgesehen, daß die Verletzung einer bekannten Marke nur dann strafbar sein soll, wenn der Täter mit der (über den einfachen Vorsatz hinaus gehenden) Absicht handelt, die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung einer bekannten Marke auszunutzen oder zu beeinträchtigen. Der Straftatbestand ist damit enger als der — zivilrechtliche — Verletzungstatbestand in § 14 Abs. 2 Nr. 3.

Absatz 1 Nr. 3 erfaßt Verletzungshandlungen in bezug auf Verpackungen, Aufmachungen und Kennzeichnungsmittel und bezieht sie in den strafrechtlichen Schutz ein. Auch hier wird, soweit es um die Gefahr der Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung einer bekannten Marke geht (Nummer 3 Buchstabe b), eingrenzend eine entsprechende Absicht des Täters vorausgesetzt.

Die Nummern 4 und 5 erfassen Eingriffe in die Ausschlußrechte des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung, deren Ausgestaltung sich aus § 15 ergibt. Absatz 1 Nr. 5 enthält dabei hinsichtlich bekannter geschäftlicher Bezeichnungen die gleiche Einschränkung wie die Nummern 2 und 3 Buchstabe b.

Den Straftatbeständen ist gemeinsam, daß die Handlungen im geschäftlichen Verkehr stattfinden müssen. Dies entspricht der Reichweite der Ausschlußrechte in den §§ 14 und 15. Dabei brauchen die in § 14 Abs. 3 nur beispielhaft aufgeführten in Betracht kommenden einzelnen Benutzungshandlungen nicht in den Straftatbestand aufgenommen zu werden.

Handlungen im Sinne der einzelnen Tatbestände des Absatzes 1 sind nur im Falle ihrer Widerrechtlichkeit

strafbar. Die Widerrechtlichkeit entfällt nicht nur dann, wenn die Benutzungshandlung mit Zustimmung des Rechtsinhabers stattfindet, wie dies in § 14 Abs. 2 und 4 und in § 15 Abs. 2 („unbefugt“) für die Verbotstatbestände vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn einem zivilrechtlichen Anspruch des Markeninhabers oder des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung eine der in den §§ 20 bis 25 aufgeführten Schranken entgegensteht oder wenn die Widerrechtlichkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

Die Absätze 2, 3 und 4 stimmen mit § 25d Abs. 2, 3 und 4 WZG überein.

Absatz 5 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 25d Abs. 5 WZG) die Einziehung von Gegenständen vor, auf die sich die Straftat bezieht. Zusätzlich sollen auch Kennzeichnungsmittel eingezogen werden können. Dies entspricht der für den zivilrechtlichen Vernichtungsanspruch vorgesehenen Regelung (§ 18).

Absatz 6 entspricht § 25d Abs. 6 WZG.

Zu § 144 — Strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben

Nach dem geltenden Recht wird die vorsätzliche Benutzung falscher, zur Irreführung geeigneter geographischer Herkunftsangaben nach § 26 WZG bestraft. In Fällen irreführender Werbung kommt zusätzlich § 4 UWG zur Anwendung.

Für das neue Markengesetz ist in § 144 eine Vorschrift über die Strafbarkeit der Benutzung geographischer Herkunftsangaben vorgesehen, die mit § 26 WZG weitgehend übereinstimmt.

Absatz 1 enthält die einzelnen Tatbestände der strafbaren Benutzung geographischer Herkunftsangaben und regelt sie inhaltlich durch eine Verweisung auf die Verbotstatbestände des § 127. Soweit es die Strafbewehrung der unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung des Rufes oder der Unterscheidungskraft einer geographischen Herkunftsangabe (§ 127 Abs. 3) betrifft, ist in § 144 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen, daß eine Strafbarkeit nur bei entsprechender Absicht der Ausnutzung oder Beeinträchtigung des Rufes oder der Unterscheidungskraft gegeben ist. Diese Einschränkung ist aus denselben Gründen erforderlich, die für die entsprechenden Fälle der strafbaren Kennzeichenverletzung (§ 143 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b sowie Nr. 5) gelten.

Die rechtswidrige Benutzung von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Schutz genießen, soll in gleicher Weise strafbar sein wie die nach § 127 rechtswidrige Benutzung von geographischen Herkunftsangaben. Dazu ist eine Regelung vorgesehen, die der gegenwärtigen Gesetzgebungspraxis bei der Strafbewehrung von Verboten entspricht, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Absatz 2 enthält daher eine Blankettvorschrift, die sich — ohne sie ausdrücklich zu nennen — auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 bezieht. Diese bedarf jeweils der Ausfül-

lung durch eine vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende Rechtsverordnung (Absatz 6).

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 26 Abs. 2 und 3 WZG.

Schließlich ist vorgesehen, daß in den Fällen der strafbaren Benutzung geographischer Herkunftsangaben ebenso wie bei strafbaren Kennzeichenverletzungen (§ 143 Abs. 6) eine Befugnis zur Urteilsveröffentlichung besteht. Diese ist, wenn ein öffentliches Interesse an einer solchen Veröffentlichung vorhanden ist, z. B. dann, wenn eine erhebliche Irreführung des Publikums eingetreten ist, vom Gericht anzuordnen. Auf einen Antrag abzustellen, ist anders als bei § 143 Abs. 6 nicht möglich, da es in der Regel keinen in seinen individuellen Rechten Verletzten geben wird, der einen solchen Antrag stellen könnte.

Die nach § 26 Abs. 1 WZG ebenfalls strafbare Verwendung sonstiger irreführender Angaben soll aus den in der Einleitung zu Teil 6 der Begründung aufgeführten Gründen im neuen Markengesetz nicht mehr enthalten sein.

Zu § 145 — Bußgeldvorschriften

In § 145 sind zwei verschiedene Bußgeldtatbestände zusammengefaßt, die der Bestimmung des § 27 WZG einerseits (Absatz 1) und der des § 8 Abs. 2 des Entwurfs des Lebensmittelspezialitätengesetzes andererseits (Absatz 2) entsprechen.

Im geltenden Recht stellt gemäß § 27 WZG die kennzeichenmäßige Verwendung der in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 3a WZG aufgeführten Kennzeichen eine Ordnungswidrigkeit dar. Absatz 1 enthält eine Bestimmung, die nach ihrem Tatbestand im wesentlichen mit § 27 WZG übereinstimmt, allerdings etwas anders gestaltet werden soll. Parallel zum Schutz der in § 8 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 aufgeführten Zeichen und Bezeichnungen im Verhältnis zu angemeldeten und eingetragenen Marken (§ 8 Abs. 4 Satz 1) werden auch „nachgeahmte“ Zeichen einbezogen. Im geltenden Recht besteht dafür wegen der auch in den Fällen des § 27 WZG anwendbaren Vorschrift des § 31 WZG kein Bedürfnis. § 27 WZG sieht eine Geldbuße bis zu DM 1000,— vor (§ 27 Abs. 2 WZG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG). Der Bußgeldrahmen wird auf DM 5000,— angehoben (Absatz 3), um dem Umstand gerecht zu werden, daß es sich hier — anders als bei dem allgemeineren Tatbestand des § 124 OWiG — um Taten im Wirtschaftsverkehr (Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen) handelt. Für derartige Taten sind auch im geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht regelmäßig höhere Bußgeldrahmen vorgesehen als für Ordnungswidrigkeiten ohne wirtschaftlichen Charakter. Absatz 4 entspricht § 27 Abs. 3 WZG.

Absatz 2 enthält eine Bußgeldbestimmung, die weitgehend § 8 Abs. 2 des Entwurfs des Lebensmittelspezialitätengesetzes entspricht. Der Bußgeldrahmen reicht wie bei der genannten Bestimmung des Entwurfs des Lebensmittelspezialitätengesetzes bis zu DM 20 000,— (Absatz 3).

b) Zu Abschnitt 2 — Beschlagnahme von Waren bei der Einfuhr und Ausfuhr

Das geltende Recht enthält in § 28 WZG Vorschriften über die Beschlagnahme von kennzeichenverletzenden Waren bei der Einfuhr und Ausfuhr, die mit dem Produktpirateriegesetz auch für alle anderen Rechte des geistigen Eigentums eingeführt und vereinheitlicht worden sind. Die Beschlagnahmemöglichkeit besteht für alle Rechte, die nach dem Warenzeichengesetz geschützt sind, also auch für nicht eingetragene Marken und Ausstattungen und für Namen und Firmen. Keine Beschlagnahmemöglichkeit besteht nach dem geltenden Recht bei solchen Rechten, die nur nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geschützt werden. Für geographische Herkunftsangaben enthält § 2 des Gesetzes vom 21. März 1925 über den Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (BGBl. III, Gliederungsnr. 43-6) eine Beschlagnahmebestimmung, die ein Eingreifen der Zollbehörden von Amts wegen vorsieht. § 2 des Beitrittsgesetzes erfaßt außer den geographischen Herkunftsangaben in gleicher Weise wie § 26 WZG auch falsche Angaben über Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften von Waren, also unter § 3 UWG fallende Tatbestände. Schließlich findet die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) Anwendung, die auf die Beschlagnahme bei der Einfuhr aus Drittländern sowie auf die Verwendung identischer oder nahezu identischer Marken beschränkt ist.

Das neue Markengesetz enthält eine Regelung, die für Marken dem geltenden Recht entspricht und die bisher nur nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschützten Kennzeichen gleichberechtigt einbezieht. Die Vorschriften über die Beschlagnahme kennzeichenverletzender Waren bei der Einfuhr und Ausfuhr entsprechen § 28 WZG, sind aber wegen der besseren Verständlichkeit in fünf gesonderte Vorschriften (§§ 146 bis 150) aufgeteilt. Auch für geographische Herkunftsangaben wird in § 151 eine Regelung vorgeschlagen, die weitgehend dem geltenden Recht entspricht. § 2 des Beitrittsgesetzes vom 21. März 1925 soll aufgehoben werden (Artikel 26). Die im Beitrittsgesetz vorgesehene Beschlagnahmemöglichkeit bei bestimmten Verstößen gegen § 3 UWG soll künftig nicht mehr gegeben sein. Allerdings soll die Möglichkeit der Beschlagnahme gemäß § 151 ausdrücklich auch in Fällen der Durchfuhr bestehen, die in § 2 des Beitrittsgesetzes neben der Ein- und Ausfuhr nicht eigens erwähnt wird.

Hingegen ist davon abgesehen worden, den Durchfuhrtatbestand ebenfalls in die Vorschrift über die Beschlagnahme kennzeichenverletzender Waren (§ 146) aufzunehmen. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß die EG-Kommission im August 1993 einen Vorschlag für die Neugestaltung der EG-Produktpiraterie-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 3842/86) vorgelegt hat, nach dem das externe Versandverfahren und damit auch Sachverhalte der Warendurchfuhr

in den Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Beschlagnahmeregulierung einbezogen werden sollen (Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr, ABl. EG 1993 Nr. C 238 S. 9). Dem Ergebnis der Beratungen über diesen Vorschlag soll nicht vorgegriffen werden. Vielmehr sollte im Falle einer Einbeziehung der Durchfuhr in das gemeinschaftsrechtliche Beschlagnahmeverfahren geprüft werden, ob und in welcher Weise die Beschlagnahmenvorschriften, die in den deutschen Gesetzen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums enthalten sind, in einheitlicher Weise angepasst werden sollten.

Zu § 146 — Beschlagnahme bei der Verletzung von Kennzeichenrechten

Absatz 1 entspricht § 28 Abs. 1 WZG. In Satz 2 ist aber wegen der Notwendigkeit, den freien Warenverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu berücksichtigen, vorgesehen, daß auch für den Verkehr mit diesen Staaten eine Beschlagnahme nur insoweit in Betracht kommt, als Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

Absatz 2 entspricht § 28 Abs. 2 WZG.

Zu § 147 — Einziehung; Widerspruch; Aufhebung der Beschlagnahme

§ 147 entspricht § 28 Abs. 3 und 4 WZG.

Zu § 148 — Zuständigkeiten; Rechtsmittel

§ 148 entspricht § 28 Abs. 6 und 7 WZG.

Zu § 149 — Schadensersatz bei ungerechtfertigter Beschlagnahme

§ 149 entspricht § 28 Abs. 5 WZG.

Zu § 150 — Beschlagnahme nach der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86

§ 150 entspricht § 28 Abs. 8 WZG.

Zu § 151 — Beschlagnahme bei widerrechtlicher Kennzeichnung mit geographischen Herkunftsangaben

§ 151 regelt die Beschlagnahme bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr rechtswidrig mit einer geo-

graphischen Herkunftsangabe versehener Waren und tritt an die Stelle von § 2 des Gesetzes vom 21. März 1925 über den Beitritt zum Madrider Herkunftsabkommen (Beitrittsgesetz). Die letztgenannte Vorschrift wird aufgehoben (Artikel 26).

Absatz 1 entspricht weitgehend § 2 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes. Die Vorschrift ist aber in ihrem Anwendungsbereich auf geographische Herkunftsangaben beschränkt. Damit entfällt künftig auch die im geltenden Recht enthaltene Überschneidung der beiden Beschlagnahmebestimmungen, so daß Inhaber von Individualrechten künftig stets nur im Antragsverfahren nach den §§ 146 ff. eine Beschlagnahme erreichen können. Aus der in Absatz 1 enthaltenen Bezugnahme auf „Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft“ ergibt sich, daß die Beschlagnahmemöglichkeit auch für nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 auf Gemeinschaftsebene geschützte geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie für solche geographischen Herkunftsangaben Anwendung findet, die nach sonstigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, wie z. B. dem Weinkennzeichnungsrecht, Schutz genießen.

Die Beschlagnahme hat in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Zweck, die widerrechtliche Kennzeichnung zu beseitigen. Sie führt nur dann zu einer Vernichtung der Waren, wenn die Beseitigung „untunlich“ ist (Absatz 3).

Die Beschlagnahme soll abweichend vom Wortlaut des geltenden Rechts, aber in Übereinstimmung mit § 146 Abs. 1 und der Praxis der Zollbehörden nur stattfinden, wenn die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Ebenfalls in Übereinstimmung mit § 146 Abs. 1 soll in Absatz 1 Satz 2 klargestellt werden, daß eine Beschlagnahme im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur in Betracht kommt, soweit überhaupt Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

Anders als § 2 des Beitrittsgesetzes nennt § 151 weiterhin die Durchfuhr ausdrücklich. Damit wird künftig die manchmal schwierige Abgrenzung überflüssig, ob in einem Fall des Warentransits eine Einfuhr mit anschließender Ausfuhr vorliegt oder ob eine Subsumtion unter diese Begriffe nicht möglich ist. Eine unbillige Behinderung des Transitverkehrs ist durch die Aufnahme der „Durchfuhr“ in den Wortlaut des § 151 nicht zu erwarten, weil die Beschlagnahme — wie ausgeführt — nur in Fällen einer „offensichtlichen Rechtsverletzung“ zulässig ist und zudem auch dann, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, stets im Ermessen der zuständigen Zollbehörde liegt. Eine Pflicht der Zollbehörde zur Vornahme einer Beschlagnahme besteht nicht.

Die Absätze 2, 3 und 4 entsprechen § 2 Abs. 2 des Beitrittsgesetzes. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 und 3, die im geltenden Recht nicht enthalten ist, entspricht der Regelung in § 148 Absatz 3 Satz 3 und 4.

9. Zu Teil 9 — Übergangsvorschriften

Im Hinblick darauf, daß das neue Markengesetz vielfach eine Stärkung des Markenschutzes oder Veränderungen der Rechtslage im Vergleich zum geltenden Recht mit sich bringt, ist es erforderlich, Übergangsvorschriften zu schaffen, die die Überleitung bestehender Rechte erleichtern und, soweit dies erforderlich ist, den Bestandsschutz solcher Rechte gewährleisten. Diese Übergangsvorschriften finden sich in Teil 9 des Gesetzes.

Zu § 152 — Anwendung dieses Gesetzes

Grundsätzlich sollen die Vorschriften des neuen Markengesetzes auch auf Marken, die vor seinem Inkrafttreten angemeldet, eingetragen oder durch Benutzung erworben wurden, sowie auf die bereits vor diesem Zeitpunkt erworbenen geschäftlichen Bezeichnungen Anwendung finden. Dies entspricht der Tradition der Gesetzgebung im Markenrecht, wie sie zuletzt in § 5 des Gesetzes über die Erreckung von gewerblichen Schutzrechten vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) bei der Integration der im Gebiet der ehemaligen DDR geschützten Marken in das Warenzeichengesetz zum Ausdruck gekommen ist. Die erforderlichen Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften.

Die Markenrechtsrichtlinie gestattet nach Artikel 3 Abs. 4 und Artikel 4 Abs. 6 den Mitgliedstaaten, auf vor dem Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften angemeldete Marken die bis dahin geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden. Nach Artikel 5 Abs. 4 der Markenrechtsrichtlinie kann die Benutzung von Zeichen, die nach dem bisherigen Recht keine Markenverletzung darstellte, auch nach Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften nicht untersagt werden. Die in Teil 9 vorgeschlagenen Regelungen stehen mit diesen Vorgaben in Einklang.

Zu § 153 — Schranken für die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen

Die in § 153 enthaltene Regelung zielt darauf zu verhindern, daß aus Kennzeichenrechten, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestanden, gegen bis dahin rechtmäßige Benutzungshandlungen vorgegangen werden kann.

Nach den §§ 14 und 16 ff. stehen dem Inhaber einer eingetragenen Marke in Übereinstimmung mit der Markenrechtsrichtlinie und unter Ausnutzung der in der Richtlinie eingeräumten Optionen Ansprüche gegen die Benutzung übereinstimmender Zeichen zu, die über die nach dem geltenden Recht eingeräumten Ansprüche hinausgehen können. So kann der Begriff der Ähnlichkeit von Zeichen oder von Waren oder Dienstleistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2)

künftig so ausgelegt werden, daß Ansprüche über das geltende Recht hinaus gewährt werden können. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 können markenrechtliche Verbotensansprüche auf der Grundlage bekannter Marken auch über den Bereich der ähnlichen Waren oder Dienstleistungen hinaus geltend gemacht werden.

Um in diesen Fällen dafür zu sorgen, daß gegenüber bislang rechtmäßig benutzten Zeichen keine neuen Unterlassungsansprüche entstehen, sieht Artikel 5 Abs. 4 der Markenrechtsrichtlinie vor, daß die mit der Umsetzung der Richtlinie entstehenden weitergehenden Ansprüche nicht zum Nachteil vorher rechtmäßiger Benutzungen eingesetzt werden können. Absatz 1 setzt diese Bestimmung der Markenrechtsrichtlinie um. Das Recht zur Fortsetzung der Benutzung soll für jedes „Zeichen“ bestehen, das mit der eingetragenen Marke übereinstimmt. Nach der Formulierung des Absatzes 1 kommt es also — ebenso wie bei § 14 — nicht darauf an, ob das angegriffene Zeichen seinerseits als Marke eingetragen ist oder nicht. Es ist auch nicht erforderlich, daß derjenige, der bisher ein solches Zeichen, ohne selbst schon durch Anmeldung, Eintragung oder Benutzung ein Ausschlußrecht erworben zu haben, rechtmäßig benutzt hat, einen „Besitzstand“ daran erworben hat.

Absatz 1 beschränkt nicht nur die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen aus Marken, sondern ebenso die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen aus geschäftlichen Bezeichnungen (im Sinne des § 5). Denn auch dem Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung können nach den §§ 15, 18 und 19 Ansprüche zustehen, die über die nach geltendem Recht gegebenen Ansprüche hinausreichen. Auch zwischen einer geschäftlichen Bezeichnung und einem anderen Kennzeichenrecht (etwa einer Marke, einer anderen geschäftlichen Bezeichnung oder einem sonstigen Recht im Sinne von § 13) sollen dann, wenn beide Rechte bereits vor Inkrafttreten des Markengesetzes rechtmäßig nebeneinander bestanden, keine „Grenzverschiebungen“ eintreten.

Einer ausdrücklichen Regelung bedarf in diesem Zusammenhang der Ausschluß von Verbotensansprüchen in Verwirkungsfällen, da im geltenden Recht eine der für das neue Markengesetz vorgesehenen „absoluten“ Fünfjahresfrist (§ 21 Abs. 1 und 2) vergleichbare Regelung nicht enthalten ist. Nach Absatz 2 läuft die in § 21 Abs. 1 und 2 genannte Frist von fünf Jahren erst von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an. Damit kann eine Verwirkungseinrede frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 gestützt werden. Von dieser speziell die Vorschrift des § 21 betreffenden Übergangsregelung bleiben Verwirkungstatbestände, die nach den allgemeinen Vorschriften gegeben sind, unberührt (§ 21 Abs. 4).

Einer Übergangsregelung für die weiteren in den §§ 20ff. geregelten Schutzschranken für Ansprüche aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Kennzeichenrechten bedarf es nicht.

Zu § 154 — Dingliche Rechte; Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren

In den §§ 29, 31 ist vorgesehen, daß dingliche Rechte und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sowie Konkurse, die das durch die Eintragung oder Anmeldung einer Marke begründete Recht erfassen, in das Register eingetragen werden. Da das geltende Recht eine solche Eintragung nicht ausdrücklich zuläßt, sieht § 154 Abs. 1 vor, daß vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes begründete dingliche Rechte oder Maßnahmen der Zwangsvollstreckung auch noch nachträglich in das Register eingetragen werden können. Nach Absatz 2 soll dies auch für Konkursverfahren gelten. Soweit dabei in Absatz 2 der Begriff Konkurs verwendet wird, gilt dies entsprechend auch für das Gesamtvollstreckungsverfahren des Beitrittsgebiets (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Gesamtvollstreckungsordnung — GesO).

Zu § 155 — Lizenzen

Nach dem geltenden Recht sollen markenrechtliche Lizenzen ausschließlich schuldrechtliche Wirkungen haben. § 30 verstärkt die Markenlizenz und stattet sie, wie sich aus der Begründung zu § 30 ergibt, mit dinglicher Wirkung aus. Eine besondere Ausgestaltung der dinglichen Wirkung stellt die in § 30 Abs. 5 geregelte Drittwirkung von Lizenzvereinbarungen dar, die auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Markeninhabers oder anderen Lizenznehmern bestehenbleiben sollen. Grundsätzlich sollen die erweiterten Wirkungen von Markenlizenzvereinbarungen auch für vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes abgeschlossene Lizenzverträge gelten. Diese Geltung kann allerdings für die „Drittwirkung“ nach § 30 Abs. 5 nicht uneingeschränkt sein, weil sich die Beteiligten bislang an der bisherigen Rechtslage orientiert haben.

§ 155 sieht daher vor, daß die Vorschrift des § 30 auch „Altlicenzen“ erfaßt, daß aber § 30 Abs. 5 einem Lizenznehmer nur insoweit zugute kommen soll, als es sich um Rechtsübergänge oder weitere Lizenzvergaben handelt, die zeitlich nach dem Inkrafttreten des Markengesetzes liegen. Ob frühere Rechtsveränderungen die Rechte von Lizenznehmern beeinträchtigt haben oder ob diese gewahrt geblieben sind, richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten des neuen Markengesetzes geltenden Recht.

Zu § 156 — Prüfung angemeldeter Marken auf absolute Schutzhindernisse

Nach dem geltenden Recht sind bestimmte Markentypen, wie z. B. dreidimensionale Gestaltungen und Hörzeichen, von vornherein nicht dem Schutz durch Eintragung zugänglich. Ausschließlich aus Buchstaben oder Zahlen bestehende Zeichen können zwar eingetragen werden, bedürfen dafür aber der Verkehrsdurchsetzung. § 156 enthält Übergangsregelungen für vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes angemeldete Marken, die nach dem bisher

geltenden Recht nicht eintragbar sind, wohl aber nach den Vorschriften des neuen Markengesetzes.

Nach Absatz 1 sollen solche Anträge zur Eintragung führen, allerdings mit einer auf den Tag des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes verschobenen Priorität. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldeten Marken, die nach dem bisherigen Recht nicht schutzfähig waren, dies aber nach dem neuen Recht sind, denselben Zeitrang im Sinne des § 6 Abs. 2 erhalten. Dies führt zu einer Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Anmeldungen, ohne daß es auf den eher zufälligen Tag der Anmeldung einer nicht eintragbaren Marke ankommen würde. Sollten auf diese Weise miteinander kollidierende Marken entstehen, können die Inhaber der jeweiligen Rechte gegeneinander aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht vorgehen, da die Anmeldungen denselben Zeitrang haben. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 6 Abs. 4. Die Anwendung anderer Vorschriften, auf die Ansprüche gestützt werden können, wie z. B. im neuen Markengesetz die Vorschriften über den Schutz aufgrund Benutzung erworbener Marken, soweit diese Ansprüche nach § 153 durchgreifen, bleibt hiervon unberührt. Soweit sich aus solchen anderen Ansprüchen ein früherer Zeitrang ergibt, kann dieser in den in Betracht kommenden Verfahren (Verletzungsverfahren, Lösungsverfahren) auch durchgesetzt werden. Gleiches gilt für Ansprüche, die auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden.

Die Absätze 2 bis 5 regeln das zur Anwendung kommende Verfahren. Nach Absatz 2 soll das Patentamt den Anmelder darüber unterrichten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind. Nach Absatz 3 soll der Anmelder dem Patentamt innerhalb einer Frist von zwei Monaten mitteilen, ob er mit der „Verschiebung“ des Zeitrangs einverstanden ist. Erklärt er sich einverstanden, wird die Anmeldung nach diesem Gesetz weiterbehandelt. Erklärt sich der Anmelder mit der Verschiebung nicht einverstanden, weil er z. B. der Auffassung ist, daß die angemeldete Marke auch nach den bisherigen Vorschriften schutzfähig ist, soll nach Absatz 4 die Anmeldung zurückgewiesen werden. Nach Absatz 5 sollen die zu einer Verschiebung des Zeitrangs führenden Erklärungen auch noch in einem Erinnerungsverfahren, einem Beschwerdeverfahren oder einem Rechtsbeschwerdeverfahren abgegeben werden können, soweit ein solches Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig war. Die Möglichkeit zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen in Rechtsmittelverfahren, die nach einer Zurückweisung nach Absatz 4 anhängig gemacht werden, soll nicht bestehen.

Eine Regelung, daß die „Meistbegünstigung“ auch für noch nicht abgeschlossene Eintragungsverfahren gilt, wenn die angemeldete Marke zwar nach dem geltenden Recht, nicht aber nach den Vorschriften des neuen Markengesetzes schutzfähig ist, kommt nicht in Betracht. Denn die Eintragbarkeit einer Marke richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Eintragung. Eine zwischen der Anmeldung und der Eintragung eingetretene Rechtsänderung wirkt sich daher voll auf die Eintragbarkeit aus. Die Regelung

entspricht insoweit derjenigen in § 22 des Gesetzes vom 23. April 1992 über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (BGBl. I S. 938).

Zu § 157 — Bekanntmachung und Eintragung

Wegen der Umgestaltung des Widerspruchsverfahrens, das sich künftig an die Eintragung anschließen soll (§§ 41 bis 43), ist es erforderlich, Übergangsregelungen für die Verfahren zu schaffen, in denen vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes die Prüfung auf absolute Schutzhindernisse zwar abgeschlossen worden ist, die aber noch nicht zur Eintragung geführt haben.

§ 157 regelt die Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes zwar die Bekanntmachung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 1 WZG schon beschlossen worden war, die angemeldete Marke aber noch nicht bekanntgemacht worden ist.

Um für eine möglichst rasche Überleitung in das neue Recht zu sorgen, soll die Anmeldung in diesen Fällen nicht mehr veröffentlicht werden. Vielmehr soll nach Satz 1 die Marke nach § 41 in das Register eingetragen werden. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes, so daß z. B. gegen solche Eintragungen Widerspruch nach § 42 erhoben werden kann.

Da nach § 6a Abs. 1 WZG ein Antrag auf beschleunigte Eintragung auch nach dem Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung gestellt werden kann, können sich Fälle ergeben, in denen ein solcher Antrag schon vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes gestellt und die Gebühr dafür gezahlt worden war, die Eintragung aber noch nicht vorgenommen worden war. Nach Satz 1 wird aber die Marke in allen Fällen der bereits beschlossenen Bekanntmachung unmittelbar in das Register eingetragen. Ein bereits nach § 6a Abs. 1 WZG gestellter Antrag ist damit gegenstandslos. Satz 2 sieht daher vor, daß eine etwa bereits gezahlte Gebühr für die beschleunigte Eintragung von Amts wegen erstattet werden soll.

Zu § 158 — Widerspruchsverfahren

Während § 157 die Fälle erfaßt, in denen eine Anmeldung zwar schon beschlossen, aber noch nicht bekanntgemacht worden ist, enthält § 158 Übergangsregelungen für die Fälle, in denen eine Anmeldung nach § 5 Abs. 2 WZG oder eine Eintragung nach § 6a Abs. 3 WZG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 WZG vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bereits bekanntgemacht worden ist.

Da die Widerspruchsgründe des geltenden Rechts (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 WZG) zum Teil von den Widerspruchsgründen des neuen Markengesetzes (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) abweichen, ist zunächst regelungsbedürftig, welche Widerspruchsgründe in einem Widerspruch gegen eine vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bekanntgemachte Anmeldung geltend gemacht werden können. Absatz 1

Satz 1 sieht vor, daß innerhalb der dreimonatigen Widerspruchsfrist des § 5 Abs. 4 WZG (die der Widerspruchsfrist des § 42 Abs. 1 entspricht) sowohl die Widerspruchsgründe des bisherigen als auch die des neuen Markengesetzes geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, daß innerhalb der Widerspruchsfrist z. B. ein Widerspruch auf eine ältere notorisch bekannte Marke (§ 10) sowie auf die Bestimmung des § 11 (Agentenmarke) gestützt werden kann, obwohl das geltende Recht diese Widerspruchsgründe nicht oder nur in anderer Fassung vorsieht. So sieht das geltende Recht den Widerspruch Grund der älteren notorisch bekannten Marke nicht vor. Auch die Vorschrift über die Agentenmarke in § 11 ist weiter gefaßt als die entsprechende Vorschrift in § 5 Abs. 4 Nr. 2 WZG, so daß sich insoweit unterschiedliche Ergebnisse ergeben können. Schließlich ergibt sich aus dieser Übergangsregelung, daß Widersprüche auch auf eine ältere Sortenbezeichnung gestützt werden können (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 WZG), auch wenn diese Fälle in der bisherigen Praxis keine Rolle gespielt haben. Hervorzuheben ist, daß dies allein für die Geltendmachung von Widerspruchsgründen innerhalb der laufenden Widerspruchsfrist gelten soll. Neue Widerspruchsgründe sollen nach Ablauf dieser Frist nicht einbezogen werden können.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß die angemeldete Marke in den Fällen, in denen kein Widerspruch erhoben wird, nach § 41 in das Register eingetragen wird, soweit sie nicht bereits nach § 6 a Abs. 1 WZG bereits im beschleunigten Verfahren eingetragen worden war. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß anders als im Regelfall der §§ 41 und 42 gegen solche Eintragungen kein Widerspruch mehr gegeben ist, da die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist.

Regelungsbedürftig ist ferner, ob die Vorschriften des bisherigen Rechts oder die des neuen Markengesetzes auf ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes noch anhängiges Widerspruchsverfahren Anwendung finden. Dabei kann sich im Hinblick auf die Bestimmung in Absatz 1 auch die Frage der parallelen Anwendung der Widerspruchsgründe des alten und des neuen Rechts in den Fällen stellen, in denen der Widerspruch gegen eine vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bekanntgemachte Anmeldung erst nach dem Inkrafttreten erhoben wird.

Für diese Fallgestaltungen sieht Absatz 2 vor, daß für den in der Praxis bedeutsamsten Fall des Widerspruchs, der auf eine ältere angemeldete oder eingetragene Marke gestützt worden ist (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 WZG), nur noch die Vorschriften des neuen Markengesetzes, also die Kollisionsregeln des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Anwendung finden sollen. Dies bedeutet, daß sich ein nach dem neuen Recht im Vergleich zum alten Recht weiterer Schutzbereich ebenso zugunsten des Inhabers der älteren Marke auswirkt wie ein im Vergleich zum geltenden Recht engerer Schutzbereich zugunsten des Anmelders. Dieses Ergebnis ist vor allem im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß sich die Eintragbarkeit einer Marke nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Eintragung richtet und sich daher eine zwischen der Anmeldung und der Eintragung eingetretene Rechtsänderung voll auf die Eintragbar-

keit auswirkt. Für eine „Meistbegünstigung“ des Anmelders besteht in diesen Fällen — anders als im Lösungsverfahren (§ 163) — kein Anlaß.

In den in der Praxis unbedeutenden Fällen, in denen ein Widerspruch auf eine ältere Sortenbezeichnung gestützt worden ist, soll es dabei bleiben, daß der Widerspruch weiterhin an Hand des geltenden Rechts (§ 5 Abs. 4 Nr. 3) geprüft wird, auch wenn das neue Markengesetz einen solchen Tatbestand nicht mehr enthält und den Inhaber einer älteren Sortenbezeichnung auf das Lösungsverfahren (§ 51) verweist. In den in der Praxis ebenso seltenen Fällen eines auf den Tatbestand der Agentenmarke gestützten Widerspruchs wird es darauf ankommen, ob der Widerspruch zusätzlich zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 WZG auch auf § 42 Abs. 2 Nr. 3 gestützt worden ist, was nur in den unter Absatz 1 fallenden Widerspruchsverfahren denkbar ist, also in den Fällen, in denen die Widerspruchsfrist gegen eine vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bekanntgemachte Anmeldung noch nicht abgelaufen war.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 sollen vor allem auch in allen Widerspruchsverfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes noch anhängig sind, und zwar unabhängig davon, ob sie noch im Patentamt oder schon im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht oder auch im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig sind.

Die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 über die Geltendmachung der mangelnden Benutzung im Widerspruchsverfahren weichen von den Bestimmungen des § 5 Abs. 7 WZG in einigen wesentlichen Punkten ab, wie sich im einzelnen aus der Begründung zu § 43 Abs. 1 ergibt. Es ist daher regelungsbedürftig, ob in solchen Widerspruchsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes anhängig gemacht worden sind, die Bestimmungen des neuen oder die des bisherigen Rechts Anwendung finden. Die entsprechenden Regelungen enthält Absatz 3. Da auch insoweit der Grundsatz maßgeblich ist, daß die Eintragbarkeit zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein muß, sieht Absatz 3 Satz 1 vor, daß in diesen Verfahren stets die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 anzuwenden sind. Auch insoweit kann sich weder der Anmelder noch der Widersprechende auf ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage berufen. Je nach der Fallgestaltung wird die Anwendung des neuen Rechts in den überwiegenden Fällen für den Widersprechenden günstiger sein als die des bisherigen Rechts. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Neugestaltung des Benutzungsbegriffs (§ 26) sowie im Hinblick darauf, daß nach § 43 Abs. 1 auch die Rechtfertigung der Nichtbenutzung möglich ist. Im Einzelfall kann die Anwendung des § 43 Abs. 1 auch für den Widersprechenden ungünstiger sein, da nach dieser Vorschrift z. B. die Einrede der mangelnden Benutzung auch dann durchgreift, wenn ein Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung zwar nicht vor der Bekanntmachung der Eintragung (hier: Anmeldung), sondern vor der Entscheidung über den Widerspruch abgelaufen ist. § 43 Abs. 1 soll in diesen Fällen auch dann angewendet werden, wenn das Widerspruchsverfah-

ren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes bereits vor dem Bundespatentgericht anhängig ist (Satz 2). Das Patentgericht kann in diesen Fällen entweder selbst entscheiden oder die Sache an das Patentamt zurückverweisen (§ 70 Abs. 3). Eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des Absatzes 3 soll nur für die Fälle gelten, in denen das Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes bereits vor dem Bundesgerichtshof anhängig ist (Satz 3), da in diesen Fällen das für die Anwendung des § 43 Abs. 1 in vielen Fällen erforderliche neue tatsächliche Vorbringen nicht möglich ist.

In den Absätzen 4 und 5 finden sich Vorschriften über das weitere Verfahren nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens. Absatz 4 entspricht der Regelung, die in Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Fälle vorgesehen ist, in denen kein Widerspruch erhoben worden ist. Nach Absatz 5 wird bei erfolgreichen Widersprüchen ebenso wie im geltenden Recht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WZG) die Eintragung versagt oder (in den Fällen des § 6a WZG) die eingetragene Marke gelöscht. Die Bestimmung ist in die Übergangsvorschriften aufgenommen worden, um das neue Verfahren ohne Bezugnahme auf das Warenzeichengesetz regeln zu können.

Nach dem geltenden Recht ist es zulässig, nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens die Marke erneut aus absoluten Gründen zu beanstanden. Diese Praxis, die nach dem geltenden Recht deshalb möglich ist, weil die Marke noch nicht eingetragen ist, trifft bei den betroffenen Markeninhabern auf kein Verständnis, da sie ja das „absolute“ Verfahren bereits erfolgreich hinter sich gebracht haben. Nach dem neuen Markengesetz ist eine solche „Nachbeanstandung“ nicht mehr möglich, da die Marke nach erfolgreichem Abschluß des Prüfungsverfahrens in das Register eingetragen werden soll. Eine nachträgliche Korrektur dieser Entscheidung ist nur im Lösungsverfahren nach § 50 möglich. Damit die Inhaber von Marken, die vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bereits das absolute Prüfungsverfahren überstanden haben und deren Anmeldungen nur deswegen nicht eingetragen worden sind, weil Widersprüche anhängig sind, insoweit den Anmeldern gleichgestellt werden, deren Marken nach § 41 unmittelbar eingetragen werden, sieht Absatz 6 vor, daß in den Fällen, in denen die Widerspruchsfrist bei Inkrafttreten des neuen Markengesetzes noch nicht abgelaufen war, in denen aber kein Widerspruch eingelegt worden ist (Absatz 1 Satz 2), und in den Fällen, in denen Widerspruchsverfahren zugunsten des Anmelders abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 1), eine Zurückweisung aus von Amts wegen zu berücksichtigenden Eintragungshindernissen nicht mehr stattfinden soll.

Zu § 159 — Teilung einer Anmeldung

Das neue Markengesetz sieht die freie Teilbarkeit von Anmeldungen (§ 40) und von Eintragungen (§ 46) vor. Wegen des „nachgeschalteten“ Widerspruchsverfahrens enthält das neue Markengesetz jedoch keine Bestimmung über die Teilung von bekanntgemachten

Anmeldungen, gegen die Widerspruch erhoben worden ist. § 159 sieht für diese Fälle eine Übergangsregelung vor. Die Übergangsregelung braucht nur solche Fälle zu erfassen, in denen die Anmeldung nach § 5 Abs. 2 WZG vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bereits bekanntgemacht worden ist und gegen die, sei es vor dem Inkrafttreten oder nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes, Widerspruch erhoben worden ist. Solche Fälle, in denen bei vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes bekanntgemachten Anmeldungen kein Widerspruch eingelegt wird, brauchen nicht von der Übergangsregelung erfaßt zu werden, weil solche Anmeldungen unmittelbar zur Eintragung führen (§ 158 Abs. 1 Satz 2), so daß die Vorschrift des § 46 unmittelbar Anwendung findet. Die Übergangsregelung ist demgemäß nur für solche Fälle erforderlich, in denen entweder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Widerspruchsverfahren noch anhängig sind oder in denen nach diesem Zeitpunkt noch Widerspruch eingelegt wird.

§ 159 sieht für diese Fälle eine Regelung vor, die der für die Teilung von Anmeldungen entspricht, die aber zusätzliche Kriterien aufstellt, die denen für die Teilung von Eintragungen nach § 46 entsprechen. Diese Einschränkungen beruhen darauf, daß gegen solche Anmeldungen Widerspruch erhoben worden ist. Nach Satz 1 soll die Teilung nicht zulässig sein, wenn sich ein im Zeitpunkt der Teilungserklärung anhängiger Widerspruch nach der Teilung sowohl gegen den verbleibenden als auch gegen den abgetrennten Teil der Anmeldung richten würde. Diese Einschränkung ist vorgesehen, weil es dem Widersprechenden nicht zuzumuten ist, ein bisher einheitliches Widerspruchsverfahren künftig als mehrere getrennte Widerspruchsverfahren fortzuführen. Da sich erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist feststellen läßt, ob diese Fälle eintreten werden, ist es erforderlich, daß die Teilung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden kann. Satz 2 sieht vor, daß der nicht oder nicht mehr mit einem Widerspruch angegriffene Teil der Anmeldung als nunmehr selbständige Marke nach § 41 in das Register eingetragen werden soll. Gegen eine solche Eintragung ist der Widerspruch nach § 42 nicht gegeben (Satz 3). Die Sätze 2 und 3 entsprechen der Regelung in § 158 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Besonderer Übergangsvorschriften für nach § 6a Abs. 1 WZG beschleunigt eingetragene Marken bedarf es nicht, weil auf diese Eintragungen § 46 unmittelbar Anwendung findet.

Zu § 160 — Schutzdauer und Verlängerung

Nach § 47 soll künftig die Schutzdauer einer eingetragenen Marke jeweils zehn Jahre nach Ablauf des Monats enden, in den der Anmeldetag fällt. Nach dem geltenden Recht endet die Schutzdauer demgegenüber immer mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Tag der Anmeldung (§ 9 Abs. 1 WZG). Für die Verlängerung der Schutzdauer ist in § 47 Abs. 3 eine Regelung vorgesehen, die geringfügig von der des geltenden Rechts abweicht. Nach dem geltenden Recht (§ 9

Abs. 2 Satz 3 WZG) sind die Verlängerungsgebühren am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Schutzdauer endet. Dem entspricht die Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 2, wobei der Unterschied darin besteht, daß nach dem neuen Markengesetz die Schutzdauer von vornherein vom letzten Tag des Anmeldemonats an berechnet wird. Das neue Markengesetz kommt daher mit einer einheitlichen Festsetzung des Ablaufs der Schutzdauer und der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren aus. Nach dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 2 Satz 2 WZG) können die Verlängerungsgebühren vor Ablauf der Schutzdauer bereits nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tag der Anmeldung oder seit der letzten Verlängerung wirksam gezahlt werden. Dies entspricht in formeller Hinsicht der Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 3, enthält aber gleichwohl eine Abweichung von der neuen Rechtslage, weil die Verlängerungsgebühren wegen der unterschiedlichen Festlegung des Ablaufs der Schutzdauer und der Fälligkeit im Einzelfall bis zu 13 Monate vor Fälligkeit gezahlt werden können.

Nach Inkrafttreten des neuen Markengesetzes können sich daher Fälle ergeben, in denen wegen der genannten Besonderheiten die Verlängerungsgebühren bereits wirksam gezahlt worden sind, obwohl die einjährige Zahlungsfrist nach § 47 Abs. 2 noch nicht zu laufen begonnen hat. Um in diesen Fällen nicht von einer vorzeitigen Zahlung ausgehen zu müssen, sieht § 160 vor, daß für die Berechnung der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühren vor Fälligkeit bei Eintragungen, deren Schutzdauer innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes abläuft, auch weiterhin die Vorschriften des § 9 Abs. 2 WZG anzuwenden sind. Im übrigen soll nach § 160 das neue Recht von Anfang an voll zur Anwendung kommen. Dies bedeutet auch, daß die im geltenden Recht noch vorgesehene „zuschlagsfreie“ Nachfrist von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes nicht mehr gilt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die in § 160 vorgesehene Übergangsregelung nur für die Berechnung der Zahlungsfristen gilt. Soweit es die Höhe der zu zahlenden Gebühren betrifft, richtet sich dies, wenn die Gebührensätze sich zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung und dem Zeitpunkt der Fälligkeit ändern, nach den dafür geltenden Vorschriften des Patentgebührengesetzes.

Zu § 161 — Löschung einer eingetragenen Marke wegen Verfalls

Nach § 49 Abs. 1 kann die Eintragung einer Marke aufgrund mangelnder Benutzung wegen Verfalls gelöscht werden, wenn sie während einer Frist von fünf Jahren nicht benutzt worden ist. Dies stimmt im Grundsatz mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG überein. § 49 Abs. 1 sieht aber für die Heilung durch Benutzungsaufnahme nach Ablauf der Fünfjahresfrist eine Regelung vor, die vom geltenden Recht (§ 11 Abs. 5 WZG) abweicht. So bleibt nach § 11 Abs. 5 Nr. 1 WZG eine nach Androhung des Löschantrags aufgenommene Benutzung stets unberücksichtigt, während nach § 49 Abs. 1 die Kenntnis von einem möglichen

Löschantrag entscheidend ist, wenn die Benutzung weniger als drei Monate vor der Stellung des Löschantrags aufgenommen wird. Auch der Begriff der rechtserhaltenden Benutzung des § 26 unterscheidet sich in wichtigen Einzelfragen vom geltenden Recht. Ähnliches gilt für die in der Praxis nur selten auftretenden Fälle der Löschung wegen Täuschungsgefahr. Während nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 künftig eine einheitliche „europäische“ Norm, die aus der Markenrechtsrichtlinie übernommen worden ist, gilt, ist nicht auszuschließen, daß im Einzelfall in Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WZG strengere Maßstäbe zur Anwendung kommen würden.

Für das neue Markengesetz bedarf es daher einer Übergangsregelung dazu, welche Vorschriften gelten sollen — die des neuen oder die des bisherigen Rechts —, wenn vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes das Lösungsverfahren nach § 11 Abs. 4 WZG eingeleitet oder Lösungsklage nach § 11 Abs. 2 WZG erhoben worden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch anhängig ist.

In Absatz 1 wird für den Fall, daß Antrag auf Löschung zunächst nach § 11 Abs. 4 WZG beim Patentamt gestellt worden und die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, klargestellt, daß der Inhaber der Marke der Löschung innerhalb von zwei Monaten widersprechen kann. Damit soll sichergestellt werden, daß dem Inhaber der Marke die längere Widerspruchsfrist des neuen Markengesetzes (§ 53 Abs. 3) zugutekommt.

Für die Fälle der vor Gericht anhängigen Lösungsverfahren sieht Absatz 2 vor, daß die Eintragung nur gelöscht werden kann, wenn der Klage sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Recht stattzugeben ist. Die Vorschrift enthält damit eine „Meistbegünstigungsklausel“ der Art, wie sie auch für die nachfolgenden Vorschriften (Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse und Löschung wegen älterer Rechte) vorgesehen ist.

Dies bedeutet, daß eine Löschung wegen Täuschungsgefahr nur stattfinden soll, wenn sowohl der Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WZG als auch der des § 49 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt ist. Diese Fälle werden voraussichtlich keine große praktische Bedeutung erlangen.

Von größerer Bedeutung ist die Anwendung der „Meistbegünstigung“ auf Fälle der Löschung wegen mangelnder Benutzung. Soweit das geltende Recht für den Inhaber einer wegen mangelnder Benutzung angegriffenen Marke günstiger ist als das neue Recht, soll es dabei bleiben, daß die Eintragung nicht gelöscht werden kann. Dies wird sich voraussichtlich nur in den Fällen ergeben, in denen eine Benutzung vor Androhung des Löschantrags aufgenommen oder wieder aufgenommen worden ist, weil dieser nach § 11 Abs. 5 WZG heilende Wirkung zukommt, während nach § 49 Abs. 1 in solchen Fällen die Kenntnis von einem möglichen Löschantrag maßgeblich ist, soweit nur der Löschantrag vor Ablauf von drei Monaten nach Benutzungsaufnahme nach § 53 beim Patentamt gestellt oder rechtzeitig Klage nach § 55 erhoben wird. In den übrigen Fällen enthält das neue Markengesetz Regelungen, die vor-

aussichtlich für die Markeninhaber günstiger sind als die des bisherigen Rechts. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Definition der rechtserhaltenden Benutzung in § 26. Dies gilt weiter für die heilende Wirkung einer Benutzungsaufnahme, wenn der Löschungskläger die Klage nicht innerhalb von drei Monaten nach Benutzungsaufnahme erhebt. Dies gilt schließlich auch deswegen, weil das neue Markengesetz eine dem § 11 Abs. 6 WZG entsprechende Bestimmung nicht enthält, so daß der Inhaber eines „Zwischenrechts“ darauf verwiesen ist, von der allgemeinen Vorschrift über die Löschung einer Marke wegen mangelnder Benutzung Gebrauch zu machen.

Eine unbillige Beeinträchtigung der Rechte der Löschungskläger, die vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes Klage auf Löschung erhoben haben, der zwar nach dem bisherigen Recht, nicht aber nach dem neuen Recht stattzugeben wäre, ist nicht gegeben, weil die in dem neuen Markengesetz enthaltenen Regelungen jedenfalls seit dem Erlass der Markenrechtsrichtlinie bekannt waren, so daß die Beteiligten sich rechtzeitig auf die Rechtslage einrichten konnten, die sich mit dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes ergeben wird.

Übergangsregelungen gleicher Art für die weiteren Verfallsgründe des § 49 Abs. 2 bedarf es nicht. Die Entwicklung einer Marke zur Gattungsbezeichnung (§ 49 Abs. 2 Nr. 1) ist kein ausdrücklich im geltenden Warenzeichengesetz enthaltener Löschungsgrund. Es ist den Verfahrensbeteiligten zuzumuten, daß etwa vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes aus diesem Grund erhobene Löschungsklagen nach dem Inkrafttreten nur nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 beurteilt werden. In diesen Fällen gilt somit § 152 uneingeschränkt. Ähnliches gilt für den Verfallsgrund des § 49 Abs. 2 Nr. 3.

Der bis zum 30. April 1992 im Warenzeichengesetz noch enthaltene Löschungsgrund des nachträglichen Wegfalls des Geschäftsbetriebs, zu dem die Marke gehört (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG), ist mit dem Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten gestrichen worden, so daß auch schon vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes Löschungsklagen nicht mehr auf dieser Grundlage stattgegeben werden konnte. Das Fehlen eines Geschäftsbetriebs, dessen Vorhandensein nach dem geltenden Recht Voraussetzung für den Erwerb des Markenschutzes ist, stellt keinen in § 11 WZG aufgeführten Löschungsgrund dar. Allenfalls kommt eine Amtslöschung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 WZG in Betracht, für die nach § 162 ebenfalls die „Meistbegünstigung“ gelten soll. Im übrigen würden in einem solchen Löschungsverfahren in Anwendung von § 152 ausschließlich die Löschungsgründe des neuen Markengesetzes zum Tragen kommen.

Anders als für die in den §§ 162 und 163 geregelten Fälle bedarf es für die Löschung wegen Verfalls keiner Regelung, daß die „Meistbegünstigung“ auch für solche Verfahren gilt, die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes eingeleitet werden. Vielmehr gilt für solche Verfallsklagen das neue Recht unmittelbar. Dies ergibt sich vor allem auch deswegen, weil die Löschung wegen Verfalls nur Wirkung in

die Zukunft entfaltet (§ 52 Abs. 1). Soweit in einem solchen Löschungsverfahren ein Antrag auf Feststellung eines früheren Zeitpunkts des Verfalls gestellt werden sollte, wofür § 52 Abs. 1 die Grundlage bietet, ergibt sich aus § 161, daß auch eine rückwirkende Anwendung nur des bisherigen Rechts nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr die „Meistbegünstigung“ des § 161 Abs. 2 anzuwenden ist.

Zu § 162 — Löschung einer eingetragenen Marke wegen absoluter Schutzhindernisse

Absatz 1 sieht vor, daß bei Löschungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 WZG eingeleitet worden sind, die Widerspruchsfrist, falls sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen ist, anstatt eines Monats zwei Monate beträgt. Damit soll klargestellt werden, daß der Inhaber der Marke die längere Widerspruchsfrist nach § 54 Abs. 3 Satz 2 in Anspruch nehmen kann.

Nach § 50 kann eine eingetragene Marke für nichtig erklärt und gelöscht werden, wenn sie entgegen den von Amts wegen zu berücksichtigenden Eintragungshindernissen, die sich aus den §§ 3, 7, 8 und 10 ergeben, eingetragen worden ist und das Eintragungshindernis auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung fortbesteht. Nach dem geltenden Recht kann eine eingetragene Marke aus von Amts wegen zu berücksichtigenden Schutzhindernissen gelöscht werden, wenn diese im Zeitpunkt der Eintragung vorlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WZG). Da die Rechtslage nach dem neuen Markengesetz sich von der des bisherigen Rechts zum Teil erheblich unterscheidet, können sich bei vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes eingetragenen Marken daher Fälle ergeben, in denen die Marke nach dem bisherigen Recht gelöscht werden könnte, nicht aber nach dem neuen Recht, ebenso wie auch Fälle, in denen die Marke nach dem neuen Recht gelöscht werden könnte, nicht aber nach dem bisherigen Recht. Wenn dem Grundsatz des § 152 folgend nur das neue Recht Anwendung finden würde, wäre der Bestand eingetragener Marken in dem ersten Fall gesichert, nicht aber in dem zweiten Fall.

Um auch in den Fällen der zweiten Fallgruppe den Bestandsschutz rechtmäßig eingetragener Marken zu sichern, sieht § 162 Abs. 2 in vergleichbarer Weise wie § 161 Abs. 2 vor, daß eine Löschung nur dann möglich ist, wenn die mangelnde Schutzfähigkeit sowohl nach dem bisherigen Recht als auch nach dem neuen Recht besteht. Diese Fälle werden in der Praxis angesichts der vielfach im Vergleich zum geltenden Recht „liberaleren“ absoluten Schutzhindernisse keine große Bedeutung erlangen. Die Regelung erscheint aber gleichwohl erforderlich, um etwa doch auftretende Fälle so zu lösen, daß der Bestand rechtmäßig eingetragener Marken gesichert bleibt. Die Regelung entspricht der sogenannten „Meistbegünstigungsklausel“ in § 20 des Gesetzes vom 23. April 1992 über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (BGBl. I S. 938), die für ursprünglich im Gebiet der ehemaligen DDR durch Eintragung geschützte Marken gilt.

Für die Anwendung dieser Vorschrift soll es nicht darauf ankommen, wann das Lösungsverfahren eingeleitet wird. Absatz 2 sieht daher die kumulative Anwendung des bisherigen und des neuen Rechts sowohl in solchen Fällen vor, in denen vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes ein Lösungsverfahren eingeleitet worden ist (Satz 1), als auch in den Fällen, in denen ein solches Lösungsverfahren nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes nach § 54 eingeleitet wird (Satz 2).

Zu § 163 — Löschung einer eingetragenen Marke wegen des Bestehens älterer Rechte

Nach dem geltenden Recht können Marken, denen Rechte mit älterem Zeitrang entgegenstehen, aufgrund dieser älteren Rechte gelöscht werden. § 11 Abs. 1 Nr. 1 WZG sieht vor, daß eine eingetragene Marke aufgrund einer eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang gelöscht werden kann. Nach § 11 Abs. 6 WZG ist der Lösungsanspruch allerdings dann nicht gegeben, wenn die ältere Marke zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Anmeldung der jüngeren Marke wegen mangelnder Benutzung lösungsreif war. Das Warenzeichengesetz enthält selbst keine Regelungen über die Löschung eingetragener Marken, denen nicht durch eine Eintragung als Marke geschützte ältere Rechte entgegenstehen. Solche Lösungsansprüche sind aber aufgrund der jeweils anzuwendenden Vorschriften für die sonstigen älteren Rechte, wie z. B. § 12 BGB, § 16 UWG oder § 25 WZG, als sogenannte außerzeichenrechtliche Lösungsgründe anerkannt worden. Das neue Markengesetz regelt den Lösungsanspruch aufgrund älterer Rechte in § 51. Nach § 51 Abs. 2 bis 4 ist der Lösungsanspruch in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Zu diesen Fällen gehört insbesondere die Verwirkung (§ 51 Abs. 2). Außerdem gehören dazu weitere Fälle, in denen die ältere Marke zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke selbst lösungsreif war (§ 51 Abs. 4). Die mangelnde Benutzung ist in § 51 Abs. 4 Nr. 1 und in § 55 Abs. 3 geregelt. Danach ist ein Lösungsanspruch aufgrund einer älteren eingetragenen Marke dann nicht gegeben, wenn die ältere Marke vor der Stellung des Lösungsantrags oder dem Schluß der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend benutzt war oder wenn die ältere Marke im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der jüngeren Marke selbst wegen mangelnder Benutzung lösungsreif war.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes können Fälle auftreten, in denen ein Lösungsanspruch durchgreifen würde, wenn das bisher geltende Recht angewendet wird, nicht hingegen, wenn das neue Markengesetz Anwendung findet. Umgekehrt kann es Fälle geben, in denen der Lösungsanspruch nur nach dem neuen Markengesetz, nicht aber nach dem alten Recht gegeben wäre. Weiter kann es Fälle geben, in denen der Lösungsanspruch sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Recht gegeben wäre. Schließlich kann auch der Fall eintreten, daß der Lösungsanspruch sowohl nach dem geltenden

Recht wie nach dem neuen Markengesetz unbegründet wäre. Die Frage des auf Lösungsansprüche anzuwendenden Rechts kann sich sowohl hinsichtlich solcher Lösungsverfahren stellen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes eingeleitet worden, bei seinem Inkrafttreten aber noch nicht abgeschlossen sind, als auch in solchen Fällen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes eingeleitet werden, aber die Löschung einer vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes eingetragenen Marke betreffen.

§ 163 sieht für die genannten Fälle Übergangsregelungen vor, die zu einer möglichst reibungslosen Anwendung des neuen Markengesetzes unter Anerkennung des Bestandsschutzes rechtmäßig eingetragener Marken führen sollen.

Absatz 1 Satz 1 betrifft die Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes ein Lösungsverfahren eingeleitet worden ist. In diesen Fällen soll dem Lösungsantrag nur stattgegeben werden, wenn er sowohl nach den bisher geltenden Vorschriften als auch nach den Vorschriften des neuen Markengesetzes begründet ist. Diese Regelung soll nach Absatz 1 Satz 2 auch in den Fällen Anwendung finden, in denen ein Lösungsverfahren nach dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes gegen eine Marke eingeleitet wird, die vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes eingetragen worden ist. Wird z. B. der Schutzzumfang einer eingetragenen Marke im Sinne der abgestuften Regelungen des § 9 im Vergleich zum geltenden Recht erweitert, so besteht der Lösungsanspruch gegen eine jüngere eingetragene Marke gleichwohl nicht, wenn sie vor dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes nicht vom Schutzzumfang der älteren Marke erfaßt wurde. Dasselbe Ergebnis tritt ein, wenn sich der Schutzzumfang einer eingetragenen Marke verringert. Ähnliches gilt für die Anwendung der Vorschriften über den Benutzungszwang nach dem geltenden Recht und nach dem neuen Markengesetz. Die Regelungen des geltenden Rechts und des neuen Markengesetzes stimmen allerdings weitgehend überein, da sowohl nach § 11 Abs. 6 WZG wie auch nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 der Lösungsanspruch nicht gegeben ist, wenn die ältere Marke zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung — im geltenden Recht zum Zeitpunkt der Bekanntmachung — der jüngeren Marke selbst wegen mangelnder Benutzung lösungsreif war.

Die in Absatz 1 vorgesehene „Meistbegünstigung“, die der „Meistbegünstigung“ bei der Löschung eingetragener Marken wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse (§ 162) inhaltlich entspricht, bedarf allerdings einer Ausnahme bei der Anwendung der Regelungen über die Verwirkung. Die in § 51 Abs. 2 vorgesehene Verwirkung von Lösungsansprüchen ist in dieser Form nicht Bestandteil des geltenden Rechts. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, sie rückwirkend anzuwenden. Absatz 2 sieht daher vor, daß die Frist von fünf Jahren, die in § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 enthalten ist, nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes zu laufen beginnt. Die Regelung entspricht der in § 153 Abs. 2.

Zu § 164 — Erinnerung und Durchgriffsbeschwerde

Nach § 164 soll die in § 66 Abs. 3 vorgesehene Durchgriffsbeschwerde zwar auch für solche Erinnerungsverfahren zur Verfügung stehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Markengesetzes noch anhängig sind. Allerdings sollen die in § 66 Abs. 3 vorgesehenen Fristen, die abgelaufen sein müssen, bevor Antrag auf Entscheidung gestellt werden kann (sechs Monate im einseitigen und zehn Monate im zweiseitigen Verfahren), erst mit dem Inkrafttreten des neuen Markengesetzes zu laufen beginnen, damit das Bundespatentgericht nicht unvorbereitet mit einer möglicherweise beträchtlichen Zahl neuer Beschwerden befaßt wird.

II. Zu den Artikeln 2 und 3

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

III. Zu Artikel 4 — Änderung der Wein-Verordnung

§ 18 Abs. 4 der Wein-Verordnung schreibt vor, daß dann, wenn bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung neben der Weinbezeichnung ein Warenzeichen (Wort- oder Bildzeichen) verwendet wird, dieses von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben sein muß. Neben dem Austausch von „Warenzeichen“ gegen „Marke“ entfällt der erläuternde Zusatz „Wort- oder Bildzeichen“, weil gemäß § 3 des neuen Markengesetzes etwa auch Buchstaben oder Zahlen als Zeichen eingetragen werden können und der genannte Zusatz infolge dessen als Einschränkung mißverstanden werden kann. Das Wort „Marke“ allein genügt, um klarzustellen, daß alle eintragbaren Zeichenformen im Sinne von § 3 des neuen Markengesetzes gemeint sind. Die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Nr. 6 ist entsprechend anzupassen.

IV. Zu den Artikeln 5 und 6

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

V. Zu Artikel 7 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Für Straftaten nach einer Reihe von Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere nach dem bisherigen Warenzeichengesetz und nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, ist nach § 74c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes beim Landgericht eine große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig. Die Zuständigkeit dieses Spruchkörpers setzt voraus, daß das Landgericht gemäß § 74 Abs. 1 oder 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes erst- oder zweitinstanzlich für die genannten Straftaten zuständig ist. Es ist sachgemäß, daß die funktionelle Zuständigkeit der Wirtschafts-

strafkammern für Straftaten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes die in den §§ 143 und 144 des Markengesetzes aufgeführten Straftatbestände umfaßt.

VI. Zu Artikel 8 — Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes enthält eine Regelung darüber, welche Geschäfte des Patentgerichts von Rechtspflegern wahrgenommen werden können. Hierfür verweist die Regelung auf einzelne verfahrensrechtliche Bestimmungen des Patentgesetzes und der anderen Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, darunter das Warenzeichengesetz. Die Verweisungen auf das Warenzeichengesetz werden durch solche auf das neue Markengesetz ersetzt.

VII. Zu Artikel 9 — Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

VIII. Zu Artikel 10 — Änderung der Strafprozeßordnung

Im geltenden Recht sind die Straftatbestände der widerrechtlichen Kennzeichnung durch Warenzeichen oder Ausstattungen (§ 25d WZG) und falscher Angaben über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert von Waren (§ 26 WZG) als Privatklagedelikte ausgestaltet. Hierdurch werden die Strafverfolgungsbehörden im Bereich geringfügiger Schutzrechtsverletzungen entlastet, da sie die öffentliche Klage nur zu erheben haben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Der im geltenden Recht in § 25 d Abs. 2 WZG enthaltene Qualifikationstatbestand der gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzung, der durch das Produktpirateriegesetz von 1990 geschaffen wurde, ist hingegen ein Officialdelikt.

An dieser Einstufung soll grundsätzlich festgehalten werden: Da die Grundtatbestände der strafbaren Verletzung von Kennzeichenrechten, die im neuen Markengesetz enthalten sind (§ 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2), die ganze Bandbreite geringfügiger oder weniger gewichtiger Taten abdecken, sollen sie den Privatklagedelikten zugeordnet werden. § 374 Abs. 1 StPO, der die Privatklagedelikte abschließend aufzählt, ist entsprechend zu ändern. Der Qualifikationstatbestand des § 143 Abs. 2 MarkenG ist wie im bisherigen Recht ein Officialdelikt.

Die Nebenklagebefugnis für alle Strafverfahren, die eine Verletzung von Kennzeichenrechten zum Gegenstand haben, soll beibehalten werden. Daher ist § 143 Abs. 2 MarkenG in § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO (anstelle des bisherigen § 25d Abs. 2 WZG) aufzuführen. Für die Grundtatbestände der Verletzung von Kennzeichenrechten ergibt sich die Nebenklagebefugnis aus § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO in Verbindung mit § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO.

IX. Zu Artikel 11 — Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Durch die Neufassung des § 66 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird der Kreis der patentgerichtlichen Beschwerdeverfahren, in denen der Rechtsanwalt die $\frac{1}{10}$ -Gebühren gemäß § 31 BRAGO erhält, im Vergleich zum geltenden Recht um die in den Nummern 2 und 3 Buchstabe b genannten Angelegenheiten erweitert. Für die übrigen Beschwerden erhält der Rechtsanwalt künftig anstelle der $\frac{3}{10}$ -Gebühren, die nach der geltenden Fassung des § 66 Abs. 2 BRAGO vorgesehen ist, die $\frac{5}{10}$ -Gebühren nach § 61 BRAGO, die regelmäßig für Beschwerdeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfallen. Für die bisherige Differenzierung zwischen den $\frac{3}{10}$ -Gebühren und den $\frac{5}{10}$ -Gebühren, die historisch begründet ist, ist kein hinreichender Grund ersichtlich, weil Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht (die nicht den in § 66 Abs. 2 BRAGO aufgezählten „klageähnlichen“ Verfahren zuzurechnen sind, für die die $\frac{1}{10}$ -Gebühren gemäß § 31 BRAGO anfallen) und Beschwerdeverfahren aufgrund der Zivilprozeßordnung für den Rechtsanwalt in der Regel den gleichen Arbeitsaufwand bedeuten.

Wie bei vergleichbaren Beschwerden nach den anderen Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sollen dem Rechtsanwalt künftig auch in den Beschwerdeverfahren nach dem Geschmacksmustergesetz, die die Zurückweisung der Anmeldung eines Geschmacksmusters oder die Entscheidung über den Löschungsantrag zum Gegenstand haben, $\frac{1}{10}$ der Gebühren des § 31 BRAGO zustehen (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 BRAGO). Diese Gebühren sollen ferner im Beschwerdeverfahren nach der Zurückweisung eines Antrages auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß § 130 Abs. 5 MarkenG entstehen, da dieses im geltenden Recht nicht bestehende Antrags- und Beschwerdeverfahren von dem mit ihm verbundenen Aufwand herden in § 66 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BRAGO genannten Markenangelegenheiten vergleichbar ist.

X. Zu Artikel 12

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

XI. Zu Artikel 13 — Änderung des Patentgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes

Mit Artikel 13 Abs. 1 wird die Übernahme einer § 34 Abs. 2 des Markengesetzes entsprechenden Bestimmung in das Patentgesetz vorgeschlagen. Wie im Markenrecht sollen künftig auch Patentanmeldungen in Staaten, die nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehören oder Vertragspartei eines anderen Staatsvertrages mit Bestimmungen über Prioritätsrechte sind, für die Nachanmeldung derselben Erfindung beim Deutschen Patentamt ein Prioritätsrecht begründen, wenn nach einer Bekanntmachung des

Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit gegeben ist.

Die Bestimmung wird der deutschen Industrie die Anmeldung im Ausland in den Ländern erleichtern können, in denen ihrerseits Prioritätsrechte nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit anerkannt werden.

Eine entsprechende Änderung von § 6 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes ist entbehrlich, weil diese Vorschrift hinsichtlich der Inanspruchnahme der ausländischen Priorität für eine Gebrauchsmusteranmeldung § 41 des Patentgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Für eine Gebrauchsmusteranmeldung wird eine Priorität auf der Grundlage einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt daher nur dann beansprucht werden können, wenn in der Bekanntmachung festgestellt wird, daß die Gegenseitigkeit auch insoweit gewährt ist. Voraussetzung dafür wird sein, daß in dem ausländischen Staat auch eine beim Deutschen Patentamt eingereichte Gebrauchsmusteranmeldung als prioritätsbegründend anerkannt wird, unabhängig davon, ob der ausländische Staat neben dem Patentschutz einen Gebrauchsmusterschutz vorsieht.

Durch Artikel 13 Abs. 2 Nr. 1 wird eine entsprechende Regelung über die Inanspruchnahme der Priorität einer ausländischen Voranmeldung auf der Basis der Gegenseitigkeit in das Geschmacksmustergesetz aufgenommen. Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

XII. Zu Artikel 14

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

XIII. Zu Artikel 15 — Änderung des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Beitrittsgesetzes sowie jene der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 5. September 1968 werden durch die §§ 107 ff. MarkenG ersetzt (vgl. oben Begründung vor § 107 MarkenG). An die Stelle der in § 4 des Beitrittsgesetzes enthaltenen Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften tritt die Bestimmung des § 65 Abs. 1 Nr. 7 MarkenG. Daher können die §§ 2 bis 4 des Beitrittsgesetzes aufgehoben werden. (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beitrittsgesetzes ist bereits gemäß Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen.) Die Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken wird durch Artikel 48 Nr. 3 aufgehoben. Wenn neben den §§ 107 ff. MarkenG der Erlaß weiterer Verfahrensbestimmungen zum Madrider

Markenabkommen erforderlich sein sollte, so kann dies künftig über § 65 Abs. 1 Nr. 7 MarkenG geschehen.

XIV. Zu Artikel 16 — Änderung des Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Bei den internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist regelmäßig vorgesehen, daß Ausführungs- und Verwaltungsbestimmungen, wie etwa Ausführungsordnungen und Gebührenbestimmungen, durch Beschluß der zuständigen Organe dieser Übereinkommen (Verwaltungsrat, Versammlung usw.) verabschiedet und geändert werden können. Für ihr Inkrafttreten ist ein innerstaatlicher Vollzugsakt nicht erforderlich, weil es sich lediglich um administrative Regelungen dieser Organe handelt. Um die Öffentlichkeit vollständig zu unterrichten, entspricht es der ständigen Praxis, solche Durch- und Ausführungsbestimmungen im Falle ihrer Einführung oder Änderung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen (vgl. etwa Artikel X des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 649). Für die Stockholmer Fassung des Madrider Markenabkommens fehlt eine solche Vorschrift bisher. Mit Artikel 16 soll durch die Änderung des Zustimmungsgesetzes zu der Stockholmer Fassung eine Grundlage für solche Bekanntmachungen geschaffen werden. Die Vorschrift des Artikels 2 des Zustimmungsgesetzes zu der Nizzaer Fassung des Madrider Markenabkommens (Gesetz über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 13. April 1962, BGBl. 1962 II S. 125), die sich (nur) auf die später in Stockholm revidierten Bestimmungen der Nizzaer Fassung des Abkommens über Änderungen der Ausführungsordnung und der Gebühren bezieht und für diese eine innerstaatliche Inkraftsetzung durch Rechtsverordnung vorsah, ist somit gegenstandslos. Eine Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. April 1962 ist nicht erforderlich.

XV. Zu Artikel 17 — Änderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Das Ausstellungsschutzgesetz soll, soweit es Marken betrifft, durch § 35 MarkenG abgelöst werden (vgl. oben Begründung zu § 35 MarkenG). Die Bezugnahmen auf den Schutz von Warenzeichen in diesem Gesetz sollen daher gestrichen werden.

XVI. Zu Artikel 18 — Änderung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Die Aufhebung der im Saareingliederungsgesetz enthaltenen Vorschriften über das Schiedsverfahren ist notwendig, damit die Schiedsstelle, die keine Aufgaben mehr hat, nicht aufrechterhalten und bei Ausscheiden von Mitgliedern neu besetzt werden muß.

Im übrigen wurde darauf verzichtet, Verweisungen des Saareingliederungsgesetzes (wie auch des Erstreckungsgesetzes) auf das Warenzeichengesetz durch solche auf das Markengesetz zu ersetzen. Insoweit wird auf die Ausführungen oben im Allgemeinen Teil der Begründung (A.VII.) verwiesen.

XVII. Zu Artikel 19 — Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Die Stundungsregelung in Artikel 6 § 17 Abs. 1 hat ihre praktische Bedeutung verloren. Sie wird deshalb gestrichen. Aus dem gleichem Grund wird im übrigen auch die bisher in § 9 Abs. 3 bis 5 WZG enthaltene Stundungsregelung durch das neue Markengesetz nicht übernommen (vgl. oben Begründung zu § 47 MarkenG a. E.).

XVIII. Zu Artikel 20 — Änderung des Patentgebührengesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes

Zu Absatz 1

Artikel 20 enthält in Absatz 1 eine Änderung des Patentgebührengesetzes. Einer Anpassung bedarf zum einen die allgemeine Übergangsregelung in § 6 des Patentgebührengesetzes (Nummer 1). Außerdem soll das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 des Patentgebührengesetzes) neu gestaltet und an das Markengesetz angepaßt werden (Nummer 2). Dabei ist der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes (Bundestags-Drucksache 12/5280) berücksichtigt worden, der eine lineare Erhöhung der Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vorsieht. Für die Änderung des Patentgebührengesetzes durch das Markenrechtsreformgesetz wird daher bereits die Fassung zugrundegelegt, die das Patentgebührengesetz nach dem genannten Entwurf erhalten soll.

§ 6 des Patentgebührengesetzes enthält eine generelle Übergangsregelung für den Fall, daß die Gebührensätze geändert werden und ein Anmelder oder Schutzrechtsinhaber während der ersten drei Monate

nach einer solchen Änderung bestimmte Gebühren noch nach den alten Gebührensätzen entrichtet. Ergibt sich dieser Fall bei der Zahlung einer Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer einer Marke, so schreibt § 6 Abs. 2 des Patentgebührengesetzes vor, daß der (im Zusammenhang mit der Schutzdauererlängerung sowohl nach geltendem als auch nach neuem Markenrecht vorgesehene) Löschungsbescheid des Patentamtes nur für den Unterschiedsbeitrag (zwischen den alten und den neuen Gebührensätzen) ergeht und dabei ein Zuschlag nicht erhoben wird. Nach Absatz 1 Nr. 1 soll in § 6 Abs. 2 des Patentgebührengesetzes die Bezugnahme auf die bisher geltende Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes durch eine solche auf die entsprechende Vorschrift des § 47 Abs. 3 des Markengesetzes ersetzt werden.

In Absatz 1 Nr. 2 sind die Gebührentatbestände und die Gebührensätze enthalten, die künftig in Markenangelegenheiten gelten sollen. Nummer 2 Buchstabe a enthält dabei die in der Anlage zu § 1 des Patentgebührengesetzes aufgeführten Gebühren des Patentamtes, Buchstabe b die Gebühren für die Verfahren vor dem Patentgericht. Für die Gebührentatbestände sind wegen der besseren Übersichtlichkeit neue Gebührennummern vorgesehen.

Die einzelnen Gebührentatbestände entsprechen dabei den Regelungen, die im neuen Markengesetz vorgesehen sind. Hervorzuheben ist, daß die Grundgebühren für die Anmeldung einer Marke und für die Verlängerung einer Marke (Gebührennummern 131 100 und 132 100) künftig zugleich die Klassengebühren für bis zu drei Klassen umfassen. Soweit es die Höhe der Gebühren betrifft, richten sich diese nach den im Ersten Gesetz zur Änderung des Patentgebührengesetzes vorgesehenen Gebührensätzen. Eine Abweichung besteht lediglich insoweit, als künftig für die Erhebung des Widerspruchs (Gebührennummer 131 400) statt der im Patentgebührenänderungsgesetz vorgesehenen Gebühr von DM 120,— eine Gebühr von DM 200,— gelten soll. Dies entspricht der Höhe nach der Gebühr, die für den Einspruch im Patentgesetz vorgesehen ist. Hervorzuheben ist weiter, daß künftig eine Zuschlagsgebühr zu zahlen sein wird, wenn die Anmeldegebühren erst nach Aufforderung des Patentamtes gezahlt werden. Hierfür ist eine Pauschalgebühr in Höhe von DM 100,— vorgesehen (Gebührennummer 131 300). Das Gebührenverzeichnis enthält außerdem Gebührentatbestände für die im geltenden Recht nicht vorgesehenen Verfahrensarten oder Verfahrensschritte, wie insbesondere den Antrag auf Teilung einer Anmeldung (Gebührennummer 131 700) und für den Antrag auf Teilung einer Eintragung (Gebührennummer 133 400). Diese für die Teilung zu zahlenden Gebühren fallen auch dann an, wenn eine eingetragene Marke oder eine angemeldete Marke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen auf einen anderen übertragen wird oder übergeht.

Das Gebührenverzeichnis enthält außerdem Gebührentatbestände für die internationale Registrierung von Marken. Anders als im geltenden Recht soll künftig auch für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung eine Gebühr fällig werden (Gebührennummer 134 400). Das Gebührenverzeichnis enthält auch schon die Gebührentatbestände für Verfahren

nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen. Diese Gebührensätze werden erst Wirkung entfalten, wenn das Protokoll zum Madrider Markenabkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Sie sind, damit beim Inkrafttreten des Protokolls zum Madrider Markenabkommen nicht erneut eine Änderung des Patentgebührengesetzes erforderlich wird, schon jetzt in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden. Hervorzuheben ist, daß die Gebührensätze in der Höhe den Gebührensätzen für Verfahren nach dem Madrider Markenabkommen gleichen. Nach der in Aussicht genommenen gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Markenabkommen und zum Protokoll zum Madrider Markenabkommen soll es künftig möglich sein, in einem Antrag zugleich Schutz für Länder zu begehren, die dem Madrider Markenabkommen angehören, und für Länder, die nur dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen angehören. Hierfür ist in § 121 Abs. 2 des Markengesetzes eine gemeinsame nationale Gebühr vorgesehen. Die Höhe dieser Gebühr (Gebührennummer 134 300) ist dieselbe wie die für einen normalen Antrag. Entsprechendes gilt für den gemeinsamen Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung (Gebührennummer 134 600). Im Gebührenverzeichnis sind aus den bereits aufgeführten Gründen auch schon Gebührentatbestände für die Umwandlung einer international registrierten Marke nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen vorgesehen (Gebührennummern 135 100 bis 135 300).

Das Gebührenverzeichnis enthält schließlich auch Gebührentatbestände für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung sowie für den Einspruch gegen eine solche Eintragung (Gebührennummern 136 100 und 136 200). Die für den Antrag vorgesehene Gebühr (DM 1 500,—) entspricht der Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Kollektivmarke, da davon ausgegangen wird, daß der Prüfungsaufwand etwa dem vergleichbar ist, der bei der Prüfung einer Kollektivmarke entsteht. Für den Einspruch ist eine Gebühr vorgesehen, die der Gebühr für den Widerspruch entspricht (DM 200,—).

Die Gestaltung der Gebührentatbestände im Abschnitt B (Gebühren des Patentgerichts) berücksichtigt, daß künftig für alle Beschwerden (mit Ausnahme der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 63 Abs. 3 des Markengesetzes) eine Beschwerdegebühr zu zahlen ist.

Wegen der Regelung des Artikels 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes enthält das Gebührenverzeichnis, soweit es Verfahren in Markenangelegenheiten oder in Angelegenheiten des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen betrifft, eine Zusatzspalte; insoweit kann auf die folgenden Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen werden.

Zu Absatz 2

In Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes ist eine Übergangsregelung für in den neuen Bundesländern ansässige Anmelder und Schutzrechtsinhaber enthalten, nach der für die-

sen Personenkreis weiterhin die bis dahin geltenden Gebührensätze Anwendung finden. Für das Markenrecht muß diese Übergangsvorschrift ergänzt werden, weil die Gebührensätze im Hinblick auf Marken, geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen in umfassender Weise neu gestaltet werden sollen und deshalb nicht mehr auf die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Gebührensätze Bezug genommen werden kann. Artikel 3 Abs. 1 des Änderungsgesetzes soll deshalb in der Weise ergänzt werden, daß für den begünstigten Personenkreis in dem vorgesehenen Zeitraum der Ermäßigung (drei Jahre vom Inkrafttreten des Änderungsgesetzes an) anstelle der früher geltenden Gebührensätze die nunmehr in einer Zusatzspalte im Gebührenverzeichnis aufgeführten Sätze gelten. Diese Sätze führen zu einer etwa 20%igen Ermäßigung für den begünstigten Personenkreis und entsprechen damit dem Abstand zwischen den vor und nach Inkrafttreten des Patentgebührenänderungsgesetzes geltenden Gebührensätzen.

XIX. Zu Artikel 21 — Änderung der Patentanwaltsordnung

§ 3 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung enthält Bestimmungen, die die beruflichen Aufgaben des Patentanwalts umreißen. Um die Sachgebiete zu bezeichnen, in denen der Patentanwalt tätig werden kann, nimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Patentanwaltsordnung Bezug auf die verschiedenen gewerblichen Schutzrechte, darunter das Warenzeichen. Nicht ausdrücklich in dieser Vorschrift genannt sind die anderen durch das geltende Warenzeichengesetz geregelten, nicht eingetragenen Kennzeichenrechte wie z. B. die Ausstattung (§ 25 WZG) oder Name und Firma (§ 24 WZG). Bereits nach geltendem Recht wird aber davon auszugehen sein, daß auch diese Kennzeichenrechte in den Tätigkeitsbereich des Patentanwalts fallen. Das ergibt sich zum einen daraus, daß der Patentanwalt nach der geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung in allen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem im Warenzeichengesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, ein Mitwirkungsrecht vor Gericht besitzt. Zum anderen stehen in kennzeichenrechtlichen Sachverhalten Ansprüche aus eingetragenen Rechten häufig in untrennbarem Zusammenhang mit solchen aus nicht eingetragenen Rechten, weshalb sich die Beratungs- und Vertretungstätigkeit des Patentanwalts auch auf letztere erstrecken muß. Es ist sachgerecht, daß sich die beruflichen Aufgaben des Patentanwalts, die bisher die Beratungs- und Vertretungstätigkeit im gesamten sachlichen Anwendungsbereich des Warenzeichengesetzes zum Inhalt hatten, künftig auf den ganzen Anwendungsbereich des Markengesetzes beziehen. Entsprechend werden § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung in paralleler Weise so geändert, daß sich sowohl die gesetzlich umschriebenen beruflichen Aufgaben als auch das Mitwirkungsrecht des Patentanwalts vor Gericht auf alle im neuen Markengesetz geregelten Kennzeichenrechte und Verfahren erstrecken. Um dies zum Ausdruck zu bringen, nimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Patentanwaltsordnung nunmehr auf die Marken und die anderen nach dem Markengesetz geschützten

Kennzeichen Bezug. Die nach dem Markengesetz geschützten Kennzeichen werden in § 1 MarkenG genannt. Den Begriff Kennzeichen verwendet das Markengesetz als Obergriff für die Marken und die anderen in § 1 genannten Rechte. In § 4 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung wird nunmehr auf das Markengesetz anstelle des Warenzeichengesetzes verwiesen. Im übrigen sind die in der Patentanwaltsordnung enthaltenen Verweisungen, die den markenrechtlichen Inlandsvertreter betreffen, an das Markengesetz anzupassen.

Die in Nummer 1 Buchstabe b enthaltene Änderung (Änderung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Patentanwaltsordnung) ist zur Klarstellung im Hinblick auf das geltende Recht erforderlich: Mit dem Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) ist an die Stelle der Möglichkeit, Muster und Modelle bei den Amtsgerichten anzumelden, seit dem 1. Juli 1988 die zentrale Registrierung von Geschmacksmustern beim Deutschen Patentamt getreten. Für alle bis zum 30. Juni 1988 bei den Amtsgerichten angemeldeten Muster und Modelle muß die Verlängerung weiterhin bei den Amtsgerichten beantragt werden. Mit den Nummern 3 bis 6 sollen außerdem die Verweisungen auf die einschlägigen Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes einbezogen werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung des Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes vom 18. Dezember 1986, die bei dieser Gelegenheit nachgeholt werden soll.

XX. Zu Artikel 22 — Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

XXI. Zu Artikel 23 — Änderung des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe

Die Möglichkeit der Beordnung eines Patentanwalts besteht künftig in allen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, die die im Markengesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch erweitert, weil das Markengesetz auch nicht eingetragene Kennzeichenrechte regelt, die von den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes nicht in demselben Umfang erfaßt waren. Auch in diesen Fällen kann ein Bedürfnis bestehen, einen Patentanwalt beizuordnen.

XXII. Zu Artikel 24 — Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

Die geänderte Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft legt die Pflichtfächer fest, in denen ein Staatsangehöriger eines anderen EG-Mitgliedsstaates, der in seinem Heimatstaat als Patentanwalt tätig (oder hierzu berechtigt) ist, die (durch das genannte Gesetz näher geregelte) Eignungsprüfung ablegen muß, um in der Bundesrepublik Deutschland zur Patentanwaltschaft zugelassen zu werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gehörte zum Pflichtstoff der Prüfung bisher „das Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung . . . eines Warenzeichens“. Da die Vorschrift sachlich nicht geändert werden soll, ist das Wort „Warenzeichen“ gegen „eingetragene Marke“ auszutauschen. Zum Verständnis der Vorschrift wird ergänzend auch auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf des genannten Gesetzes (Bundestags-Drucksache 11/6154, S. 21) hingewiesen.

XXIII. Zu Artikel 25 — Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Schutz geographischer Herkunftsangaben wird in Teil 6 des Markengesetzes neu geregelt. In diesem Zusammenhang wird § 5 Abs. 1 UWG durch die Bestimmung des § 126 Abs. 2 MarkenG abgelöst. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden (vgl. auch oben Begründung vor und zu § 126 MarkenG). Gemäß § 5 des Markengesetzes wird weiterhin der Schutz der Unternehmenskennzeichen in das neue Gesetz einbezogen. Daher kann auch § 16 UWG aufgehoben werden. Aus den Überlegungen, die in der Begründung zu § 7 des Markengesetzes näher dargelegt sind, verzichtet das Markengesetz generell auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit. Aus den gleichen Gründen sowie auch im Interesse einer einheitlichen Regelung soll schließlich § 28 UWG ebenfalls aufgehoben werden.

XXIV. Zu Artikel 26 — Änderung des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

§ 2 des Beitrittsgesetzes zum Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren enthält eine Regelung über die Beschlagnahme von Waren, die durch § 151 des Markengesetzes und — soweit die Verletzung von Kennzeichenrechten in Frage steht — durch die Beschlagnahme nach § 146 des Markengesetzes

ersetzt wird (vgl. oben Begründung zu Teil 8 Abschnitt 2 des Markengesetzes). § 2 des Beitrittsgesetzes kann daher aufgehoben werden.

XXV. Zu den Artikeln 27 bis 47

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

XXVI. Zu Artikel 48 — Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen

Das Warenzeichengesetz wird durch das neue Markengesetz ersetzt. Das Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ soll durch eine auf § 137 MarkenG gestützte Rechtsverordnung ersetzt werden. Beide Gesetze können daher aufgehoben werden.

Die Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden kann aufgehoben werden, weil der Markenschutz dreidimensionaler Gestaltungen nunmehr durch die weite Definition der eintragungsfähigen Zeichenformen in den §§ 3 und 8 des Markengesetzes gesichert ist. Die Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken wird durch die Bestimmungen der §§ 107 ff. des Markengesetzes ersetzt (vgl. oben Begründung vor § 107 MarkenG). Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ sollen ebenfalls in eine Rechtsverordnung gemäß § 137 MarkenG aufgenommen werden, die an die Stelle des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ tritt (vgl. oben Begründung zu § 137 MarkenG a. E.).

XXVII. Zu Artikel 49 — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Diese „Entsteinerungsklausel“ ermächtigt den Verordnungsgeber, solche Bestimmungen von Rechtsverordnungen, die infolge ihrer Änderung durch Gesetz den Rang einer gesetzlichen Vorschrift erhalten haben, weiterhin im Verordnungswege zu ändern oder aufzuheben.

XXVIII. Zu Artikel 50 — Inkrafttreten

Artikel 50 sieht für das Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gestaffelte Regelung vor.

Nach Absatz 1 sollen die §§ 65, 137 und 140 Abs. 2 des Artikels 1 als Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Das gleiche soll für alle Vorschriften des Artikels 1 gelten, die die Anwendung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 über den Schutz

geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen betreffen (§§ 130 bis 136, 138, 139, 144 Abs. 6 und § 145 Abs. 2 und 3).

Nach Absatz 2 sollen die Vorschriften des Artikels 1, die die innerstaatliche Umsetzung des am 27. Juni 1989 in Madrid unterzeichneten Protokolls zum Abkommen von Madrid über die internationale Registrierung von Marken regeln (§§ 119 bis 125), an dem Tag in Kraft treten, an dem dieses Protokoll für die

Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Es ist vorgesehen, daß dieser Tag im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird.

Nach Absatz 3 soll das Gesetz im übrigen am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Damit soll den beteiligten Kreisen und den zuständigen Gerichten und Behörden ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Erste Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (89/104/EWG)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltende Markenrecht weist Unterschiede auf, durch die der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr behindert und die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt verfälscht werden können. Zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes ist folglich eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Möglichkeiten und Vorzüge, die das Markensystem der Gemeinschaft den Unternehmen bieten kann, die Marken erwerben möchten, dürfen nicht außer acht gelassen werden.

Es erscheint gegenwärtig nicht notwendig, die Markenrechte der Mitgliedstaaten vollständig anzugleichen. Es ist ausreichend, wenn sich die Angleichung auf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

Die vorliegende Richtlinie beläßt den Mitgliedstaaten das Recht, die durch Benutzung erworbenen Marken weiterhin zu schützen; diese Marken werden lediglich in ihrer Beziehung zu den durch Eintragung erworbenen Marken berücksichtigt.

Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, Verfahrensbestimmungen für die Eintragung, den Verfall oder die Ungültigkeit der durch Eintragung erworbenen Marken zu erlassen. Es steht ihnen beispielsweise zu, die Form der Verfahren für die Eintragung und die Ungültigerklärung festzusetzen, zu bestimmen, ob ältere Rechte im Eintragungsverfahren oder im Verfahren zur Ungültigerklärung oder in beiden Verfahren geltend gemacht werden müssen, und — wenn ältere Rechte im Eintragungsverfahren geltend gemacht werden dürfen — ein Widerspruchsverfahren oder eine Prüfung von Amts wegen oder beides vorzusehen. Die Mitgliedstaaten können weiterhin

festlegen, welche Rechtswirkung dem Verfall oder der Ungültigerklärung einer Marke zukommt.

Diese Richtlinie schließt nicht aus, daß auf die Marken andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als die des Markenrechts, wie die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb, über die zivilrechtliche Haftung oder den Verbraucherschutz, Anwendung finden.

Die Verwirklichung der mit der Angleichung verfolgten Ziele setzt voraus, daß für den Erwerb und die Aufrechterhaltung einer eingetragenen Marke in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich gleiche Bedingungen gelten. Zu diesem Zweck sollte eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Die Eintragungshindernisse und Ungültigkeitsgründe betreffend die Marke selbst, wie fehlende Unterscheidungskraft, oder betreffend Kollisionen der Marke mit älteren Rechten sind erschöpfend aufzuführen, selbst wenn einige dieser Gründe für die Mitgliedstaaten fakultativ aufgeführt sind und es diesen folglich freisteht, die betreffenden Gründe in ihren Rechtsvorschriften beizubehalten oder dort aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Recht Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe beibehalten oder einführen, die an die Bedingungen des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung der Marke gebunden sind, für die keine Angleichungsbestimmungen bestehen und die sich beispielsweise auf die Markeninhaberschaft, auf die Verlängerung der Marke, auf die Vorschriften über die Gebühren oder auf die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften beziehen.

Um die Gesamtzahl der in der Gemeinschaft eingetragenen und geschützten Marken und damit die Anzahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern, muß verlangt werden, daß eingetragene Marken tatsächlich benutzt werden, um nicht zu verfallen. Außerdem muß vorgesehen werden, daß wegen des Bestehens einer älteren Marke, die nicht benutzt worden ist, eine Marke nicht für ungültig erklärt werden kann, wobei es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, den gleichen Grundsatz hinsichtlich der Eintragung einer Marke anzuwenden oder vorzusehen, daß eine Marke in einem Verletzungsverfahren nicht wirksam geltend gemacht werden kann, wenn im Wege der Einwendung Nachweise erbracht werden, daß die Marke für verfallen erklärt werden könnte. In allen diesen Fällen sind die jeweiligen Verfahrensvorschriften von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Zur Erleichterung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs ist es von wesentlicher Bedeutung, zu

¹⁾ ABl. Nr. C 351 vom 31. Dezember 1980, S. 1, und ABl. Nr. C 351 vom 31. Dezember 1985, S. 4.

²⁾ ABl. Nr. C 307 vom 14. November 1983, S. 66, und ABl. Nr. C 309 vom 5. Dezember 1988.

³⁾ ABl. Nr. C 310 vom 30. November 1981, S. 22.

erreichen, daß die eingetragenen Marken in Zukunft im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen. Hiervon bleibt jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, bekannten Marken einen weitergehenden Schutz zu gewähren.

Zweck des durch die eingetragene Marke gewährten Schutzes ist es, insbesondere die Herkunftsfunktion der Marke zu gewährleisten; dieser Schutz ist absolut im Falle der Identität zwischen der Marke und dem Zeichen und zwischen den Waren oder Dienstleistungen. Der Schutz erstreckt sich ebenfalls auf Fälle der Ähnlichkeit von Zeichen und Marke und der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen. Es ist unbedingt erforderlich, den Begriff der Ähnlichkeit im Hinblick auf die Verwechslungsgefahr auszulegen. Die Verwechslungsgefahr stellt die spezifische Voraussetzung für den Schutz dar; ob sie vorliegt, hängt von einer Vielzahl von Umständen ab, insbesondere dem Bekanntheitsgrad der Marke im Markt, der gedanklichen Verbindung, die das benutzte oder eingetragene Zeichen zu ihr hervorrufen kann, sowie dem Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen. Bestimmungen über die Art und Weise der Feststellung der Verwechslungsgefahr, insbesondere über die Beweislast, sind Sache nationaler Verfahrensregeln, die von der Richtlinie nicht berührt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und ohne in die Interessen der Inhaber älterer Marken in unangemessener Weise einzugreifen, muß vorgesehen werden, daß diese nicht mehr die Ungültigerklärung einer jüngeren Marke beantragen oder sich deren Benutzung widersetzen können, wenn sie deren Benutzung während einer längeren Zeit geduldet haben, es sei denn, daß die Anmeldung der jüngeren Marke bösgläubig vorgenommen worden ist.

Da alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums gebunden sind, ist es erforderlich, daß sich die Vorschriften dieser Richtlinie mit denen der erwähnten Pariser Verbandsübereinkunft in vollständiger Übereinstimmung befinden. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus dieser Übereinkunft ergeben, werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Gegebenenfalls findet Artikel 234 Abs. 2 des Vertrages Anwendung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet auf Individual-, Kollektiv-, Garantie- und Gewährleistungsmarken für Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die in einem Mitgliedstaat oder beim Benelux-Markenamt eingetragener oder angemeldet oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registriert worden sind.

Artikel 2

Markenformen

Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Artikel 3

Eintragungshindernisse — Ungültigkeitsgründe

(1) Folgende Zeichen oder Marken sind von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegen im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung:

- a) Zeichen, die nicht als Marke eintragungsfähig sind,
 - b) Marken, die keine Unterscheidungskraft haben,
 - c) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können,
 - d) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich sind,
 - e) Zeichen, die ausschließlich bestehen
 - aus der Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, oder
 - aus der Form der Ware, die zur Herstellung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder
 - aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht,
 - f) Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 - g) Marken, die geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen,
 - h) Marken, die mangels Genehmigung durch die zuständigen Stellen gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft“ genannt, zurückzuweisen sind.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist oder im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung unterliegt, wenn und soweit
- a) die Benutzung dieser Marke nach anderen Rechtsvorschriften als des Markenrechts des jeweiligen

Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft untersagt werden kann;

- b) die Marke ein Zeichen mit hoher Symbolkraft enthält, insbesondere ein religiöses Symbol;
- c) die Marke nicht unter Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft fallende Abzeichen, Embleme oder Wappen enthält, denen ein öffentliches Interesse zukommt, es sei denn, daß die zuständigen Stellen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ihrer Eintragung zugestimmt haben;
- d) der Antragsteller die Eintragung der Marke bösgläubig beantragt hat.

(3) Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen oder für ungültig erklärt, wenn sie vor der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, daß die vorliegende Bestimmung auch dann gilt, wenn die Unterscheidungskraft erst nach der Anmeldung oder Eintragung erworben wurde.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 die Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe, die in diesem Staat vor dem Zeitpunkt gegolten haben, zu dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, auf Marken Anwendung finden, die vor diesem Zeitpunkt angemeldet worden sind.

Artikel 4

Weitere Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe bei Kollision mit älteren Rechten

(1) Eine Marke ist von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegt im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung,

- a) wenn sie mit einer älteren Marke identisch ist und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet oder eingetragen worden ist, mit den Waren oder Dienstleistungen identisch sind, für die die ältere Marke Schutz genießt;
- b) wenn wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit der älteren Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Marken erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, daß die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(2) „Ältere Marken“ im Sinne von Absatz 1 sind

- a) Marken mit einem früheren Anmeldetag als dem Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität, und die den nachstehenden Kategorien angehören:
 - i) Gemeinschaftsmarken;
 - ii) in dem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen

sind, beim Benelux-Markenamt eingetragene Marken;

iii) mit Wirkung für den Mitgliedstaat international registrierte Marken;

- b) Gemeinschaftsmarken, für die wirksam der Zeitrang gemäß der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke aufgrund einer unter Buchstabe a Ziffern ii und iii genannten Marke in Anspruch genommen wird, auch wenn letztere Marke Gegenstand eines Verzichts gewesen oder verfallen ist;
- c) Anmeldungen von Marken nach Buchstaben a und b, vorbehaltlich ihrer Eintragung;
- d) Marken, die am Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls am Tag der für die Anmeldung der Marke in Anspruch genommenen Priorität, in dem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannt sind.

(3) Eine Marke ist auch dann von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegt im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung, wenn sie mit einer älteren Gemeinschaftsmarke im Sinne des Absatzes 2 identisch ist oder dieser ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, die nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, falls diese ältere Gemeinschaftsmarke in der Gemeinschaft bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Gemeinschaftsmarke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann ferner vorsehen, daß eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist oder im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung unterliegt, wenn und soweit

- a) sie mit einer älteren nationalen Marke im Sinne des Absatzes 2 identisch ist oder dieser ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, die nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke in dem Mitgliedstaat bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;
- b) Rechte an einer nicht eingetragenen Marke oder einem sonstigen im geschäftlichen Verkehr benutzten Kennzeichenrecht vor dem Tag der Anmeldung der jüngeren Marke oder gegebenenfalls vor dem Tag der für die Anmeldung der jüngeren Marke in Anspruch genommenen Priorität erworben worden sind und diese nicht eingetragene Marke oder dieses sonstige Kennzeichenrecht dem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen;
- c) die Benutzung der Marke aufgrund eines sonstigen, nicht in Absatz 2 oder in vorliegendem Absatz unter Buchstabe b genannten älteren Rechts

untersagt werden kann, insbesondere aufgrund eines

- i) Namensrechts,
 - ii) Rechts an der eigenen Abbildung,
 - iii) Urheberrechts,
 - iv) gewerblichen Schutzrechts;
- d) die Marke mit einer älteren Kollektivmarke identisch ist oder dieser ähnlich ist, die ein Recht verliehen hat, das längstens drei Jahre vor der Anmeldung erloschen ist;
- e) die Marke mit einer älteren Garantie- oder Gewährleistungsmarke identisch ist oder dieser ähnlich ist, die ein Recht verliehen hat, das in einem vom Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraum vor der Anmeldung erloschen ist;
- f) die Marke mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist, die die für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragen war und ein Recht verliehen hat, das innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor der Anmeldung wegen Nichtverlängerung erloschen ist, es sei denn, daß der Inhaber der älteren Marke der Eintragung der jüngeren Marke zugestimmt hat oder seine Marke nicht benutzt hat;
- g) die Marke mit einer Marke verwechselt werden kann, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung im Ausland benutzt wurde und weiterhin dort benutzt wird, wenn der Anmelder die Anmeldung bösgläubig eingereicht hat.

(5) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß in geeigneten Umständen die Eintragung nicht versagt oder die Marke nicht für ungültig erklärt wird, wenn der Inhaber der älteren Marke oder des älteren Rechts der Eintragung der jüngeren Marke zustimmt.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die Eintragungshindernisse und Ungültigkeitsgründe, die in diesem Staat vor dem Zeitpunkt gegolten haben, zu dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, auf Marken Anwendung finden, die vor diesem Zeitpunkt angemeldet worden sind.

Artikel 5

Rechte aus der Marke

(1) Die eingetragene Marke gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Dieses Recht gestattet es dem Inhaber, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;
- b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von

Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner bestimmen, daß es dem Inhaber gestattet ist, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden:

- a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- d) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen.

(4) Konnte vor dem Zeitpunkt, zu dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften in einem Mitgliedstaat in Kraft treten, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Benutzung eines Zeichens gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 nicht verboten werden, so kann das Recht aus der Marke der Weiterbenutzung dieses Zeichens nicht entgegengehalten werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren nicht die in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über den Schutz gegenüber der Verwendung eines Zeichens zu anderen Zwecken als der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Artikel 6

Beschränkung der Wirkungen der Marke

(1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- a) seinen Namen oder seine Anschrift,
- b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
- c) die Marke, falls dies notwendig ist, die Hinweise auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als

Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung

im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

(2) Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

Artikel 7

Erschöpfung des Rechts aus der Marke

(1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihrem oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn berechnete Gründe es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

Artikel 8

Lizenz

(1) Die Marke kann für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, und für das gesamte Gebiet oder einen Teil des Gebietes eines Mitgliedstaats Gegenstand von Lizenzen sein. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

(2) Gegen einen Lizenznehmer, der hinsichtlich der Dauer der Lizenz, der von der Eintragung erfaßten Form, in der die Marke verwendet werden darf, der Art der Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, des Gebietes, in dem die Marke angebracht werden darf, oder der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrags verstößt, kann der Inhaber einer Marke die Rechte aus der Marke geltend machen.

Artikel 9

Verwirkung durch Duldung

(1) Hat in einem Mitgliedstaat der Inhaber einer älteren Marke im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 die Benutzung einer jüngeren eingetragenen Marke in diesem Mitgliedstaat während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, aufgrund der älteren Marke weder die Ungültigerklärung der jüngeren Marke verlangen noch sich ihrer Benutzung widersetzen, es sei denn,

daß die Anmeldung der jüngeren Marke bösgläubig vorgenommen worden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Absatz 1 auch für den Inhaber einer in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe a genannten älteren Marke oder eines sonstigen in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b oder c genannten älteren Rechts gilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 oder 2 kann der Inhaber der jüngeren eingetragenen Marke sich der Benutzung des älteren Rechts nicht widersetzen, obwohl dieses Recht gegenüber der jüngeren Marke nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Artikel 10

Benutzung der Marke

(1) Hat der Inhaber der Marke diese für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens nicht ernsthaft in dem betreffenden Mitgliedstaat benutzt, oder wurde eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt, so unterliegt die Marke den in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen, es sei denn, daß berechnete Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(2) Folgendes gilt ebenfalls als Benutzung im Sinne des Absatzes 1:

- a) Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflußt wird;
- b) Anbringen der Marke auf Waren oder deren Aufmachung in dem betreffenden Mitgliedstaat ausschließlich für den Export.

(3) Die Benutzung der Marke mit Zustimmung des Inhabers oder durch eine zur Benutzung einer Kollektivmarke, Garantimarkte oder Gewährleistungsmarke befugte Person gilt als Benutzung durch den Inhaber.

(4) In bezug auf Marken, die vor dem Zeitpunkt eingetragen werden, zu dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft treten, gilt folgendes:

- a) Ist vor dem genannten Zeitpunkt eine Vorschrift in Kraft, die für die Nichtbenutzung einer Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums Sanktionen vorsieht, so gilt als Beginn des in Absatz 1 genannten fünfjährigen Zeitraums der Tag, an dem ein Zeitraum der Nichtbenutzung begonnen hat;
- b) Ist vor dem genannten Zeitpunkt keine Vorschrift über die Benutzung in Kraft, so gilt als Beginn der in Absatz 1 genannten fünfjährigen Zeiträume frühestens der genannte Zeitpunkt.

Artikel 11**Sanktionen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren für die Nichtbenutzung einer Marke**

(1) Eine Marke kann wegen des Bestehens einer kollidierenden älteren Marke nicht für ungültig erklärt werden, wenn die ältere Marke nicht den Benutzungsbedingungen des Artikels 10 Abs. 1, 2 und 3 oder gegebenenfalls des Artikels 10 Abs. 4 entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Eintragung einer Marke aufgrund des Bestehens einer kollidierenden älteren Marke, die den Benutzungsbedingungen des Artikels 10 Abs. 1, 2 und 3 oder gegebenenfalls des Artikels 10 Abs. 4 nicht entspricht, nicht zurückgewiesen werden kann.

(3) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 12 in den Fällen, in denen eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls erhoben wird, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß eine Marke in einem Verletzungsverfahren nicht wirksam geltend gemacht werden kann, wenn im Wege der Einwendung Nachweise erbracht werden, daß die Marke gemäß Artikel 12 Abs. 1 für verfallen erklärt werden könnte.

(4) Wurde die ältere Marke lediglich für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt, so gilt sie im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 lediglich für diesen Teil der Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

Artikel 12**Verfallsgründe**

(1) Eine Marke wird für verfallen erklärt, wenn sie innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen; der Verfall einer Marke kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende dieses Zeitraums und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wieder aufgenommen worden ist; wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, daß der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Beziehung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist;

b) infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irreführenden.

Artikel 13**Zurückweisung, Verfall oder Ungültigkeit nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen**

Liegt ein Grund für die Zurückweisung einer Marke von der Eintragung oder für ihre Verfalls- oder Ungültigerklärung nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke angemeldet oder eingetragen ist, so wird sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen, für verfallen oder für ungültig erklärt.

Artikel 14**Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit oder des Verfalls einer Marke**

Wird bei einer Gemeinschaftsmarke der Zeitrang einer älteren Marke in Anspruch genommen, die Gegenstand eines Verzichts gewesen oder erloschen ist, so kann die Ungültigkeit oder der Verfall der Marke nachträglich festgestellt werden.

Artikel 15**Besondere Bestimmungen für Kollektiv-, Garantie- und Gewährleistungsmarken**

(1) Unbeschadet des Artikels 4 können die Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften die Eintragung von Kollektiv-, Garantie- oder Gewährleistungsmarken zulässig ist, vorsehen, daß diese Marken aus weiteren als den in den Artikeln 3 und 12 genannten Gründen von der Eintragung ausgeschlossen oder für verfallen oder ungültig erklärt werden, soweit es die Funktion dieser Marken erfordert.

(2) Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Zeichen oder Angaben, welche im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft der Ware oder Dienstleistung dienen können, Kollektiv-, Garantie- oder Gewährleistungsmarken darstellen können. Eine solche Marke berechtigt den Inhaber nicht dazu, einem Dritten die Benutzung solcher Zeichen oder Angaben im geschäftlichen Verkehr zu untersagen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht; insbesondere kann eine solche Marke einem Dritten, der zur Benutzung

einer geographischen Bezeichnung berechtigt ist, nicht entgegengehalten werden.

Artikel 16

Einzelstaatliche Durchführungsvorschriften aufgrund dieser Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 28. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den in Absatz 1 genannten

Zeitpunkt bis spätestens zum 31. Dezember 1992 verschieben.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

Berichtigungen**Berichtigung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989)

Seite 3, Artikel 3 Abs. 1, Buchstabe e, zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „zur Herstellung einer technischen Wirkung“
muß es heißen: „zur Erreichung einer technischen Wirkung“;

Seite 4, Artikel 5 Abs. 1, Buchstabe b:

Das Semikolon am Ende des Textes ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Seite 5, Artikel 6 Abs. 1, Buchstabe c:

anstatt: „die Hinweise auf die Bestimmung . . .“
muß es heißen: „als Hinweis auf die Bestimmung . . .“;

Seite 5, Artikel 7 Abs. 1:

anstatt: „von ihrem oder mit seiner Zustimmung“
muß es heißen: „von ihm oder mit seiner Zustimmung“;

Seite 6, Artikel 12 Abs. 2, Buchstabe a:

anstatt: „zur gebräuchlichen Beziehung einer Ware“
muß es heißen: „zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware“.

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln spielen für die Wirtschaft der Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

Bei der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik sollte der Schwerpunkt auf der Diversifizierung der Agrarproduktion liegen, damit das Angebot besser an die Nachfrage angepaßt wird. Die Förderung von Erzeugnissen mit bestimmten Merkmalen kann vor allem in den benachteiligten oder abgelegenen Gebieten von großem Vorteil für die ländliche Entwicklung sein, und zwar sowohl durch die Steigerung des Einkommens der Landwirte als auch durch die Verhinderung der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus diesen Gebieten.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß die Verbraucher für ihre Ernährung die Qualität der Quantität vorziehen. Dieses Interesse an Erzeugnissen mit besonderen Merkmalen kommt insbesondere in der steigenden Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit bestimmbarer geographischer Herkunft zum Ausdruck.

Angesichts der Vielfalt der im Handel befindlichen Erzeugnisse und der Vielzahl der entsprechenden Informationen benötigt der Verbraucher eine klar und knapp formulierte Auskunft über die Herkunft des Erzeugnisses, um so besser seine Wahl treffen zu können.

Für die Etikettierung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gelten die in der Gemeinschaft aufgestellten allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hier-

¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 6. Februar 1991, S. 9, und ABl. Nr. C 69 vom 18. März 1992, S. 15.

²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 16. Dezember 1991, S. 35.

³⁾ ABl. Nr. C 269 vom 14. Oktober 1991, S. 62.

für⁴⁾. Aufgrund der Spezifität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aus einem begrenzten geographischen Gebiet sollten für diese ergänzende Sonderbestimmungen erlassen werden.

In dem Bemühen um den Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die nach ihrer geographischen Herkunft identifizierbar sind, haben einige Mitgliedstaaten „kontrollierte Ursprungsbezeichnungen“ eingeführt. Diese haben sich nicht nur zur Zufriedenheit der Erzeuger entwickelt, die als Gegenleistung für echte Qualitätsanstrengungen ein höheres Einkommen erzielen, sondern auch der Verbraucher, die so auf spezifische Erzeugnisse mit Garantien für Herstellungsmethode und Herkunft zurückgreifen können.

Allerdings gelten derzeit unterschiedliche einzelstaatliche Verfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben. Es ist daher ein gemeinschaftliches Konzept erforderlich. Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über den Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen wären diesen förderlich, da sie über ein einheitlicheres Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

Die geplante Regelung beeinträchtigt nicht die bereits geltenden Gemeinschaftsbestimmungen für Weine und Spirituosen, die ein höheres Schutzniveau bieten.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist begrenzt auf Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, bei denen ein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften der Produkte und ihrer geographischen Herkunft besteht. Dieser Geltungsbereich kann jedoch erforderlichenfalls auf andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel ausgedehnt werden.

Aufgrund der bestehenden Gepflogenheiten empfiehlt es sich, zwei verschiedene Kategorien von geographischen Angaben festzulegen, und zwar die geschützten geographischen Angaben und die geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das mit einer solchen Angabe gekennzeichnet ist, muß bestimmte Bedingungen erfüllen, die in einer Spezifikation aufgeführt sind.

Um den Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen diese auf Gemeinschafts-

⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/72/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 1991, S. 27).

ebene eingetragen sein. Diese Eintragung in ein Verzeichnis dient auch der Unterrichtung der Fachkreise und der Verbraucher.

Das Eintragungsverfahren muß jedem persönlich und unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit geben, seine Rechte durch einen über den Mitgliedstaat geleiteten Einspruch bei der Kommission geltend zu machen.

Es sollten Verfahren bestehen, die es ermöglichen, nach der Eintragung die Spezifikation dem Stand der Technik anzupassen oder die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels aus dem Verzeichnis zu streichen, wenn dieses Erzeugnis oder Lebensmittel die Bedingungen der Spezifikation nicht mehr erfüllt, aufgrund derer es mit der geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet werden durfte.

Der Handelsverkehr mit Drittländern, die gleichwertige Garantien für die Vergabe und Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet erteilten geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen bieten, sollte ermöglicht werden.

Es ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen. Zu diesem Zweck wird ein Regelungsausschuß eingesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der geographischen Angaben der in Anhang II des Vertrages genannten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse und der in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Lebensmittel sowie der in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Agrarerzeugnisse.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Weinbauerzeugnisse und alkoholische Getränke.

Anhang I kann nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert werden.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet sonstiger besonderer Gemeinschaftsvorschriften.

(3) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹⁾ gilt weder für Ursprungsbezeichnungen noch für geographische Angaben nach dieser Verordnung.

¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 18. Mai 1990, S. 15).

Artikel 2

(1) Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf Gemeinschaftsebene geschützt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

a) „Ursprungsbezeichnung“ der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient,

— das aus dieser Gegend, diesem bestimmten Ort oder diesem Land stammt und

— das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und das in dem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wurde;

b) „geographische Angabe“ der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient,

— das aus dieser Gegend, diesem bestimmten Ort oder diesem Land stammt und

— bei dem sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geographischen Ursprung ergibt und das in dem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wurde.

(3) Als Ursprungsbezeichnungen gelten auch bestimmte traditionelle geographische oder nichtgeographische Bezeichnungen, wenn sie ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnen, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und das die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich erfüllt.

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a werden bestimmte geographische Bezeichnungen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, wenn die Grunderzeugnisse der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geographischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer als das Verarbeitungsgebiet ist, sofern

— das Gebiet, in dem das Grunderzeugnis hergestellt wird, begrenzt ist und

— besondere Bedingungen für die Erzeugung der Grunderzeugnisse bestehen und

— ein Kontrollsystem die Einhaltung dieser Bedingungen sicherstellt.

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als Grunderzeugnisse lediglich lebende Tiere, Fleisch und Milch. Die Verwendung anderer Grunderzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 15 zugelassen werden.

(6) Voraussetzung für die Abweichung nach Absatz 4 ist, daß die betreffende Bezeichnung von

dem betreffenden Mitgliedstaat als geschützte Ursprungsbezeichnung anerkannt wird oder bereits anerkannt ist oder daß, wenn eine solche Regelung nicht besteht, ihre Tradition sowie die Außergewöhnlichkeit ihres Ansehens und ihrer Bekanntheit nachgewiesen sind.

(7) Voraussetzung für die Abweichung nach Absatz 4 ist, daß die Anträge auf Eintragung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

Artikel 3

(1) Bezeichnungen, die zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, dürfen nicht eingetragen werden.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Bezeichnung, die zur Gattungsbezeichnung geworden ist“, der Name eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, wo das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist.

Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle Faktoren und insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- die bestehende Situation in dem Mitgliedstaat, aus dem der Name stammt, und in den Verbrauchsgebieten;
- die Situation in anderen Mitgliedstaaten;
- die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Wird ein Antrag auf Eintragung nach dem Verfahren der Artikel 6 und 7 abgelehnt, weil aus einer Bezeichnung eine Gattungsbezeichnung geworden ist, so veröffentlicht die Kommission diesen Beschluß im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Ein Name kann nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geographische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, das Publikum in bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen zu können.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein nicht erschöpfendes, informatives Verzeichnis der Namen von dieser Verordnung unterfallenden Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die im Sinne von Absatz 1 als Gattungsbezeichnungen anzusehen und somit nicht nach dieser Verordnung eintragungsfähig sind; der Rat veröffentlicht dieses Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 4

(1) Um eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder eine geschützte geographische Angabe (g.g.A.) führen zu können, müssen die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel einer Spezifikation entsprechen.

(2) Die Spezifikation enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Namen des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels einschließlich der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe;
- b) die Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels anhand der gegebenenfalls verarbeiteten Grunderzeugnisse, der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses oder des Lebensmittels;
- c) die Abgrenzung des geographischen Gebiets und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 2 Abs. 4;
- d) Angaben, aus denen sich ergibt, daß das Agrarerzeugnis oder das Lebensmittel aus dem geographischen Gebiet im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a oder Buchstabe b stammt;
- e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren;
- f) Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geographischen Verhältnissen oder dem geographischen Ursprung im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a oder Buchstabe b ergibt;
- g) Angaben zu der Kontrolleinrichtung oder den Kontrolleinrichtungen nach Artikel 10;
- h) besondere Angaben zur Etikettierung, die sich auf den Zusatz „g.U.“ oder „g.g.A.“ oder die entsprechenden traditionellen einzelstaatlichen Zusätze beziehen;
- i) gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen, die aufgrund gemeinschaftlicher und/oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Artikel 5

(1) Ein Antrag auf Eintragung kann nur von einer Vereinigung oder — unter bestimmten Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 15 festzulegen sind — von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden.

„Vereinigung“ im Sinne dieses Artikels bedeutet ungeachtet der Rechtsform oder Zusammensetzung jede Art des Zusammenschlusses von Erzeugern und/oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels. Andere Beteiligte können sich der Vereinigung anschließen.

(2) Eine Vereinigung oder eine natürliche oder juristische Person kann die Eintragung nur für die

Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel beantragen, die sie im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a oder b erzeugt oder gewinnt.

(3) Der Eintragungsantrag umfaßt insbesondere die Spezifikation gemäß Artikel 4.

(4) Dieser Antrag ist an den Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das geographische Gebiet befindet.

(5) Der Mitgliedstaat prüft, ob der Antrag gerechtfertigt ist, und übermittelt ihn zusammen mit der in Artikel 4 genannten Spezifikation und den übrigen Dokumenten, auf die er seine Entscheidung gestützt hat, der Kommission, wenn er der Auffassung ist, daß die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Bezieht sich der Antrag auf eine Bezeichnung, mit der auch ein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes geographisches Gebiet bezeichnet wird, so ist dieser Mitgliedstaat vor der Entscheidung zu hören.

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diesem Artikel nachzukommen.

Artikel 6

(1) Innerhalb von sechs Monaten prüft die Kommission förmlich, ob der Eintragungsantrag sämtliche in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.

Die Kommission teilt die Ergebnisse dem betroffenen Mitgliedstaat mit.

(2) Gelangt die Kommission in Anwendung des Absatzes 1 zu dem Ergebnis, daß die Bezeichnung schutzwürdig ist, so veröffentlicht sie den Namen und die Anschrift des Antragstellers, den Namen des Erzeugnisses, die wichtigsten Teile des Antrags, die Verweise auf die einzelstaatlichen Vorschriften für Erzeugung, Herstellung oder Verarbeitung des Erzeugnisses und, falls erforderlich, die Erwägungsgründe ihres Befunds im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Sofern bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 eingelegt wird, wird die Bezeichnung in das von der Kommission geführte „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ eingetragen, das die Namen der Vereinigungen und der betroffenen Kontrolleinrichtungen enthält.

(4) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben:

- die in das Verzeichnis eingetragenen Bezeichnungen,
- die gemäß den Artikeln 9 und 11 vorgenommenen Änderungen des Verzeichnisses.

(5) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung nach Absatz 1 zu der Ansicht, daß die Bezeichnung nicht schutzwürdig ist, so beschließt sie nach dem Verfahren des Artikels 15, die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht vorzunehmen.

Vor den Veröffentlichungen nach den Absätzen 2 und 4 und der Eintragung nach Absatz 3 kann die Kommission den in Artikel 15 genannten Ausschuß anhören.

Artikel 7

(1) Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Antrag von allen Personen, die ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend machen können, eingesehen werden darf. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten sonstigen Dritten mit einem berechtigten Interesse die Einsichtnahme gestatten.

(3) Jede in ihrem berechtigten Interesse betroffene natürliche oder juristische Person kann durch eine ordnungsgemäß begründete Erklärung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptverwaltungssitz oder eine Niederlassung hat, Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Bemerkungen oder dieser Einspruch fristgerecht berücksichtigt werden.

(4) Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn

- entweder dargelegt wird, daß die Bedingungen gemäß Artikel 2 nicht eingehalten werden,
- oder dargelegt wird, daß sich die Eintragung der vorgeschlagenen Bezeichnung nachteilig auf das Bestehen einer ganz oder teilweise gleichlautenden Bezeichnung oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften rechtmäßig in Verkehr befinden,
- oder ausreichende Angaben darin enthalten sind, die den Schluß zulassen, daß die Bezeichnung, deren Eintragung beantragt wurde, eine Gattungsbezeichnung ist.

(5) Ist ein Einspruch im Sinne des Absatzes 4 zulässig, so ersucht die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten, innerhalb von drei Monaten entsprechend ihren internen Verfahren zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen.

a) Wird eine solche einvernehmliche Regelung erzielt, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Einzelheiten mit, die das Zustandekommen dieser Regelung ermöglicht haben, sowie die Stellungnahmen des Antragstellers und des Einspruchsführers. Bleiben die gemäß Artikel 5 erhaltenen Angaben unverändert, so verfährt die Kommission nach Artikel 6 Abs. 4. Im gegenteiligen

Fall leitet sie erneut das Verfahren des Artikels 7 ein.

- b) Wird keine einvernehmliche Regelung erzielt, so trifft die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 15 eine Entscheidung, die den redlichen und traditionellen Gebräuchen und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr Rechnung trägt. Wird die Eintragung beschlossen, so nimmt die Kommission die Veröffentlichung nach Artikel 6 Absatz 4 vor.

Artikel 8

Die Angaben „g.U.“ und „g.g.A.“ oder die entsprechenden traditionellen einzelstaatlichen Angaben dürfen nur für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verwendet werden, die dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 9

Der betroffene Mitgliedstaat kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geographischen Gebiets eine Änderung der Spezifikation beantragen.

Das Verfahren des Artikels 6 findet entsprechende Anwendung.

Die Kommission kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 15 entscheiden, das Verfahren des Artikels 6 nicht anzuwenden, wenn es sich um eine geringfügige Änderung handelt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Kontrolleinrichtungen geschaffen sind, die gewährleisten sollen, daß die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die mit einer geschützten Bezeichnung versehen sind, die Anforderungen der Spezifikation erfüllen.

(2) Die Kontrolleinrichtung kann eine oder mehrere dafür benannte Kontrollbehörden und/oder zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen umfassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der Behörden und/oder zugelassenen Stellen sowie deren Zuständigkeit mit. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die benannten Kontrollbehörden und/oder die privaten Kontrollstellen müssen ausreichende Gewähr für Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber jedem zu kontrollierenden Erzeuger oder Verarbeiter bieten und jederzeit über die Sachverständigen und die Mittel verfügen, die zur Durchführung der Kontrollen der mit einer geschützten Bezeichnung versehenen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel notwendig sind.

Zieht die Kontrolleinrichtung für einen Teil der Kontrollen eine dritte Stelle hinzu, so muß diese die gleiche Gewähr bieten. In diesem Fall bleiben die benannten Kontrollbehörden und/oder die zugelassenen privaten Kontrollstellen jedoch gegenüber dem Mitgliedstaat für die Gesamtheit der Kontrollen verantwortlich.

Vom 1. Januar 1998 an müssen die Kontrollstellen die in der Norm EN 45011 vom 26. Juni 1989 festgelegten Anforderungen erfüllen, um von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung zugelassen zu werden.

(4) Stellt eine benannte Kontrollbehörde und/oder eine private Kontrollstelle eines Mitgliedstaats fest, daß ein mit einer geschützten Bezeichnung versehenes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit Ursprung in ihrem Mitgliedstaat die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle unterrichtet den Mitgliedstaat über die im Rahmen der Kontrollen getroffenen Maßnahmen. Die Betroffenen müssen über alle Entscheidungen unterrichtet werden.

(5) Ein Mitgliedstaat muß den Kontrollstellen die Zulassung entziehen, falls die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er unterrichtet darüber die Kommission, die sodann eine geänderte Liste der zugelassenen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Erzeuger, der die Bestimmungen dieser Verordnung einhält, Zugang zum Kontrollsystem hat.

(7) Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden.

Artikel 11

(1) Jeder Mitgliedstaat kann geltend machen, daß eine Anforderung der Spezifikation für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit einer geschützten Bezeichnung nicht erfüllt ist.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat richtet seine Beanstandung an den zuständigen Mitgliedstaat. Der zuständige Mitgliedstaat prüft die Beanstandung und unterrichtet den Mitgliedstaat von seinen Feststellungen und den von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Treten wiederholt Unregelmäßigkeiten auf und können die betroffenen Mitgliedstaaten keine Einigung erzielen, so muß ein ordnungsgemäß begründeter Antrag an die Kommission gerichtet werden.

(4) Die Kommission prüft den Antrag, indem sie die Stellungnahme der betroffenen Mitgliedstaaten einholt. Gegebenenfalls trifft die Kommission nach Anhörung des in Artikel 15 genannten Ausschusses die

erforderlichen Maßnahmen. Dazu kann auch die Löschung der Eintragung gehören.

Artikel 12

(1) Unbeschadet internationaler Übereinkünfte ist diese Verordnung auch auf Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel mit Ursprung in einem Drittland anzuwenden, sofern

- das Drittland imstande ist, den in Artikel 4 genannten Garantien entsprechende oder gleichwertige Garantien zu bieten;
- in dem betroffenen Drittland eine Kontrollregelung besteht, die der Regelung nach Artikel 10 gleichwertig ist;
- das betroffene Drittland bereit ist, für ein entsprechendes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das aus der Gemeinschaft stammt, einen Schutz zu gewähren, der dem in der Gemeinschaft bestehenden Schutz gleichwertig ist.

(2) Bei einer geschützten Bezeichnung eines Drittlands, die mit einer geschützten Bezeichnung der Gemeinschaft gleichlautend ist, wird die Eintragung unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr gewährt.

Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist nur gestattet, wenn das Ursprungsland des Erzeugnisses deutlich erkennbar auf dem Etikett genannt wird.

Artikel 13

(1) Eingetragene Bezeichnungen werden geschützt gegen

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern diese Erzeugnisse mit den unter dieser Bezeichnung eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder sofern durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, das Publikum über den wahren Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Enthält ein eingetragener Name den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung für das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel nicht als Verstoß gegen Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch einzelstaatliche Maßnahmen, die die Verwendung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausdrücke zulassen, während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung beibehalten, sofern

- die Erzeugnisse mindestens fünf Jahre lang vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung rechtmäßig unter diesem Ausdruck in den Verkehr gebracht worden sind;
- aus der Etikettierung der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses deutlich hervorgeht.

Diese Ausnahme darf allerdings nicht dazu führen, daß die Erzeugnisse unbeschränkt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in den Verkehr gebracht werden, in dem diese Ausdrücke untersagt waren.

(3) Geschützte Bezeichnungen können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

Artikel 14

(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe gemäß dieser Verordnung eingetragen, so wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, auf den einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft und der die gleiche Art von Erzeugnis betrifft, zurückgewiesen, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen Veröffentlichung eingereicht wird.

Entgegen Unterabsatz 1 eingetragene Marken werden für ungültig erklärt.

Dieser Absatz findet auch dann Anwendung, wenn der Antrag auf Eintragung einer Marke vor dem Zeitpunkt der in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung eingereicht wird, sofern diese Veröffentlichung vor der Eintragung der Marke erfolgt.

(2) Unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts darf eine Marke, die vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe in gutem Glauben eingetragen worden ist und auf die einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft, ungeachtet der Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe weiter verwendet werden, wenn die Marke nicht einem der in Artikel 3 Abs. 1 Buchstaben c und g und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten über die Marken¹⁾ genannten Gründe für die Ungültigkeit oder den Verfall unterliegt.

(3) Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe wird nicht eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 15

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag

¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (ABl. Nr. L 6 vom 11. Januar 1992, S. 35).

für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 16

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 17

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche ihrer gesetzlich geschützten oder, falls in einem Mitgliedstaat ein Schutzsystem nicht besteht, durch Benutzung üblich gewordenen Bezeichnungen sie nach Maßgabe dieser Verordnung eintragen lassen wollen.

(2) Die Kommission trägt die Bezeichnungen im Sinne des Absatzes 1, die den Artikeln 2 und 4 entsprechen, nach dem Verfahren des Artikels 15 ein. Artikel 7 findet keine Anwendung. Gattungsbezeichnungen sind jedoch nicht eintragungsfähig.

(3) Die Mitgliedstaaten können den einzelstaatlichen Schutz der gemäß Absatz 1 mitgeteilten Bezeichnungen bis zu dem Zeitpunkt beibehalten, zu dem über die Eintragung entschieden worden ist.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 1992

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

ANHANG I

Lebensmittel im Sinne des Artikels 1 Abs. 1

- Bier,
- natürliches Mineralwasser und Quellwasser,
- Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
- Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck,
- natürliche Gummen und Harze.

ANHANG II

Agrarerzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1

- Heu,
- ätherische Öle.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 MarkenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 24 Abs. 2 mit den Artikeln 30 und 36 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar ist.

Begründung

Gemäß Artikel 1 § 24 Abs. 2 tritt nach dem Inverkehrbringen der markenrechtlich geschützten Ware Erschöpfung, also der Verlust markenrechtlicher Unterlassungsansprüche, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch dann nicht ein, wenn ein Eingriff in die Ware selbst nicht erfolgt, der Originalzustand des Erzeugnisses mithin unberührt bleibt. Diese Regelung hat große wirtschaftliche Bedeutung insbesondere in Zusammenhang mit dem Reimport von umgepackten, mit einer neuen äußeren Umhüllung versehenen Fertigarzneimitteln und der dem Apotheker aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (BGBl. 1988 I S. 2477) obliegenden Verpflichtung, preisgünstige importierte Arzneimittel abzugeben. Es erscheint zweifelhaft, ob die vorgesehene Regelung mit Artikel 36 Satz 2 EG-Vertrag vereinbar ist. Der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Entscheidungen „Pfizer/Eurim Pharm“ (Slg. 1981/2913ff.) und „Hoffmann-La Roche/Centrafarm“ (Slg. 1987/1139ff.) ist zu entnehmen, daß der Europäische Gerichtshof einen nationalen warenzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch nur dann als mit den Artikeln 30, 36 EG-Vertrag vereinbar ansieht, wenn der Originalzustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert wird.

2. Zu Artikel 1 (§§ 126, 127 Abs. 1 und 4, § 128 MarkenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den §§ 126, 127 Abs. 1 und 4 und § 128 Abs. 1 jeweils die Wörter „Angaben oder Zeichen“ durch die Wörter „Angaben, Zeichen oder Aufmachungen“ ersetzt werden sollten.

Begründung

Auch eine „Aufmachung“ als solche kann bei der Gesamtbetrachtung einer Ware schutzwürdige mittelbare Herkunftsvorstellungen auslösen. Es erscheint zweifelhaft, ob in diesem Fall von einer „Angabe“ im Sinne von §§ 126ff. gesprochen werden kann, zumal Artikel 1 § 3 Abs. 1 die „sonstigen Aufmachungen“ ausdrücklich in den Kreis der schutzfähigen Zeichen aufnimmt.

3. Zu Artikel 1 (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das mit § 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG Gewollte klarer zum Ausdruck gebracht werden kann. Im Hinblick auf die in Artikel 1 § 145 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs verwendete Formulierung „oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen“ bestehen Zweifel, ob — wie dies offenbar gewollt ist — auch die widerrechtliche Benutzung eines Wappens oder eines Kennzeichens von inländischen Gemeinden oder von inländischen Gemeinde- oder Kommunalverbänden von der Bußgeldvorschrift erfaßt wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Artikel 1 § 24 Abs. 2 des Markenrechtsreformgesetzes mit Artikel 7 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. EG 1988 Nr. L 40 S. 1) vereinbar ist. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren ihre Auffassung zum Verhältnis dieser Regelungen zu den Vorschriften des EG-Vertrags über die Gewährleistung des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Artikel 30 ff., 36 EG-V) näher dargelegen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung teilt die in der Begründung der Prüfungsbitte zum Ausdruck kommende Auffassung, daß auch die Aufmachung einer Ware, wie z. B. ihre Verpackung, ihre äußere Gestaltung oder ihre farbliche Kennzeichnung, geeignet sein kann, als geographische Herkunftsangabe zu dienen, weil durch solche Aufmachungen Vorstellungen über die geographische Herkunft hervorgerufen werden können.

Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß die in Artikel 1 § 126 Abs. 1 und 2, § 127 Abs. 1 und 4 und § 128 Abs. 1 des Markenrechtsreformgesetzes enthal-

tenen Begriffe „Namen, Angaben oder Zeichen“ ausreichen, um auch „Aufmachungen“ zu erfassen. Aufmachungen fallen dabei unter den in einem umfassenden Sinn zu verstehenden Begriff „Zeichen“. Ein solcher umfassender Zeichenbegriff liegt auch den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zugrunde, wie sich insbesondere aus dem in der Begründung der Prüfungsbitte angesprochenen Artikel 1 § 3 des Markenrechtsreformgesetzes ergibt. Die ausdrückliche Aufnahme bestimmter Zeichenformen, wie z. B. der Aufmachungen, würde eher den Schluß nahelegen, daß der Begriff des „Zeichens“ in den §§ 126 ff. des Markengesetzes anders, insbesondere enger zu verstehen sei als in den übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3

Um Zweifel hinsichtlich der Reichweite des Bußgeldtatbestandes in Artikel 1 § 145 Abs. 1 auszuschließen, schlägt die Bundesregierung vor, diese Bestimmung wie folgt zu fassen (Ergänzung ist hervorgehoben):

- „1. ein Wappen, eine Flagge oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder ein Wappen eines inländischen Ortes oder eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 6,“.